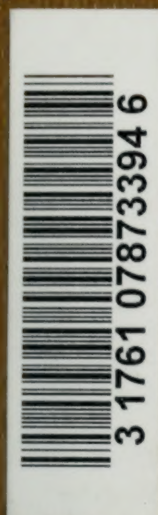
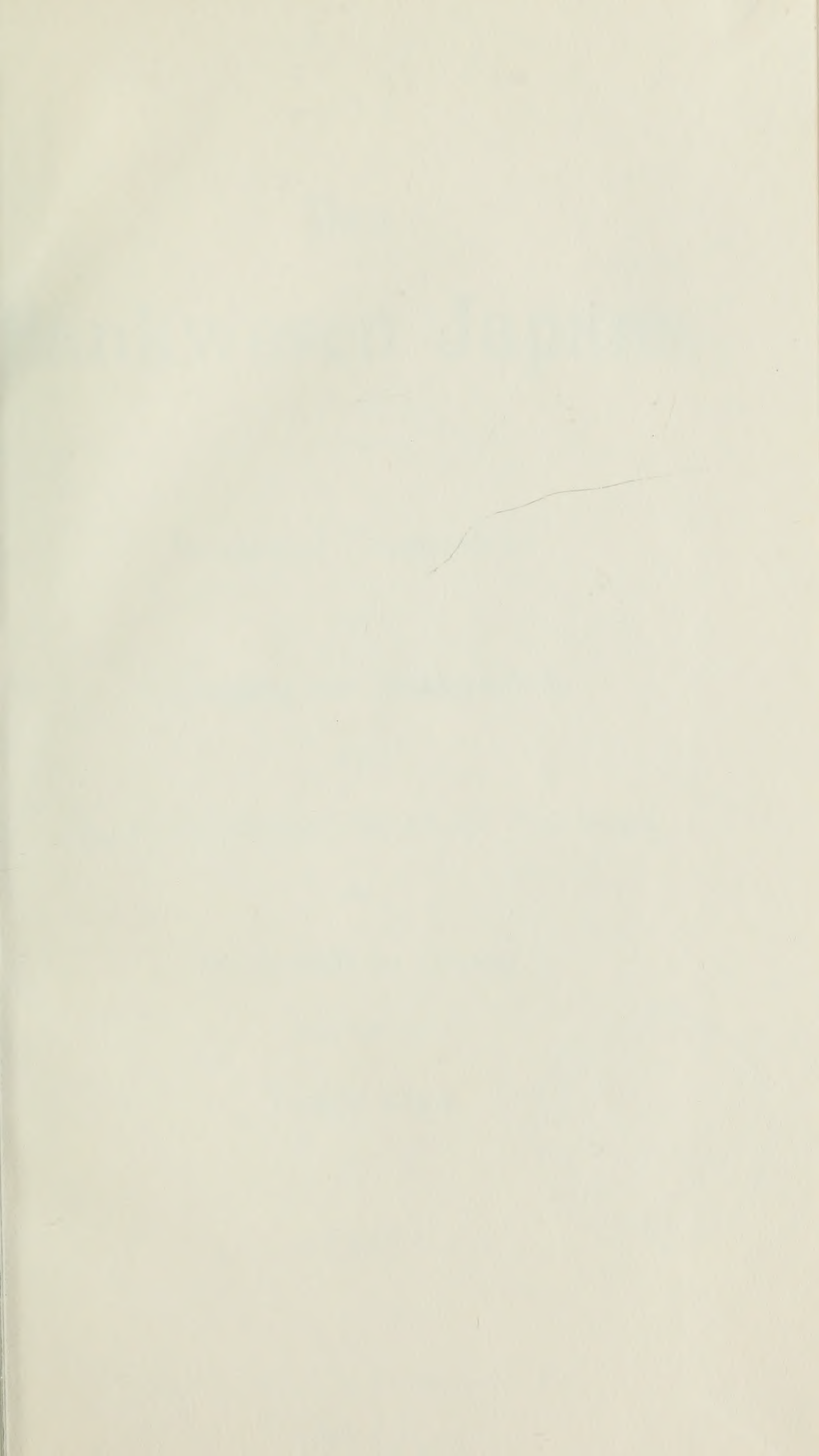


HG
3324
K47

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

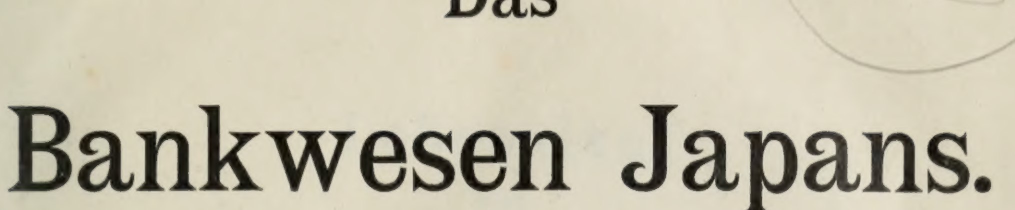
http://www.archive.org/details/dasbankwesenjapa00kiga



VI Jr 48

53

Das



Bankwesen Japans.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

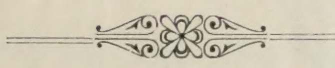
Universität zu Leipzig

vorgelegt von

Kanju Kiga.



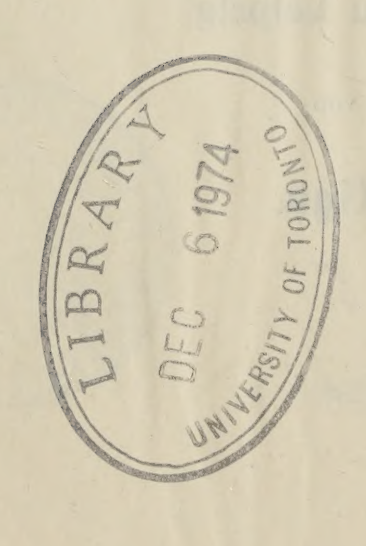
Ac. IV. 5.



Druck von Reinhold Berger, Lucka S.-A

(1903.)

HG
3324
K47



Lebenslauf

von

Kanju Kiga.

Ich wurde am 15. März 1873 in Hamamatsu in Japan geboren und bin buddhistischer Religion.

Von März 1879 bis Oktober 1885 besuchte ich die Volksschule.

Von Oktober 1885 bis Dezember 1892 bereitete ich mich für das Abiturienten-Examen vor, und zwar unter Leitung verschiedener Privatlehrer, und in den zwei Schulen, nämlich der „Kokumin-Eigakkukwai" und die „Vorbereitungsschule des Vereins Keiogijuku."

Im Januar 1893 bestand ich das Examen der „Keiogijuku-Akademie" und wurde in der philosophischen Fakultät immatrikuliert.

Von Januar 1893 bis Dezember 1895 studierte ich in dieser Akademie und absolvierte die philosophische Fakultät.

Von Januar 1896 bis August 1899 betätigte ich mich als Lehrer der englischen Sprache und der Weltgeschichte in der „Vorbereitungsschule des Vereins Keiogijuku".

Im August 1899 wurde ich von diesem Verein nach Deutschland geschickt, um das Studium fortzusetzen.

Von Oktober 1899 bis August 1900 studierte ich in Göttingen unter den Professoren Gustav Cohn, Max Lehmann und Wilhelm Lexis.

Von Oktober 1900 bis August 1901 studierte ich in Leipzig unter den Professoren Karl Bücher, E. Marcks, Friedrich Ratzel und Wilhelm Stieda.

Von Oktober 1901 bis Juli 1902 studierte ich in Berlin unter den Professoren Gierke, v. Martitz, Gustav Schmoller, Max Sering, Georg Simmel und Adolph Wagner.

Inhaltsverzeichnis.

Angabe der benutzten wichtigsten Literatur.

1. **Gustav Cohn.** System der Nationalökonomie. I. u. III. Bd. Stuttgart. 1885 und 1898.
2. **Eugen v. Philippovich.** Grundriß der politischen Ökonomie 2. Aufl. I. u. II. Bd. Freiburg 1899.
3. **Wilhelm Roscher.** Nationalökonomie des Handels- und Gewerbefleißes 7. Aufl. bearbeitet von Wilhelm Stieda. Stuttgart 1899.
4. **P. Leroy-Beaulieu.** Traitè theorique et practique d'Économie Politique 2. Edition Tome III. Paris 1896.
5. **David Ricardo.** Principles of political Economy and Taxation. Edited by E. C. K. Gonner. London 1895.
6. **Adolph Wagner.** Das Kredit- und Bankwesen, in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie I. Bd. 4. Aufl. Tübingen 1896.
7. **Adolph Wagner.** System der Zettelbankpolitik. 2. Aufl. Freiburg 1873.
8. **Karl Knies.** Geld und Kredit. Berlin 1873—1879.
9. **William Scharling.** Bankpolitik. Jena 1900.
10. **Ad. Weber.** Diskontobank und Spekulationsbank. Berlin 1901.
11. **Walter Bagehot.** Lombardstreet with notes by E. Johnstone 11th Edition. London 1900.
12. **J. W. Gilbart.** A practical treatise on Banking. 6. edition. London 1867.
13. **W. S. Jevons.** Money and the Mechanism of Exchange. London 1875.
14. **Charles F. Dunbar.** Chapiters on the Theory and History of Banking. 2 nd. Edition. London und New-York 1901.
15. **George Clare, A.** Money market Primer and Key to the Exchanges. London 1900.
16. **Alexander Del Mar.** Money and Civilisation. London 1886.
17. **Soyeda.** History of Banking in Japan in „A History of Banking in all the leading Nations" published by The Journal of Commerce and commercical Bulletin. IV. Vol. New York 1896.
18. Report of the Monetary Commission of the Indianapolis Convention. Chicago 1898.
19. **E. v. Halle.** Die wirtschaftliche Krisis 1893 in den vereinigten Staaten in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Neue Folge. XVIII. Bd. S. 1181 bis 1249.
20. Die Reichsbank 1886—1900. Kommissionsverlag von G. Fischer, Jena 1901.
21. **Conrad** u. a. Handwörterbuch der Staatswissenschaft; die Artikel „Banken" von verschiedenen Autoren, „Kredit" von W. Lexis, „Kreditgenossenschaften" von H. Crüger, „Kreditgeschäfte" von P. Oertmann, „Hypothekenbanken" von F. Hecht, u. s. w.

22. **T. J. T. Kussaka.** Das japanische Geldwesen. Jena 1890.
23. **L. Tasiri.** „Ginko-ron" d. h. Das Bankwesen. 2. Aufl. Tokio 1901.
24. **Karl Rathgen.** Japans Volkswirtschaft und Staatswirtschaft, im zehnten Bande von Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen. Leipzig 1891.
25. **T. Yokoi.** „Nihon-Shogioshi" d. h. Handelsgeschichte Japans. Tokio 1898.
26. **U. Taguchi.** „Nihon-Shakwai-jii" d. h. Enzyklopädie Japans. Tokio 1888.
27. „Ginko-Benran" d. h. Übersicht über die Banken, herausgegeben vom Finanzministerium von Japan. Tokio 1899.
28. „Mei-ji Sanjunen Heisei Keikaku Shimatsu", nämlich Matsukata's Bericht über die Währungsreform im Jahre 1897. Gedruckt durch das Finanzministerium von Japan, aber nicht verkauft. 1898.
29. „Seyen-Sensei Rokujunenshi" d. h. Shibusawas Leben von 60 Jahren. 2. Bd. Herausgegeben von „Rimonsha", einer Sociètè seiner Anhänger. Tokio 1900.
30. Nihon-Ginko d. h. die Bank von Japan. Halbjährliche Geschäftsberichte 1882—1901 und jährliche Geschäftsberichte 1888—1901.
31. „Tokio-Keisai-Zasshi", eine Wochenschrift für Politik, Volkswirtschaft und Literatur, herausgegeben von Dr. U. Taguchi 1880—1902.
32. „Ginko-Tsushinroku", eine Monatsschrift für das Bankwesen herausgegeben von dem Tokio-Bankverein". 1885—1902.
33. Das statistische Jahrbuch für Japan, herausgegeben vom Finanzministerium 1882—1900.
34. Die Statistik über den Geldverkehr 1893—1899, herausgegeben vom Finanzministerium. 1900.
35. Kokka-Gakkwai Zasshi", d. h. Zeitschrift des staatswissenschaftlichen Vereins. No. 1—184. 1888—1902.

I. Kapitel.

Einleitung.

§ 1. Banken sind wirtschaftliche Unternehmungen oder Anstalten zum Zwecke der Vermittlung des Geld- und Kreditverkehrs. Wenn ihre Verrichtungen, (wie wir heute sehen), so verschiedenartig und so kompliziert erscheinen, daß wir sie auf den ersten Blick oft sehr schwer verstehen können, so liegt der Grund hierfür doch nicht in irgend einem Geheimnis der Verrichtungen selbst, sondern in den verschiedenen Umständen, unter welchen sie geschehen. Die wesentlichen Aufgaben, welche die Banken zu erfüllen haben, sind immer einfache und die gleichen, nämlich: Schulden zu kontrahieren, um damit auf anderer Seite Guthaben zu erwerben, oder kurz, Kredit zu vermitteln.

Da kein wirtschaftlicher Verkehr denkbar ist, in dem nicht Fälle eintreten, die das Hinausschieben einer in der Gegenwart bereits fälligen Leistung oder Zahlung oder die Empfangnahme von Gütern zum Zwecke späterer Gegenleistung notwendig machen,[1]) so besteht das Moment für die Bedürfnisse, welche heute durch die Banken befriedigt werden, schon früh überall da, wo ein etwaiger Verkehr in das wirtschaftliche Leben eintritt. Wenn aber die Naturalwirtschaft mit ihrem mangelhaften wirtschaftlichen Verkehr ihrem Wesen nach keine Bedeutung auf den Kredit legt, so erweitert die Entwicklung zur Geldwirtschaft durch die Erleichterung der Übertragung und Verwandlung der Vermögensgegenstände den Spielraum für den Kredit. Hier erst wird die Kreditgewährung selbst ein Gegenstand des Erwerbes, und es beginnt die Organisation der Kreditvermittlung.

---

[1]) Philippovich: Politische Oekonomie, I. Bd., § 104.

Die Anfänge der späteren Banken erscheinen in verschiedenen Formen — Gelddarleiher, Pfandhäuser, Geldwechsler u. dgl. —, und sie alle betreiben ihre Geschäfte im allgemeinen erst als Nebengeschäfte und dann in der späteren Zeit als Hauptgeschäfte, je nach den Bedürfnissen der damaligen Gesellschaft. In fast jeder Gesellschaft, in der sich die Geldwirtschaft eingebürgert hat, finden wir einige dieser Vorläufer der Banken — so auch im alten Japan.

§ 2. Wenn diese primitiven Organe für Geld- und Kreditverkehr im Anfang sehr mangelhaft und volkswirtschaftlich bedeutungslos bleiben, und von einzelnen Privaten nur in bescheidenem Umfange betrieben werden, so entwickelt sich doch mit der Zeit, mit dem Fortschreiten der Kultur und Gesittung und mit der Erweiterung und Verstärkung des wirtschaftlichen Verkehrs, ein Verkehr unter Benutzung des Kredits im Anschlusse an die Geldwirtschaft in solch ausgedehntem Maße, daß der Geldverkehr als Barverkehr, bei welchem der Leistung sogleich die Gegenleistung folgt, zurückgedrängt erscheint, — ein Zustand, den man als die Kreditwirtschaft bezeichnet. Aus jenen primitiven Instituten gehen die hochentwickelten modernen Banken hervor. Durch die Anwendung verschiedener Kreditmittel, wie Schecks, Wechsel und Banknoten, und durch die verfeinerte Geschäftstechnik rufen die Banken selbst eine Erleichterung und Förderung des Verkehrs hervor. Ihre Lage in den Zentren der Geschäfte erleichtert die Kreditbenutzung; durch ihre Vorteile stärken sie die Neigung zum Darleihen, und dadurch wecken sie „die latenten Stimmungen des Kredits“.[1]) Sie sammeln die zerstreuten Teile des verfügbaren Kapitals, um dieselben dem Kapitalbedarfe zuzuführen, und treten damit in der wirtschaftlichen Welt oft als große Kapitalmächte auf. Sie bringen immer weitere Schichten des Volkes, eine immer größere Anzahl von Einzelwirtschaften und endlich fast das Ganze der Volkswirtschaft in ihren Wirkungskreis, und stellen so eine unentbehrliche Kette im heutigen volkswirtschaftlichen Verkehr dar. „Der Bankier nimmt als Einzelpersönlichkeit eine Stellung ein, die in gleicher Weise von größeren gesellschaftlichen Organisationen ausgefüllt wird, und nicht bloß in der Gewährung von Darlehen, sondern in der Eingliederung in den ganzen Kreditmechanismus der Volkswirtschaft ihre Aufgabe findet.“[2])

---

[1]) Cohn: System der Nationaloekonomie, I. Bd. § 423.

[2]) Philippovich: Politische Oekonomie, I. Bd. § 106.

Durch diese wichtige Stellung üben die modernen Banken die von ihren Vorgängern nicht erreichten Einflüsse auf die ganze Volkswirtschaft, insbesondere auf Handel und Industrie aus.[1])

Diese große Bedeutung, welche die Entwicklung der Verkehrswirtschaft ihnen beigelegt hat, ist es, welche die modernen Banken von den alten und ihren Vorgängern unterscheidet, trotz ihrer gleichen Funktion. Diese bedeutende Stellung, deren Mißbrauch großen Schaden für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes mit sich bringen kann, ist es, welche die modernen Staaten zur strengen Kontrolle über das Bankwesen durch Gesetz oder durch Verwaltungsmaßregeln veranlaßt hat. Die gebieterische Machtstellung auf dem Kapitalmarkte ist es auch, welche es den Banken ermöglicht, dem Staate für seine Finanzen und für seine Wirtschaftspolitik große Dienste zu leisten. Neben der Steigerung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung geht die Differenzierung der Banken mit der Entwicklung ihrer Verkehrsaufgabe vor sich. Das Wesen des Kredits wird klarer erkannt, die einzelnen Arten des Kredits treten in ihrer Verschiedenheit immer schärfer hervor; somit entstehen verschiedene Zweige des Kreditgeschäfts und rufen verschiedene Arten der Banken hervor. Diskontobanken und Zettelbanken, Depositenbanken und Sparbanken, Scheckbanken und Lombardbanken, Hypothekenbanken und Effektenbanken u. dgl. kommen allmählich auf, und zwar dient jede dieser Arten besonderen Wirtschaftsgebieten. Je weiter der wirtschaftliche Verkehr sich entwickelt, desto reifer wird diese Arbeitsteilung und desto größer die volkswirtschaftliche Bedeutung der Banken als eines ausgebildeten Verkehrssystems. Mitunter aber erhalten die Zettelbanken eine ungemeine Bedeutung, indem alle wirtschaftlichen Interessen bei der heutigen Verfassung der Verkehrswirtschaft vom Geldsystem des Landes abhängig sind, und dieses wieder in solch engem Zusammenhange mit dem Zettelbanksystem steht, daß die Aufrechterhaltung des ersteren ohne vernünftige Regulierung des letzteren überhaupt unmöglich ist. Sie bilden heutzutage den Fokus der Bankpolitik, so daß man unter der Bankpolitik gewöhnlich die Zettelbankpolitik versteht. Sie bilden so das Hauptsystem der Geld- und Kreditverkehrsorganisation des Landes, neben dem die anderen Arten der Banken die Neben- oder Zweigsysteme bilden.

---

[1]) Vgl. Dunbar: Banking, S. 4.

Vor allem ist das Banksystem, wie es sich in den letzten zwei Jahrhunderten in Europa und Amerika entwickelt hat, ein hoch entwickelter Mechanismus, in dem die einzelnen Banken arbeitsteilend und kooperierend zusammen ihre großen Aufgaben im volkswirtschaftlichen Verkehr erfüllen, und gerade ein solches System mit solchen entwickelten Banken war dem alten Japan, d. h. dem Japan vor der sog. Restauration von 1868 n. Chr., so gut wie gar nicht bekannt.

§ 3. Die Eröffnung des Landes für Ausländer unter dem amerikanischen und europäischen Drucke in den 50er und 60er Jahren des letzten Jahrhunderts und die darauf folgende Revolution von 1868, die sog. Restauration der kaiserlichen Regierung, brachten das so lange abgeschlossene Land unter die starken Einflüsse westeuropäischer Kultur. Die große Revolution hat die früheren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen vernichtet. Man mußte sie durch neue ersetzen, also etwaige neue Einrichtungen auf dem nivellierten Boden konstruieren. Nun standen die großartigen Einrichtungen Westeuropas und Amerikas glänzend und mustergiltig vor Augen, und es schien nichts Besseres zu geben, als in allen ihnen nachzuahmen, und zwar möglichst rasch. So geschah es auch; und seitdem kann man daher in Japan unausgesetzte Bestrebungen für die Nachbildung aller politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Institutionen Europas und Amerikas erkennen. Man sieht hierin oft leichtfertige, inhaltlose Nachahmungen und polemisiert gegen den Fortschritt des neuen Japan, als einen äußerlichen. Manchmal mag dies zutreffen; doch war es im großen und ganzen nicht eine bloße Nachahmung, sondern auch eine vorsichtige Einbürgerung der occidentalen Kultureinrichtungen. Durch die Finanz- und Wirtschaftspolitik waren die modernen Banken in Japan erst ins Leben gerufen, und durch die seitherige große Entwicklung der Volkswirtschaft groß gezogen worden. Wir finden jetzt in dem Inselreiche allerlei moderne Banken, an Zahl über zweitausend mit einem Gesamtkapital von etwa 450 Millionen Yen (1 Yen = ca. 2,09 M.) wovon rund 70 Prozent schon eingezahlt sind. Der Geld- und Kreditverkehr des Landes ist ziemlich gut organisiert, so daß gerade seine Organisation heute ein Beispiel für die bedeutenden Fortschritte in der neuen wirtschaftlichen Entwicklung Japans bilden dürfte. Und alles dies nur in dem kurzen der Revolution folgenden Zeitraum! Ist doch selbst das japanische Wort für Banken „Ginko“ ein früher ganz unbekanntes, erst bei der Einführung des Nationalsystems im

Jahre 1872 von dem Bearbeiter des Gesetzes neu erfundenes Wort, um das englische Wort „Bank" zu übersetzen und seitdem hat es sich völlig, auch im täglichen Sprachgebrauch eingebürgert.[1])

§ 4. Wenn ich nun beabsichtige, in den folgenden Kapiteln das Bankwesen Japans zu betrachten, so würde es gewiß meine Hauptaufgabe sein, diese neue Entwicklung unter hauptsächlicher Berücksichtigung der Notenbanken zu verfolgen und den gegenwärtigen Zustand der Kreditorganisation des Landes zu schildern. Da aber das alte Kreditsystem die Unterlage ist, auf der das neue System aufgebaut worden ist, so werde ich eine kurze Betrachtung über das Kreditwesen der Zeit vor der Revolution vorausschicken.

---

[1]) Shibusawas Leben, Bd. I, S. 482.

II. Kapitel.

Das Kreditwesen im alten Japan.

§ 5. Wie in allen Ländern, so ist es auch in Japan unklar und nicht sicher zu sagen, wann der Kreditverkehr seinen Ursprung genommen hat. Daß seine Anfänge weit hinter uns bis in das Altertum zurückreichen, läßt sich daraus ersehen, daß schon früh am Anfang der ersten Kaiserzeit, also unter der Regierung der Kaiserin Dito und des Kaisers Monbu gegen Ende des 7. Jahrhunderts, und seither ununterbrochen von Zeit zu Zeit die kaiserlichen Erlasse und Gesetze es versucht haben, über den Kreditverkehr eine strenge Kontrolle auszuüben. Die Benutzung des Metallgeldes als Güterverkehrsmittel war noch sehr wenig bekannt, und noch bildeten die Güter des täglichen Gebrauchs, wie Nutztiere, Getreide etc., neben dem Gelde die Gegenstände des Verkehrs. Mit der Zeit scheint sich im Laufe der ersten Kaiserzeit und des darauf folgenden Feudalzeitalters der Real- und Personalkredit langsam entwickelt zu haben, und mit der Verbreitung der Geldwirtschaft scheint auch das Metallgeld der Hauptgegenstand des Kreditverkehrs geworden zu sein.

In dieser wirtschaftlich primitiven Gesellschaft war der Zinsfuß allerdings wucherisch, ja über jeden Begriff hinausgehend, so z. B. monatlich 10—15 Prozent im 8. Jahrhundert, jährlich 50 Prozent im 9. Jahrhundert, monatlich 5—8 Prozent im Laufe der feudalen Zeit u. s. w.,[1]) und die Ausbeutung der wirtschaftlich Schwachen durch die Starken scheint sehr häufig gewesen zu sein. Daher finden wir durch die ganze Geschichte der Zeit hindurch sich oft wiederholende Gesetze über Schuldverhältnisse, welche im allgemeinen darauf abzielten, zu Gunsten der Schuldner den Zinsfuß herabzudrücken und die Rechte der Gläubiger gegen

---

[1]) Vgl. Yokoi: Handelsgeschichte Japans, Kap. IV. XI. XVII u. XXII.

die Schuldner abzuschwächen, wenn auch ihre Bestimmungen nur selten so weit gingen wie das kanonische Zinsverbot im Mittelalter. Wohl waren diese Gesetze oft dem Wohlwollen des betreffenden Herrschers entsprungen, aber die meisten von ihnen erreichten nicht ihr Ziel. Man umging durch verschiedene Mittel die Bestimmungen der Gesetze, und die Folge jener Gesetzgebung war einfach die Verhinderung der Kreditentwicklung. Diese Verhinderung erreichte ihren Höhepunkt in der im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts häufig durchgeführten sog. Tokusei (der wohltätigen Politik), welche unter dem schönen Namen der Wohltätigkeit alle zur Zeit im ganzen Lande bestehenden Schuldverhältnisse tatsächlich vernichtete, und allen Gläubigern den völligen Verlust ihrer Rechtsansprüche fast ohne irgend eine Gegenleistung von seiten der Schuldner brachte.[1])

Unter solchen Umständen konnte man eine besondere Entwicklung der Kreditorganisation nicht erwarten. Wenn auch die Pfandhäuser in verschiedenen Gegenden und die Geldwechsler in den einzelnen Hafenstädten, wo verhältnismäßig Frieden herrschte und der auswärtige Handel blühte, im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts als Haupt- oder Nebenerwerbsgeschäfte aufgekommen waren, so spielten sie doch keine nennenswerte Rolle in dem Wirtschaftsleben des Volkes. Sonstige Kreditzweige, darunter auch der sich mit der Zeit ziemlich ausbreitende Hypothekenkredit, hatten keine bestimmten Organe und wurden dem direkten Verkehr der Privaten überlassen. So stand es mit dem Kreditverkehr in Japan bis ins 17. Jahrhundert.

§ 6. Die Vereinigung aller bis dahin selbständig gebliebenen Feudalfürstentümer zu einem Reiche unter Hideyoshi Toyotomi, gegen Ende des 16. Jahrhunderts und die gleich darauf mit starker Hand ins Werk gesetzte Organisation des Staatswesens auf dem Feudalsystem mit einer starken Zentralregierung durch seinen Nachfolger, Tyeyasu Tokugawa, brachte dem Lande die in der Geschichte einzig dastehende sog. ungestörte 300jährige „Friedenszeit der Tokugawa Regierung,“ welche aber in Wirklichkeit nur 265 Jahre (1603 — 1867) dauerte. Im Laufe

---

[1]) Vgl. Yokoi: Handelsgeschichte Japans XII. Kap. sowie die dort angegebene Literatur. Das Gesetz räumte in einer nach Verschiedenheit der Pfandobjekte verschieden bemessenen Frist den Schuldnern das Recht ein, durch Zurückzahlung von 10 Prozent der Schuldsumme innerhalb dieser Frist die Sicherheitsgegenstände von den Gläubigern zurückfordern zu können. Tatsächlich aber geschah selbst die Zurückzahlung von 10 Prozent nicht: denn sobald dieses Gesetz einmal zur Durchführung kam, wurden die Gläubiger im allgemeinen gleich aller Rechtsansprüche enthoben.

dieser langen Friedenszeit hat sich das wirtschaftliche Leben des Volkes natürlich in raschem Tempo entwickelt, und damit hat der Handel und Verkehr trotz verschiedener Verkehrserschwerungen an den Feudalgrenzen nach und nach doch einen großen Aufschwung genommen. Erst jetzt sehen wir die merkwürdige Entwicklung verschiedener Kreditgeschäfte, welche als die Vorläufer der Banken in Japan bezeichnet werden können.

§ 7 (A). Sehr bemerkenswert ist die Entwicklung der Geldwechselgeschäfte, welche in Osaka und in Yedo (dem heutigen Tokio) vor sich ging. Die Wechsler, „Riogayeya,“ die schon im 15. und 16. Jahrhundert wegen der großen Verschiedenheit der Münzsysteme, die durch die Einführung der chinesischen Münzen noch erhöht wurde, notwendig geworden waren, trieben auch jetzt regelmäßig Geldwechselgeschäfte, da in dieser Zeit infolge oftmaliger Münzverschlechterungen und -verbesserungen und infolge des Prägens verschiedenartiger Münzsorten verschiedene Geldsorten zirkulierten, und da außerdem die Preisverhältnisse der einzelnen Metalle und Münzen fortdauernd schwankten.[1]) Die Bedeutung der Geschäfte dieser Wechsler für die Volkswirtschaft nahm immer mehr zu; so besonders im damaligen Handelszentrum des Landes, in Osaka. Die große Entwicklung dieser Geschäfte in Osaka beginnt mit Tennojiya Gohei, einem hervorragenden Kaufmann, der es wohl verstand, den Geldhandel zu betreiben, und dabei den Gebrauch des bequemsten Kreditmittels, des Wechsels, in die Geschäftswelt einzuführen. Kurz danach folgten zwei andere Kaufleute seinem Beispiel, und die drei zusammen bildeten eine Art Gesellschaft. Dann allmählich schließen sich noch sieben andere große Wechsler oder Geldhändler an sie an, und so war der sog. Zehnwechslerverband „Junin-Riogaye“ entstanden. Im Jahre 1663 wurde er von der Ortsbehörde „Sadatsugu Ishimaru,“ die eifrig auf die Förderung des Handels der Stadt bedacht war, offiziell zum obersten Organ des Geld- und Kreditvereins der Stadt ernannt, und die andern mittleren und kleinen Geldwechsler, die sich ihrerseits auch zu mehreren Gesellschaften zusammengeschlossen hatten, ihm untergeordnet. Unter den letzteren waren besonders wichtig die „mittleren Wechsler“ (sog. Honriogaye), die gegen das Jahr 1775 12 Vereine mit 360 Mitgliedern umfaßten. In Verbindung mit dem Zehnwechslerverein und unter seiner Kontrolle trieben

---

[1]) Vgl. Yokoi: Handelsgeschichte Japans Kap. XXXIV u. Kusaka: Geldwesen Japans S. 18—27.

sie den Handel mit Geld, das Depositengeschäft, die Kreditgewährung, die Ausgabe der verschiedenen Wechsel für die Zirkulation und dgl., und regulierten den Geldmarkt der Stadt. Die „kleinen Wechsler," die sog. „Seniya-Riogaye," die nur über ein kleines Kapitel verfügten, handelten meistens nur mit kleinen Münzen, und spielten keine große Rolle auf dem Geldmarkt. Daneben entwickelte sich noch eine besondere Art von Wechslern, (sog. „Komekata-Riogaye," welche nur mit den Händlern an der Reisebörse von Tonoshima in Verbindung traten. Der Geldhandel bekam hier eine börsenmäßige Einrichtung. Unter der Führung des Komitees vom Zehnwechslerverein trafen die Geldhändler täglich zu bestimmter Zeit (10—12 Uhr vorm.) in einem Hause zusammen, um den Ein- und Verkauf von Geldern zu besorgen, und dabei wurden die Koban, die Goldmünzen im Werte von je 1 Rio[1]) als Standardmünze gebraucht. Es war aber der Terminhandel nicht erlaubt: es wurden nur Geschäfte gegen Barzahlung gemacht.

Die Entwicklung in Yedo nahm einen ähnlichen Gang; die Geschäftsführung und die Markteinrichtungen waren ungefähr dieselben, aber die Organisation der Händler war weniger vollkommen, und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft viel geringer.

§ 8. (B.) Bei weitem bemerkenswerter und bedeutungsvoller als diese Geldwechselgeschäfte war die Entwicklung, die der Gebrauch verschiedenartiger Wechsel in Osaka und in viel geringerem Maße auch in anderen Orten, hauptsächlich bei den Geldhändlern, aber auch sonst bei den andern Kaufleuten durchmachte.

Die Anfänge dieser Wechsel reichen weit zurück bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts. Um diese Zeit fingen in der Gebirgsgegend von Yoshino in der Provinz Yamato, wo seit frühester Zeit ein Markt für die Bauern der Umgebung 6 mal im Monat abgehalten zu werden pflegte, einige reiche Kaufleute an, auf ein bestimmtes Silbergewicht lautende Noten, die sogenannte „Kitte" d. h. Billets, als Geldsurrogate auszugeben, um die Unbequemlichkeit möglichst zu vermeiden, die der Transport der schweren Kupfermünzen, des damaligen Hauptzirkulationsmittels, verursachte. Diese Noten wurden bald in der Umgegend ein gern gesehenes Zirkulationsmittel. Da schlossen sich jene Kaufleute zu einem Verband zusammen, dessen Mitglieder

[1]) Rio, ursprünglich Gewichtseinheit, ist die damalige Geldeinheit.

solidarisch für die Einlösung der Noten, der „Kumiai-Fuda,“ d. h. „Verbandsbillets“ hafteten. Es ist nicht klar, welche Entwicklung diese Gewohnheit während der folgenden Kriegszeit genommen hat, aber die Tatsache steht fest, daß sie am Anfang der Tokugawa-Friedenszeit sich in der Provinz ziemlich weit verbreitete. Daher wurde im Jahre 1636 eine gesetzliche Kontrolle eingeführt. Die Regierung wählte dreißig der reichsten Leute jener Gegend und organisierte sie in drei Verbände. Das Recht der Notenemission wurde ihnen zuerkannt, die Eintragung bestimmter Vermögensgegenstände als Garantie für die Einlösung in einem bestimmten Verhältnis zur emittierten Notensumme von ihnen gefordert, und jedem Verbande die gemeinschaftliche Haftpflicht für die Einlösung auferlegt. Späterhin wuchs allmählich die Zahl der Emittenten, sowie die Notensumme, und so finden wir gegen 1675 3 solcher Verbände mit 86 Mitgliedern, welche zusammen Noten für 500 „Kwanme“ [1]) herausgegeben haben, gegenüber 1636 3 Verbänden mit insgesamt 30 Mitgliedern und einer Emissionssumme von 200 1/10 Kwanme. Wir haben also hier eine Art primitiver Banknoten.

Die Gewohnheit Geld vermittelst Anweisungen zu versenden, scheint sich seit Anfang des 17. Jahrhunderts allmählich unter den Kaufleuten von Westjapan eingebürgert zu haben. Schon um diese Zeit fingen manche Lehnsfürsten, welche ihre Lehnsgebiete in Westjapan hatten, an, das nach ihren Wohnungen in Yedo bestimmte Geld einigen großen Kaufleuten an Ort und Stelle zu übergeben, um die Übersendung zu bewerkstelligen. Die letzteren taten dies dadurch, daß sie die Anweisungen, manchmal auch bares Geld, an ihre Agenten oder Geschäftsfreunde in Yedo schickten, derart, daß die Summe innerhalb einer bestimmten Frist in dem betreffenden Fürstenhause abgeliefert werden sollte. [2]) Die Zentralregierung, welche sich bis dahin für ihre Geldsendungen von Osaka nach Yedo der kostspieligen Einrichtung der Postdienste bedient hatte, nahm 1691 ebenfalls dieses bequeme Mittel der Anweisungen an, und übertrug diese Geschäfte den zehn ausgewählten Geldhändlern, und etwas später auch den seither immer berühmter gewordenen Mitzui & Co.

---

[1]) Kwanme, ursprünglich eine Gewichtseinheit, bezeichnet 1000 Stück kleinste Kupfermünzen, welche eine Werteinheit von 1 „Mon“ repräsentierten.

[2]) Jeder der Lehnsfürsten hatte eine Wohnung in Yedo, dem Sitz der Zentralregierung. Vgl. Artikel Sukim-Kotai in der Encyclopädie Japans.

Blieb die Anwendung dieser Kreditmittel immer noch primitiv, so finden wir sie doch in Osaka sehr entwickelt. Infolge strebsamer und umsichtiger Versuche des oben erwähnten Geldhändlers Termojiya Gohei und seiner Genossen und Nachfolger, und infolge der Ermunterung des oben genannten Beamten Ishimaru, kamen hier die verschiedenartigsten Noten oder Wechsel in Umlauf, und nahmen sehr schnell einen großartigen Aufschwung. Die besonders rasche gerichtliche Erledigung der Wechselprozesse (d. sog. „Nakanuki-Saiban“), die Organisation der Geldhändler in Verbände, die gegenseitigen engen Beziehungen dieser Verbände zu einander, das infolge der lang andauernden Friedenszeit immer mehr wachsende Vertrauen des Publikums und die beispiellose Begünstigung der großen Geldhändler durch die Behörde, das alles trug zur Entwicklung dieses Kreditverkehrssystems bei, und führte seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in dieser Stadt einen dem modernen nahe stehenden Geld- und Kreditverkehr ein. Die hierbei gebrauchten Kreditscheine waren folgender Art:

I. Das „Kawase-Tegata“ oder der Versand-Wechsel war eine Geldanweisung, welche der Geldhändler von Osaka gewöhnlich benutzte, um das Geld von dort nach Yedo zu übersenden, und die in der Einfachheit ihrer Form und in ihrer Anwendung einem heutigen „gezogenen Wechsel“, welcher einen einfachen Lebensgang hat, sehr ähnlich ist. Bei einer Geldübersendung zog der Geldhändler in Osaka diesen Wechsel auf einen seiner Kollegen in Yedo, und der Remittent war der Absender des Geldes, an dessen Order der Bezogene die angegebene Summe bezahlen sollte. Wenn wir von umgekehrten Geldsendungen selten hören, so erklärt sich das daraus, daß die Geldabsender meistenteils die in Osaka wohnenden Beamten der westlichen Fürsten und der Zentralregierung waren, welche hier angestellt waren, um die in den westlichen Lehnsterritorien aufgebrachten Abgaben in diesem Handelszentrum zu verkaufen und den Ertrag nach Yedo an ihre Herrschaften zu schicken.

II. Das „Adzukari-Tegata“ (Depositzettel) oder der Depositenschein war ein von dem Geldhändler an den Deponenten ausgestellter Zettel, wodurch der erstere sich verpflichtete, bei der Ablieferung dieses Zettels die angegebene Summe dem Inhaber sofort bar zu bezahlen, also eine reine Urkunde über ein Guthaben bei dem Aussteller, oder genauer der rechtlichen Eigenschaft nach eine Art des heutigen eigenen Wechsels, obwohl ein förmlicher Unterschied darin bestand, daß in jenem Kreditscheine

der Adressat der Kreditgeber, d. h. Deponent, war, während in diesem der Adressat der Aussteller selbst ist. Aber der Deponent konnte den Schein beliebig in Umlauf setzen, und brauchte nicht dafür zu haften, selbst wenn der Aussteller, d. h. Geldhändler, wegen Bankerottes oder aus irgend einem anderen Grunde zahlungsunfähig wurde, während der Zettel sich im Umlauf befand. Den Verlust mußte der Inhaber ganz tragen. In dieser Beziehung war dies gerade eine Art von Banknoten.

III. Das „Furidashi-Tegata“ war, wie die wörtliche Übersetzung bedeutet, wirklich ein richtiger „gezogener Wechsel“, welcher von einem Geldhändler auf einen andern, oder von einem Kunden eines Geldhändlers auf diesen gezogen wurde, und in seiner Ausstellung, in seiner Anwendung und sogar in seiner Form einem aus dem modernen Kontokorrentverkehr entstehenden „Scheck“ ähnlich war. Wie bei diesem, so beruhte auch bei jenem das dem Aussteller zustehende Forderungsrecht auf einem durch Depositen oder durch einen Wechselvorvertrag entstandenem Guthaben des Trassanten beim Trassaten. Der Trassant konnte den Zettel im Verkehr zirkulieren lassen, mußte aber für die Zahlung haften, falls der Trassat aus irgend einem Grunde sie nicht leistete; und dies war auch der Fall bei jedem, der den Zettel als Zahlungsmittel weitergab, wie bei dem heutigen Indossanten. Es muß also ein viel sichereres Papier gewesen sein, als der Depositenschein.

IV. Das „Furi-sashi-Gami“ (gezogener Forderungsbrief) war ein ausschließlich für den Giroverkehr zwischen den Geldhändlern gebrauchter Wechsel der dritten Kategorie, und in seiner Form etwas einfacher, als die letztere. Es war für den Wechsel dieser Art charakteristisch, daß er ausschließlich nur dem „Buchverkehr“ diente, daher dessen Inhaber, der dafür bares Geld wünschte, sich nicht an den Adressaten, sondern an den Aussteller zurückwenden mußte, und daß die Zahlung bezw. Abrechnung innerhalb eines Tages, also spätestens bis um 12 Uhr Mitternachts, erfolgen mußte.

V. Das „O-Tegata“ (Großzettel) oder der Großwechsel bildete keine besondere Abart, sondern gehörte zu der dritten Kategorie. Er wurde am Jahresschluß von einem Kaufmann in Rücksicht auf die ihm in derselben Zeit zufließenden Einnahmen auf einen mit ihm in Verbindung stehenden Geldhändler gezogen, um seine Schulden nach einigen Tagen bei dem Geldhändler auszugleichen. Diese Ausgleichung fand gewöhnlich am ersten Geschäftstage des neuen Jahres statt. Da damals die ge-

schäftlichen Abrechnungen im allgemeinen am Jahresschlusse stattfanden, und die Zahlungen eines Händlers die ganze Bilanz seiner Geschäfte während des ganzen Jahres umfaßten, so nannte man die Wechsel für solche große Zahlungen „Großwechsel". Infolge des Gebrauches dieser Großwechsel konzentrierten sich die Jahresabrechnungen der Handelsgeschäfte in Osaka in den Geschäften der Geldhändler, und mit ihrer Hilfe wurden auch die gegenseitigen Abrechnungen der letzteren glatt und bequem vollzogen.

VI. Das „Yakusoku-Tegata" (Versprechungszettel), „oder der Datowechsel war im Gegensatz zu allen bisher erwähnten fünf Kategorien der sogenannte auf Sicht gestellte Wechsel. Gewöhnlich war er ein von einem Kaufmann beim Einkaufe der Waren an den Verkäufer ausgestellter Schuldschein. Hier unterscheidet man zweierlei: nämlich den Zettel, wodurch der Wareneinkäufer sich verpflichtete, gegen Rückgabe des Zettels an einem bestimmten Tage dem Inhaber den angegebenen Preis der Waren zu bezahlen —, also einen eigenen Wechsel, und den Datowechsel, welchen der Einkäufer auf einen Geldhändler zog. Bei der Zirkulation dieser beiden Arten der Datowechsel pflegte sich der den Wechsel als Zahlungsmittel Empfangende beim Aussteller oder bei dem betreffenden Geldhändler zu erkundigen, ob man den Wechsel zu der angegebenen Zeit zahlen wolle.

VII. Das „Kura-Adzukari-Kitte" (Lager-Depositschein) oder der Lagerschein kann hier im Anschluß an die oben genannten Geldsurrogate als ein Kreditpapier in dem Zeitalter der überwiegenden Naturalwirtschaft erwähnt werden. Bei der Auktion der Naturalabgaben, welche die Zentralregierung und die westlichen Fürsten von ihren Lehnsbesitztümern dort bekamen, und die sie in ihren Lagerhäusern zum Zwecke des Verkaufs aufbewahrten, gaben die Lagerbeamten eine Anzahl auf eine bestimmte runde Summe des verkauften Produktes (z. B. beim Reis auf 10 Koku) lautende Lagerscheine aus. Die Naturalien selbst wurden noch in den Lagerhäusern aufbewahrt, bis sie nach und nach gegen Rückgabe der Scheine abgeholt wurden. Diese Scheine lauteten auf verschiedene landwirtschaftliche Produkte, hauptsächlich aber auf Zucker und Reis. Da man nicht nur kein Lagergeld für das Lagern innerhalb einer ziemlich langen Frist zu bezahlen brauchte, sondern selbst irgend ein Schaden oder Verlust in den Lagern durch neue Produkte ersetzt wurde, so bildeten diese Scheine viel sicherere Waren für den Handel und viel beliebtere Sicherheitsobjekte für den Real-

kreditverkehr, als die Naturalien selbst. Daher war ihre Zirkulation neben den Wechseln sehr verbreitet.

Dieses waren die Kreditmittel, die die damaligen Händler in Osaka für ihren geschäftlichen Verkehr gebrauchten. Bedenkt man, welche Erleichterung sie in der Zeit der Knappheit der sonstigen Zirkulationsmittel, namentlich des Edelmetallgeldes, dem Güterverkehr gebracht haben, so findet man es ganz natürlich, daß sie so ungemein rasch sowohl unter den großen als auch den kleinen Kaufleuten sich eingebürgert haben.

Alle Papiere außer den letztgenannten, lauteten auf eine bestimmte Summe der Standardgoldmünzen, oder auf ein bestimmtes Gewichtsquantum Silber, und daher bildeten sie die bequemsten Geldsurrogate. Sie zirkulierten auf dem Markte wie die heutigen Banknoten, oder so gar selbst im täglichen Verkehr des einzelnen Haushalts, und wurden von manchen als ein Reichtum-Aufbewahrungsmittel gebraucht, während die reisenden Händler aus den entferntesten Provinzen sie oft nach ihrer Heimat mitgenommen hatten, darauf vertrauend, daß sie sie auch in Zukunft gebrauchen könnten. Wir haben keine statistischen Angaben für den Verkehr, aber wir können uns aus der tatsächlichen, allgemeinen Verbreitung dieser Zirkulation ungefähr ein Bild machen, welche wichtige Stellung sie in dem wirtschaftlichen Leben der ganzen Stadt eingenommen hat.

Betrachten wir nun die Organe dieses Verkehrs, die Geldhändler, so finden wir sie von Anfang an in freiwillige, später gesetzliche Verbände, wie manche andere Gewerbe organisiert. Alle stehen gegenseitig in Verbindung mit einander, um hauptsächlich diesen Verkehr glatt und prompt zu erledigen, ihre Verbindungen umfassen die ganze Geschäftswelt wie ein Netz. Verglichen mit den heutigen Bankgeschäften war ihre Geschäftstechnik viel unvollkommener, es fehlte ihnen auch die richtige Kenntnis des Wesens der Wechsel und der Umlaufsmittel; sie hatten kein vollkommenes System der Abrechnungsstellen, sie hatten keine Regeln über das Verhältnis zwischen ihren stets fälligen Schuldigkeiten und ihren Reserven, daher brachten sie ihre notenmäßigen Wechsel in einer für heutige Begriffe übermäßigen Weise in den Verkehr. Ihre technischen Kenntnisse waren nur die aus langjährigen Erfahrungen gewonnenen, und ihre Methode der Geschäftsführung eine durch die fortdauernde Friedenszeit sich allmählich entwickelnde Routine. Dennoch fungierten sie damals vortrefflich, und ihre Geschäfte waren viel gesünder, als wir sie von unserem heutigen Standpunkte aus

beurteilen würden. Dank des ungestörten Friedens, dank der eigentümlichen Stellung der Stadt als des einzigen Handelszentrums, und noch mehr dank der Absperrung von dem auswärtigen Handel, boten der immer blühende Handel, das regelmäßige Zurückfließen des Bargeldes in die Stadt, und der Umstand, daß der kaufmännische Kredit so lange Zeit in keinerlei Weise getäuscht wurde, niemals Gelegenheit, ihnen eine richtige technisch so wertvolle Lehre zu geben; durch Schaden wird man klug, sagt das Sprichwort. Wir erinnern nur an die frühere Geschichte der Bank von England. [1])

Doch im Laufe der späteren Zeit verfehlte die gefährliche Seite dieses Verkehrssystems nicht, sich zu zeigen. Das ganze System beruht einfach auf dem Personalkredit. Wenn bei dem Kontokorrentverkehr die Sicherheit im allgemeinen auf das Grundstück, auf die Waren, oder auf das sonstige Vermögen des Schuldners gelegt wurde, so war sie doch nur eine nominelle; in Wirklichkeit existierte die reale Sicherheit für diese Kreditmittel, außer für die der letzten Kategorie, so gut wie gar nicht. [2]) Die Folge dieses übertriebenen Personalkredits war oftmaliger Mißbrauch des Kredits; man bedenke, daß manche Geldhändler Wechsel bis zur Höhe des 5,6 oder sogar 7fachen Betrages ihres Kapitals ausgegeben hatten! Also war es eine ganz natürliche Folge, wenn die meisten der Geldhändler in Osaka am Anfang der neuesten Zeit ihr trauriges Ende im Bankerott fanden, da infolge der Münzreform das Publikum sie mit Zahlungsforderungen für ihre Wechsel überfiel.

Außer in Osaka fingen auch in einigen Städten der Seide produzierenden Gegend von Ashikaga gegen Ende der Friedenszeit einige primitive Wechsel an zu zirkulieren, und wurden auf mehreren Nachbarmärkten wie Geld gebraucht. Doch waren sie noch ganz primitiver Art, und ihre Zirkulation scheint sehr beschränkt gewesen zu sein.

Wenn wir später finden, daß der Wechsel- und Scheckverkehr sich in der neuesten Zeit in Osaka viel früher einbürgerte, als in Tokyo, und daß die Seidenhändler- und -weber in der Gegend von Ashikaga die Kreditscheine viel mehr brauchten und auch mißbrauchten, als die Kaufleute in andern Städten, so würde das nach den schon in der früheren Zeit entwickelten Gewohnheiten ganz erklärlich sein.

---

[1]) Vgl. Bagehot: Lombard street Chapt. VII.

[2]) Vgl. den Artikel: „Ginko" in der Encyklopädie Japans, I. Bd. S. 1585.

§ 9. (C.) Neben den Geld- und Wechselgeschäften waren in dieser Zeit zweierlei dem Zeitalter eigentümliche Kassengeschäfte als Erwerbszweige entstanden: nämlich das sog. „Kakeya“ (Depositenhaus), oder der Kassierer für den fürstlichen Haushalt, abermals in Osaka, und das sog. „Fudasashi“ oder der Kassierer für die kleinen Feudal-Vasallen,[1]) hauptsächlich der Zentralregierung, aber auch, wenn auch in geringerem Maße, der einiger anderen Fürsten.

I. Das „Kakeya“. Daß die erste Art der Kassengeschäfte, nämlich Kakeya, ihren Anfang in Osaka nahm, ist aus der Tatsache zu erklären, daß die meisten Feudalfürsten ihre Naturaleinnahmen dorthin brachten, um sie in diesem Handelszentrum zu verkaufen bezw. gegen Produkte anderer Orte einzutauschen. Für diesen Zweck hatten zahlreiche Feudalfürsten in der Stadt je ein Schatzlager, wo ihre Einnahme-Güter aus den betreffenden Lehnsbesitztümern angesammelt, und durch ihre angestellten Beamten versteigert wurden. Der Kassierer, der von dem betreffenden Fürsten mit dem Geschäft betraut war, wohnte der Auktion bei, und kassierte den Preis auf das Guthaben des Fürsten ein. Erst nach der Vollzahlung des Preises bei ihm, welche sich im allgemeinen vermittelst der Wechsel vollzog, bekam der Käufer von ihm einen sog. „Silberschein“. („Gin-Gitte“), gegen welchen die früher erwähnten Lagerscheine von den Lagerbeamten ausgegeben wurden. Gegen dieses durch Inkasso entstandenes Guthaben sandte der Kassierer dem Fürsten in Yedo die monatlichen Kosten des fürstlichen Haushalts, und dgl. oder gab ihm sogar oft einen Vorschuß auf die Lagerscheine. Dieser Kontokorrentverkehr wurde am Schluß jedes Jahres abgerechnet, und das Guthaben des Fürsten mit dem verhältnismäßig niedrigen Zinsfuß von jährlich 2—4 Prozent verzinst.

Dieses waren die gewöhnlichen Geschäfte des Kassierers in Osaka. Nur eine Ausnahme machten die zwei Kassierer für die Zentralregierung, deren Hauptaufgabe es war, die von den Dörfern zur Verbesserung und Instandhaltung der Dämme des Yodogawas[2]) zu entrichtenden öffentlichen Abgaben einzuziehen und die Summe beim Schatzamt des Ortes abzuliefern. Für

---

[1]) Die sog. Hatamoto oder Samurai; nämlich die besoldeten Krieger der Zeit.

[2]) Der Yodogawa ist ein großer Fluß, der durch Osaka strömt; er richtet immer noch häufig durch Ueberschwemmungen große Schäden in der Umgebung an.

diese Leistung wurden sie von den anderen öffentlichen Dienstleistungen befreit.

Diese Kassierer waren reiche Kaufleute, ja zum größten Teil große Geldhändler der Stadt. Sie lassen sich bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts zurückverfolgen; aber bald kam es infolge der großen Entwicklung der Geschäfte dieser Art dahin, daß jeder Fürst für sein Lagerhaus in Osaka einen bestimmten Kassierer hatte. Die Kassierer ihrerseits traten nicht nur bei einem, sondern je nach ihrem Kredit oft bei mehreren Fürsten in Dienst, und wurden von diesen mit Gunst und Achtung behandelt, trotz der niedrigen gesellschaftlichen Stellung der damaligen Kaufleute. Ja infolge ihres Reichtums und ihrer Stellung als des einzigen finanziellen Organs für die Feudalfürsten wurden sie mit der Zeit zu einer ansehnlichen Macht in der feudalistischen Gesellschaft. Sie wurden aber gesetzlich nicht in Innungen organisiert wie die andern Geschäftsleute, daher war ihre Zahl unbestimmt und beständig schwankend.

II. Das „Sashi-Fuda". Die Geschäfte der zweiten Art von Kassierern waren im wesentlichen nichts anderes als die der ersteren, aber ihre Entwicklung fand nicht in Osaka, sondern hauptsächlich in Yedo statt, und ihre Kunden waren auch nicht die Vasallenfürsten, sondern, wie oben angedeutet, die kleinen Feudalvasallen, genannt „Hatamoto"[1]) oder „Samurai"[2]), welche ihr jährliches Gehalt von den Schatzlagern ihrer Herrschaften in Gestalt von Reis[3]) ausgezahlt bekamen. Die Aufgaben der Kassierer bestanden nun darin, für diese kleinen Vasallen die Reisgehälter von den betreffenden Schatzlagern einzuholen und die Veräußerung des Reis zu vermitteln. Ihr Verdienst berechnet sich so, daß sie für die Einholung des Reis 1 Bu,[4]) und für die Veräußerung 2 Bu auf je 100 Sack, nämlich 35 Koku,[5]) bekamen. Naturgemäß trieben sie dabei auch Kreditgeschäfte und beuteten manchmal den Notstand der Ritter aus. So gewährten sie Vorschuß auf Wunsch ihrer Kunden gegen Sicherheit in Gestalt des später zu empfangenden Gehalts. Der Zinsfuß für den Vorschuß schwankte mit der Zeit, obwohl im Jahre 1724 der maximale Zinsfuß auf 15 % gesetzlich festgesetzt wurde, doch war er im allgemeinen zeitgemäß und nicht wucherisch.

---

[1]) Die durch die Zentralregierung besoldeten Krieger.
[2]) Die durch den lokalen Feudalfürsten besoldeten Krieger.
[3]) Damals wurde alles Gehalt von der Regierung in Reis bezahlt.
[4]) Eine Geldeinheit = $^1/_4$ Rio.
[5]) Ein Kuko = 1,82 Hektoliter.

Die Kommissionsgebühr für die Einholung und die Veräußerung des Reis blieb die ganze Zeit hindurch immer dieselbe. Der Umstand, daß die Gehaltszahlungen vom Schatzamte durch Anweisungen auf den Reis erfolgten, gegen welche man den Reis vom Schatzlager beziehen sollte, und daß man eine lange Zeit brauchte, ja mehrere Male ins Lager gehen und Tage lang dort warten mußte, um den Reis in Empfang nehmen zu können, diese Umständlichkeit in Verbindung mit der Unerfahrenheit der damaligen Kriegerklasse in Handelsgeschäften, und endlich die Bequemlichkeit, Vorschüsse beziehen zu können, veranlaßten den größten Teil, ja fast alle kleinen Vasallen zur Benutzung der Kassierer. Sie überließen ihnen ihre ganze Einnahme, und bezogen von ihnen dafür die Kosten ihres Haushalts u. dgl. je nach Bedarf, und zwar eigentlich auf Grund ihres Guthabens, aber meistenteils tatsächlich auf dem Wege des Vorschusses. Unter diesen Umständen war es natürlich, daß die Kassierer im Laufe der Zeit die politisch und gesellschaftlich höher gestellte, doch wirtschaftlich schwache Kriegerklasse unter ihre Gewalt brachten. Wie dem auch sein mag, so war ihre Stellung und wirtschaftliche Aufgabe gegenüber diesen kleinen Vasallen gerade dieselbe, wie die der „Kakeya“ in Osaka gegenüber den großen Vasallen, den Feudalfürsten. Der Unterschied bestand nur darin, daß im Gegensatze zu den letzteren jene die Geschäfte als Haupterwerb betrieben und daß jeder seine zahlreichen Kunden hatte.

Die Entstehung dieser Erscheinung ist nicht genau festzustellen; aber schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts finden wir diese Kassierer als selbständigen Erwerbszweig in Yedo auftreten. Hier wurden sie erst im Jahre 1724 unter die öffentliche Kontrolle einbezogen, ihre Zahl im ganzen auf 109 festgesetzt, die in 10 Innungsverbänden organisiert waren, und selbst Bestimmungen über die Höhe der Provisionen, den Zinsfuß etc. ordnungsmäßig getroffen. Hier, wo die Zentralregierung eine riesige Anzahl von Kriegern, der sog. 80000 Vasallen,[1]) sämtlich mit ihren Angehörigen, unterhielt, ging die Entwicklung sehr günstig vor sich. Ihre Geschäfte wurden unter die gewinnbringendsten[2]) der damaligen Innungsgeschäfte gerechnet und beim Verkauf hoch bezahlt. Wenn auch ihre fortschreitende Wohlhabenheit gegenüber der zunehmenden Verarmung der

[1]) Nämlich „Hatamoto“, die direkten Untertanen der Zentralregierung.
[2]) Das sog. „Sen-Rio-Kabu“, d. h. ein Geschäft, dessen Erwerbung 1000 Rio kostete.

Kriegerklasse die Regierung manchmal zum Einschreiten gegen ihre Geschäfte zu Gunsten der Krieger veranlaßte —, so im Jahre 1789 die gesetzliche Annullierung ihrer mehr als 6 Jahre alten Forderungen,[1]) und im Jahre 1841 die Auflösung ihrer Innungen und kurz darauf eine Verordnung über die Tilgung der Schulden bei ihnen, und ein Zinsverbot, — so blieben sie doch immer die unentbehrlichen Organe für die Kriegerklassen; sie wurden bald wieder in Innungen organisiert und fristeten immer als solche ihr Leben bis zum Ende des Feudalismus.

§ 10. Wenn die obigen drei Geschäfte — Geldhandel, Wechselemission und Inkasso —, welche sich hauptsächlich in den Geschäften der Geldhändler (Riogayeya) konzentrierten, dem Friedenszeitalter eigentümlich waren, und als die Keime der modernen Bankgeschäfte angesehen werden können, so existierten sie doch nur lokalisiert und leisteten ihre Dienste nur für bestimmte Schichten des Volkes und in beschränktem Umfange. Was man ein über das ganze Land verbreitetes Kreditorgan nennen kann, das waren in diesem Zeitalter nur die sog. „Shitiya" d. h. Pfandhäuser, welche schon im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts hier und da in mehreren Provinzen entstanden waren, und sich unter der festen Regierung Tokugawas einer immer weiteren Ausbreitung über das ganze Reich und eines wachsenden Vertrauens des Volkes erfreuen konnten. Wie die gewöhnlichen Pfand- oder Leihhäuser, welche wir heute überall finden, war ihr Geschäft die Lombardierung ganz bescheidener Art, namentlich die Kreditgewährung gegen Verpfändung von Anzügen, Hausgeräten oder sonstigen Wertgegenständen, und stand unter öffentlicher Kontrolle. Für die Zinshöhe, für die Erfordernisse bei der Kreditgewährung — wie die Feststellung des Verpfänders, die Bezeichnung eines Gewährsmannes im Pfandvertrag usw. —, für die Schadenersatzleistung beim Verlust oder etwaiger Beschädigung der Pfandgegenstände durch Diebe Naturkräfte usw., für den fälligen Termin, an dem der betreffende Gegenstand in das Eigentum des Pfandleihers überging, und er ihn beliebig veräußern konnte, kurz für die Rechte und Pflichten der Pfandhäuser wurden genaue gesetzliche Bestimmungen von Zeit zu Zeit je nach den Umständen getroffen. Zum Zwecke der Kontrolle wurden sie, wie manche andere Geschäfte, im

[1]) Der sog. „Hatamoto-Kattemuki-Sukui", d. h. die Hilfe für die Haushaltungen der Krieger, durchgeführt unter der Regentschaft des Fürsten Matsudaira.

Jahre 1723 in die Verbände oder Innungen organisiert, und diese Organisation ist mit kleinen Veränderungen bis zum heutigen Tage die gleiche geblieben.

Wie klein ihre einzelnen Geschäfte auch gewesen sein mögen, so war das doch enorm, was sie in diesem Zeitalter für die Volksmasse geleistet haben. Ihre Entwicklung schritt nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande fort und wir finden fast in jedem Dorfe einen oder zwei von ihnen, welche an die kleinen Leute des Ortes Kredit gewähren. In den Städten aber finden wir auch einige große Pfandhäuser, die als Kreditorgane für die kleinen Pfandhäuser gelten. Welch großen Umfang dieser Kreditverkehr mit der Zeit gewonnen hat, das kann man aus der Zahl dieser Institute ersehen. Es gab im Jahre 1723 in Yedo 253 Verbände mit 2731 Mitgliedern, und in Osaka 4 Verbände mit 2420 Mitgliedern. Bei dem damaligen mangelhaften Kreditverkehr bildeten sie tatsächlich das einzige Organ, wodurch man zu beliebiger Zeit, wenn auch in bescheidenem Maße, Kredit beziehen konnte.

§ 11. Der sonstige Kreditverkehr verblieb die ganze Zeit hindurch in der alten primitiven Art, nämlich dem direkten Verkehr der kreditbedürftigen und kreditgebenden Privaten. Von seiten der Behörden wurde dieser Verkehr viel rationeller geregelt, als in der vergangenen Zeit; Zinsgesetze wurden je nach den Zeitverhältnissen erlassen, obwohl sie im allgemeinen erfolglos blieben, die unlauteren Ausbeutungen der wirtschaftlich Schwachen gesetzlich oft rücksichtslos angegriffen, und gute Reformen auf dem Gebiete des Gerichtswesens für den Kreditverkehr eingeführt, das Gesetz gewöhnlich auch streng gehandhabt. Da aber das Recht der Gläubiger im allgemeinen nach einer bestimmten Frist gerichtlich nicht anerkannt wurde, die Forderungsrechte der Blinden, der buddhistischen Geistlichen und der buddhistischen shintoistischen [1]) Tempel aber davon eine Ausnahme bildeten, so kam es, da die Blinden mitunter als Gelddarleiher auftraten und manchmal in ihrem eigenen Interesse, zum größten Teil aber als Werkzeug anderer reicher Leute sehr häufig unlautere Kreditgeschäfte trieben dazu, den Blinden das Geldleihen zu verbieten.

Trotz eines solchen primitiven Systems war der Zinsfuß im Vergleich mit dem des vergangenen Zeitalters sehr niedrig

[1]) Der Shyntoismus ist ein System des uralten Ahnenkultus unter den Japanern.

geworden und schwankte je nach der Zeit und den Umständen zwischen 10—30 Prozent[1]) jährlich und der Kreditverkehr scheint mit dem friedlichen Verlaufe der Zeit sich immer weiter verbreitet zu haben, bis in die niedrigsten Volksschichten eingedrungen und immer reger geworden zu sein. Die eine Tatsache, daß im Jahre 1718 die Zahl der Rechtsfälle, welche in Bezug auf den Geldkredit innerhalb der Stadt Yedo verhandelt wurden,[2]) auf 33037 lautete, zeigt uns genugsam, daß dort der Kreditverkehr schon damals in großer Blüte stand. Nicht nur in den Städten, sondern sogar überall auf dem Lande scheint diese Entwicklung vor sich gegangen zu sein.[3]) Insbesondere da der Ein- und Verkauf von Grundstücken auf dem Lande aus feudalistisch-sozialpolitischen Rücksichten streng verboten war, so kam eine eigentümliche Form des Hypothekenverkehrs hier auf, durch die der Kreditgeber das Grundstück tatsächlich, wenn auch nicht formell erwerben konnte.[4]) Wäre diese Entwicklung nur noch einen Schritt weiter gegangen, so wäre die Entstehung von Organen, welche das Leihen und Verleihen für die einzelnen Privaten vermitteln, wenigstens in einigen wichtigeren Städten eine notwendige Folge gewesen.

§ 12. So war die Entwicklung der Kreditgeschäfte in Japan während des der Revolution von 1868 vorhergegangenen Zeitalters. Vergleicht man sie nun mit den Bankgeschäften, welche in den mittel- und westeuropäischen Ländern vom späteren Mittelalter bis zum 17. Jahrhundert entstanden,[5]) so würden zwischen den beiden neben einzelnen äußerlichen Verschiedenheiten je nach den Umständen doch mehrere ähnliche Grundzüge der Entwicklung leicht gefunden werden können. Hier die Juden und dort die Blinden, die Geldhändler in den italienischen Städten und die in Osaka, die Entstehung und Verbreitung verschiedener Kreditpapiere für verschiedene Zwecke hauptsächlich unter den Geldhändlern hier und auch dort, das Bankgeld in Amsterdam und die Silberzettel, d. h. auf Silbergewicht

[1]) Vgl. Yokoi: Handelsgeschichte Japans, Kap. XLIII.
[2]) Yokoi: Handelsgeschichte Japans, Kap. XLIII.
[3]) Ich erinnere mich noch, daß ich vor einigen Jahren ein von meinem Großvater in seiner Eigenschaft als Dorfrichter im Anfang des 19. Jahrhunderts abgefaßtes Schriftstück zufällig gelesen und mich darüber gewundert habe, wie sehr das Leihen und Verleihen des Geldes selbst unter den damaligen Bauern sich eingebürgert hat.
[4]) Vgl. Yokoi: Handelsgeschichte Japans, Kap. XLIII.
[5]) Vgl. Stieda Anm. in Roschers System der Volkswirtschaft III. Bd. 7. Aufl. S. 437 u. ff. auch Richard Ehrenberg: Die Banken vom 11. bis 17. Jahrh. in Conrads Handwörterbuch der Staatswirtschaft Bd. II S. 167 u. ff.

lautende Zettel verschiedener Art, in Osaka, die mitteleuropäischen „Financiers“, wie die Fugger und die japanischen „Kakeya“[1]) wie „Konoike“ und die Mitzui-[2]) sind dies alles nicht Erscheinungen im fernen Osten und im Westen, zwischen welchen wir Parallelen, wenn auch mit einigen Abweichungen, ziehen können? Wir können wohl mit Recht behaupten, daß in Japan schon in dem prärevolutionellen Zeitalter der Boden für die Entwicklung des modernen Banksystems ziemlich gut vorbereitet war.

Das ganze Finanzwesen des Feudalismus beruhte auf dem naturalwirtschaftlichen System, und die öffentlichen Abgaben wurden auch im großen und ganzen in Naturalien entrichtet. Die feudalistischen Fürstenregierungen bewahrten sie in den betreffenden Orten auf, und verkauften sie von Zeit zu Zeit an die örtlichen Detailhändler. Dieser Zustand in Verbindung mit den Absperrungen oder Erschwerungen des wirtschaftlichen Verkehrs ließ wenig Platz für die Entstehung des Großhandels übrig. Die Unkenntnis der modernen Technik und der Unternehmungsform der Aktiengesellschaft ließ keine Großindustrie aufkommen; daher zeigte sich fast kein Bedürfnis nach Verwendung von Großkapital für Handel und Industrie. „Der Handel von Japan in der prärevolutionellen Zeit war fast ganz Detailhandel“, sagte Shibusawa[3]) in seiner Rede im „japanischen ökonomischen Verein“ . . . . . „Unter solchen Umständen waren die Organe der Geldkreditvermittlung naturgemäß unentwickelt und wenig an Zahl.“

Tatsächlich ging Japan mit solch unentwickelten Zuständen des allgemeinen Kreditwesens in die neueste Zeit und in den Strom des Weltverkehrs über.

---

[1]) Siehe oben § 9.

[2]) Konoike und Mitzui bleiben bis zum heutigen Tage als die bedeutendsten Bankhäuser bestehen.

[3]) Der Begründer der ersten Nationalbank in Japan.

III. Kapitel.

Der Anfang der modernen Banken.

§ 13. Die früher erwähnte „Restauration der kaiserlichen Regierung“ im Jahre 1868, die sog. „Ishin Revolution“, war der größte Wendepunkt in der politischen, kulturellen, sowie wirtschaftlichen Geschichte Japans. Zunächst mit der Revolution hat die alte physiokratische Auffassung, welche nur die Urproduktion als die einzige, allgemeinen Nutzen bringende Beschäftigung des Volkes betrachtete und unterstützte, und den Handel als den niedrigsten der Erwerbszweige überhaupt, und die Kaufleute als die niedrigste Klasse des Volkes verachtete, den neuen Ideen Platz gemacht. Die wirtschaftliche Bedeutung des Handels wurde wenigstens unter den damaligen führenden Männern bald anerkannt. Darum war einer der ersten Schritte der neuen kaiserlichen Regierung die Errichtung einer Handelsbehörde, der sog. „Tsushoshi“, unter dem Ministerium des Innern stehend, zum Zwecke der Förderung von Handel und Industrie. Durch diese Behörde wurde die erste bankmäßige Anstalt in Japan, die sog. „Kawase-Kwaisha“ d. h. Wechselgesellschaft, als ein Organ des Handels begründet.

§ 14. Diese Anstalt ist es, welche wir die erste Bankanstalt in Japan nennen können. Ihr Kapital wurde auf Anregung der Behörde von den reichen Leuten der betreffenden Orte aufgebracht, — also eine Bankgenossenschaft — und die Regierung leistete jeder Anstalt einen Zuschuß mit ihrem damals neu in Umlauf gesetzten Papiergeld, um die Begründung dieses wichtigen Handelsorgans zu begünstigen, aber der Nebenzweck, ja wir können vielleicht sagen, der Hauptzweck dieses Zuschusses scheint der gewesen zu sein, für das neue Papiergeld bei der Bevölkerung Absatz zu finden.

Die Statuten der „Wechselgesellschaft“ wurden von der oben genannten Handelsbehörde bestimmt, und ihre Geschäfts-

führung unter öffentliche Aufsicht gestellt. Ihre Geschäfte waren hauptsächlich: Depositen anzunehmen, Geld darzuleihen, und Wechsel zu diskontieren. Außerdem hatte sie das Privilegium, zu einem bestimmten Betrag die Gold-, Silber- oder Kleinmünzscheine in Umlauf zu setzen.

§ 15. Seit 1869 wurden acht solcher Bankanstalten nach einander begründet und zwar in den folgenden Städten je mit dem Notenemissionsprivilegium bis zu dem angegebenen Betrag.[1])

Name d. Gesellschaft	Ortsname	Goldscheine	Silberscheine	Kupferscheine	
		Rio	Rio	Kwan	mon
Tokyo-Kawasekwaisha	Tokyo	1 500 000	534 210	—	—
Yokohama- „	Yokohama	1 500 000	1 500 000	—	—
Kyoto- „	Kyoto	640 000	— —	1 276 323	450
Osaka- „	Osaka	1 853 450	— —	1 408 034	200
Kobe- „	Kobe	500 000	— —	—	—
Otsu- „	Otsu	262 500	— —	—	—
Niigata- „	Niigata	50 000	— —	—	—
Tsuruga- „	Tsuruga	41 000	— —	—	—

Die Silberscheine in Tokyo, und die Kupferscheine in Osaka und Kyoto waren ausgegeben, um dem Mangel an kleinen Münzen im Orte zeitweilig abzuhelfen und waren wie das Papiergeld nicht einlösbar. Sie wurden alle nach einjähriger Zirkulation durch die inzwischen geprägten Kupfermünzen und durch die neu emittierten kleinen Papiergeldscheine ersetzt. Die in Yokohama emittierten Silberscheine hatten insofern eine besondere Stellung, als sie hauptsächlich dem auswärtigen Handel dienten, auf den mexikanischen Dollar lauteten und einlösbar waren. Die Goldscheine waren alle einlösbar, mit Ausnahme der 1 Yen-Scheine, welche auch auf dem Papiergeld basiert waren.

§ 16. Die „Kawase-kwaisha“, eine eigene Schöpfung der Regierung auf einem ihr selbst noch nicht genügend bekannten technischen Gebiete, konnte naturgemäß nicht den erwarteten Erfolg haben. Weder die Geschäftsführenden noch die Aufsichtsbeamten waren mit der modernen Banktechnik vertraut. Die Geschäftsführung schwankte zwischen den beiden Gesichtspunkten der öffentlichen und der privaten Wirtschaft.[2]) Die von der Regierung als Zuschuß geliehenen Papiergelder fanden sehr wenig Anklang beim Publikum; sie fielen in Diskredit, waren sehr unbeliebt und wurden daher bald entwertet. Die Zeit war

---

[1]) Die Uebersicht über das Bankwesen Japans S. 253—255.
[2]) Vgl. Shibusawas Leben, I. Bd. S. 561.

auch äußerst ungünstig für solche Einrichtungen. Durch die Revolution war das alte Kreditsystem überall, wo ein solches existiert hatte, fast ganz zu Grunde gerichtet worden. Die gesellschaftliche Unordnung, die beunruhigenden Gerüchte, das Mißtrauen des Volkes gegen den Bestand der neuen Regierung, die veränderliche Politik u. dgl., alles dies trug zur Erschütterung des Kredits bei, und bot diesem unerfahrenen Kreditgeschäft und den ebenso unerfahrenen Beamten fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Von Anfang an ging es also mit fast allen „Wechselgesellschaften“ sehr schlecht. Die meisten von ihnen zeigten nach kurzer Existenz entweder große Unterbilanzen oder große Verschuldungen gegen die bedenklichsten Guthaben, und schon im Jahre 1872 fanden sie keinen andern Ausweg als die baldige Auflösung mit Verlust, nur mit Ausnahme der Yokohama Wechselgesellschaft, welche sich unter dem neuen Bankgesetze zu der „zweiten Nationalbank“ umbildete. Bei dieser Auflösung mußte die Regierung als Schöpferin der Banken mühevolle Arbeit und den Verlust auf sich nehmen. Zuerst tat sie ihre Schuldigkeit dadurch, daß sie auf ihr Forderungsrecht gegen die Gesellschaft verzichtete, und noch dazu jeder Gesellschaft den Auflösungsfonds als Vorschuß kreditierte. Die verschiedenen, einmal in Umlauf gesetzten Scheine, wenn auch ihre Summe unbedeutend war, ließen sich doch sehr schwer einsammeln und einlösen, und die ganze Arbeit der Auflösung wurde erst im Jahre 1876 vollendet.[1])

Die leichtfertige Bankpolitik der sog. „Ishin“-Regierung[2]) hatte also unausbleibliche Folgen und fand ihr Ende in der baldigen Auflösung ihrer Schöpfungen mit einem für damalige Zeiten bedeutenden finanziellen Verlust, doch ohne etwaige nennenswerte volkswirtschaftliche Vorteile gebracht zu haben.

Diese traurigen Erfahrungen hatten doch der Regierung eine gute, wenn auch teure, Lehre gegeben für die Kontrollierung und Förderung gesellschaftlicher Unternehmungen, und seitdem wurde sie in ihrer Wirtschaftspolitik viel vorsichtiger und umsichtiger.

§ 17. Trotz dieser Mißerfolge stand unter dem sich nunmehr rasch in dem wirtschaftlichen Leben des Volkes einbürgernden Geldwirtschaftssystem sowohl für die Regierung wie für das Volk die Notwendigkeit, etwaige Kreditinstitutionen zu

---

[1]) Vgl. Soyeda: History of Banking in Japan S. 415.

[2]) Das Wort „Ishin“ bedeutet „Neuerung“; also die neue kaiserliche Regierung.

schaffen, fest. Das Bedürfnis machte sich überall fühlbar, und der erste Versuch, eine eigentliche Notenbank zu begründen, wurde schon im Jahre 1871 von der Stadtversammlung von Tokyo (Tokyo-Kwaigisho) gemacht, obwohl die Konzession von der Regierung nicht erteilt wurde, weil das damalige Vermögen der Stadt im Betrage von 7 000 000 Yen nach dem Plane als Grundkapital benutzt werden sollte. Inzwischen war die Unternehmungsform der Aktiengesellschaft allmählich unter dem Volke bekannt geworden, und die Begründung einer Privatbank mit dem Kapital von 2 1/2 Millionen Yen als Aktien-Unternehmung wurde von einigen großen Kaufleuten in Tokyo, wie „Ono“, „Mitsui“ u. s. w. geplant. Das Gesuch um die Konzession wurde im Jahre 1872 bei der Regierung eingereicht; die Konzession wurde aber angesichts des nahe bevorstehenden neuen Bankgesetzes nicht erteilt.

Neben der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit wirkte in dieser Zeit ein noch viel wichtigeres Moment mit, um die Regierung zur neuen Bankpolitik zu bewegen; es waren nämlich ihre damaligen finanziellen Schwierigkeiten. Eben erst an die Macht gelangt, war die neue kaiserliche Regierung, wofür man genug Beispiele in der Finanzgeschichte fast jeder modernen revolutionären Regierung findet, in großer finanzieller Verlegenheit, und suchte einen Ausweg in der Emission von Papiergeld.[1] Schon im Jahre 1868 gab sie das sog. „Dasiokwan-Satsu“ d. h. Papiergeld des Premierministeriums im Betrage von 48 Millionen und im nächsten Jahre wieder das sog. „Minbusho-Satsu“ d. h. Papiergeld des Ministeriums des Innern, im Betrage von 7 1/2 Millionen Yen heraus, und zwar das erstere, um den Mangel an Zirkulationsmitteln überhaupt, und das letztere um den an kleinen Münzen zu beseitigen, und damit die Entwicklung der Volkswirtschaft zu fördern, aber tatsächlich wurde ein großer Teil dieses Papiergeldes dazu benutzt, die Unterbilanz der finanziellen Eingänge auszugleichen. Wenn die Regierung dabei die Einlösung der beiden Sorten Papiergeld durch Goldmünzen bis zum Jahr 1880 versprach, so waren sie doch in der Zeit uneinlösbar. Bei dem Mangel an Vertrauen seitens des Volkes gegen die neue Regierung, wie es immer in einer Revolutionszeit der Fall ist, fanden sie wenig Eingang bei dem Volke; ja die schlechten Erfahrungen mit den sog. „Han-Satsu“, d. h. Papiergeld der Feudalfürstentümer,[2] in der vergangenen Zeit, trugen zur Er-

---

[1]) Vgl. Matsukatas Bericht über die Währungsreform von 1897, Kap. I, Abschn. 2.

[2]) Vgl. Kusaka: Geldwesen in Japan, S. 25 u. ff.

schwerung ihrer Zirkulation viel bei, und oft fielen sie ganz bedeutend im Werte. Die Regierung machte alle möglichen Versuche, ihren Umsatz zu fördern. Da aber diese Versuche meistens erfolglos blieben, so kündigte die Regierung mit dem kaiserlichen Erlasse vom 28. Mai 1869 an, daß sie ihre Papiergelder bis Ende des Jahres 1872 einlösen würde, und daß von dieser Frist an die nicht eingelösten mit jährlich 6⁰/₀ verzinst werden sollten. Doch war dies Versprechen der Einlösung nur ein Mittel, um das mißtrauische Publikum zu beruhigen. Infolge des Zurückbleibens der erwarteten Staatseinnahmen und infolge der Uebernahme der vormals fürstlichen Papiergelder war die finanzielle Lage des Staates immer noch so schlecht, daß im Laufe von 3 Jahren die Regierung noch ein paar Mal zur Ausgabe von Papiergeld gezwungen war, und auch keine Möglichkeit zur Einlösung mit Gold vorhanden war. Anderseits würde die Nichterfüllung ihres Versprechens für den sich allmählich steigernden Kredit der Regierung eine Gefährdung gewesen sein. Die Regierung mußte in ihrem eigenen Interesse ihre Versprechungen halten, und dies entschloß sie sich dadurch zu tun, daß sie alle diese Papiergelder einzog, und anderseits die Umlaufsmittel durch die Emission einlösbarer Banknoten ersetzte.

Diese beiden dringenden Momente führten die Regierung abermals zur Schöpfung der Banken, diesmal aber der echt modernen Banken nach dem Muster des Abendlandes, und zwar durch Gesetzgebung.

Diese neuen Banken sollen den Gegenstand unserer nächsten Betrachtung bilden.

IV. Kapitel.

Die Nationalbanken.

§ 18. Die erste Bankgesetzgebung Japans hat ihren Ursprung in der Amerikafahrt des damaligen Unterstaatssekretärs im Finanzministerium,[1]) Ito, welcher im Oktober 1870 von der Regierung nach dem Nachbarland, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, gesandt wurde, um dort u. a. das Verwaltungssystem, das Bankwesen und das Staatsschuldenwesen zu erforschen. Hierüber äußerte Shibusawa,[2]) einer der damaligen Leiter des Finanzwesens, sich in einer Rede über die Entstehung der Banken in Japan[3]) folgenderweise:

„Nach seiner Ankunft in Amerika sandte Herr Ito ein „The National Bank etc." betiteltes Buch, und in einem beigefügten Schreiben äußerte er seine Meinung über die Notwendigkeit der Staatsschuldenscheine[4]) für die Finanzwirtschaft eines Staates. Unter den damaligen Finanzbeamten hätte es gewiß einige gegeben, welche schon vorher Bankeinrichtungen in ihrer Phantasie ausgemalt hatten, aber erst jener Vorschlag von Ito und das amerikanische Muster, welches er herübergeschickt hatte, waren das, was die Regierung zur gesetzlichen Einführung eines neuen Banksystems veranlaßte.

Um diese Zeit tauchten verschiedene Meinungen über die Unhaltbarkeit des vom alten „Regime" übernommenen Steuer-

---

[1]) Der heutige Marquis Hirobumi Ito.

[2]) Der heutige vorsitzende Direktor „der Ersten Bank," der Verfasser des ersten Nationalbankgesetzes, und heute einer der bedeutendsten Unternehmer in Bank- und anderen Geschäften in Japan.

[3]) Seine 1895 in der Nihion-Keisaikwai" d. h. Versammlung der Volkswirte abgehaltene Rede.

[4]) Siehe Matsukatas Bericht über die Währungsreform von 1897, S. 478—482. Bis zu dieser Zeit kannte Japan gar nicht die Benutzung der Staatsschuldenscheine zum Zwecke der Kreditbeschaffung, wie sie heute überall in der Welt der Fall ist. Die öffentlichen Schulden wurden einfach durch einzelne Darleihen kontrahiert.

wesens unter den Beamten des Finanzministeriums auf. Der eine meinte, die Naturalabgaben seien besser durch Geldsteuern zu ersetzen; wenn die sofortige Durchführung dieser Veränderung zu schwierig sei, so müsse mindestens der Transport der Abgaben auf andere Weise bewerkstelligt werden. Der andere meinte, man möge es der freien Wahl des Steuerzahlers überlassen, ob er die Abgabe in Reis oder in dessen Marktpreise bezahlen wolle. Jedoch müsse irgend eine Änderung in dieser Richtung durch eine Einrichtung, wodurch die Naturalprodukte mit Hilfe der Kaufleute leicht veräußert werden könnten, vorangegangen sein, und für diesen Zweck sei die Schaffung von Institutionen und Organen unentbehrlich, welche den Geldverkehr erleichtern sollten. Allerdings waren dies, vom heutigen Standpunkte aus gesehen, sehr einfache und primitive Gedanken, aber es waren die Gedanken, die damals die leitenden Männer, wie Okuma[1]) und Inouye[2]) beschäftigten.

Dann verstärkte jenes wohlbekannte Gesetz, das die Abschaffung der „Han,“ d. h. der feudalen Gebiete und die Einteilung des ganzen Landes in die neuen Verwaltungsgebiete, genannt „Ken“ bezweckte, (hierbei übernahm die Regierung die Einlösung der „Han-Satsu“ d. h. des früher von den vielen Feudalfürsten herausgegebenen Papiergeldes)[3]) das Bedürfnis nach Banken. Man dachte nämlich hierbei mehr und mehr daran, was man mit jenen Papiergeldern, den sog. „Dasiokwan-Satsu“[4]), anfangen sollte. Obwohl diese Papiergelder damals nicht so entwertet, wie sie unbrauchbar im Verkehr waren, so war diese Papiergeldausgabe doch finanziell keine wünschenswerte Politik. Wie sollte man dann sie zu einlösbaren umbilden? Auf diese Frage schien das amerikanische Banksystem eine musterhafte Antwort zu geben. Bekanntlich werden die amerikanischen Nationalbanken begründet, um die Entwertung des gegen das Jahr 1860 in zu großen Massen ausgegebenen Papiergeldes zu verhindern: wir könnten auch dem Beispiel folgen, insbesondere da wir dadurch dem Handel die Zahlungen zu erleichtern und anderseits dem bisherigen, uneinlösbaren

---

[1]) Der heutige Graf Shigenohu Okuma, der damalige Finanzminister.

[2]) Der heutige Graf Kaoru, Inouyne, der damalige erste Unterstaatssekretär im Finanzministerium.

[3]) Vgl. Kusakas „Geldwesen Japans“ S. 46 u. ff. Auch Matsukatas Bericht über die Währungsform von 1897, Kap. I, Absch. 2.

[4]) Vgl. oben § 17. Auch Matsukatas Bericht über die Währungsreform von 1897, Kap. I, Absch. 2.

Papiergeld ein Ende zu machen vermögen. Ungefähr so war die herrschende Meinung im Finanzministerium.

Um diese Zeit behauptete der spätere K. Yoshida[1]) u. a., daß das Banksystem nach dem englischen Muster eingerichtet werden sollte. Er meinte, das amerikanische System möge unter der vorliegenden Notwendigkeit, die Papiergeldfrage zu regulieren, gewiß passender scheinen, als das englische, aber vom Gesichtspunkte einer rationellen Bankpolitik aus gesehen, müsse man sagen, daß jenes System ein unvollkommenes sei. Ja man könnte außerdem nicht mit Gewißheit behaupten, daß es die Abschaffung des uneinlösbaren Papiergeldes sicher bewerkstelligen würde. Lieber möge man das als Banksystem bessere englische System annehmen. Diese beiden Meinungen waren während des Herbstes des Jahres 1871 entstanden.

Der leitende Beamte im damaligen Finanzministerium, Herr Inouyne aber entschloß sich für das erstere, wobei er meinte: wir möchten lieber das amerikanische System bei unserer Bankeinrichtung versuchen, da es das ist, was Herr Ito nach einer genügenden Erforschung an Ort und Stelle uns empfohlen hat; ja es bieten nicht nur die Vereinigten Staaten von Amerika ein Beispiel von dem Erfolg dieses Systems, sondern unsere volkswirtschaftlichen Zustände würden die Begründung der einzelnen Banken in den verschiedenen Provinzen viel bequemer und passender erscheinen lassen. Es wurde also gegen Oktober 1871 entschieden, zunächst das amerikanische Bankgesetz zu übersetzen und danach unser Bankgesetz einzurichten. Da ich damals Ministerialsekretär (genannt „Daisio") war und den Erläuterungen über die Bankgesetzgebung beiwohnte, so wurde ich in das leitende Komitee für diese Gesetzbestimmung ernannt, und verfaßte nach vorsichtiger Prüfung des übertragenen amerikanischen Gesetzes das neue Bankgesetz von Japan. . . ."

So wurde das erste Bankgesetz in Japan im September[2]) 1872 angefertigt und am 13. Dezember[3]) desselben Jahres mit dem Staatsgesetz[4]) als das „Nationalbankgesetz" nebst dessen Ausführungsgesetzen publiziert und das diesem Gesetze folgende Gesetz über die Emission der Staatsschuldscheine, sog. „Kinsatz-

---

[1]) Der damalige Ministerialrat im Finanzministerium, Kiyonari Yoshida.

[2]) Nach dem damaligen Kalender von Japan: August.

[3]) Nach dem damaligen Kalender von Japan: der 15. November. Von 1873 an wurde der Gregorian.-Kalender in Japan offiziell angenommen.

[4]) Das sog. „Dasiokwan-(Zentralregierung) Fukoku (Erlaß)": nämlich Staatsgesetz.

Hikikaye-Kosai-Ziorei", d. h. Gesetz betreffend die gegen Papiergeld auszutauschenden Schuldscheine[1]) am 30. März 1863 veröffentlicht.

§ 19. Dieses erste Nationalbankgesetz, durch welches erst die Aktienunternehmungen in Japan gesetzlich eingeführt und die Banken in ganz modernem Stil eingerichtet werden sollten, war ein sehr umfassendes und ausführliches. Da es aber nach kurzer Zeit wesentlich umgestaltet wurde, so erwähne ich hier nur den wesentlichsten Punkt, nach der obenerwähnten Rede des Verfassers des Gesetzes, Shibusawas. Er schilderte die Grundlage dieses Systems folgendermaßen:

„Die nach diesem Gesetze zu gründenden Banken sollten zunächst 60 Prozent ihres angesammelten Kapitals in Courantgeld beim Finanzministerium einlegen, dafür die obengenannten Staatsschuldscheine in demselben Betrag empfangen, und dann wieder gegen Hinterlegung der letzteren bei demselben Ministerium denselben Betrag von Banknoten erhalten. Die betreffende Bank sollte diese Noten als Betriebskapital in Umlauf bringen, und den übrigen Teil, nämlich 40 Prozent ihres Kapitals als den Reservefonds in Goldmünzen[2]) zurückhalten, damit die Banknoten je nach Wunsch eingelöst werden könnten . . . .

Also der Betrag der Metalldeckung sollte nie unter zwei Drittel der emittierten Notensumme fallen. Wenn man daher durch diese Notenemission einen jährlichen Gewinn von 10 Prozent des Notenbetrags mache, so betrage dies 60 000 Yen (der Redner setzte hier ein Bankkapital von einer Million Yen voraus) auf das Betriebskapital, und daneben würde man noch den Zinsbetrag von 36 000 Yen, auf die hinterlegten Schuldscheine erhalten, so daß das ganze Kapital der Bank einen jährlichen Gewinn von 96 000 Yen, nämlich 96 Prozent, bringen könne.[3]) Da man sonst noch etwaigen Gewinn aus Depositen, Wechseldiskontierung u. s. w. einziehen könne, so würde die Bank ein ziemlich gutes Geschäft machen können. Wenn mehrere Banken dieser Art nach und nach gegründet worden wären, so würde man am Ende zu einem Zustande gelangen, in dem das Papiergeld ganz durch die Banken eingelöst werden und die Banken ihrerseits immer einen reichlichen Betrag von Gold aufbewahren könnten. Dies war unser Gedanke zu jener Zeit." [4])

---

[1]) In Gold rückzahlbare und mit 6% verzinsliche Staatsschuldscheine.

[2]) Japan hatte damals gesetzlich die Goldwährung: vgl. Matsukatas Bericht über die Währungsreform von 1897 Kap. I Abschn. 2.

[3]) Der damalige Zinsfuß war sehr hoch und 10% war kein hoher Zinsfuß.

[4]) Vgl. Report. of the Monetary S. 197 u. ff.

Also eine Mischung des amerikanischen und des sog. Goldreservesystems, deren Zweck ebenso wie der des amerikanischen Vorbildes ein doppelter war, nämlich 1. für die Staatsschuldscheine einen guten Markt zu schaffen, und 2. ein sicheres Nationalzirkulationsmittel mit einheitlichem Werte zu besorgen. Die Bestimmungen in Betreff der Notenemission bildeten den Hauptpunkt des Gesetzes. Übrigens wurde den Banken eine Reihe von Vorschriften über ihre Gründung und Organisation, über ihr Geschäft und Kapitalminimum, über Zinsfuß für Darlehen und Diskont, u. dgl. gegeben, aber sie waren nichts dem Gesetze Charakteristisches. Hierbei bemerke ich nur, daß damals ein Bankbureau zwecks Aufsicht über die Banken zum ersten Mal im Finanzministerium errichtet wurde.

§ 20. Nach diesem Gesetze wurden in den nächsten Jahren wesentlich von kaufmännischen Kreisen vier Nationalbanken, die erste und die fünfte in Tokyo, die zweite in Yokohama und die vierte in Niigata,[1]) mit einem Kapital von zusammen 3 450 000 Yen[2]) ins Leben gerufen, und ihnen Banknoten im im Betrage von 2 070 000 Yen vom Finanzministerium ausgehändigt. Eine weitere Ausbreitung dieser Institute kam aber nicht zu stande. Denn schon im Herbst 1874 fing die Unhaltbarkeit dieses Banksystems unter den damaligen Verhältnissen an, sich allmählich zu zeigen, und zwar unter folgenden Umständen:

Um diese Zeit hatte das Vertrauen des Volks gegen die neue Regierung sich ziemlich befestigt, und anderseits hatte die Schwierigkeit, die Qualität der damals umlaufenden Münzen oder sogar ihre Echtheit oder Falschheit leicht zu unterscheiden und ihren Wert zu schätzen, die einheitlichen Regierungsnoten, das Papiergeld, bei dem Publikum viel beliebter gemacht.[3]) Daher fanden die letzeren eine gute Zirkulation, und es verschwand der Wertunterschied zwischen Gold und Papiergeld. Trotzdem trat die Folge der stetigen und übermäßigen Ausgabe von Papiergeld, jedoch selbst von den leitenden Männern Japans nicht bemerkt, auf der auswärtigen Handelsbilanz ein und ver-

---

[1]) Die Dritte Nationalbank wurde in Osaka geplant, kam aber wegen der Uneinigkeit unter den Begründern nicht zu stande.

[2]) Diese Summe fiel im Januar 1875 um 1 Million, und zwar wegen der Kapitalreduktion der ersten Bank, weshalb auch der Betrag von Bank noten auf 1470 000 Yen gesunken ist.

[3]) Shibusawas Leben I. Bd. S. 624—25.

ursachte eine fortdauernde Edelmetallausfuhr, wie es die folgende Tabelle zeigt.

(—) Mehreinfuhr. — (+) Mehrausfuhr.

Jahr	Die Notenzirkulation am Ende d. Jahres in 1000 Yen.	Wareneinfuhr in 1000 Yen	Warenausfuhr in 1000 Yen.	Mehr Ein- od. Ausfuhr in 1000 Yen.	Edelmetall Einfuhr in 1000 Yen.	Edelmetall Ausfuhr in 1000 Yen.	Edelmetall-Mehrausfuhr in 1000 Yen.
1872	68 400	26 147	17 026	(—) 9 148	3 691	4 486	789
1873	78 381	28 107	21 635	(—) 6 479	3 080	5 122	2 042
1874	91 902	23 461	19 317	(—) 4 144	1 071	13 995	2 923
1875	99 071	29 975	18 611	(—)11 364	298	14 663	14 365
1876	105 147	23 964	27 711	(+) 3 746	8 267	10 675	2 408
1877	105 797	27 420	23 348	(—) 4 072	2 173	9 441	7 267

Hierbei wurde das Edelmetallgeld naturgemäß nach dem greshamschen Gesetze durch das Papiergeld vom Verkehr zurückgedrängt und somit die Banknoten auch. Seit dem Herbst 1874 waren die Einlieferungen der Noten bei der betreffenden Bank zur Einlösung immer häufiger geworden, und im Laufe des Jahres 1875 konnten die Banken nicht mehr ihre Noten ausgeben, weil ihrer Ausgabe zugleich deren Einlösung folgen mußte, ja sie mußten fast sämtliche emittierten Noten einziehen. Der Zusammenbruch [1]) der beiden hochangesehenen alten Bankfirmen, Onogumi und Shimadagumi, gerade um diese Zeit rief eine Krisis über fast das ganze Land hervor und verschlechterte die Lage noch mehr. Die Notensumme, welche im Juni 1874 im Maximum 1 356 979 Yen betragen hatte, war schon im Jahre 1876 auf den kaum nennenswerten Betrag von 62 456 Yen gesunken. Insbesondere die zweite Nationalbank, welche ihre Hauptgeschäfte im Hauptplatz des auswärtigen Handels Yokohama betrieb, konnte von Anfang an keine Noten in Umlauf bringen. Alle Nationalbanken, wenn sie als solche ihre Existenz fortsetzen wollten, mußten damit zufrieden sein, daß sie 60 Prozent ihres Kapitals auf die mit 6 Prozent verzinslichen Schuldscheine anlegen, die dagegen erhaltenen Banknoten aber tot in ihrer Kasse liegen lassen und nur mit dem übrigen Teile von 40 Prozent des Kapitals ihre Geschäfte betreiben konnten.

Um ihre privatwirtschaftlich unhaltbar gewordene Lage zu verbessern, reichten die vier Nationalbanken im März 1875 gemeinsam ein Bittgesuch an die Regierung ein, die Goldeinlösung

[1]) Winter, 1874—75.

ihrer Noten durch die Einlösung mit gesetzlichen Zahlungsmitteln ersetzen zu dürfen, was aber dem ersten Zwecke des Bankgesetzes, nämlich das Papiergeld einlösbar zu machen, gerade widersprach, daher von der Regierung nicht bewilligt werden konnte. Sie erkannte aber die Notlage der Banken an, zog die Hälfte der von ihnen ausgegebenen Banknoten ein und stellte ihnen dagegen denselben Betrag in Papiergeld zur Verfügung. Als im nächsten Jahre die Entwertung des Papiergeldes begann, richteten sie abermals eine Bitte an die Regierung, die übrige Hälfte ihrer Noten durch Papiergeld ersetzen zu dürfen, was die Regierung endlich gewährte und womit sie so den Banknoten ein Ende machte.

Das erste Nationalbanksystem ging also ganz und gar fehl. Die von der Regierung gehegte Hoffnung, ca. 100 Millionen Yen einlösbarer Noten dadurch in Umlauf zu bringen und damit das ganze Papiergeld vom Markte verdrängen zu können, erwies sich als trügerisch. Von den in einer New-Yorker Druckerei angefertigten und im Finanzministerium bereits aufbewahrten Banknoten im Betrage von 15 Millionen Yen war noch nicht ganz ein Zehntel zur Verwendung gelangt, und schon war ihre Einlösbarkeit unhaltbar geworden.

§ 21. Hierbei war die Regierung sich darüber klar genug geworden, daß eine wesentliche Veränderung ihrer Bankpolitik notwendig wäre, wenn sie eine weitere Entwicklung der Banken wünschte. Zwei Motive führten die Regierung zu einer rückhaltlosen Umgestaltung des Nationalbankgesetzes.

Erstens waren es die eigentümlichen wirtschaftspolitischen Anschauungen der leitenden Männer, welche Okuma, der Finanzminister, auch teilte. Wie es in manchen Ländern, wo die Kenntnisse über die wirtschaftlichen Funktionen und Eigenschaften des Geldes und des Kredites ungenau und unentwickelt sind, manchmal geschieht, so herrschte damals in Japan die Ansicht, daß die Zahlungsmittel wirtschaftlich so allmächtig seien, daß sie den Aufschwung des Handels und der Industrie mit einem Male hervorrufen könnten. Man meinte, der Mangel an Zahlungsmitteln und dessen Folge, der ungemein hohe Zinsfuß, seien die Hauptursache der Handels- und industriellen Depressionen des damaligen Japans gewesen. Daher sei die Vermehrung des Umlaufsmittels durch die Begründung mehrerer Noten emittierender Banken das beste Mittel, jene Lücken auszufüllen und den Handel und die Industrie zu einem raschen Aufschwung zu bringen, so daß die ungünstige Handelsbilanz zu einer recht

günstigen werden könnte.[1]) Wie dieser fast naive Gedanke in den folgenden vier Jahren noch weiter herrschte, kann man aus der damaligen Münz- und Bankpolitik wohl ersehen.[2]) Vor allem war man auf den Gedanken einer Neuregelung der Nationalbanken gekommen, „um dem Mangel an umlaufenden Kapital und der allgemeinen Geldklemme abzuhelfen.“[3])

Zweitens war ein noch wichtigeres Moment für die neue Bankpolitik die Absicht der Regierung, der nunmehr ihrer jährlichen Renteneinnahme zu enthebenden bisherigen Krieger- und Beamtenklasse[4]) einen Vorteil für ihre wirtschaftliche Existenz zu verschaffen. Wie oben angedeutet[5]), waren die Krieger und Beamten, oder die niedrigen Vasallen, im feudalen Zeitalter Japans von ihren Herrschaften je mit einem bestimmten Reisgehalt oder Renten abgelöst worden. Anfangs hatte die neue kaiserliche Regierung die Verpflichtung zur Auszahlung dieser Renten dem Krieger- und Beamtenstande gegenüber auf sich genommen und auch erfüllt wie früher. Den Adligen, dem alten Fürstenstand, gegenüber verfuhr sie ebenso. Da aber diese Zustände selbstverständlich nicht in die neue Zeit gehörten, so fing sie im Jahre 1873 an, erst für die kleinen Renten eine freiwillige Ablösung anzubieten, halb in Staatsschuldscheinen[6]) und halb in barem Gelde.[7]) Als dieser Versuch und noch einige andere Anordnungen nicht den erwarteten Erfolg zeitigten, ging sie einen Schritt weiter und erließ am 5. August 1876[8]) ein Gesetz über die zwangsweise Rentenablösung, nach welchen die bisher erblich, lebenslänglich oder für einen bestimmten Zeitraum bezogenen Renten vom Jahre 1877 an abgelöst und für deren Betrag Staatsschuldscheine[9]) je nach dem gesetzlich bestimmten Maßstabe ausgefertigt würden. Diese sog. Kinroku-Schuldscheine wurden mit 5—7 Prozent verzinst, und die Zinsen, welche die Abgelösten nunmehr erhielten, waren nur bei der kleinsten Krieger- und Beamtenklasse der bisherigen Einnahme beinahe

---

[1]) Shibusawas Leben, I. Bd., S. 564.

[2]) Shibusawas Leben, I. Bd., Kap. XIII.

[3]) Finanzminister Okumas großer finanzieller Bericht vom Nov. 1880, auch zitiert von Rathgen: Japans Volks- und Staatswirtschaft S. 178.

[4]) Der sog. „Shizoku“.

[5]) Oben II § 9.

[6]) Das Chitsuroku-Kosaishosho, d. h. Renten-Schuldscheine.

[7]) Gesetz No. 425 u. 426 von 1873.

[8]) Gesetz No. 108 von 1876: das sog. Kinroku-Kosai (Goldrentenschuldgesetz).

[9]) Die sog. Kinroku-Kosai-Shosho; d. h. Goldrentenschuldscheine.

gleich, sonst aber zum größten Teile bedeutend niedriger.[1]) Um diese erhebliche Einnahmeverminderung der Abgelösten einigermaßen auszugleichen, sollten die neuen Nationalbanken dazu dienen, den Kurs der neuen Staatsschuldscheine, welche wegen der plötzlichen massenhaften Überschwemmung des Marktes in die Gefahr einer großen Entwertung gerieten, möglichst hoch zu halten[2]), und anderseits eine Erwerbsbeschäftigung für die jetzt ihrer politisch-gesellschaftlichen Funktionen Enthobenen zu bieten.

Der Minister Okuma selbst äußerte sich darüber[3]) folgendermaßen: „Nur mit den ihm unter dem alten Regime zugeschriebenen Funktionen vertraut, war der Shizokustand nicht imstande, auf andere Weise sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Plötzlich dieser Funktionen enthoben, war er in Gefahr, in Dürftigkeit und Not zu versinken, wenn nicht irgend ein Erwerb für seine Angehörigen geschafft werden konnte. Um solch ein Mittel zu schaffen, wodurch dieser Stand fähig wurde, seine Ablösungsscheine für seinen Erwerb zu verwenden, ... nahm die Regierung einen Plan an, welcher einen doppelten Vorteil gewähren sollte, und dessen Grundlage die war, daß der Shizokustand Nationalbanken errichten sollte, die durch die Ablösungsscheine zu fundieren wären. Durch diese Maßregel hoffte man, der alten Krieger- und Beamtenklasse einen Weg zur Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage zu eröffnen, während der Geldmarkt gleichzeitig erleichtert würde."

So wurde abermals mit einem doppelten Zwecke, aber auf ganz anderem Gebiete, das neue Nationalbankgesetz[4]) am 1. August 1876 ins Leben gerufen, durch das das ältere Gesetz vollständig umgestaltet wurde.

§ 22. Der Kernpunkt dieser Umgestaltung liegt einfach darin, daß die frühere Verpflichtung der Noteneinlösung mit Goldmünzen durch die mit den gesetzlichen Umlaufsmitteln ersetzt wurde. Die anderen Veränderungen hatten alle den Zweck, die Bankgründung zu erleichtern. Da dieses Gesetz eins von denen ist, welches viel zu einem der verhängnisvollsten Ereignisse in der neuen japanischen Wirtschaftsgeschichte beitrug,

---

[1]) In Betreff der Staatsschulden der Zeit vergleiche man: Rathgen: Japans Volks- und Staatswirtschaft III. Buch, I. Kap., Abschn. 2.

[2]) Der Artikel „Ginko" in der Encyclopädie Japans I. Bd.

[3]) A. a. O. auch zitiert von Rathgen in seinem Werke, Japans Volks- und Staatswirtschaft.

[4]) Gesetz No. 106 vom Jahre 1876.

so werde ich hier einen kurzen Umriß nach der Zusammenfassung des Prof. K. Rathgens geben.[1])

Die Gründung und die Statuten jeder Nationalbank sind vom Finanzminister zu genehmigen (§ 1). Die Genehmigung erfolgt auf die Zeit von 20 Jahren, nach deren Ablauf aber die Genehmigung vom Finanzminister erneuert werden kann (§ 12). Der Direktor und der aus mindestens 5 Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat wird vom Bezirksgouverneur („Kenrei“) durch einen schriftlichen Eid auf das Gesetz verpflichtet (§ 16).

Das Kapital der Banken soll mindestens 100 000 Yen, in Orten von mehr als 100 000 Einwohnern 200 000 Yen (nach dem früheren Gesetze 500 000 Yen) betragen (§ 17). Doch kann nach Ermessen der Behörden die Errichtung kleinerer Banken mit einem Kapital von mindestens 50 000 Yen auch ausnahmsweise gestattet werden. Jede Bank erhält vom Finanzministerium Banknoten im Betrage von 80 Prozent ihres Kapitals, und dafür muß sie bei ihm den gleichen Betrag in den mit mehr als 4 Prozent verzinslichen Staatspapieren hinterlegen; nach dem Kurs der Papiere wird das Depositum vermehrt oder vermindert (§ 18). Ein Viertel des Betrages der Notenausgabe soll die Bank als Notendeckung in Landeswährung, d. h. tatsächlich in Papiergeld halten (§ 20). Die Banknoten sind je nach Belieben der Banken in Stücken von 1, 2, 5, 10, 20, 50, 100 oder 500 Yen auszugeben, jedoch soll höchstens die Hälfte der Banknoten aus Zetteln unter 5 Yen bestehen (§ 46). Die Banknoten sollen für alle Zahlungen als Zahlungsmittel angenommen werden, nur mit Ausnahme der Zinsen der Staatspapiere und der Zölle (§ 48), — was die Banknoten praktisch dem Papiergelde gleichstellte. Die Einlösung der Noten wird nur in der betreffenden Bank und deren Filialen bewerkstelligt (§ 49).

Die Aktien sind Namenspapiere und dürfen nur auf 100, 50 oder 25 Yen (nach dem alten Gesetze nur 100 Yen) je nach der Kapitalsgröße lauten (§ 28). Die Aktionäre haften nur für den Betrag der Aktien (§ 101); wenn jedoch die Bank unfähig ist, ihre Noten, Wechsel und „Promissory Notes“ einzulösen oder die Depositen auszuzahlen, so sollen die Aktionäre pro rata ihrer Aktien zeitweilig für die Bank diese Verpflichtung erfüllen (§ 61), — eine ungenaue Bestimmung über die Haftpflicht der Aktionäre!

---

[1]) Rathgens „Japans Volks- und Staatswirtschaft“ II. Buch, IV. Kap., Absch. 1, S. 179—180. Das Gesetz selbst war ein sehr umfassendes mit seinen 112 Artikeln und dazu war noch die Ausführungsordnung mit 66 Artikeln zugefügt.

Der Geschäftsbetrieb darf nicht eröffnet werden, ehe 50 Prozent des Kapitals eingezahlt sind (§ 30). Die Aufgabe der Banken soll hauptsächlich sein Darleihen-, Depositen-, Wechseldiskonto-, Kassen-, Lombard- und Geldwechselgeschäft, Geld- und Wertpapierhandel und -aufbewahrung etc. (§ 52). Daher sollen sie sich nicht auf Kauf und Verkauf von Staatspapieren beschränken (§ 53). Es ist ihnen verboten: (a) Geschäfte in Grundbesitz zu machen (§ 54), (b) Fabriken oder sonstige industrielle Unternehmungen zu betreiben (§ 54), (c) Eigene Noten oder Aktien zu beleihen (§ 58), (d) einer Person mehr als 10 Prozent des Kapitals zu leihen (§ 56), (e) mehr als die gesetzlich erlaubten Zinsen zu nehmen (§ 57), — seit dem Zinsgesetze vom Jahre 1877 ist der gesetzliche Maximalzins für eine Summe über 1000 Yen 12 Prozent, darunter bis 100 Yen 15 Prozent und unter 100 Yen 20 Prozent, — (f) mit ausländischen Banken oder japanischen Banken im Auslande Geschäfte ohne Bewilligung des Finanzministers zu machen (§ 82). Vom Betrage der Depositen soll ein Viertel für die Rückzahlung stets bereit gehalten werden, wovon aber wieder ein Zehntel in Staatspapieren angelegt sein darf (§ 52). Die Bankbeamten dürfen nicht Spekulationsgeschäfte treiben; widrigenfalls kann der Finanzminister die Entlassung des Beamten anordnen (§ 83). Die Aufstellung der Bilanz und die Gewinnverteilung erfolgt halbjährlich (§ 79). Die Geschäftsführung wird durch Inspektoren des Finanzministeriums (§ 73) beaufsichtigt.[1])

Also wieder ein schön ausgesonnener Plan, um mit einem Schlag zwei Fliegen zu treffen. Es war die Rückkehr von einem modifizierten zum echten amerikanischen Banksystem. Wenn dieses System als ein Notenbanksystem prinzipielle Bedenken einer mangelhaften Elastizität u. a. gegen sich hatte, so war es doch das System, durch das die „Union" die Notenemission auf eine solide Grundlage gebracht und den Kurs der Noten zu einem im ganzen Land einheitlichen gemacht hatte.[2]) Es war das System, durch das die Union in Verbindung mit ihrer rasch sich entwickelnden Volkswirtschaft und mit dem wachsamen Eingreifen der leitenden Staatsmänner ihre Papiergeldwirtschaft reorganisieren konnte. Ganz anderes mußte aber diesselbe

---

[1]) Wenn ich in dieser Uebersicht etwas von der von Rathgen abwich, so ist es dem zuzuschreiben, daß ich versuchte, das Wesentliche des originalen Gesetzes zu übersetzen. Uebrigens deutet die eingeklammerte Zahl den betreffenden Artikel des Gesetzes an.

[2]) Vgl. Dunbars Chapiters Chap. X. Auch The Report of monetary Commission; History of the national Banks.

System unter den so ganz anders gearteten wirtschaftlichen Verhältnissen Japans wirken.

§ 23. Der Vorteil der Nationalbank ist aus jenen Gesetzesbestimmungen klar zu ersehen. Die Inhaber der Ablösungsbonds sollten sich zusammentun, die Bonds beim Finanzministerium hinterlegen, um dafür den dem Marktwerte der Bonds gleichstehenden Betrag in Banknoten vom letzteren zu erhalten, und konnten mit dieser Summe Bankgeschäfte treiben. Nur ein Viertel der Notensumme brauchten sie sich in Papiergeld zu verschaffen, um diese als gesetzliche Umlaufsmittel anerkannten Noten zu ihrer freien Verfügung für ihre Geschäfte zu haben. Wenn daher die Bank mit ihren Noten einfach ein Darleihen-Geschäft trieb, oder Staatspapiere einkaufte, oder sonstige Geld- und Kreditgeschäfte nicht zu ungeschickt ausführte, so konnte die Einnahme der Aktionäre noch einmal so groß, wie die der Bondsinhaber, sein.[1]) Gegenüber diesem Vorteile hatte die durch das Gesetz No. 29 von 1878 eingeführte Steuer von 7/1000 auf den Notenbetrag kaum eine Bedeutung. Von Anfang an brachten die Banken im ganzen einen sehr hohen Gewinn, wie man aus der Tabelle I ersehen kann.

Hierbei ist es kein Wunder, daß die Nationalbanken emporschossen, wie die Pilze nach dem Regen. Sobald das Gesetz 1876 erlassen wurde, gestalteten sich die vier Banken, die nach dem alten Gesetze begründet waren, um und gingen zum neuen System über. Ferner kam noch in demselben Jahre die Dritte Nationalbank in Tokyo zustande. Im nächsten Jahre entstanden dann 21 neue; mehrere Gesuche um Konzessionierung waren dem Finanzministerium eingereicht. Durch dieses rasche Tempo der Gründungen erschreckt, entschloß sich die Regierung, den Gesamtbetrag der zu emittierenden Banknoten auf 34 Millionen Yen zu beschränken und gab durch die Gesetze No. 83 vom 12. Dezember 1877 und No. 5 vom 2. März 1878 dem Finanzminister das Recht, je nach der Bevölkerungszahl und der Steuereinnahme jeder Provinz das Kapital der dort zu gründenden Nationalbanken einzuschränken oder gar die Konzession zu versagen. Endlich wurden im Jahre 1878 abermals 69 und im Jahre 1879 58 neue Nationalbanken begründet, so daß im Dezember 1879 bereits 153 Nationalbanken mit einem Aktienkapital von 40616063 Yen bestanden. Ihre Notenausgabe stieg im Juli

---

[1]) Vgl. Rathgens Anmerkung 1 in seinem Werke Japans Volks- und Staatswirtschaft S. 181.

1877 auf 11 Millionen Yen, im Juli 1878 auf 20 Millionen Yen, im April 1879 auf 30 Millionen Yen, und erreichte im April 1880 ihren Höhepunkt in dem Betrage von 34 429 635 Yen[1],) so daß jetzt der vorher bestimmte maximale Notenbetrag erreicht war. Eine scheinbar günstige Entwicklung, welche aber den allgemeinen Zustand der Volkswirtschaft doch zu sehr überholte.

§ 24. Unter diesen 153 Notenbanken verdient die zweite durch ihre Eigenschaft als „Geldbank"[2]) und die fünfzehnte durch ihr großes Kapital und ihre Stellung gegenüber der Regierung eine besondere Erwähnung.

Die erstere, welche ihren Ursprung in der obenerwähnten[3]) „Yokohama Wechselgesellschaft" hatte, charakterisierte sich durch das bewilligte Recht, die sog. „Silberdollar Certificate" auszugeben. Ursprünglich war dieses Recht der Wechselgesellschaft von der Regierung gegeben worden, um die Unzuträglichkeiten zu beseitigen, welche daraus entstanden, daß damals die Kaufleute in Yokohama noch nicht an den Gebrauch fremder Banknoten gewöhnt waren, und deswegen oft durch falsche Banknoten geschädigt wurden, während die Silberdollarmünzen doch zu schwer zu transportieren waren. Diese Noten wurden gegen Einlieferung der damals auf dem ostasiatischen Markte überall umlaufenden mexikanischen Dollars, welche die Exporthändler von den fremden Banken empfingen, ausgegeben und waren reine Surrogate der aufbewahrten fremden Münzen. Von Anfang an wachte die Regierung streng über dieses Geschäft und prüfte oft nach, ob die Münzen wirklich vorhanden waren. Als die Gesellschaft 1872 zur zweiten Nationalbank umgestaltet wurde, hätte dieses Geschäft eigentlich aufhören müssen, weil es der gesetzlichen Bestimmung widersprach, besondere Noten zu emittieren. Aber mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis modifizierte die Regierung durch Gesetz jene Bestimmung[4]) und räumte der Bank das Recht ein, gegen Hinterlegung eines Drittels des Betrages der emittierten Silberscheine in Staatsschuldscheinen die Emission fortsetzen zu dürfen. Jedoch dadurch wurde dieses Geschäft von den allgemeinen Bankgeschäften scharf unterschieden. Diese Scheine fanden ziemlich gute Aufnahme und wurden oft zur Einlösung präsentiert, aber ihr Be-

---

[1]) Shibusawas Leben, I. Bd., S. 672.
[2]) Siehe Wagners Bankwesen in Schönbergs Handbuch der Politischen Ökonomie. I. Bd. S. 456 u. ff.
[3]) Siehe oben §§ 14—16.
[4]) Das Gesetz No. 100 von 1874.

trag blieb immer ein bescheidener, indem er die ganze Zeit hindurch zwischen 200 und 600 tausend Dollars schwankte. In Umlauf waren diese Scheine bis zur Durchführung des Banknotengesetzes vom Mai 1884, nach welchem ihre Zirkulation innerhalb eines Jahres eingestellt werden sollte. Ihre Einlösung war aber erst gegen Ende des Jahres 1890 vollendet.

Die fünfzehnte Nationalbank, genannt die Adelsbank, wurde anfangs vom Iwakura als ein Mittel geplant, die Ablösungsscheine des jetzt seiner Renten enthobenen Adels zu vereinigen und so eine große Nationalbank zu begründen, mit deren Hilfe die Adligen sich an Eisenbahnbauten und an sonstigen gewerblichen Unternehmungen beteiligen konnten. Da gerade damals ein Aufstand in der Provinz Satzuma ausbrach und die Finanzen sich in einem sehr gespannten Zustande befanden, wurde aber diese Bank dazu benutzt, für die Regierung eine Anleihe unterzubringen. Die Bank wurde im Mai 1877 mit dem Riesenkapital von 17 826 100 Yen in Tokyo begründet, und der Staat lieh von ihr gleich 15 Millionen Yen zu einem Zinsfuß von 5 Prozent. Hierbei gewährte die Regierung der Bank mehrere besondere Vergünstigungen, welche hauptsächlich darin bestanden, daß sie nur 5 statt 25 Prozent für ihre Depositenrückzahlung bereit zu halten brauchte, daß sie ihre Noten bis zum Betrage von 93 statt 80 Prozent ihres Kapitals emittieren durfte, daß ihre Konzessionierung auf 30 statt auf 20 Jahre erfolgte, und daß ihr Darleihen an den Staat nicht innerhalb 20 Jahren zurückgezahlt zu werden brauchte. Diese letze eigentümliche Bedingung wurde von der Regierung zu dem Zwecke hinzugefügt, die Bank gegen die Verlegenheit zu schützen, welche bei der plötzlichen Rückzahlung einer solch großen Summe die Schwierigkeit, eine gute Anlage für ihr Geld zu finden, ihr bringen würde.[1]) Jedoch wurden diese Sonderprivilegien mit der Bankreform von 1883 sämtlich beseitigt, und die Bank auf denselben Fuß wie die anderen Nationalbanken gestellt. Dabei zahlte die Regierung der Bank ein Drittel der Anleihe zurück und erhöhte den Zinsfuß für die übrige Anleihe von 10 Millionen Yen auf $7\frac{1}{2}$ Prozent, um die Einnahme der Bank nicht zu schädigen, eine Maßregel, die sich unter den damaligen Verhältnissen des Geldmarktes rechtfertigen ließ.[2]) Später, 1895, wurde ein Teil dieser Anleihe auf Wunsch der Bank in Staatspapieren zurückgezahlt. Alle Banken waren durchgängig große Gläubiger

[1]) Soyeda, History of Banking in Japan. Chap. I, Sect. 2.
[2]) Ebenda.

des Staats, Kreditorgane der Adligen, und zugleich Effektenbanken, aber ihre Geschäftstätigkeit war sehr bescheiden im Verhältnis zu ihrem großen Kapital.

§ 25. Wie wenig entwickelt auch Handel und Industrie damals in Japan waren, wie künstlich hervorgerufen die Banken selbst und wie klein auch ihr sämtliches Kapital gewesen sein mag, so blieb doch die auf einmal erfolgende Gründung so vieler Banken, wie 153, nicht ohne Folge auf die Volkswirtschaft, ganz im Gegensatze zu dem früheren Nationalbankgesetz.

Zunächst hatte die Regierung den verheimlichten, doch von Anfang an von ihr zwar ins Auge gefaßten Zweck, den Kurs der Staatspapiere höher zu treiben, als er sonst gewesen sein würde, gewiß einigermaßen erreicht, ja sie hatte mindestens dadurch einen erheblichen Teil der plötzlich in so großer Menge geschaffenen Staatspapiere vom Markt fernzuhalten vermocht. Man spricht in Japan heute noch vom damaligen Preissturze der Papiere infolge der Vermehrung der Banknoten.[1]) Aber ohnedies wäre der Preissturz noch viel stärker geworden, als er wirklich war, und die Regierung wäre zu noch größeren Anstrengungen gezwungen worden, um die Kurse hoch zu halten. Jedoch konnte man es nicht verhindern, daß das Hauptpapier in der Tokyo Börse, die mit 7 Prozent verzinslichen Ablösungsscheine, einmal auf 60 Prozent,[2]) im Jahresdurchschnitt auf 70 Prozent,[3]) herunterging. Wieviel schlimmer wäre es gewesen, wenn die beim Finanzministerium und in den Banken einbehaltene Menge der Papiere auf einmal auf dem Markt erschienen, und wenn noch dazu eine nicht unbeträchtliche Menge durch die Banken unter die ländlichen Wohlhabenden, welche ohnedies dem Staatspapiere überhaupt fremd geblieben wären, verbreitet worden wäre.

Durch das Halten dieser verhältnismäßig hohen Kurse der Papiere und durch den den Banken erteilten großen Vorteil,[4]) hatte die Regierung auch den Hauptzweck der Gesetzgebung erreicht, nämlich den Inhabern der Rentenablösungsscheine einen weiteren Vorteil zu verschaffen. Allerdings waren, wie Professor

---

[1]) Shibusawas Leben. I. Bd., S. 672.

[2]) Dezember 1880.

[3]) 1881. Vgl. Shibusawas Leben. I. Bd., S. 677 u. ff.

[4]) Siehe Tabelle I, welche große Gewinne bezw. Dividenden die Nationalbanken im allgemeinen gehabt!

Rathgen hervorhebt,[1] die Nationalbankaktien nicht immer in den Händen derer, welchen sie zugedacht waren, nämlich der Abgelösten, da der Anteil der früheren Krieger und Beamten (Shizoku) an dem Aktienbesitz allmählich kleiner wurde, während der der Adligen (Kwazoku) fast unverändert geblieben war. Aber es ist doch zweifellos, daß die hohen Kurse der Staatspapiere und die hohen Dividenden der Banken beim Verkaufe der Aktien und der Papiere zu Gunsten der Verkäufer gewirkt hatten, und daß damit die Umwandlung in Privatkapital zum anderweitigen Gebrauch für die Abgelösten viel günstiger bewerkstelligt worden war, als es sonst der Fall gewesen wäre. Der frühere Finanzminister, Graf Matzukata, gegen dessen Überzeugung gerade dieses Notensystem verstieß, und der dennoch seinerzeit die ganze Umgestaltung der Nationalbanken durchgeführt hatte, gab auch die damalige Notwendigkeit dieser Bankgesetzgebung zu und sagte einmal: — „Es ist gewiß der Begründung der Nationalbanken zuzuschreiben, daß die heutige Lage des Standes sich so günstig gestaltet hat, wie wir sie vor Augen haben.“

§ 26. Den anderen Zweck, um die Worte des Finanzministers Okuma zu wiederholen, „dem Mangel am umlaufenden Kapital und der Geldklemme abzuhelfen“, haben die Nationalbanken auch erfüllt, und zwar im Sinne der Worte jenes Ministers. Wie man aber aus dem angegebenen Wortlaute ersehen kann, beruhte der Plan auf einer falschen Auffassung, welche keinen Unterschied zwischen dem Umlaufsmittel und dem Kapital selbst wissen wollte,[2] daher mußte seine Durchführung eine unerwartete Wirkung im Gefolge haben.

Wie oben angegeben, waren die Banknoten gesetzliche Zahlungsmittel, und ihre Einlösung war so umständlich, daß man kein Interesse daran hatte, sie gegen Staatspapiergeld umzutauschen. Die Ausgabe der Banknoten bedeutete also nichts anderes als eine Vermehrung des umlaufenden Papiergeldes, und zwar in einer Zeit, wo die übermäßige Ausgabe des letzteren schon ihre Folge zu zeigen anfing.[3] Gerade in jenem Moment brach der Aufstand in der Provinz Satzuma aus, der die Regierung dazu zwang, im Jahre 1878 neues Papiergeld im Betrage

---

[1]) Rathgen: Japans Volks- und Staatswirtschaft, S. 18.

[2]) Shibusawas Leben, I. Bd., Kap. XIII.

[3]) Vgl. oben § 20.

von 27 Millionen Yen auszugeben und die sog. „Reservenoten"[1]) um 8 Millionen Yen zu vermehren, trotzdem sie eine große Anleihe bei der fünfzehnten Nationalbank gemacht hatte. So belief sich der im Umlaufe befindliche Betrag aller Arten des Papiergeldes auf folgende Summen:

Am Schluss des Jahres	Eigentliches Papiergeld Yen	Reserve-Papiergeld Yen	Banknoten Yen	Summa Yen
1877	93835764	11961327	13352751	119149843
1878	119800475	19618116	26279006	165697598
1879	114190804	16118116	34046014	164354935
1880	108412369	16528116	34426351	159366836
1881	105905194	13000000	34369818	153302012

Eine solche übermäßige Steigerung der Zahlungsmittel zeigte ihre Folge schon von Anfang an. Der Preis fast aller Waren stieg überraschend schnell. Von 1877 bis 1881 hat sich der Reispreis fast verdoppelt, der Salzpreis um 70 Prozent, der Holzpreis um 40 Prozent, der Baumwollenpreis um 60 Prozent sich erhöht, usw.[2]) Der Zinsfuß fing an, wenn auch erst bescheiden, so doch allmählich stärker zu steigen, und der Kurs der Staatspapiere ging nieder, erst sehr langsam, dann aber (nach dem Schlusse der Nationalbankgründung) ziemlich rasch.[3]) Das Anwachsen eines übermäßigen Luxus unter dem ländlichen Volke, die ungemein lebhafte Spekulation überall auf dem Lande und manche wirtschaftlichen Übelstände waren die unmittelbaren Folgen der Gründung der neuen Nationalbanken.

Am schlimmsten für das Geld- und Kreditwesen waren die immer ungünstiger sich gestaltenden Handelsbilanzen, die darauf folgende Erscheinung der Agiotage und dann später die schweren durch die Sanierung des Geldwertes verursachten volkswirtschaftlichen Schäden. Während der dem Jahre 1877 folgenden 5 Jahre gab es weder eine Mehreinfuhr von Waren noch eine Mehrausfuhr der schon selten genug gewordenen Edelmetalle, und die Agiotage wuchs immer mehr an, wie aus folgender[4]) Tabelle ersichtlich ist.

---

[1]) Dieses Papiergeld war nur ausgegeben, um eine vorübergehende Lücke der Staatsfinanz auszufüllen, aber später eingezogen zu werden, sobald die erwartete Einnahme eingegangen wäre. Es diente ungefähr demselben Zwecke wie der heutige Schatzschein.

[2]) Vgl. Shibusawas Leben, I. Bd. S. 674—677.

[3]) Shibusawas Leben, I. Bd. S. 677—686.

[4]) Shibusawas Leben, I. Bd. S. 672—674.

Jahr	Mehreinfuhr der Waren Yen	Mehrausfuhr der Edelmetalle Yen	Der Preis des Silber-[1]) Yen in Papiergeld. (Jahresdurchschnitt)
1887	4072387	7267772	1030
1878	6886693	6139551	1099
1879	4777232	9644059	1212
1880	8231214	9584763	1477
1881	132358	5634400	1696

Wenn die Nationalbanken auch nicht an allen diesen Folgen schuld waren, so mußten doch ihre Noten von über 34 Millionen Yen dazu entsprechend beigetragen haben.

§ 27. Diese Mißstände sind es, die Prof. K. Rathgen die „Verschlechterung des Banksystems des Landes überhaupt“ nennt, welche entstanden waren aus dem „Grundzuge der Okumaschen Politik: Kleine Vorteile für den Augenblick; après nous le déluge“. [2]) Der Grundgedanke der Gesetzgebung war allerdings falsch, und die Mißstände sind groß gewesen, aber diese Polemik Rathgens scheint mir unzutreffend oder etwas übertrieben zu sein.

Betreffs des Einlösungsfonds war das Gesetz von 1876 gewiß ein Rückschritt gegen das von 1872, aber es war eine unvermeidliche Veränderung, wenn man die damaligen Banken bestehen lassen wollte.[3]) Von den Banknoten im Betrage von 34 Millionen Yen wurde beinahe die Hälfte durch die Adelsbank[4]) ausgegeben, wovon 90 Prozent an die Regierung verliehen wurden; sonst hätte die Regierung ihr Papiergeld für dieselbe Summe mehr herausgeben müssen. Daraus kann man leicht ersehen, daß die eigentlich von den Nationalbanken veranlaßte Papiergeldvermehrung tatsächlich kaum 18 Millionen Yen betrug, eine recht mäßige Summe im Vergleich zu der ganzen Vermehrung des Papiergeldes, und nur 11 Prozent alles umlaufenden Papiergeldes ausmachte. Nun gibt es Rathgen selbst zu, daß die „Ausgabe des Staatspapiergeldes in der Hauptsache doch eine staatliche Notwendigkeit war“ [5]): warum dann nicht diese kleine Mehrausgabe für die Versorgung der früheren Krieger- und Beamtenklasse, welche mindestens eine ebenso große staatliche Notwendigkeit war? Graf Matzukata hat vollständig Recht, wenn er einmal sagte, daß die Versorgung der Abgelösten damals

---

[1]) Der höchste Punkt des Agio war im April 1881, als es im Monatsdurchschnitt auf 79,5% stand.

[2]) Rathgen: Japans Volks- und Staatswirtschaft, II. Buch, III. Kap., Abschn. 1, S. 182—183.

[3]) Vgl. oben § 20.

[4]) Vgl. oben § 24.

[5]) Rathgen: Japans Volks- und Staatswirtschaft S. 183.

eine Frage der staatlichen Ruhe, und daß die Nationalbank ein durchaus passendes Mittel für diesen Zweck war.[1])

Vom Standpunkte einer reinen Bankpolitik aus betrachtet, handelt es sich hier um die Verbreitung eines für Handel und Industrie so unentbehrlichen, doch im ganzen Lande damals fast unbekannten wirtschaftlichen Mechanismus, und zwar nur zu dem Zwecke, die allgemeine volkswirtschaftliche Entwicklung zu beschleunigen. In dieser Beziehung ist das Nationalbankgesetz nach meiner Ueberzeugung nicht ohne Bedeutung geblieben. Wie klein die bankmäßige Tätigkeit der Nationalbanken gewesen sein möge, so ist es doch eine unleugbare Tatsache, daß sie den damaligen Geld- und Kreditverkehr erleichtert und gefördert haben. Allerdings war anfangs ihre Geschäftsführung im großen und ganzen nicht sehr bankmäßig, ihre Beamten waren nicht mit den eigentlichen Bankgeschäften vertraut und ihre Existenz schien volkswirtschaftlich vielleicht überflüssig; ja einige Banken sind heute noch überflüssig geblieben. Jedoch würde man dabei daran denken müssen, daß sie damals die Doppelaufgabe hatten, einerseits den Geld- und Kreditverkehr je nach dem Bedarf zu vermitteln und anderseits durch ihr Vorhandensein das Publikum in der Benutzung dieser wirtschaftlich so nützlichen Geldinstitute zu unterrichten. Dann würde man ihren volkswirtschaftlichen Verdienst vielleicht nicht leugnen, wenn man daran denken würde, wie sie im Laufe der Zeit bei dem Uebergang von der alten zur neuen Organisation der japanischen Volkswirtschaft, insbesondere in der Entwicklung des Handels und der Industrie gewirkt haben, und heute noch wirken, eine wie wichtige Stellung sie unter dem späteren Banksystem eingenommen haben, oder wie das Geld- und Kreditsystem Japans ohne sie die heutige Vollkommenheit nie hätte erreichen können.

Es hieße ein einseitiges Urteil fällen, wollte man alle Folgen der nur aus staatlicher Notwendigkeit erfolgten Vermehrung des Papiergeldes den in bescheidenem Maße daran beteiligten Banknoten zuschreiben, und dies ganze Verfahren ohne Rücksicht auf die damaligen Umstände einfach als eine unvorsichtige Politik deklarieren. Es wäre eine wirtschaftsgeschichtlich nicht zutreffende Kritik, wenn man die Tätigkeit der in einer unentwickelten Volkswirtschaft erst neu eingeführten Banken mit der der hochentwickelten Banken Europas oder Amerikas

---

[1]) Matsukatas Denkschrift über die Reform der Nationalbanken. Siehe seinen Bericht über die Währungs-Reform von 1897, Kap. I, Abschn. 3.

zu vergleichen und aus der Bedeutungslosigkeit der ersteren gleich den Schluß zu ziehen unternähme, daß jene Banken ganz nutzlos seien. Die Nationalbanken Japans haben manchen Fehler gemacht, aber deswegen dürfen wir nicht ihre Bedeutung verkennen.

§ 28. Die oben erwähnten Mißstände waren eine unmittelbare Folge der Gründung der neuen Nationalbanken und steigerten sich mit der Vermehrung der letzteren. Die warnenden Stimmen wurden immer lauter, und die Regierung lenkte allmählich ein, doch hielt sie bis in den Herbst 1880 an ihrer Meinung fest, daß die Zahl der Zahlungsmittel nicht übermäßig groß, der Wert des Papiergeldes nicht gesunken, und die Agiotage nur infolge der Preissteigerung der mexikanischen Silbermünzen (in Japan Boyekigin, d. h. Handelssilber genannt) entstanden sei, also gerade wie es am Anfang des 19. Jahrhunderts in England der Fall war.[1]) Man glaubte dabei, daß die Ursache der Silberpreissteigerung einfach die ungünstige Handelsbilanz sei, daher zur Beseitigung dieses Übelstandes es geboten sei, durch Zuschüsse oder sonstige Ermunterungsmittel den Fortschritt der Produktion zu fördern und anderseits die umlaufenden Silbermünzen zu vermehren. Daher wurden in dieser Richtung mehrere Versuche gemacht, zunächst die Agiotage zu beseitigen. Die Veröffentlichung des „Staatsschuldentilgungs- und Papiergeldeinlösungsplanes“ im Juli 1879, deren Verkauf der in der Staatskasse aufbewahrten Silbermünzen im Jahre 1879 und 1880, die Konzession der zu Yokohama zu gründenden „Handels-Silberbörse“ in 1879, die Ausprägung der neuen „Handels-Silber“ und deren Anerkennung als gesetzliches Zahlungsmittel, die Gründung von „The Yokohama Specie Bank“,[2]) die Ermunterung mehrerer Privatunternehmungen durch Zuschüsse oder sogar die Verwendung des Papiergeld-Tilgungsfonds für die industriellen Staatsunternehmungen — alles dies zeigt uns die auf jenen Zweck gerichteten Bestrebungen der Regierung.[3]) Solange aber der richtige Kernpunkt nicht in Angriff genommen wurde, blieben alle Versuche und Anstrengungen vergeblich, und die Mißstände wuchsen immer mehr an. Jener Irrtum der Regierung konnte nicht die Probe der Tatsachen bestehen.

§ 29. Dadurch erkannte die Regierung auch die Unrichtigkeit ihrer früheren Auffassung und ging daher seit September

---

[1]) Bagehots Lombard Street, Chap. V.
[2]) Siehe unter Kap. VI, § 60.
[3]) Vgl. Shibusawas Leben, I. Bd., S. 686—692.

1880 zu andern Mitteln über, um die Einlösbarkeit des Papiergeldes schleunigst durchzuführen. Die Verdoppelung der „Sake“ d. h. Reisweinsteuer durch das Gesetz vom 27. desselben Monats, die Veränderung des im Jahre 1872 eingeführten Staatsschuldscheingesetzes am 27. Oktober 1880, nach welchen die Regierung sich verpflichtete, die Zinsen und die Tilgung der danach herausgegebenen Schuldscheine mit Gold- oder Silbermünzen zu zahlen, das Sparen an allen Verwaltungskosten seit 1882, die Veräußerung verschiedener öffentlicher Unternehmungen u. s. w., alles dies hatte nur den Zweck, den Einlösungsfonds zu vermehren oder den umlaufenden Betrag des Papiergeldes zu vermindern.[1])

Aber erst nach dem Ministerwechsel am 20. Oktober 1881 wurde den Mißständen viel energischer zu Leibe gegangen. Der neue Finanzminister Matsukata faßte den radikalen aber merkwürdigen Plan, das Papiergeld tunlichst aus dem Verkehr zu ziehen und zugleich möglichst viel Bargeld in den Staatskassen zurückzuhalten, damit man später mit der Wiederherstellung des Papiergeldwertes zugleich die Einlösung des letzteren durchführen könnte. Die von ihm in den folgenden Jahren nacheinander durchgeführten finanziellen Reformen verfolgten in der Hauptsache dieses Ziel. Darunter war der erste große Schritt die Gründung einer im nächsten Kapitel zu erläuternden Zentralnotenbank, „Bank von Japan“, im Jahre 1882, und ihr folgte im nächsten Jahre die Einziehung des bisher emittierten Reservepapiergeldes[2]) und dessen Ersatz durch die zeitgemäß verzinslichen Schuldscheine, sog. Schatzscheine.[3]) Hierbei bezweckte der Finanzminister die Aufhebung der Legal-Tender-Noten und die Vereinheitlichung und Zentralisation der Banknoten allmählich durchzuführen,[4]) und gestaltete durch das Gesetz No. 14 vom 5. Mai 1883 das Nationalbankgesetz in seinen wesentlichen Punkten um.

§ 30. Hiernach darf jede Nationalbank nach dem Ablauf der konzessionierten Frist mit der Genehmigung des Finanzministers ihre Existenz fortsetzten, jedoch nur als eine Privatbank ohne Recht der Notenemission (§ 12), die Einlösung ihrer Noten wird allein gegen die gesetzlichen Zahlungsmittel durch die Bank von Japan bewerkstelligt (§ 49), — die sog. „Zusammeneinlösung der Nationalbanknoten.“ Jede Nationalbank

---

[1]) Matsukatas Bericht über die Währungsreform von 1897, S. 74 u. ff.
[2]) Matsukatas Bericht über die Währungsreform von 1897, S. 75—76.
[3]) Das Gesetz No. 24 über Schatzscheine vom 20. 2. 1884.
[4]) Matsukatas Denkschrift vom 7. März 1883.

soll alle ihre Noten innerhalb ihrer Konzessionsfrist einlösen, und zwar nach dem folgenden Verfahren: — jede Bank soll ihre im früheren Gesetze bestimmten Notendeckungen im Betrage von 25 Prozent der ihr bewilligten Maximalsumme der Notenausgabe sofort und einen dem Betrag von $1^1/_4$ Prozent jener Notensumme gleichstehenden Teil ihres Geschäftsgewinnes ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Gewinns halbjährlich als „Noteneinlösungsfonds" bei der Bank von Japan hinterlegen. Die Bank von Japan soll diese Fonds von den Nationalbanken vertragsmäßig in Deposit nehmen, die Noten einlösen und die eingelösten Noten beim Finanzministerium abliefern, welches seinerseits jene Noten verbrennen und den entsprechenden Betrag der bei ihm hinterlegten Staatsschuldenscheine an die betreffende Nationalbank zurückgeben soll. (§ 112)[1])

Es wurde hierbei ein ausführlicher Plan von seiten der Regierung aufgestellt, wie die Bank von Japan diese ursprüngliche Notendeckungssumme und die jedes Halbjahr einzuzahlenden Fonds zum Einkaufe der Staatsschuldenscheine und deren Zinseingänge zur wirklichen Noteneinlösung anwenden sollte, und den betreffenden Banken vorgezeigt. Danach würde der Gesamtbetrag der eigentlichen Notendeckung, d. h. die Gesamtsumme der Notenreserve aller damals bestehenden Nationalbanken 7 953 220 Yen und der halbjährlich von allen Banken anzusammelnde Einlösungsfonds jährlich 795 322 Yen betragen,[2]) die damit einzukaufenden Staatsschuldenscheine würden alle mit 7 Prozent verzinslich sein. Die Kursschwankungen der siebenprozentigen Staatspapiere würden durchschnittlich ungefähr so verlaufen, wie für die ersten drei Jahre, nämlich von 1883—85 auf 80 Prozent gegen Pari stehen, dann von 1886—89 auf 85 Prozent, von 1890—93 auf 90 Prozent, von 1894—96 auf 95 Prozent und endlich im Jahre 1897, wo die Konzession mehrerer Nationalbanken fortfällt, auf Pari steigen. Und hier würde die Bank von Japan alle mit den halbjährlich eingezahlten Einlösungsfonds gekauften Staatspapiere al pari verkaufen, damit die bis dahin noch nicht eingelösten Nationalbanknoten eingelöst werden können und die anderen mit der ursprünglichen Notenreserve von weniger als 8 Millionen Yen gekauften Staatspapiere nun mit dem bis zu

[1]) Die eingeklammerte Zahl deutet den betreffenden Artikel des Gesetzes an.

[2]) Die damals im Umlaufe befindlichen Banknoten waren durch den Zusammenbruch einiger Banken und sonstige Ursachen sämtlich auf 31 812 880 Yen gesunken.

beinahe 10 Millionen Yen gesteigerten Werte würden dann unter den nunmehr gesetzlich aufzuhörenden Nationalbanken verhältnismäßig verteilt werden. Die Zinsen der Staatspapiere wurden bei dieser vermutlichen Rechnung abermals als nicht verzinst gerechnet, da sie halbjährlich zur Noteneinlösung verwendet werden sollten, aber die Vorteile, welche aus der Tilgung der unter Pari stehenden Staatspapiere entstehen würden, waren jährlich je nach der Wahrscheinlichkeit hinzugerechnet. Nach dieser Maßregel würden die Ergebnisse[1]) nach dem Ablaufe der noch übrigen Konzessionsfrist von 15 Jahren etwa

10 738 982 Yen 511. . . .	Zinsen auf die mit der Notenreserve gekauften Staatspapiere.
7 992 233 Yen 958. . . .	Zinsen auf die mit den halbjährlich eingezahlten Fonds gekauften Staatspapiere.
13 791 515 Yen 327. . . .	das Ergebnis der Veräußerung der mit den halbjährlich eingezahlten Fonds gekauften Staatspapiere al pari.
32 522 731 Yen 796. . . .	Summa: nämlich der Gesamteinlösungsfonds.
31 821 880 Yen	Gesamtbetrag der einzulösenden Banknoten.
700 851 Yen 796. . . .	Ueberschuß.

sein, und jede Nationalbank würde einfach durch die Ueberlassung ihrer sonst bei ihrer Kasse tot bleibenden Notenreserve an die Zentralbank und durch die jährliche Bezahlung von nur $2^1/_2$ Prozent ihrer Notenausgabe am Schluß ihrer Konzession schon alle ihre Noten, welche 80 Prozent ihres Kapitals betrugen, eingelöst und damit ihr Vermögen um 80 Prozent vermehrt gefunden haben, ja noch dazu selbst einen Anteil an jenem Überschusse bekommen können.

Allerdings eine freundliche, sehr wohlwollende Vormundschaft der Regierung! Der Finanzminister Matsukata stützte diese Begünstigung auf vier Gründe; nämlich, 1. die Aufrechterhaltung der noch jugendlichen Banken, deren Bestehen volkswirtschaftlich notwendig sei, 2. die Vermehrung des Vermögens der Banken ohne Einschränkung ihres Betriebskapitals, 3. die allmähliche Tilgung ihrer Noten, deren plötzliche Einziehung die Gefahr einer Krisis in sich schließe, 4. die Vereinheitlichung der Noten des Landes; und daran schließt sich das Aequivalent für die Entziehung ihrer Privilegien natürlich an.[2])

§ 31. Hiermit wurde die Eigenschaft einer Notenbank den Nationalbanken genommen; und die Notengeschäfte des ganzen Landes sind seitdem in der Bank von Japan konzentriert worden. Schon früh wurden mit dem Eintritte Matsukatas ins

[1]) Soyeda; History of Banking in Japan S. 440.
[2]) Finanzminister Matsukatas, Denkschrift vom März 1883.

Ministerium die ersteren unter viel schärfere Kontrolle gestellt, als in der Okumaschen Zeit. Sie mußten auch unter der den oben erwähnten Mißständen folgenden und durch die rasche Tilgung des Staatspapiergeldes beschleunigten Depression viel leiden. Selbst die Banken ersten Ranges versäumten nicht, vorsichtigere Maßregeln zu treffen, und die Schwächeren versuchten, durch Herabsetzung ihres Kapitals um ihren Verlust oder durch Zusammenlegung des Kapitals mit dem anderer Banken ihre Lage zu erhalten. Zwei von ihnen fanden ein trauriges Ende im Bankerotte schon im Jahre 1882, und noch andere zwei im folgenden Jahre, während fünf im Laufe von zwei Jahren, 1882—1883, zeitweilig ihre Geschäfte einstellen mußten, obwohl sie sich bald wieder erholten. Sonst schließen sich in der Zeit von 1880—85 zehn von ihnen mit den anderen größeren zusammen. Inzwischen wurde eine normale Entwicklung der Volkswirtschaft angebahnt, die Einlösung des Papiergeldes mit Silber hat schon 1886 angefangen, und die Tendenz der Handelsbilanz begann günstig zu werden. Der Eisenbahnbau und andere Unternehmungen kamen in Aufschwung, und die Tätigkeit der Banken wurde immer notwendiger und lebhafter. Die bisherigen Geschäfte der Nationalbanken erfreuten sich im großen und ganzen einer recht normalen Entwicklung, und nur eine brach 1892 zusammen, während noch fünf sich im Laufe der 80er Jahre mit den anderen zusammenschlossen. So friedlich verlief die Wirksamkeit der Nationalbanken bis gegen das Ende ihrer Konzessionszeit.

Diese Wiederherstellung des normaleu Zustandes, die günstige Entwicklung der allgemeinen Volkswirtschaft und die energische finanzielle Reform Matsukatas bewirkten die Tilgung der Nationalbanknoten nach dem oben angegebenen Plan. Es wurde alles nach diesem Plan durchgeführt, aber die Steigerung des Staatskredites ging weit über das vorgesehene Maß hinaus. Mit dem Eintritt der günstigeren Tendenz des Kredites wurde am 16. Oktober 1886 eine Kaiserliche Ordnung über die sog. „Seiri-Kosei.“ d. h. Konvertierungsanleihe, erlassen, welche den Finanzminister beauftragte, eine 5 prozentige Staatsanleihe bis zum Betrage von 175 Millionen Yen allmählich zu kontrahieren, und durch sie alle mit sechs oder mehr Prozent verzinslichen Staatsschuldscheine zu ersetzen. Die Durchführung dieser Konvertierung ging ziemlich rasch vor sich, so daß schon im März nächsten Jahres ca. 82 Millionen Yen 7 prozentige und 2 Millionen Yen 6 prozentige Schuldscheine durch die neue Anleihe ersetzt und

im März 1893 die ganze Tilgung aller 6 und mehrprozentigen Schuldscheine vollendet worden war; infolgedessen mußten die Zinserträge der mit dem Notentilgungsfonds anzukaufenden Staatspapiere bedeutend vermindert werden. Anderseits hat die Kursschwankung dieser Zinserniedrigung nicht entsprochen, sondern ist viel stärker gewesen, als es vorgesehen war. Der Kurs der im obigen Plan zu Grunde gelegten 7 prozentigen Papiere war schon gegen Ende von 1885 auf Pari, selbst der des neuen 5 prozentigen war schon 1892 auf Pari, 1894 auf 10 Prozent über Pari gestiegen, und wenn er später etwas gesunken war, so blieb doch der Kurs des letzteren immer nur sehr wenig unter Pari. Die Folge war die Verminderung des Betrags der nach jenem Plan jährlich einzukaufenden Papiere.

Aus diesen beiden Wirkungen der Steigerung des Staatskredits ist es ganz erklärlich, daß allmählich ein ziemlich großer Unterschied zwischen dem im Plane vorgesehenen und dem tatsächlichen Ergebnisse der Notentilgung entstanden war. Am Ende des Jahres 1895 stand das Ergebnis dieser Tilgungsoperation wie folgt:

Der Kurspreis der mit dem jährlich eingezahlten Tilgungsfonds gekauften Papiere	10 301 735 Yen
Der bisherige gesamte Zinsertrag der obigen Papiere und der mit Notenreserve gekauften Papiere . . .	11 342 011 „
Summa; nämlich der gesamte Tilgungsfonds . . .	21 643 746 Yen
Der bis dahin schon eingezogene Nationalbanknotenbetrag	10 810 846 „
Der noch umlaufende Nationalbanknotenbetrag . .	20 728 708 „
Summa; nämlich der gesamte einzulösende Notenbetrag	31 539 554 Yen[1])

während der gesamte Tilgungsfonds nach dem ersten Plane damals erst die Summe von 26 786 069 Yen erreicht haben würde. Danach hätten die Banken nach dem Ablaufe der Konzession ja einen erheblichen Zuschuss verteilen können, wie man auch anfangs erwartet hatte. Wenn der Plan nicht als gescheitert gelten sollte, so mußte hier eine abändernde Bestimmung getroffen werden.

§ 32. Diese Entwicklung der Tilgung wurde schon lange von den betreffenden Banken vorausgesehen, welche daher zu-

[1]) Die Abweichung dieser Zahl von der des im § 30 angegebenen Plans fand dadurch statt, daß die Dreiunddreissigste Nationalbank inzwischen zusammenbrach und die Tilgung ihrer Noten durch den Staat übernommen wurde.

sammen 1890 eine Bitte um eine wohlwollende Reform an das Finanzministerium einreichten, die aber unberücksichtigt blieb. Dann brachte die Regierung, fest entschlossen die Abschaffung der Nationalbanken als solchen nach dem Plan von 1883 durchzuführen, einen Gesetzentwurf zu diesem Zwecke vor das Parlament. Die Hauptpunkte des Entwurfes können folgendermaßen zusammengefaßt werden:

1. Jede Nationalbank, die nach dem Ablaufe der Konzession sich auflösen will, soll für diese ihre Liquidation unter Handelsrecht stehen. Diejenige, welche als eine Privatbank fortbestehen will, kann ohne jene Liquidation mit ihren sämtlichen Guthaben und Verbindlichkeiten zu einer solchen übergehen.

2. Im letzteren Fall ist die Zustimmung non $^3/_4$ sämtlicher Aktionäre und die Genehmigung des Finanzministers nötig.

3. Die Bank soll ihre Noten innerhalb ihrer Konzessionsfrist vollends tilgen. Wenn dies nicht geschieht, muß sie einen den noch nicht getilgten Noten gleichkommenden Betrag an die Regierung zahlen. In diesem Falle kann sie den für diese Zahlung nötigen Betrag unverzinslich von der Bank von Japan leihen, welche auf Befehl des Finanzministers dieses Darlehn gewähren muß.

(Da die Bank von Japan gesetzlich das Recht hat, um den Betrag dieses unverzinslichen Darlehns den Betrag ihrer nicht bar gedeckten Noten zu erhöhen, [1]) so war diese Bestimmung keine Last für sie, und anderseits wurde der durch die unerwartete Kurssteigerung entstandene scheinbare Verlust der Nationalbanken hiermit tatsächlich aufgehoben.)

4. Somit würde das Finanzministerium die Aufgabe der Notentilgung übernehmen. Alle Banknoten würden ihre Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel mit dem Ablaufe der Konzession der jüngsten Nationalbank, nämlich der 152., verlieren, aber noch fünf Jahre nachher würden sie mit dem Währungsgelde umgetauscht werden können.

Dieser Entwurf wurde im Abgeordnetenhause fast einstimmig angenommen, aber das Parlament wurde aufgelöst, während er noch in der Hand des Ausschusses des Herrenhauses sich befand.

Die schon so günstig gestellten Nationalbanken hätten eigentlich keinen Grund gehabt, etwas gegen diesen Entwurf

---

[1]) Vergl. das Banknotengesetz § 2 Gesetz No. 18 vom Mai 1884.

vorzubringen. Aber angesichts der großen Privilegien der Bank von Japan und der wider Erwarten mißlungenen Notentilgung glaubten sie ihre Vorteile geschmälert, so daß eine Agitation gegen den Entwurf von ihnen ausging. Sie wünschten ihre Konzession verlängert und suchten ihren Wunsch mit folgenden Argumenten zu rechtfertigen: Daß eine Veränderung des wirtschaftlichen status quo durch die plötzliche Aufhebung des Notenrechts so vieler Banken unter dem durch den chinesischen Krieg verursachten anormalen Zustande volkswirtschaftliche Schäden bringen würde, daß die erwartete Notentilgung unmöglich geworden, daher eine glatte Uniformirung der Nationalbanken nicht zu erwarten wäre, und wenn auch, daß dann eine Ruhestörung auf dem Geldmarkte zu befürchten wäre, und daß das Publikum viel größeres Vertrauen auf die Nationalbanken setze als auf andere Banken, daher es praktisch nützlicher wäre, die ersteren aufrecht zu erhalten u. s. w. Die Agitation verfehlte nicht ihre Wirkung, heftige Wort- und Schriftkämpfe wurden ausgefochten, mehrere Abgeordnete stimmten aus eigenem Interesse oder aus sonstigen Gründen mit den Gegnern jenen Entwurfs überein, so daß bald ein Gesetzentwurf für die Prolongation der Nationalbankkonzession von seiten der Abgeordneten Anfang 1895 in dem Hause beantragt wurde. Die Regierung brachte ihrerseits den Entwurf des letzten Jahres bei dem Hause wieder ein. Es entstand ein heftiger Kampf um die beiden Entwürfe, aber endlich wurde im Abgeordnetenhause der Regierungsentwurf mit einer bescheidenen Majorität abgelehnt, und der sog. Prolongationsentwurf angenommen, dagegen bei der Verhandlung im Herrenhause wurde der Prolongationsentwurf abgelehnt. Also kam weder der eine noch der andere zustande.

Inzwischen ging der Krieg mit China zu Ende, ohne die anfänglich befürchtete Störung des Handels im Gefolge zu haben. Die Kriegsentschädigung (300 Millionen Yen) brachte, wie auch s. Zt. in Deutschland, den Anfang einer Gründungsära. Die wirtschaftliche Blütezeit schien herangekommen zu sein, und Eisenbahnbauten und andere Unternehmungen nahmen einen großen Aufschwung. Anderseits wurden die älteren Nationalbanken darüber ängstlich, daß sie durch das Nichtzustandekommen irgend eines Gesetzes vor dem Konzessionsablaufe in Stich gelassen werden könnten. Shibusawa, der Direktor der ersten Nationalbank, überredete daher seine Kollegen, an die Regierung zusammen eine gemeinschaftliche Bitte um baldigen

Erlaß eines Gesetzes im Sinne des früheren Regierungsentwurfes einzureichen. Die Befürworter der Prolongation waren still geworden. Unter diesen Umständen wurde ein Entwurf betreffend die Umgestaltung der Nationalbank ohne wesentliche Abweichung vom Inhalte des ersten Entwurfes von 1894 in der nächsten ordentlichen Sitzung des Parlaments angenommen und am 7. März 1896 als das Gesetz No. 7 erlassen. Durch das Gesetz No. 11 vom 21. desselben Monats wurden auch darüber Bestimmungen getroffen, daß jede Nationalbank sich vor dem Konzessionsablaufe auch in eine Privatbank umgestalten darf, und zwar unter denselben Bedingungen, wie die Banken, deren Konzession bereits abgelaufen war.

§ 33. Die Durchführung des Gesetzes war nicht schwierig, da es sich nur um eine formelle Verschiebung der Schuldverhältnisse handelte. Also entlieh eine jede Bank von der Bank von Japan vertragsmäßig unverzinslich Geld bis zum Betrage ihrer nach den Bestimmungen von 1883 noch nicht getilgten Noten und bezahlte es an die Regierung, welche es ihrerseits der Bank von Japan wiedergab, damit die letztere für die Regierung die Tilgung bewerkstelligen sollte. Durch dieses Vorgehen wurde die Nationalbank von den bisherigen strengen Geschäftseinschränkungen und Kontrollierungen von seiten der Behörde befreit und konnte nunmehr nach freiem Belieben Geschäfte treiben wie gewöhnliche Banken.

Nach diesem Gesetze verwandelten sich die meisten Nationalbanken in Privatbanken, und dabei vergrösserte manche ihr Betriebskapital erheblich — eine Folge der begünstigten Notentilgung! Die Umgestaltung war im September 1896 mit dem Übergang der ersten Nationalbank zu einer Privatbank unter dem Namen „Erste Bank“ begonnen und mit dem der 97ten und der 133ten Nationalbank unter dem betreffenden Zahlennamen beendigt. Einige lösten sich beim Ablaufe der Konzession auf, wobei die Tilgung ihrer Noten mit dem aus dem Verkaufe der hinterlegten Staatspapiere erzielten Erlös durch die Regierung bewerkstelligt wurde. Also wurde die Nationalbanknotentilgung auch mindestens formell vollendet, während sie tatsächlich um diese Zeit schon zum größten Teile durchgeführt worden war. Das bei der Umgestaltung entstandene unverzinsliche Darlehnsgeschäft der Bank von Japan war folgendes:

im Jahre	verliehen Yen	zurückbezahlt Yen	(Darlehnsbestand am Jahresschluß) Yen
1896	1 683 219	724 772	958 447
1897	7 969 975	4 364 636	4 563 786
1898	1 577 272	1 609 344	4 531 714
1899	28 200	772 922	3 786 992
1900		756 022	3 030 970
1901		780 622	2 250 348

Die Zurückzahlung der Reste wird innerhalb 3—4 Jahren vollendet sein. Die Nationalbanknoten hörten schon am 9. Dezember 1899 auf, gesetzliches Umlaufsmittel zu sein, doch geschieht ihre Einlösung gegen Währungsgeld beim Finanzministerium mit Hilfe der Bank von Japan noch 5 Jahre lang, also bis zum 9. Dezember 1904. Kurz darauf, mit Ende des Jahres 1899, hörte auch das Papiergeld auf, Zahlungsmittel zu sein. So wurde die langerwünschte Vereinheitlichung der Noten endlich durchgeführt. Die Nationalbanknoten sind mit dem Papiergelde aus dem Verkehr verschwunden. Jetzt findet man in Japan keine anderen Noten im Umlaufe, als die mit Gold einlösbaren Noten der Bank von Japan. Das Wort „Nationalbank“ ist endlich ein geschichtliches geworden: die Reste und Nachfolger dieser Banken finden wir nur in den Ziffernamen der Banken, wie „Die Erste Bank“, „Die Zweite Bank“ u. a.

Die Vereinheitlichung der Banknoten ist als Notenbankpolitik gewiß eine taugliche und praktisch wünschenswerte Maßregel. Von diesem Standpunkte aus war die Abschaffung des Notenrechts der Nationalbanken bankpolitisch allerdings mit Freuden zu begrüßen. Jedoch wenn man sie als notwendige Bedingung für die Einrichtung eines gesunden Bank- und Geldsystems ansehen und in den Nationalbanken einen fortdauernden Schaden für das Geldwesen erblicken wollte, so hieße dies eine übertriebene Furcht vor einer allerdings mäßigen Notenbankdezentralisation hegen. Die Noten der Nationalbanken selbst waren im Prinzip bankmäßig gedeckt und immer einlösbar gegen Währungsgeld. Daher konnte ihre Valuta mit der Wiederherstellung des Wertes des letzteren sofort ebenfalls wieder hergestellt werden, wofür die Vereinigten Staaten von Amerika ja heute noch ein Beispiel bieten. Übrigens war der Betrag jener Noten im Vergleich mit dem aller anderen Umlaufsmittel sehr gering und unbedeutend. Ihre Abschaffung bedeutete in der Tat nicths anderes, als die Übertragung des Rechts der

Ausgabe nicht bar gedeckter Noten von den Nationalbanken an die Bank von Japan, also die Konzentration des Notenrechts. Wenn ich die Abschaffung des Notenrechts mehrerer kleiner Banken hoch genug schätze, so kann ich mich doch nicht davon überzeugen, daß, was heute oft behauptet wird, die Existenz einiger Banken mit ganz bescheidenem Notenrechte volkswirtschaftlich, insbesondere für das Geld- und Notenwesen eine große unheilvolle Gefahr sein würde. Solche mäßige Dezentralisation des Notenrechts bei überwiegender Konzentration finden wir heute in verschiedenen wirtschaftlich hoch entwickelten Ländern, wie England, Deutschland u. dgl., und zwar ohne jeden wirtschaftlichen Schaden anzurichten. Damit will ich aber nicht behaupten, daß die Konzentration des Notenrechts nicht wünschenswert sei. Sie ist gewiß wünschenswert; ich behaupte nur, daß eine kleine Abweichung der Zentralisation, wenn nicht notwendig, so doch auch nicht so schädlich wäre, wie manche in Japan behauptet haben.

§ 34. Nun betrachten wir kurz die ganze Entwicklung der Nationalbanken. Sie waren die ersten der modernen Bankinstitute und zugleich der Aktienunternehmungen überhaupt in Japan. Mit ihnen wurde die moderne Geld- und Kreditverkehrsreform erst in das Land eingeführt. In weiterer Entwicklung der Volkswirtschaft sind sie es gewesen, welche als eine musterhafte Unternehmungsform angesehen wurden; insbesondere aber leisteten die bedeutenderen von ihnen den späteren Banken große Dienste als Muster in der Geschäftsführung und in ihrer ganzen Einrichtung. Kurz, sie sind die Führer bei der Errichtung der modernen Banken, zugleich auch der modernen Unternehmungen überhaupt für Japan gewesen.

Anfangs hatten sie mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Zeit war noch nicht ganz ruhig, die sozialen Zustände noch nicht völlig geordnet und wiederholt kamen Ruhestörungen vor. Wenn die Regierung schon von früherer Zeit an für den Unterricht in der Banktechnik sehr besorgt gewesen war,[1]) so fehlte es doch an geschulten Bankbeamten. Notwendigerweise lehnten sich die Banken anfänglich in der Hauptsache an die alte Form der Kreditgewährung an und trieben überwiegend Darlehnsgeschäfte gegen etwaige Sicherheit, obwohl dies nicht die Absicht der leitenden Männer war. Das Publikum an die Benutzung der modernen Technik zu gewöhnen und die Beamten

[1]) Vgl. Encyclopädie Japans 1. Bd. Artikel „Ginko".

mit der Technick vertraut zu machen, dazu brauchte man lange Zeit. Man strebte aber nach diesem Ziele, und die Bestrebungen waren nicht ohne Erfolg. Mit der Zeit ist die Geschäftsführung immer bankmäßiger geworden. So ist im Laufe von 15 Jahren seit 1880 der Gesamtumsatz aller Nationalbanken um das Fünffache, ihre Deposit- und Darlehnsgeschäfte beinahe um das Dreifache, die Versand- und Warenwechselgeschäfte beinahe um das Zehnfache, und die Scheck- und sonstigen Wechselgeschäfte sogar um mehr als das Zwanzigfache gestiegen, während das Kapital insgesamt nur um 20 Prozent vermehrt und die Noten fortdauernd vermindert wurden, und von Anfang an die Nettogewinne bezw. die Dividenden selbstverständlich groß waren mit Ausnahme der Dauer des ersten Gesetzes, und zwar wegen der oben in § 23 angegebenen Ursache. Wenn aber diese eigentümlichen Vorteile durch die Notentilgung und noch mehr durch die rasche Kurssteigerung der Staatspapiere den Banken genommen waren, so waren diese Verluste durch die Vorteile der Geschäftsentwicklung genug aufgewogen worden. So sind die erst unter dem Schutze des Staates entstandenen und großgezogenen Banken nunmehr selbständig genug geworden, von der strengen Vormundschaft befreit, und auf eigene Hand in die Welt gegangen. Eine eingehende Betrachtung dieser Entwicklung will ich hier nicht vornehmen; ich überlasse sie den beigegebenen Tabellen, aus denen man die Entwicklungsvorgänge besser ersehen kann, wie aus einer Beschreibung.

Übrigens werde ich von dem geringen Umfang des Kapitals der Nationalbanken im allgemeinen und ihren sonstigen technischen Fehlern später in Verbindung mit den gewöhnlichen Banken handeln, da beide in dieser Beziehung wohl vieles gemeinsam haben.

Die Nationalbanken haben, wie oben ausgeführt ist, teilweise die durch die Gesetze ihnen vorgesteckten Ziele erreicht, aber ihren Hauptzweck, das Papiergeld durch ihre Noten zu ersetzen, konnten sie nicht erfüllen. Daran waren die politisch und wirtschaftlich schlechte Zeit und die daher schlechten, finanziellen Umstände schuld; es war damals eine Unmöglichkeit, von ihnen die Tilgung des Papiergeldes zu erhoffen. Jeder Papiergeldtilgung müssen besondere finanzielle Maßregeln vorangehen, was aber damals infolge falscher Anschauungen nicht geschehen war.

Als Notenbanken haben sie nichts anderes geleistet, als zur Vermehrung des Umlaufsmittels beizutragen, wodurch damals eine große Valutaverminderung des Währungsgeldes veranlaßt

wurde. Ehe sie etwas weiteres leisten konnten, wurde ihnen die Ausübung des Notenrechtes genommen, und zwar gewiß mit Recht, da dies System für die wesentliche Aufgabe der modernen Notenbank, nämlich die Regulierung des Geldmarktes des ganzen Landes, geeignet ist. Diese wichtige Aufgabe kann ausreichend nur durch die Mitwirkung eines Zentralorgans mit großem Ansehen und großer Kapitalmacht gelöst werden. In der Nordamerikanischen Union hat das Finanzministerium einigermaßen die Stellung einer Zentralbank in dieser Beziehung eingenommen;[1]) in Japan aber hat man für diesen Zweck eine Zentralbank, die Bank von Japan, begründet.

[1]) Vgl. Ernst von Halle: „Die wirtschaftliche Krisis 1893 in den Vereinigten Staaten“ in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltg. und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. 1894. S. 1181—1249.

V. Kapitel.

Die Bank von Japan (Nihon-Ginko).

§ 35. Wenn die Konzentration des Notenrechts in einer monopolisierten Zentralbank einige theoretische Bedenken gegen sich hat, so scheint es doch nach den bisher gemachten Erfahrungen so zu sein, daß sie verhältnismäßig am besten die Pflicht erfüllt, das Geldwesen und die Geldsurrogate des Landes in Ordnung zu halten. Selbst ein Schriftsteller, wie Walter Bagehot, welcher die Bankfreiheit, d. h. das System, unter welchem mehrere spekulative Privatbanken beliebig, jede mit Rücksicht nur auf ihre eigene Solvenz-Noten ausgeben und mit einander konkurrieren können, überall in seinem ausgezeichneten Werke „Lombard Street“ als das natürliche System bezeichnet, äußert sich über die Zweckmäßigkeit des zentralisierten englischen Banksystems und befürwortet seine Erhaltung; hierbei sagt er also: „A system of credit, which has slowly grown up as years went on, which has suited itself to the curse of business, which has forced itself on the habits of men, will not be altered because theorists disapprove of it, or because books are written against it. You might as well, or better, try to alter the English monarchy and substitute a republic, as to alter the present constitution of the English money market, founded, on the Bank of England, and substitute for it a system in which each bank shall keep its own reserve. There is no force to be found adequate to so vast a reconstruction, and so vast a destruction, and therefore it is useless proposing them.“[1])

Nicht nur soll man ein solches System nicht verändern oder abschaffen, sondern es ist vielmehr wünschenswert bei einer neuen Organisation oder Reorganisation des Banksystems nach ihm zu streben. Der lange dauernde „Konflikt zwischen dem

[1]) Bagehot's Lombard Street Chap. XIII.

Wesen einer spekulativen Unternehmung einerseits und einengenden Gesetzen, die das allgemeine Interesse sicherstellen wollen, anderseits, wird dadurch am besten gelöst, daß eine einzige große Bank durch Gesetz und womöglich Tradition mit dieser öffentlichen Pflicht betraut ist.“[1]) Die moderne geschichtliche Entwicklung verschiedener Länder richtet sich daher immer mehr nach dem zentralisierten Notenbanksystem, bei welchem das Notenemissionsrecht regelmäßig einer privilegierten Aktiengesellschaft übergeben wird. Zunächst so in England, wo die Zentralbank einfach eine von selbstgewählten Direktoren verwaltete Aktiengesellschaft ist und doch infolge langjähriger Gewohnheit jene große öffentliche Pflicht einer Zentralbank auf sich genommen hat; so in Frankreich, dessen Bank eine Aktiengesellschaft ist, deren wichtigste Beamten aber, wie der Gouverneur, die zwei Vize-Gouverneure und die Direktoren der Provinzialbankstellen, vom Staat ernannt werden, damit ihre Verwaltung in der Hauptsache vom Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses geleitet wird; so auch in Deutschland, wo die Reichsbank ebenfalls auf Aktien gegründet und ebenfalls durch vom Reich ernannte Beamte verwaltet wird; auch sonst läßt sich in Österreich-Ungarn, in Italien, in Niederland, in Belgien, in den Skandinavischen Ländern oder sogar in dem partikularistischen Schweizer Bunde eine solche Tendenz bemerken, indem einige von ihnen schon lange je eine Zentralbank mit mehr oder weniger staatlichen Eingriffen in ihren Geschäftsbetrieb begründet haben, während bei anderen die Bestrebungen nach dieser Richtung immer mehr wachsen. Selbst der Gedanke der Verstaatlichung der Notenbank ist immer lebhafter und allgemeiner geworden und hat Anhänger nicht bloß bei den Sozialdemokraten, sondern auch außerhalb ihrer Reihen gefunden,[2]) wenn er auch bisher noch in keinem andern Lande, als in Rußland und Schweden, verwirklicht worden ist, und zwar wegen der gegen eine Staatsbank existierenden Bedenken der größeren Abhängigkeit ihrer Geschäftsgebarung vom Zustande der Staatsfinanzen oder von parlamentarischen Parteien. Also ist, wie Scharling einmal hervorhebt,[3]) die monopolisierte Zentral-Notenbank immer mehr durchgedrungen, und dieses System hält sozusagen seinen Triumphzug durch ganz Europa. Auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo die ihrem partikula-

---

[1]) Cohn: System der Nationalökonomie. III. Bd. § 412.
[2]) Vgl. Scharling, Bankpolitik S. 317.
[3]) Ebendaselbst.

ristischen Staatswesen eigene Bankfreiheit mindestens äußerlich immer noch herrscht, hat die moderne Entwicklung des Geldmarktes das Finanzministerium der Unionsregierung nach und nach genötigt, die Aufgabe einer Zentralbank auf eigene Schultern zu nehmen und bei den Geldkrisen mit seiner großen Kapitalkraft einzugreifen.[1])

Außerhalb dieser zentralisierenden Tendenz stand Japan auch nicht, und so ging es denn zeitig genug ohne große Schwierigkeit zur Gründung einer Zentralbank, genannt „Nihon-Ginko“ d. h. Bank von Japan, über, wie oben schon erwähnt ist.

§ 36. Kurz nach seinem Eintritt[2]) ins Ministerium legte der Finanzminister Matsukata am 1. März 1882 eine ausführliche Denkschrift[3]) über die Gründung einer monopolisierten Zentral-Notenbank seinen Kollegen vor. Hierbei betonte er zunächst die günstigen Wirkungen einer solchen Bank auf den Geldmarkt und auf die Volkswirtschaft, indem er auf das Beispiel Englands, Frankreichs und Belgiens hinwies, schlug deren Anwendung als ein wichtiges Mittel für die Heilung der damaligen wirtschaftlichen Übelstände und zur Schaffung eines gesunden Geld- und Kreditwesens vor, und hob dann die folgenden fünf Punkte als die aus der Gründung einer solchen Bank hervorgehenden Vorteile hervor.

I. Die Erleichterung des Geldverkehrs: Die bisherige Geschäftsführung der Nationalbanken ist partikularistisch. Obwohl sie vermittelst der Korrespondenzeröffnung die gegenseitige Ausgleichung des Geldmangels und -überflusses anstreben, geht dies doch nicht so leicht, wie es zwischen einer Hauptstelle und ihren Filialen sein würde. Wenn man hier eine Zentralbank begründet und die soliden Nationalbanken in verschiedenen Orten in enge Verbindung mit ihr bringt, so würde der Geldverkehr des ganzen Landes vereinheitlicht und dadurch die Gleichmäßigkeit des Geldmarktes so gut geregelt werden, wie „der Blutumlauf durch das Herz.“ Außerdem würden die Nationalbanken, getrieben durch ihre eigenes Interesse, wetteifern, mit der Zentralbank in Verbindung zu treten, und dabei notwendigerweise ihre Geschäftsführung verbessern müssen.

---

[1]) Ernst von Halle: Die wirtschaftliche Krisis 1893 in den Ver. Staaten in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung etc. Bd. XVIII, 1894. S. 1181 ff.

[2]) 20. X. 1881.

[3]) Matsukatas Bericht über die Währungsreform von 1897, S. 78—119.

II. Die Vergrößerung der Geschäftstätigkeit der Nationalbanken und anderer Geldinstitute: Unter den bisherigen partikularistischen Verhältnissen kann selbst eine solide Bank ihr sonst schon spärlich genug bemessenes Kapital nicht völlig für ihre Geschäfte, wie Wechseldiskontierung oder kurzfristige Darlehen ausnutzen; sie muß vielmehr einen bedeutenden Geldbetrag als Reserve für ihre stets fälligen Verbindlichkeiten bei sich behalten, da sie fast auf keine Hilfe durch eine andere Bank bei einer Krisis hoffen kann, jedoch würde sie einem „run" nicht gewachsen sein. Wenn es eine Zentralbank mit einer angesehenen Kapitalmacht gibt, so würden alle Banken ihr Kapital vollkommen für ihre Geschäfte benutzen und bei einer Krisis immer auf die Hülfe von jener rechnen können, solange ihre Geschäftsführung gesund ist.

III. Die Herabsetzung des Zinsfußes: Der Zinsfuß ist hoch wegen des Mangels an flüssigem Darlehnskapital, aber nicht wegen des Geldmangels. Die heutigen Nationalbanken verstehen ihre Geschäfte nicht richtig zu betreiben: sie legen ihr Kapital hauptsächlich in Lombard- oder sonstigen langfristigen Darlehen an, daher ihrem Kapital immer die Schnelligkeit der Zirkulation bezw. stete Verfügbarkeit fehlt, der Geldverkehr stockt und der Zinsfuß immer höher wird, als es sonst der Fall wäre. Nun ist die zu gründende Zentralbank ihrer Eigenschaft nach eine Diskontobank, welche nur kurzfristigen Kredit gewährt, also in der Hauptsache dem Handel dient; daher würde sie naturgemäß stets über ein großes flüßiges Darlehnskapital verfügen. Es würde die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes gesteigert, dessen Verkehr geglättet und dann der Zinsfuß herabgesetzt werden. Wenn also die Zentralbank einmal ihren Zins ermäßigt, so müssen die anderen Banken im allgemeinen ihr folgen, so daß die Zentralbank über die Macht verfügt, den Zinsfuß im ganzen Lande zu regulieren.

IV. Die Versorgung des Staatskassengeschäftes: Die wirtschaftliche Ausnutzung des sonst naturgemäß oft in der Staatskasse tot liegenden Geldkapitals würde wohl durch die Zentralbank geschehen können. Es würde wirklich nichts anderes als ein großer volkswirtschaftlicher Verlust sein, die sich so oft in einem riesigen Betrage in der Staatskasse anhäufenden Geldsummen dem Verkehr fernzuhalten, wie es bis jetzt der Fall ist, ja es würde einen zeitweiligen Geldmangel auf dem Markte verursachen, ohne etwaige Vorteile daraus zu bringen. Wenn man das Kassengeschäft des Staates unter gewissen Bestimmungen

an die Zentralbank übertragen würde, so würde das Finanzministerium einesteils einer Aufgabe überhoben werden, und die Bank ihrerseits durch die zeitweilige Benutzung des Staatsgeldes einen Gewinn für sich ziehen, während die Volkswirtschaft von zeitweiligem Geldmangel befreit würde.

V. Die Versorgung des ganzen Landes mit Barvorrat: Diese wichtige öffentliche Aufgabe könnte man schwer den Kaufleuten auferlegen, da es für einen Exporthändler vorteilhafter sein würde, mit dem Preise seiner Waren gleich die fremden Waren zu kaufen und zu importieren, als ihn auf seine eigenen Kosten und sein Risiko bar schicken zu lassen, solange billiger Diskont für seinen fremden Wechsel nicht gewährt wird. Die Mehrausfuhr des Bargeldes, bezw. der Geldmangel auf dem inländischen Markte hat ihren hauptsächlichsten Grund in dem Mangel an einem Metallgeld einführenden Organe, nämlich einer Zentralbank. Eine Zentralbank kann allein durch Diskontierung der fremden Wechsel die Einfuhr von Bargeld gut bewerkstelligen und den Barvorrat eines Landes auf normalem Stand halten.

Weiter fügte der Minister in seiner Denkschrift hinzu, daß man bei dem damaligen Zustande der Volkswirtschaft der Bank das Notenrecht noch nicht geben könne, und daß daher für diese ihr aufzuerlegenden schweren öffentlichen Aufgaben ihr die Begünstigung einer Kapitalbeteiligung der Regierung und eines teilweisen Dividendenverzichts der letzteren gewährt werden müsse. Der Denkschrift wurde eine kurze Übersicht des zu erlassenden Gesetzes beigegeben. Wenn der Minister hier nicht ausdrücklich betont hätte, daß die Bank für die Tilgung des Papiergeldes ein notwendiges Organ wäre, so läßt sein Zweck in dieser Beziehung sich klar darin erblicken, daß er die Notwendigkeit der Zentralbank für die Einführung des Bargeldes besonders stark betont.[1])

§ 37. Dieser Vorschlag wurde bald von der Regierung angenommen, und „das Gesetz über die Bank von Japan“ am 27. Juni 1882 erlassen. Gleich danach wurde ein Komitee vom Finanzminister ernannt, es wurden die Bankstatuten vorsichtig entworfen und dann von dem Minister genehmigt.

Nach diesem Gesetz soll die Bank von Japan eine Aktiengesellschaft sein und die Aktionäre nur für ihren Aktienbetrag haften (§ 1). Sie soll ihren Sitz in Tokyo haben und darf mit

---

[1]) Vgl. oben § 29.

Genehmigung des Finanzministers Filialen und Agenturen in anderen wichtigen Städten einrichten oder mit anderen Banken in Korrespondenz treten. (§ 2) Die Konzession läuft auf 30 Jahre nach der Betriebseröffnung; es kann aber ihre Verlängerung nach erfolgtem Beschlusse der Generalversammlung der Aktionäre genehmigt werden. (§ 3) Das Kapital soll 10 Millionen Yen in 50 000 Aktien betragen; die Aktien können nur von den Inländern erworben werden. (§§ 4—5) Nach Einzahlung von $^1/_5$ des Kapitals kann die Bank schon ihren Betrieb eröffnen; aber wenn durch Erweiterung der Geschäfte oder die Deckung irgend eines Geschäftsverlustes größere Summen erforderlich sind, so sollen die Fonds zunächst durch Volleinzahlung der Aktien beschafft werden. (§§ 7—9) Vom Reingewinne soll zunächst eine Dividende für die Aktionäre[1]) abgezogen, und dann vom Rest mindestens $^1/_{10}$ für den Reservefonds verwendet werden, welcher den Zweck hat, den Kapitalverlust oder Dividendenmangel der späteren Zeit auszugleichen (§ 10).

Die Geschäfte der Bank sollen folgende sein:

1. Diskontierung und Einkauf von Schatzscheinen, Wechseln u. s. w.
2. Kauf und Verkauf von Gold und Silber.
3. Beleihung von Gold- und Silberbarren oder -Münzen.
4. Einkassierung von Wechseln u. dgl. für andere Banken, Kaufleute u. s. w.
5. Annahme von Depositen und Aufbewahrung von Silber, Gold und Wertpapieren für andere.
6. Beleihung von Staatspapieren, Schatzscheinen und staatlich garantierten Effekten. Der Betrag dieser Beleihung sowie der Zinssatz soll erst vom Direktorium und den Zensoren festgesetzt und von dem Finanzminister genehmigt werden (§ 11).

(Weiter ist in den Statuten bestimmt, daß die zur Diskontierung überreichten Wechsel oder andere Handelspapiere in der Regel zwei sichere Unterschriften haben müssen, jedoch unter besonderen, vom Finanzminister zu genehmigenden Bedingungen eine Unterschrift genügt, daß eine Sicherstellung durch Waren oder Lagerscheine eine Unterschrift zu ersetzen vermag, daß die Wechsel oder andere Handelspapiere binnen

[1]) Anfänglich war der Dividendenbezug von 8 Prozent für Privataktionäre und dann 6 Prozent für die Regierung vorbehalten; später seit 1888 ist dieser Unterschied aufgehoben und für beiderlei Aktien die Dividenden auf 6 Prozent normiert.

100 Tagen fällig sein müssen, und das Lombard-Darlehen der Bank auf eine längere als 4monatliche Frist nicht gewährt werden sollen.)

Übrigens soll die Bank die Kassengeschäfte des Staates führen, soweit der letztere dessen bedarf (§ 13). Sie soll zur Notenausgabe berechtigt sein, jedoch nur später nach den noch zu bestimmenden Vorschriften (§ 14). Sie darf Schecks und Wechsel ausgeben (§ 15) und mit Genehmigung des Finanzministers Staatspapiere kaufen und verkaufen (§ 16).

Es ist der Bank untersagt, andere als die obengenannten Geschäfte zu treiben, insbesondere Immobilien oder Aktien zu beleihen, Geschäfte in eigenen Aktien zu machen, an industriellen Unternehmungen teilzunehmen und andern als den für ihre eigenen Geschäfte nötigen Grundbesitz zu erwerben. (§ 12)

An der Spitze der Bank stehen ein Präsident und ein Vizepräsident, beide auf 5 Jahre vom Finanzminister ernannt, welche während ihrer Amtsdauer kein Staatsamt bekleiden können, sowie fünf Direktoren, welche aus den von der Generalversammlung gewählten (nach den Statuten 10) Kandidaten vom Finanzminister ernannt werden (diese 6 Beamten bilden nach den Statuten das „Direktorium“); daneben stehen 3—5 Zensoren, welche von der Generalversammlung gewählt werden und zur Aufgabe die Überwachung und Beratung über die Geschäfte haben. (Nach den Statuten ist die Amtsdauer der Direktoren auf 4 Jahre und die der Zensoren auf 3 Jahre bestimmt, jedoch können beide wiedergewählt werden. Diese beiden mit dem Präsidenten und Vizepräsidenten bilden die sog. „Bankgeneralversammlung“, denen die Besprechung des monatlichen Geschäftsganges, die Bestimmung der inneren Organisation und Maßnahmen, die Feststellung des Dividenden- und Tantiemenbetrages u. dgl. obliegt. Außerdem gibt es hier noch ein beratendes Organ, das sog. Diskonto-Komitee, aus 3 oder mehr Personen bestehend, das von der Bankgeneralversammlung ernannt wird und mit seinen kaufmännischen Kenntnissen über die Qualität der zu diskontierenden Wechsel zu beraten hat. Die Direktoren und Zensoren dürfen während ihrer Amtsdauer keine Beamtenstelle bei anderen Banken oder Erwerbsgesellschaften annehmen (§§ 17—20) und müssen nach den Statuten einen bestimmten Betrag von Aktien der Bank haben, welcher bei der letzteren deponiert werden soll.

Die Geschäftsführung der Bank unterliegt der Aufsicht des Finanzministers, welcher auch jede Maßregel untersagen kann

(§ 24). Ihm soll die Bank mindestens monatlich einmal Berichte über ihre Geschäftslage einreichen (§ 22). Die Statuten und deren Veränderungen sollen auch von ihm bestätigt werden (§ 23). Er bedient sich zur Überwachung eines eigenen Beamten, des „Kontrolleurs“, (welcher nach den Statuten jederzeit vom Stande der Geschäfte, der Bücher und Kassen Kenntnis nehmen, den Versammlungen der Aktionäre, sowie der geschäftsführenden Bankorgane mit beratender Stimme beiwohnen kann, aber in der Hauptsache die Noten- und Diskontogeschäfte der Bank überwacht.[1])

So waren die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über die Bank von Japan, die mit finanziell, sowie volkswirtschaftlich so wichtigen Aufgaben betraute Zentralbank des japanischen Reiches, welche, wie der Finanzminister selbst in seiner obengenannten Denkschrift angab, nach belgischem Muster eingerichtet war. Allerdings sind diese Bestimmungen betreffend die Bankgeschäfte, die Organisation der Bankbehörden oder sogar die Aufsicht der Regierung fast genau dieselben, wie die der Banque Nationale von Belgien,[2]) so daß für eine kurze Beschreibung der japanischen Zentralbank es für einen Europäer genügt, einfach zu sagen, daß sie eine von Belgien nach Japan übertragene Banque Nationale sei. Aber in Bezug auf die Organisation scheint auch die Banque de France[3]) einigen Einfluß ausgeübt zu haben. Vor allem besteht dort wie hier nach dem Gesetz die Gefahr einer staatlichen Einmischung, wenn auch gerade sie eine notwendige Bedingung für die Erfüllung der öffentlichen Pflicht einer Zentralbank ist, welcher eine langjährige Gewohnheit solche Pflichten noch nicht auferlegt hat. Ein Unterschied besteht nur darin, daß der Bank von Japan anfänglich kein Notenrecht gegeben war, jedoch dieses Recht ihr nach kurzer Zeit gewährt wurde, und zwar diesmal unter denselben günstigen Bedingungen, wie bei der französischen Zentralbank[4]), wenngleich bald eine Änderung folgte.

§ 38. Auf dieser gesetzlichen und statutarischen Grundlage war die Bank von Japan, allerdings ein finanzpolitisches

---

[1]) Die eingeklammerte Zahl deutet den betreffenden Artikel des Gesetzes an.

[2]) Vgl. Conrad u. a.; Handwörterbuch der Staatswissenschaft, 2. Aufl., II. Bd. S. 256 ff.

[3]) Vgl. Conrad u. a.; Handwörterbuch der Staatswissenschaft, 2. Aufl. II. B. S. 264.

[4]) Vgl. Conrad u. a; Handwörterbuch der Staatswissenschaft, 2. Aufl. II. Bd. S. 264.

Meisterstück des Grafen Matsukatas als Finanzminister, ins Leben gerufen, und hat, begünstigt durch den seither fortdauernden Frieden und durch die immer weiter fortschreitende Entwicklung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Lage, eine sehr glückliche Entwicklung genommen.

Die Hälfte des Aktienkapitals übernahm der Staat, welcher sich mit einer geringen Dividende begnügte,[1]) und für die andere Hälfte wurde das Privatkapital zur Beteiligung herangezogen. Die Notierung der Aktionäre wurde am 28. Juli 1882 vom Bankgründungskomitee begonnen, von dem Publikum mit Beifall begrüßt, und schon am 20. August vollendet.[2]) Die erste Kapitaleinzahlung von $^1/_5$ des Aktienbetrags, nämlich 40 Yen pro Aktie, war innerhalb des September vollendet, und die geschäftliche, wenn auch im wesentlichen vorbereitende Tätigkeit der Bank war am 10. des folgenden Monats begonnen, während die formelle feierliche Eröffnung am 28. April 1883 erfolgte. Bald darauf, im Laufe der letzten Hälfte von 1883, erfolgte die Übertragung eines wesentlichen Teiles der staatlichen Kassengeschäfte und des oben erwähnten Nationalbanknoten-Tilgungsverfahrens,[3]) wodurch die Geschäfte der Bank schon bedeutend vergrößert wurden, so daß die vorerst in Aussicht genommene Halbeinzahlung des Aktienkapitals, welches nominell 10 Millionen Yen betrug, bereits im Mai 1884 vollendet wurde. Der Aktienbesitz des Staates war kurz vor der großen Reform des Zentralverwaltungssystems von 1885 auf das kaiserliche Vermögen übertragen, und der Unterschied in der Gewinnverteilung zwischen dem Staate und anderen Aktionären schon 1887 aufgehoben. Das im Bankgesetz von 1882 angedeutete Notenrecht wurde 1884 der Bank gewährt und die Bank begann im Laufe des folgenden Jahres eigene Noten auszugeben.

Die seitherige Entwicklung der Bank von Japan war im großen und ganzen sehr befriedigend. Ihre gesetzlichen Bestimmungen erfuhren keine wesentlichen Veränderungen, mit Ausnahme des später zu erläuternden Notenrechtes. Ihre Organisation blieb also auch in der Hauptsache unverändert, wenn auch eine unbedeutende Umgestaltung in den Einzelheiten einige Male stattfand. Ihre sämtlichen Geschäfte mit der Regierung sowie mit den Privaten haben sich immer weiter entwickelt, wie die

---

[1]) Siehe oben, § 37 Anmerkung.
[2]) Der erste Geschäftsbericht der Bank von Japan, 1883.
[3]) Siehe oben § 30.

jährlichen Gesamtumsätze deutlich zeigen.[1]) Der Aufschwung der Geschäfte seit 1886 veranlaßte im Jahre 1887 die Verdoppelung des Kapitals, aber nicht durch Volleinzahlung, wie es im Bankgesetze vorgeschrieben war, sondern dadurch, daß jeder Besitzer einer alten Aktie eine neue erhielt, welche gleichfalls nominell nur halb eingezahlt war. Um dem hohen Kurs der Aktien nachzukommen, bezahlten die Aktionäre tatsächlich für jede neue Aktie 175 Yen, nämlich ein Aufgeld von 75 Prozent, so daß das wirklich neu eingezahlte Kapital nicht 5 Millionen sondern $8^3/_4$ Millionen Yen betrug, und diesen Überschuß benutzte man zur Verstärkung des Reservefonds.

Dem folgten die Jahre der Reaktion gegen die Gründungs- und Spekulationsjahre: der Gesamtumsatz vom Jahre 1890 zeigt uns einen bedeutenden Rückgang. Jedoch war dieser Rückgang zum großen Teile eine Folge der Trennung der Staatskassengeschäfte von den allgemeinen Bankgeschäften, und nur teilweise eine Folge der allgemeinen Stagnation des Geldmarktes; die wesentlichen Bankgeschäfte, wie der Depositen- und Giroverkehr oder die Wechseldiskontierung, entwickelten sich stetig weiter ohne größere Rückschritte zu zeigen. Aber bald darauf brach der Krieg gegen China 1894 aus. Seine glänzenden Erfolge brachten einen großartigen Aufschwung der allgemeinen Volkswirtschaft und der Staatsfinanzen mit sich. Dies mußte natürlich die Aufgabe der Zentralbank bedeutend steigern, was aus dem Gesamtumsatz der folgenden Jahre klar erhellt.

Diesem großen Umfang der Volkswirtschaft und ihrer eigenen Aufgaben kam die Bank dadurch nach, daß sie ihr Aktienkapital abermals um 50 Prozent erhöhte. Im Gegensatze zu dem Verfahren bei der Kapitalvergrößerung von 1887, geschah das jetzt dadurch, daß die Aktionäre auf je zwei alte Aktien eine neue erhielten, für deren eine Hälfte sie aber nichts zu zahlen brauchten, indem ein Teil der durch die Preissteigerung des Goldes erzielten Gewinne im Betrage von 5 Millionen nominell unter ihnen verteilt, aber tatsächlich gleich als Halbeinzahlung der neuen Aktien den Aktionären gutgeschrieben wurde. Wenn also die Halbeinzahlung der neuen Aktien keine wirkliche Kapitalvermehrung bedeutete, so wurde die Einzahlung von je 50 Yen, d. h. einem Viertel des nominellen Aktienbetrags, für jede neue und alte Aktie gleichzeitig durchgeführt, so daß ein Betrag von $7^1/_2$ Millionen zu dem früheren Betrage von 10 Millionen Yen

[1]) Siehe Tabelle III.

hinzukam. Der übrige Betrag wurde abermals aus den Gewinnen der Goldwertsteigerung im Februar 1898 genommen und damit die Volleinzahlung des Betriebskapitals vollzogen. Das Kapital der Bank beträgt daher jetzt nominell und auch tatsächlich 30 Millionen Yen.

Mit der Kapitalvermehrung ist der Reservefonds immer weiter gestiegen, wie die Tabelle IV zeigt, und mit dem Aufschwung der Geschäfte hat sich die Zahl der Agenturen und Korrespondenten auch vermehrt. Wenn die Bank von Japan bis zum heutigen Tage nur wenig eigene Filialen hat, so hat sie doch durch die große Anzahl von Agenturen und Korrespondenten das ganze Reich in ihrem Verkehrsnetze umfaßt, und ihr Wirkungskreis ist immer mehr erweitert worden. Ihr ansehnliches Kapital, ihren großen Kredit, ihre privilegierte Stellung hat sie zielbewußt bis jetzt dazu benutzt, ihre öffentlichen Aufgaben zu erfüllen, und ihren Einfluß nicht nur auf den Geldmarkt, sondern auf das ganze Währungs- und Kreditwesen des Landes, sowie auf fast die ganze Volkswirtschaft zu einem unbestreitbaren zu machen. Insbesondere haben ihre verdienstvollen Leistungen während des chinesischen Krieges von 1894 bis 95 und die folgenden Jahre der anormalen Wirtschaftsentwicklung ihr Ansehen und die Anerkennung ihrer volkswirtschaftlichen Notwendigkeit unter dem Publikum befestigt. Kein Japaner würde heute an eine Veränderung unseres Banksystems denken!

§ 39. Die Veröffentlichung der Geschäftslage der Bank von Japan erfolgte anfänglich nur in dem am Schlusse jedes Halbjahrs ausgegebenen Geschäftsberichte, welcher die Bilanz und die Bewegung in den einzelnen Konten, nämlich den Bestand am Anfang, Eingang, Ausgang und Rest eines jeden Kontos mit einer kurzen Beschreibung der allgemeinen Geschäftsvorgänge enthält, während der monatliche Bericht an den Finanzminister nicht veröffentlicht wurde. Diese spärlichen Publikationen waren vielleicht ausreichend in einer Zeit, wo die Bank noch keine große Bedeutung für die Volkswirtschaft hatte, ihre Noten gar nicht oder nur in sehr bescheidenem Betrage in Verkehr waren, so daß ihre Stellung mit der anderer Banken fast keinen Unterschied aufwies.

Da aber ihre Geschäfte sich sehr rasch entwickelten, ihre Stellung unter den Banken sich veränderte, und der Umlauf ihrer Noten so bedeutend gestiegen war, daß sie einen wesentlichen Teil der gesamten Umlaufsmittel des Landes ausmachten

so wurde 1888 die Änderung des Berichtswesens eingeführt, wonach der Halbjahrsbericht auf die wesentlichen Zahlenangaben beschränkt, dagegen aber im Februar jedes Jahres ein viel ausführlicherer Geschäftsbericht über das vergangene Kalenderjahr veröffentlicht wird. Während die allgemeine Lage der Bank sich in der Hauptsache aus den halbjährlichen Bilanzen erblicken läßt, ist in diesem Jahresberichte außer den Bewegungen in den einzelnen Konten je mit der Beschreibung der Geschäftsvorgänge eine Übersicht über die Ereignisse auf dem Geldmarkte des Landes im Zusammenhang mit der geschäftlichen Entwicklung der Bank angegeben. Er ist im Inhalt allmählich verbessert worden, und liefert das beste Material, um die Geschäftsentwicklung der Bank zu verfolgen. Die beigegebenen Tabellen sind hauptsächlich nach diesen Jahresberichten ausgearbeitet worden, wenn einige Zahlen auch aus den halbjährlichen Berichten entnommen wurden.

Noch ein weiterer Schritt in demselben Jahre war die Veröffentlichung der Wochenberichte der Banknotenabteilung in dem Reichsanzeiger, und zwar jeden Mittwoch für die vergangene Woche. Hier war einerseits der Betrag der ausgegebenen Noten und anderseits die Zusammensetzung der Notendeckungen aus Goldmünzen und -Barren, Silbermünzen- und -Barren, Staatspapieren, Schatzscheinen, Schuldscheinen der Staatskasse, Schuldscheinen und Wechseln in einer Bilanz dargestellt, und darunter der Betrag der ausgegebenen, aber noch in der Hand der Bank befindlichen Noten, sowie der der tatsächlich umlaufenden Noten. Die Form dieses Berichts wurde 1897 ein wenig, aber nicht wesentlich verändert.

Seit dem Anfang des Jahres 1897 wurde die Veröffentlichung des wöchentlichen Berichtes über die allgemeine Geschäftslage an jedem Sonnabend begonnen, da die Geschäfte der Bank sich nun so weit entwickelt haben, daß man aus ihrem Geschäftszustande die Lage des Geldmarktes überhaupt beurteilen kann, und es in der seit dem letzten Kriege so rasch aufsteigenden und immer komplizierter werdenden Volkswirtschaft sehr wünschenswert ist, dem Publikum die Lage des Geldmarktes bekannt zu machen.[1]) Hierdurch können wir jetzt die allgemeine Lage der Bank bezw. des Geldmarktes des ganzen Landes genauer und rascher verfolgen, als früher.

Die beiden Wochenberichte enthalten die folgenden Zahlen,

---

[1]) Der Jahresbericht der Bank von Japan für 1897. S. 7.

wenn ich je ein Beispiel aus der nächstvergangenen Zeit entnehme.

Banknoten in der am 19. April 1902 endenden Woche:

Noten	Yen	Notendeckung	Yen
Der Betrag der ausgegebenen Banknoten .	174 874 084	Goldmünzen u. Bargeld .	73 427 948
darunter der Betrag über das Contingent hinaus	0	Silbermünzen und Bargeld	1 500 000
		Summa	74 927 948
		Staatspapiere	35 393 131
		Schuldscheine der Staatskasse	42 333 333
		Schuldscheine	2 824 373
		Wechsel	17 294 032
		Summa	99 946 136
Summe	174 874 084	Gesamtsumme	174 874 084

Die Bilanz am 19. April 1902.

Passiva	Yen	Aktiva	Yen
Aktienkapital.	30 000 000	Diskontierte inländische Wechsel.	11 856 488
Reservefonds und andere Guthaben der Aktionäre	17 107 623	Diskontierte ausländische Wechsel.	13 351 787
Betrag der ausgegebenen Banknoten	175 004 612	Darlehen an die Regierung	51 000 000
Deposit der Regierung .	18 376 180	Darlehen an Private . .	39 602 512
Deposit der Privaten . .	5 321 975	Wechselguthaben . . .	1 053 915
Wechselverbindlichkeiten	4 503	Staatspapiere.	60 124 537
		Besitz (Grundstücke, Gebäude, Inventar u. s. w.)	2 502 684
		Münzen und Barren . .	76 322 969[1])
Summe	245 814 895	Summe	245 814 895

Neben jeder dieser Tabellen ist eine andere angegeben, in welcher deren einzelne Zahlen mit denen der nächsten zwei Wochen und mit denen derselben Frist in den nächsten drei Monaten und in den vorangegangenen zwei Jahren verglichen dargestellt werden. Also läßt jetzt die Öffentlichkeit der Bankgeschäfte kaum etwas zu wünschen übrig.

§ 40. Wenden wir nun unsere Aufmerksamkeit der Entwicklung der einzelnen Geschäfte der Bank zu, so finden wir hier überall große Fortschritte. Wir geben am Ende des Kapitels Tabellen an, um die Entwicklung aller Bankgeschäfte genau

[1]) Hier habe ich die Zahl unter 1 Yen weggelassen, so daß die Hauptsumme von den einzelnen Kontoangaben etwas abweicht.

verfolgen zu können. Jedoch dürfte es zweckmäßig sein, einige Bemerkungen über die wichtigsten Geschäftszweige, insbesondere über die Notenemission der Bank, hier einzufügen, und zwar angesichts der so wichtigen Stellung, welche die Bank in der Münzreform des Landes sowie in der ganzen wirtschaftlichen Entwicklung eingenommen hat.

Die Notenausgabe ist das wichtigste Geschäft einer Zentralbank. Durch sie kann die Bank ihre öffentlichen Aufgaben, wie die Regulierung des Geldmarktes und die Aufrechthaltung des Währungswesens des Landes, erfüllen. Wenn anfänglich die Regierung angesichts der großen Agiotage, des übermäßigen Papiergeldumlaufes und des Barrenmangels im Inlande der Bank von Japan das Notenrecht nicht bewilligte, so war sie doch sehr eifrig um die Wiederherstellung des Geldwertes bemüht, damit sie möglichst schnell der Zentralbank das Notenrecht einräumen konnte.[1]) Die Maßregel des Grafen Matsukata, durch Sparsamkeit und durch Erhebung neuer Steuern die Tilgung des Papiergeldes und die Anhäufung des Bargeldes gleichzeitig zu bewerkstelligen, wurde mit eiserner Entschiedenheit zur Ausführung gebracht. Es gelang ihm im Laufe von vier Jahren nach seinem Amtseintritt,[2]) trotz der ungünstigen Lage der die übertriebene Spekulation hart büßenden Volkswirtschaft den Betrag des umlaufenden Staatspapiergeldes von 118,9 Millionen Ende 1881 auf 88,3 Millionen Ende 1885 und den der Nationalbanknoten in derselben Zeit von 34,4 Millionen auf 30,1 Millionen Yen herabzusetzen, also aus dem mit Papiergelde überschwemmten Geldmarkte einen Betrag von im Ganzen etwa 35 Millionen Yen herauszuziehen, und gleichzeitig den Barvorrat der Staatskasse von 12,7 Millionen auf 42,26 Millionen Yen zu bringen. So war der Prozentsatz des Barvorrates gegenüber dem zirkulierenden Staatspapiergeld von 10,7 auf 47,8, und gegen den sämtlichen Papierumlauf d. h. Staatspapiergeld und die Nationalbanknoten zusammen, von 8,3 auf 35,7 gestiegen, während das Agio auf Silber, welches Anfang des Jahres 1882 noch auf 69,5 Prozent stand, naturgemäß diesem radikalen Verfahren der Geldverminderung und Barvorratvermehrung parallel allmählich heruntergegangen und schon gegen Ende von 1885 fast ganz verschwunden war.[3]) Hierbei war sich der Finanzminister aller-

---

[1]) Vgl. oben § 30.

[2]) Oktober 1881.

[3]) Tatsächlich existierte in den letzten zwei Monaten des Jahres das Agio von 1 pro mille. Über die Einzelheiten dieses Tilgungsverfahrens, siehe Shibusawas Leben: I. Bd. S. 707—714.

dings wohl bewußt, daß die Zeit der Barzahlung nahe gekommen sei; und so schlug er der Regierung vor, als Vorbereitung für Annahme der Barzahlung die Bank von Japan „versuchsweise“ „einlösbare Banknoten“ ausgeben zu lassen. Der Vorschlag wurde bald angenommen, und das Banknotengesetz als Ergänzung des § 14 des Gesetzes über die Bank von Japan am 26. Mai 1884 erlassen.

Nach diesem Gesetze war das Recht der Notenausgabe ausschließlich der Bank von Japan vorbehalten, und es wurde bestimmt, daß die Noten mit Silbermünzen eingelöst werden sollten. Die Noten wurden in Stücken von 1, 5, 10, 20, 50, 100 und 200 Yen in dem durch den Finanzminister bestimmten Betrage ausgegeben. Bei Steuern, Zöllen oder sonstigen Zahlungen mußten sie als Zahlungsmittel angenommen werden, jedoch konnte in der Hauptstelle der Bank oder ihrer Filialen jederzeit unentgeltlich ihre Einlösung gegen Silber und ihre Ausgabe gegen Einzahlung von Gold oder Silbermünzen erfolgen. Die Bank verpflichtete sich auch, tägliche und monatliche Ausweise über den Betrag der umlaufenden Noten dem Finanzminister vorzulegen und sich ferner einer besonders strengen Aufsicht, welche durch die Bankaufsichtsbeamten ausgeübt wurde, zu unterziehen. Jedoch war die Veröffentlichung jener Ausweise nicht vorgeschrieben, so daß das Publikum selbst bei diesem wichtigen Geschäfte der Bank nur auf die halbjährlichen Berichte angewiesen war.

Gerade über den wichtigsten Punkt, nämlich über die Notendeckung, fehlte eine eingehende Bestimmung in diesem Gesetze. Es war im § 2 nur bestimmt, daß die Bank „einen angemessenen Betrag von Silbermünzen für die Noteneinlösung“ stets bereit halten sollte. In dieser Einsicht hatte die Bank also gesetzlich viel mehr freie Hand, als ihr Vorbild, die Banque Nationale von Belgien; sie wurde nur durch den Finanzminister kontrolliert, wie es ja ungefähr auch bei der Banque de France der Fall ist.

Diese Bestimmungen über die Notendeckung und über die Publizität des Geschäftsbetriebes waren allerdings für eine Zentralbank, deren Noten im Laufe einiger Jahre das Papiergeld des ganzen Landes ersetzen sollte, ungenügend. Man kann sie nur billigen, wenn man bedenkt, daß sie vorsichtig unter der strengen Kontrolle der Regierung versuchsweise durchgeführt wurden und gemäß den praktischen Erfahrungen in späteren Jahren passend verändert werden sollte.

§ 41. Trotz der in diesem Gesetze ihr eingeräumten Be-

fugnis emittierte die Bank noch ein Jahr lang keine Noten; angesichts der noch nicht ganz verschwundenen Agiotage [1]) und des verhältnismäßig noch zu groß scheinenden Betrages des umlaufenden Papiergeldes, verfuhr sie hier sehr vorsichtig, und fing erst im Mai 1885 eine Versuchsausgabe ihrer Noten an, während das Silberagio seit diesem Monat beinahe verschwunden war. Bald darauf erließ die Regierung am 6. Juni des Jahres ein Gesetz, durch welches festgestellt wurde, daß das Staatspapiergeld von Anfang des Jahres 1886 an mit Silber eingelöst werden und die Einlösung durch Vermittelung der Bank von Japan geschehen sollte. Also ging im Gegensatz zu dem ersten Stadium der Nationalbanken diesmal die Ausgabe der Banknoten mit der Tilgung des Staatspapiergeldes Hand in Hand, so daß das letztere im Verkehr durch die ersteren ersetzt wurde, und so eine zu plötzliche Vermehrung der Umlaufsmittel ausgeschlossen war. Das Silberagio war seit Beginn der Barzahlung ganz und gar verschwunden, das Volk zog schon das leicht transportable Papiergeld den schweren Münzen vor, daher kam kein sehr bedeutender Betrag an Papiergeld zu direkter Einlösung. Die Bank von Japan ersetzte hierbei das Papiergeld durch ihre Noten und bezog das Bargeld dafür von der Staatskasse. Infolge dieses Verfahrens strömten die bei der letzteren angehäuften Edelmetalle zum großen Teile als Notendeckung in die Kasse der Zentralbank, während das Staatspapiergeld dementsprechend aus dem Verkehr verschwand. So wurde im Laufe von drei Jahren seit Ende 1885 das Staatspapiergeld um 41,3 Millionen Yen, und die Nationalbanknoten um $2^1/_2$ Millionen Yen, zusammen also um 44,1 Millionen Yen dem Verkehr entzogen, und der Barvorrat der Staatskasse um 34,1 Millionen Yen vermindert, während der Umlauf der Zentralbanknoten von 3,9 Millionen auf 65,7 Millionen Yen, und deren Deckung von 3,3 Millionen auf 45 Millionen Yen stieg. [2]) Da der noch im Umlaufe befindliche Betrag des Staatspapiergeldes und der Nationalbanknoten nun zusammen auf ca. 74,4 Millionen Yen gesunken war, so ist es leicht erklärlich, welche große Bedeutung die Noten der Zentralbank nunmehr in dem Geldverkehr erhielten. Angesichts dieses

---

[1]) Um diese Zeit glaubte man das Silberagio im raschen Niedergang, edoch stand es durchschnittlich im Mai 1884 auf 9,1 Prozent, im Juni auf 6,7 Prozent, Juli 4,7 Prozent u. s. w. Seit dem Ende des Jahres stieg es wieder höher und stand im März 1885 noch auf 18,4 Prozent, aber diese Steigerung war nur der damaligen Unruhe in Korea zuzuschreiben. Daher ging es gleich nieder, als die Verwicklung beseitigt wurde, so schon im April auf 6,5 Prozent, im Mai auf 4 Prozent u. s. w.

[2]) Vgl. Tabelle V.

erfreulichen Verlaufs der Papiergeldtilgung entschloß sich der Finanzminister Matsukata „die Privilegien der Notenemission der Bank von Japan zu vergrößern, aber sie gleichzeitig auf eine feste gesetzliche Grundlage zu bringen, damit die Papiergeldtilgung mit Hilfe der Zentralbank schleunigst zu Ende geführt werden könne." [1]) Auf seine Anregung wurde die Bestimmung über die Notendeckung, § 2 des Banknotengesetzes, durch die Kaiserliche Verordnung vom 1. August 1889 verändert, wie folgt:

I. Die Bank von Japan soll ihre Noten mit Gold- und Silbermünzen und Barren voll gedeckt halten.

II. Über diese Metalldeckung hinaus darf die Bank bis zum Betrage von 70 Millionen Yen Noten ausgeben, welche durch Staatspapiere, Schatzscheine und sonstige sichere Schuldscheine und Wechsel zu decken sind, aber von dieser metallisch nicht gedeckten Summe dürfen 27 Millionen Yen nur als Ersatz für die einzuziehenden Nationalbanknoten ausgegeben werden. [2])

III. Nach dem Bedürfnisse des Geldmarktes darf die Bank über das oben bestimmte Kontingent Noten ausgeben, jedoch nur mit der Erlaubnis des Finanzministers und gegen Zahlung einer Notensteuer für den überschießenden Betrag, welche jedesmal durch den Finanzminister bestimmt wird, aber nicht weniger als 5 Prozent betragen darf.

IV. Die Bank soll den Betrag von 22 Millionen Yen auf dem Zinssatze von 2 Prozent der Regierung leihen, um das Staatspapiergeld damit zu tilgen. Die Fälligkeit und die jährlich zurückzuzahlende Summe dieser Anleihe werden durch den Finanzminister bestimmt.

Die oben im § 39 erwähnte Veröffentlichung des Wochenberichtes über die Notenausgabe war auch in dieser Verordnung bestimmt.

Wir sehen, daß die Regierung mit diesen Bestimmungen hauptsächlich die Ersetzung aller uneinlösbaren durch einlösbare Papiere bezweckt hatte. Das scheinbar günstige Privileg, einen großen Betrag nicht metallisch gedeckter Noten auszugeben, bedeutet für die Bank tatsächlich nichts anderes, als die Übernahme einer großen Verantwortung der Regierung auf ihre eigenen Schultern, während ihr Notenrecht hierdurch nur eine Einschränkung erhielt. Es betrug nämlich das steuerfreie, matallisch

---

[1]) Matsukatas Bericht über die Währungsreform von 1897 S. 144 ff.

[2]) Betrag der zirkulierenden Nationalbanknoten war Ende Juni 1888 28 959 486 Yen.

nicht gedeckte Notenkontingent zunächst nur 21 Millionen Yen, ein Betrag, der schon am Ende des vergangenen Jahres überschritten war, während die große Last der Tilgung der sämtlichen Nationalbanknoten und eines großen Teiles des Staatspapiergeldes auf die Bank übertragen wurde. Es war ein großer Fortschritt in der Regulierung des Geld- und damit auch des Kreditwesens des Landes, und zwar auf Kosten der Zentralbank.

§ 42. Bald darauf folgte aber eine Erweiterung des sog. ungedeckten Notenkontingents am 16. Mai 1890. Die der Mißernte von 1899 folgende Getreideeinfuhr und die damit in Verbindung stehende Ausfuhr des baren Geldes hatte eine Geldknappheit hervorgerufen, die sowohl durch die jetzt eingetretene Reaktion gegen die frühere Überspekulation als durch die von der Handelsstagnation des amerikanischen Marktes veranlaßte Ausfuhrverminderung verstärkt wurde. Dies und die Überschreitung des steuerfreien ungedeckten Notenkontingents vom 8. März bis 5. April, welche aber im Maximum $^1/_2$ Million Yen nicht überschritt, bewirkte, daß man das Notenkontingent um 15 Millionen Yen erhöhte.[1]) Wenn dieser Schritt wegen einer zeitweiligen kleinen Kontingentsüberschreitung gewiß ein voreiliger war, so barg er doch angesichts des seit Jahren eingetretenen großen wirtschaftlichen Aufschwungs und der durch das eifrig durchgeführte Tilgungsverfahren hervorgebrachten Verminderung einer großen Summe von Papiergeld keine Gefährdung des Geldsystems in sich. Die gerade im Laufe dieses Jahres eingetretene Verminderung der Metalldeckung um ca. 13 Millionen Yen war nur eine Folge der zeitweilig ungünstigen Handelsbilanz, welche in der Hauptsache der großen Mißernte des vorhergehenden Jahres zuzuschreiben war, einer Krisis, der naturgemäß ohne Kontingentserhöhung begegnet werden mußte. Die Metalldeckung war daher im nächsten Jahre bald nicht nur wieder hergestellt, sondern sogar erhöht und 1892 beinahe verdoppelt. Wenn sie aber in Proportion zum Notenumlaufe immer noch etwas schwächer geblieben war, so muß man dabei darauf Rücksicht nehmen, wieviel uneinlösbare Zettel in dieser Zeit getilgt worden waren. Vor allem würde ich aus dieser Kontingentserhöhung der Regierung keinen Vorwurf machen, sondern vielmehr sie als eine sich den Zeitumständen anpassende Politik, wodurch der Bank die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige freie Hand gewährt wurde, billigen.

---

[1]) Das Gesetz No. 34 vom 16. Mai 1890.

Bei dieser Privilegienvermehrung der Bank ging die Regierung nicht leer aus. Die letzte Klausel des § 2 des Banknotengesetzes wurde folgendermaßen verändert:

V. Die Bank von Japan soll einen Betrag von 22 Millionen Yen unverzinslich der Regierung leihen, um das Staatspapiergeld zu tilgen.

Bald darauf fand diese Klausel ihre praktische Anwendung. Um diese Zeit war der Umlauf an Staatspapiergeld bis unter 40 Millionen Yen gesunken, wovon ca. 8 Millionen in Werten von 10—50 Sen[1]) und die übrigen 32 Millionen in solchen von 1 Yen und darüber bestanden. Nun wurde bestimmt, daß die Zettel erster Art aus den Mitteln des laufenden Budgets, während die letztere Art aus den damals schon in der Staatskasse befindlichen Einlösungsfonds von 10 Millionen Yen und aus dieser unverzinslichen Anleihe der Bank von Japan im Betrage von 22 Millionen Yen jederzeit getilgt werden sollten. Damit war die Regierung von der langjährigen Sorge der Papiergeldtilgung fast ganz befreit. So bedeutet die Änderung des Banknotengesetzes einen großen Fortschritt für die Schaffung eines einheitlichen Geldsystems in Japan.

§ 43. Auf dieser Grundlage der indirekten Notenkontingentierung nahm das Notengeschäft der Bank jahrelang bis zum Ende des chinesischen Krieges von 1894—95 einen günstigen Verlauf. Die Tilgung des Papiergeldes war eifrig fortgesetzt, und die Banknoten waren immer mehr in Umlauf gekommen, damit stieg natürlich auch ihre Bedeutung auf dem Geldmarkt in hohem Maße. Die Metalldeckung schwankte, im großen und ganzen wuchs sie mit der Vermehrung des Notenumlaufes, und die Bank sah sich nur einmal kurze Zeit in der Mitte des Krieges, Ende 1894, zur Überschreitung des Kontingents um ca. 4 Millionen Yen genötigt. Dann aber zeigte sich mit dem Abschluß des Friedensvertrages im April 1895, wodurch eine Kriegsentschädigung von über 300 Millionen Yen an Japan fiel, die Geschäftswelt allmählich in einer optimistischen Stimmung; der Unternehmungsgeist trat stark hervor und die Nachfrage nach Geldmitteln wurde immer reger.

Es ist eine ganz gewöhnliche Erscheinung, daß einem siegreichen Kriege ein starker wirtschaftlicher Aufschwung folgt, und daß dieser Aufschwung zu einer Überspekulation führt. Bei einer solchen Gelegenheit sollte eine Zentralbank als öffentliches

---

[1]) „sen“ = $^{1}/_{100}$ Yen.

Organ, dessen Hauptaufgabe die Überwachung und Regulierung des Geldmarktes ist, eigentlich sehr vorsichtig verfahren und vielmehr einschränkend als fördernd auf die Geschäftswelt einwirken, damit der überspannte Spekulationsgeist einigermaßen gemäßigt und der Aufschwung der Volkswirtschaft in die Bahn einer allmählichen ordentlichen Entwicklung geleitet werde. Leider aber wurde die Bank von Japan im Jahre 1895 durch den allgemeinen Optimismus mit fortgerissen und entflammte die Unternehmungslust durch ihre bereitwillige Kreditgewährung. Obwohl ihre Notenausgabe schon gegen Ende Mai das gesetzliche Kontingent überschritten hatte, machte sie keinen Versuch, ihre Kreditgewährung einzuschränken, sondern ermäßigte den Diskonto- und Darlehenszinssatz, und zeigte sich damit für immer ausgedehntere Kreditgewährung bereit[1]). Die Überschreitung des Kontingents wuchs immer mehr bis zum Jahresschluß an, wo sie sich auf über 55 Millionen Yen belief und der Betrag der umlaufenden Noten stieg immer höher, so daß er von 132 Millionen Ende April auf 180 Millionen Yen im Dezember, und noch weiter auf 190,5 Millionen Yen am Ende von 1896 und dann auf 262,2 Millionen Yen am Jahresschluß von 1897 wuchs. Es ist ganz natürlich, daß ein wirtschaftlicher Aufschwung dem Kriege folgte und damit das Bedürfnis nach einer größeren Summe von Umlaufsmitteln dort bestand, aber eine solche plötzliche Vermehrung der Umlaufsmittel war nichts anderes, als ein Zeichen einer übertriebenen Spekulation.

Wenn die Überschreitung des Notenkontingents trotz solcher stetigen Notenvermehrung infolge des Empfanges der Kriegskostenentschädigung, welche die Regierung in London erhielt und bei der Bank von Japan deponierte, schon im Mai 1896 verschwunden war, so war die allgemeine Lage der Volkswirtschaft doch keine normale. Die einmal hervorgerufene Überspekulation konnte nicht so leicht Halt machen, die Preise stiegen immer mehr, die Zinssätze wurden allmählich höher, die Mehreinfuhr der Waren immer größer, und die Klage über Geldknappheit ließ sich neben dieser Notenvermehrung seit der letzten Hälfte des Jahres 1896 allmählich vernehmen. Die Bank erkannte rechtzeitig die Gefahr einer bevorstehenden Geldkrisis und ergriff Vorkehrungsmaßregeln durch allmähliche Zinserhöhung. Da aber die plötzliche Einschränkung des erst so bereitwillig

[1]) Die Zinserniedrigung geschah am 12. Juli, wo die Kontingentsüberschreitung schon über 13 Millionen Yen betrug.

gewährten Kredites zu einer Handels- und Industriekatastrophe führen konnte, mußte bedachtsam verfahren werden. Und gerade in dieser Beziehung hat die Bank durch Benutzung ihres Notenrechtes im großen und ganzen ihre Pflicht ziemlich gut erfüllt, die Geldkrisis möglichst zu mildern und die wirtschaftliche Entwicklung unter möglichst wenigen Störungen auf die richtige Bahn zu leiten. Dadurch fand sie sich aber seit Juli 1897 wiederum zu einer zeitweiligen Kontingentsüberschreitung genötigt, welche bis in den Februar 1899 hinein fortbestand[1]).

§ 44. Diese stete Überschreitung des Kontingents angesichts des trotz einer Geldkrisis doch bemerkbar gewordenen Aufschwungs der allgemeinwirtschaftlichen Lage rief den Gedanken wach, daß das Notenkontingent zu eng begrenzt sei; insbesondere vom Standpunkte der zwar modifizierten, doch in dem Grundgedanken nicht veränderten „Currency Theory" aus, wie er heute die leitenden Männer der Praxis in Japan beherrscht, wonach nämlich die Metalldeckung keinen anderen Zweck hat, als die Einlösbarkeit der Banknoten, schien es keine Gefährdung des Währungssystems zu sein, wenn die Ausgabe der metallisch nicht gedeckten Noten mit der Entwicklung der Volkswirtschaft, bezw. dem anwachsenden Bedürfnisse an Umlaufsmitteln vermehrt wurde. Anderseits suchte man wegen des nach dem Kriege immer weiter wachsenden Finanzbedarfs gute Besteuerungsobjekte und richtete sein Augenmerk u. a. auf die Vorteile, welche der Bank von Japan aus ihrem Notenmonopol, insbesondere aus der Ausgabe der metallisch nicht gedeckten Noten erwuchsen. Immermehr gewann der Gedanke an eine Notensteuer an Boden, ja die Bank selbst war damit einverstanden, suchte aber die Verminderung ihres Gewinnes durch die Erweiterung des Notenkontingents zu ersetzen, ja womöglich noch dadurch ihren Gewinn zu erhöhen. Die Regierung nahm scheinbar eine vermittelnde Stellung ein, stand aber tatsächlich auf seiten der Bank, um so die Bank für ihre finanziellen Zwecke mehr benutzen zu können. Am Anfang des Jahres 1899 wurden zwei Gesetzentwürfe, nämlich betreffend die Notensteuer und die Erweiterung des Notenkontigents, vor das Parlament gebracht, nach langen Kämpfen von beiden Häusern angenommen und im März des Jahres mit Gesetzeskraft versehen.

Durch das eine Gesetz wurde der Kontingentsbetrag von

---

[1]) Der höchste Punkt war Ende 1897 erreicht, als die Überschreitung 47 Millionen Yen betrug.

der zweiten Klausel des § 2 des Banknotengesetzes um 35 Millionen Yen, also auf 120 Millionen Yen, erhöht. Dagegen legte das andere dem durchschnittlichen Betrage der tatsächlich nach dieser Bestimmung herausgegebenen, bisher steuerfreien Noten eine Notensteuer von jährlich 12,5 pro mille auf, wovon nur jene Beträge ausgenommen wurden, welche auf Befehl der Regierung auf 1 Prozent oder einen niedrigeren Zinsfuß, oder gar unverzinst an die Regierung und an sonstige Personen ausgeliehen waren. Wenn die wesentliche Grundlage des Notensystems bleibt, so sieht man doch hieraus, daß die Notenausgabe der Bank von Japan auf folgender Grundlage stattfindet:

I. Die Ausgabe der metallisch gedeckten Noten, welche frei von Besteuerung sind.

II. Nicht metallisch gedeckte Noten, welche auf Befehl der Regierung zu einem Prozent oder zu niedrigerem Zinsfuß ausgeliehen sind: auch frei von der Steuer.

III. Die Ausgabe nicht metallisch gedeckter Noten, die der Bank gesetzlich erlaubt ist, wofür aber die Bank sich einer Steuer von jährlich 1,25 Prozent unterwirft. Diese beiden Arten bilden die Noten innerhalb des Kontingents und dürfen zusammen nicht 120 Millionen Yen überschreiten.

IV. Die Ausgabe nicht metallisch gedeckter Noten über das Kontingent hinaus, welche auch mit bestimmten Wertpapieren gedeckt wird und der Genehmigung des Finanzministers bedarf: für diese muß die Bank die vom Finanzminister zu bestimmende Steuer zahlen, welche mindestens 5 Prozent der ausgegebenen Noten betragen soll.

§ 45. Also darf die Bank seitdem keine steuerfreien, nicht metallisch gedeckte Noten ausgeben, über welche sie selbst verfügen kann. In Ländern mit so niedrigem Zinsfuß, wie England oder Frankreich, würde selbst diese mäßige Steuer von 1,25 Prozent schon als eine indirekte Beschränkung gefühlt werden, aber dort, wo ein hoher Zinsfuß von 7, 8 oder 9 Prozent der gewöhnliche ist, wie in Japan,[1]) ist eine solch kleine Steuer auf die Notenausgabe so gut wie gar keine Beschränkung. Ja wenn die Bank nur auf ihren eigenen Vorteil Rücksicht nehmen würde, so würde ihr die Überschreitung des Kontingents selbst keinen

[1]) Der niedrigste Zinsfuß seit der Gründung der Bank war $4^3/_4$ Prozent am Ende Mai 1893. Zu andern Zeiten war 6 Prozent der niedrigste und sehr selten stand er unter 7 Prozent. Gewöhnlich schwankte er zwischen 7—9 Prozent, während er zu mancher Zeit bis 10—11 Prozent gestiegen war. Dies gilt aber für die Diskontierung der Wechsel. Für sonstige Kreditgewährung ist der Zinsfuß immer 5—7 Prozent höher gewesen.

6

Nachteil bringen, weil die landesüblichen Zinssätze im allgemeinen höher stehen, als die dafür zu zahlende Steuer, welche vom Finanzminister nie höher als 7 Prozent bestimmt worden ist, soweit ich mich wenigstens erinnern kann.[1]) Vor allem war diese neue Gesetzgebung über die Notenausgabe in der Tat kein Mittel, die Ausgabe der nicht metallisch gedeckten Noten einzuschränken, sondern vielmehr ein Mittel, sie zu fördern, durch deren Vorteile die Bank die aus der Steuerlast entstandene Gewinnverminderung ersetzen konnte.

Unter solchen Umständen war die Erweiterung des Notenkontingents eine große Begünstigung für die Bank. Wenn die Bank die Notenausgabe der dritten Kategorie immer so hoch als möglich hielt, so würde sich die Steuer bei dem heutigen Zustande jährlich nicht viel über eine Million Yen, selbst falls die Noten der zweiten Kategorie verschwinden werden, kaum auf $1^1/_2$ Millionen Yen belaufen, allerdings eine Summe, die die Bank durch die Benutzung von 15—20 Millionen Yen solcher Noten leicht wieder einbringen kann, während der Gewinn aus den übrigen 15—20 Millionen Yen der vor kurzem konzessionierten ungedeckten Noten ganz und gar in die Hand der Bank fällt. Die Gesetzgebung von 1899 war daher nicht nachteilig für die Privatinteressen der Bank von Japan, sondern ist im großen und ganzen eine gewinnbringende gewesen.

Betrachten wir aber diese Maßregel vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Interessen, so erscheint sie in etwas anderem Lichte. Das Notensystem von Japan, wie man aus den obigen Erörterungen leicht ersehen kann, ist eine Nachahmung des deutschen Systems, und dieses wieder eine Modifikation des englischen, welches von der damals stark vertretenen „Currency Theory“ abgeleitet war. Diese Theorie erblickt in der metallischen Notendeckung nur die Sicherheit der Einlösbarkeit von Banknoten. Würde die Bank ihre Zahlung einstellen, so würde dennoch die Einlösung ihrer nach dieser Theorie ausgegebenen Noten gesichert sein; oder würden die Noten in Papiergeld verwandelt werden, so würden die Kurse der innerhalb des Kontingentsbetrags ausgegebenen Noten wegen ihrer Seltenheit, welche naturgemäß eine Preissteigerung des Geldes mit sich bringen muß, nicht heruntergehen, daher dem Noteninhaber keineswegs Verlust bringen, wenn das Kontingent nicht über den

[1]) Seit 1898 ist der Satz auf 5 Prozent festgesetzt.

Minimumbetrag der der Volkswirtschaft gewöhnlich nötigen Umlaufsmittel normiert wird.[1])

In dieser Hinsicht ist das Kontingent von 120 Millionen Yen gewiß nicht zu hoch gestellt. Das uneinlösbare Papiergeld einschließlich der Nationalbanknoten, welches bei Anfang der Barzahlung im Jahre 1886 rund 120 Millionen Yen betrug, ist nunmehr für immer vom Verkehr ausgeschieden,[2]) der gesamte Betrag aller im Verkehr befindlichen Umlaufsmittel hat sich im Laufe der letzten 10 Jahre immer auf über 200 Millionen, nach dem chinesischen Kriege nie auf unter 250 Millionen Yen belaufen, und die wirtschaftlich großen Fortschritte der letzten Jahrzehnte haben ein immer größeres Bedürfnis nach Umlaufsmitteln mit sich gebracht. Wenn daher die Bank ungeachtet ihrer anderen Pflicht die Einlösbarkeit der Noten buchstäblich festhalten will, so ist dies keine Unmöglichkeit, und die Kontingentserhöhung von 1899 bedeutet keine Gefährdung des Geldsystems.

Jedoch ist das Festhalten der Noteneinlösbarkeit nicht die einzige Aufgabe einer Zentralbank; ihre Hauptaufgabe ist vielmehr die Aufrechterhaltung des Kreditwesens des ganzen Landes. Um diese Aufgabe recht zu erfüllen, muß sie zunächst sich selbst im innern und nach außen eines unerschütterlichen Kredits erfreuen. Daher muß sie immer die Fähigkeit zeigen, in irgend einem kritischen Moment ihre Verbindlichkeiten aller Art prompt und rasch einlösen zu können. Dann weiter muß sie auch dazu fähig sein, beim Eintritt einer Geldkrisis sofort mit ihrer angesehenen Kredit- und Kapitalmacht einzugreifen und den Geldmarkt auf die richtige ordentliche Bahn zu bringen, damit eine volkswirtschaftliche Katastrophe infolge zeitweiliger Geldknappheit vermieden wird. Und alles dies ist für die Bank nur möglich, wenn sie immer über einen ansehnlichen Betrag an Umlaufsmitteln verfügt. In dieser Beziehung ist der Bank ein passendes Machtmittel durch das deutsche Notensystem gegeben, welches gegenüber der mechanischen Starrheit des englischen Systems den Banknoten eine ihnen notwenige Eigenschaft der Elastizität erteilt und der Bank die zeitweilige Verfügung einer beliebigen Summe an Umlaufsmitteln ermöglicht.

---

[1]) Daß eine solche Auffassung bei den leitenden Bankpolitikern von Japan vertreten ist, kann man aus dem Werke des jetzigen Reichsrechnungshofschefs Professor Tasiri ersehen, der jahrelang sich im Finanzministerium hauptsächlich mit Bankpolitik beschäftigte. Vgl. sein „Ginkoron“ d. h. Bankwesen.

[2]) Vgl. oben § 33.

Damit muß man aber bei der Praxis eine grundsätzliche Abweichung von der ursprünglichen Currency Theory machen: Die sog. Notendeckung kann nicht mehr als Deckung für die zur Zeit im Umlaufe befindlichen Noten angesehen werden, sondern als Sicherung der Einlösbarkeit jener Noten, zu deren Ausgabe die Bank in irgend einem Moment kraft ihrer öffentlichen Aufgaben gezwungen werden kann, also als die Sicherung der Einlösung aller ihrer stets fälligen Verbindlichkeiten und jener Kreditgewährung, welche die Bank im Interesse der allgemeinen Volkswirtschaft notwendigerweise leisten muß. Dem Wort „Notendeckung“ muß somit seine ursprüngliche Bedeutung genommen und diese durch eine andere ersetzt werden. Nun hat nach der bisherigen Praxis die Bank von Japan gewöhnlich keine großen, stets fälligen Verbindlichkeiten außer gegenüber der Staatskasse, so daß sie nie etwa in die Verlegenheit kommen würde, ihre Zahlungen einstellen zu müssen, solange sie mit der Regierung in dieser Beziehung im Einverständnis bleibt. Da aber die Regierung durch den plötzlichen Eintritt eines kritischen Ereignisses sehr leicht zur Einforderung ihrer Depositen gezwungen werden kann, anderseits alle Privaten in der Zentralbank die einzige Geldquelle in kritischer Zeit zu erblicken gewohnt sind, und die Schwankungen der Handelsbilanzen mit dem im raschen Tempo sich entwickelnden auswärtigen Handel immer größer werden und leicht eine zeitweise große Barausfuhr mit sich bringen können, welche naturgemäß zur großen Verminderung der Notendeckung der Zentralbank führen muß, so sollte die Bankpolitik eigentlich dafür sorgen, daß die Metalldeckung der Noten möglichst verstärkt wird.

Von diesem Standpunkte aus kann die Gesetzgebung von 1899, welche die Herabsetzung der Bardeckung oft auf $^1/_3$ der umlaufenden Noten ohne Rücksicht auf andere Verbindlichkeiten und auf jede Zeit mögliche pflichtmäßige Kreditgewährung der Bank als einen normalen Zustand anerkennt und eine weitere Ausgabe ungedeckter Noten nicht für ausgeschlossen hält, angesichts der vor kurzem stark auftretenden Schwankungen der Handelsbilanzen nicht ohne Bedenken für den Landeskredit bleiben, wenn auch eine größere tatsächliche Gefahr noch nicht darin besteht.

§. 46. Die praktische Unhaltbarkeit eines nach der Currency Theory eingerichteten Systems hat die Geschichte der Bank of England uns klar genug bewiesen, und unter den sonstigen Systemen gibt es, theoretisch betrachtet, auch kein

absolut sicheres und richtiges Notensystem, welches durch die Gesetzgebung allein bewahrt werden kann. Die Hauptsache ist die vorsichtige, scharfblickende Leitung der Bank. Für eine gut geleitete Bank ist eine gesetzgeberische Beschränkung nicht notwendig, ja, eine solche würde eher ein Hindernis für die freie Entfaltung der Bank bilden. Betrachtet man z. B. die Geschäftsführung der Banque de France, wie sie heute ist, so darf man über ihre Solidität im Vergleiche mit den Zentralbanken anderer Länder mit viel strengerer Gesetzgebung über die Notendeckung irgend welchen Zweifel nicht hegen. Da aber eine Erwerbsgesellschaft sehr leicht durch das Interesse des Augenblicks verführt werden und ihre großen volkswirtschaftlichen Pflichten vergessen kann, so würde es zweckmäßig sein, daß durch die Gesetzgebung Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, und als solche scheinen mir sehr zweckmäßig die des deutschen Systems, wodurch die Elastizität der Banknoten vollkommen gesichert wird. Wenn daher die Bank die Kontingentsbestimmung nur als Vorsichtsmaßregel betrachtet und ihre Notengeschäfte auf ein anderes Prinzip, als das der veralteten Currency Theory, leitet, wie es heute überall in den europäischen Ländern der Fall ist, so können wir das Gesetz von 1899 einfach als eine Erweiterung des Feldes der freien Tätigkeiten der Bank betrachten, also als etwas für das Währungs- und Kreditwesen des Landes durchaus nichts Nachteiliges. Nach dem bisherigen Verfahren aber scheint die Bank von Japan ihre Notenausgabe möglichst dicht der oberen Grenze des Kontingents zu nähern. Einen möglichst großen Gebrauch von ihrem Notenrecht zu machen ist allerdings für ihren Gewinn vorteilhaft. Aber wenn sie die Noten am gewöhnlichen Tage bis zur äußersten Grenze ausgibt, so wird sie bei einer kleinen Steigerung des Geldbedarfs bald das Kontingent überschreiten müssen, wie sie selbst in den letzten ereignisvollen Jahren erfahren hat. Übrigens kann der absolute Betrag der Notendeckung, der gewöhnlich selten über 100 Millionen Yen steht, und anderseits oft bis auf 60 Millionen Yen sinken muß, nicht als eine genügend starke Hilfsquelle angesehen werden, auf welche die ganze Volkswirtschaft als auf den letzten Rückhalt ihres Zahlungswesens rechnen kann. Die Schwächlichkeit dieser letzteren Geldressource ist in den letzten Jahren eine, wenn auch nicht einzige, so doch wichtige Ursache der außerordentlichen Empfindlichkeit des japanischen Geldmarktes bei jeder kleinen Schwankung der Handelsbilanz gewesen. Sie schwächt die gebieterische Macht

der Zentralbank auf dem inneren Geldmarkte und anderseits den Kredit des Staates nach außen. Das Gesetz sollte vielmehr eine Verstärkung der Notendeckung, mindestens nicht ihre Abschwächung bezwecken, während das Notengesetz von 1899 das Gegenteil zeigt und noch dazu durch das Notensteuergesetz die Tendenz zur Abschwächung fördert.

Die folgenden drei Jahre sind eine ereignisvolle und zugleich im ganzen ungünstige Zeit für die Volkswirtschaft Japans gewesen. Die schlechte Reisernte von 1899, die Reaktion gegen die frühere Überspekulation, die ungünstige Handelsbilanz von 1900, der letzte Boxeraufstand in China, alles dies waren beunruhigende Elemente für den japanischen Geldmarkt. Jedoch hat die Bank von Japan in dieser Zeit ihre Widerstandsfähigkeit gegen jede drohende Krisis bewiesen und das Geld- und Kreditsystem des Landes aufrecht erhalten können. Die Ersetzung des Papiergeldes durch ihre Noten hat inzwischen auch weitere Fortschritte gemacht, und endlich sind sie mit der Ausschließung allen Papiergeldes vom Verkehr 1899 das einzige Papierzeichen geworden, welches im ganzen Lande zirkuliert. Ihre Noten, die einzigen Nachfolger aller Papiergelder, welche einmal fast den ganzen Betrag der Landesumlaufsmittel bildeten, haben unter den Umlaufsmitteln eine unbestreitbare Bedeutung erlangt. Sie betrugen in den letzten Jahren mindestens $^2/_3$ aller Umlaufsmittel des Landes. Ihr Umlaufsbetrag hing anfänglich mit der Papiergeldtilgung und mit der wirtschaftlichen Lage zusammen, aber nunmehr sind seine Schwankungen nur abhängig von der letzteren Ursache. Die Handhabung des Notenrechtes bedeutet daher nichts anderes als die Ausnutzung ihrer gebietenden Stellung auf dem ganzen Geldmarkt.

Nunmehr scheint der anormale Zustand der Volkswirtschaft, welcher seit dem chinesischen Kriege von 1894/95 eingetreten und oft den Geldmarkt mit einer Krisis bedroht hat, vorübergegangen, und es scheint der normale Zustand wieder eingetreten zu sein. Damit hat die Bank von Japan ihre erste Probe bestanden; aber diese Probe ist keineswegs eine der schwierigsten gewesen, da es sich hier hauptsächlich um die Folge eines siegreichen Krieges handelte. Sie darf noch nicht mit dieser Probe zufrieden sein. Wir müssen wünschen, daß sie den neuerlich eintretenden günstigen Zustand zur weiteren Befestigung ihrer Widerstandskraft benutzt und ihr Ansehen im Innern und nach außen unerschütterlich begründet. Dies würde nur dadurch möglich sein, daß die Metallvorräte in ruhigen

Zeiten viel stärker erhalten werden, als die Gesetzgebung es wünscht. Man denke nur an die Praxis der Bank of England im letzten Menschenalter!

§ 47. Soviel in Bezug auf das Notenrecht und die Entwicklung des Notenumlaufes. Betrachten wir nun die Zusammensetzung der ganzen Notendeckung, so finden wir hier bedeutende Verbesserungen, und zwar in der Metall- und in der Papierdeckung.

Wie oben angegeben war,[1]) hat das Notengesetz von 1888 bestimmt, daß die Notendeckung aus Gold und Silber bestehen sollte, während die Noten selbst auf Silberwert lauteten und nur mit Silber einzulösen bestimmt waren. Diese sich einigermaßen widersprechenden ungenauen Bestimmungen brachten die Bank erst zu einer eigentümlichen anormalen Zusammenlegung der Metalldeckung. Es hatte nämlich die Regierung für ihre Papiergeldtilgung einen großen Betrag von Gold angesammelt und bei der Annahme der Barzahlung, welche durch die Bank vor sich ging, hatte sie dies Gold mit Silber gegen das Papiergeld zur Bank gegeben, wobei Gold natürlich nach dem tatsächlichen Wertverhältnis gerechnet wurde. Da die Bank ihrerseits verpflichtet war, jederzeit Gold einzukaufen,[2]) so nahm sie das Goldangebot von der Regierung an, und kaufte auch fernerhin viel Gold ein. Wenn sie nun eine vernünftige Geschäftsführung gehabt hätte, so müßte sie mindestens so viel Gold verkaufen, um den genügenden Betrag von Silber für die Notendeckung zu erhalten. Da aber Gold gesetzlich ebenso gute Deckung, wie Silber war, so verwendete sie gleich das Gold für die Notendeckung, ohne sich die Mühe des Verkaufes zu machen, und so kam es, daß ein erheblicher Teil der auf Silber lautenden Noten mit Gold gedeckt war, ja sogar im Jahre 1890 die Deckung in Gold die in Silber bedeutend übertraf.

Wie Prof. Rathgen damals hervorhob,[3]) war es höchst zweifelhaft, ob für die auf Silber fundierte und ihre Noten in Silber einlösende Bank eine solche Zusammensetzung des Metallschatzes wünschenswert ist, bei welcher mehr als die Hälfte[4]) aus einem anderen als dem Währungsmetall besteht. Für die Notendeckung und Einlösung hatten die Goldbarren hier „kaum eine andere Bedeutung als gute Wechsel auf das Ausland". Ein gewisser Geldvorrat hätte wohl auch noch den Zweck einer Art

[1]) Vergl. oben §§ 40 u. 41.
[2]) Das Banknotengesetz § 7.
[3]) Rathgen: Japans Volks- und Staatswirtschaft. S. 211.
[4]) Am Ende 1890 waren rund 56 % des Metallvorrates Gold.

Versicherung gegen die Schwankungen des Wertverhältnisses beider Metalle für vorkommende Operationen der Bank mit dem Auslande erfüllt. Aber die stete Erhaltung eines so erheblichen Betrages des Nichtwährungsmetalles bedeutete bei den großen Schwankungen des Gold- und Silberwertverhältnisses für die Bank eine bedenkliche Spekulation. Als daher der Silberwert infolge des „Sherman-Act"[1]) plötzlich aufstieg, war die Bank von einem großen Verlust bedroht.[2]) Wenn sie, durch diese schlimme Erfahrung belehrt, im Laufe der folgenden Jahre die Verbesserung der Zusammensetzung des Metallschatzes durch Einkauf von Silber gegen Gold anstrebte, so war doch der Goldbestandteil des Metallvorrates bei ihr immer noch bis in die Zeit der Währungsreform hinein ziemlich bedeutend gewesen. Infolge der Gunst der Verhältnisse hat sie hierdurch einen schönen Gewinn erzielt; der Goldwert im Verhältnis zum Silber stieg stets, und dementsprechend stieg der Preis ihrer Metallvorräte immer mehr, — allerdings ein unverdienter Gewinn, welcher bei der Währungsreform von 1897 über 13 Millionen Yen betrug, wovon $12^1/_2$ Millionen Yen als Extragewinn unter die Aktionäre 1895 und 1897 verteilt und gleich zur Einzahlung des Grundkapitals verwendet wurden, während $^4/_5$ Millionen Yen zu den gewöhnlichen Gewinnen gerechnet wurden. Der Gewinn war schön, aber er war kein durch vernünftige Geschäftsführung erzielter.

Es ging oft das Gerücht, daß die Regierung von Anfang an die Einführung der Goldwährung beabsichtigt hatte und der erhebliche Goldvorrat in der Bank von Japan der Anregung der Regierung zuzuschreiben gewesen wäre. Mag es auch so gewesen sein, so war die Metalldeckung der Noten von 1889 bis 1895 keine unanfechtbare. Dieser Übelstand war aber mit dem Übergang zur Goldwährung 1897 gänzlich beseitigt worden. Man hatte nun einen nicht mehr nennenswerten Silberbetrag für die Notendeckung. Eine kleine Summe von Silber, die seit 1899 abermals sichtbar ward, ist nur hauptsächlich wegen des Verkehrs mit Formosa angelegt worden, wo kraft der Gewohnheit tatsächlich Silberzirkulation herrscht; daher hat diese Summe

---

[1]) Vgl. Report of the monetary commission of the Indianopolis convention § 62—65.

[2]) Vgl. Jahresbericht der Bank von Japan für 1890. Hier sprach der Bankpräsident Kawada schwere Befürchtungen über diesen Verlust aus, den er über 1 Million Yen schätzte. Jedoch war in Erwartung der Goldwertsteigerung in dem Berichte der Wert des Goldvorrates immer noch in seinem Kaufpreise dargestellt.

einen ganz anderen Zweck, als der Goldvorrat vor der Währungsreform.[1])

In der sog. Sicherheitsdeckung, d. h. nicht metallischen Deckung, finden wir auch ähnliche Fortschritte. Die Deckungsmittel, die die Bank hier gebrauchen kann, sind gesetzlich vierfacher Art: nämlich Staatspapiere, Schuldscheine der Regierung, sichere Schuldscheine Privater und Wechsel. Darunter sind Wechsel das, was den Grundsätzen einer gesunden Bankpolitik am meisten entspricht, dann kommen die kurzfristigen Schuldscheine, aber schon viel weniger geeignet, weil ihre Liquidation nicht so prompt wie Wechsel, doch gewöhnlich innerhalb der fälligen Fristen erfolgen kann. Am wenigsten geeignet sind Staatspapiere, welche gerade im Augenblick des Bedarfs einer raschen Verstärkung des Barvorrats, namentlich im Moment einer Panik, nur mit großem Verlust oder gar nicht veräußert werden können. Im Gegensatz zu diesem Grundsatze bestand der Hauptteil der nichtmetallischen Notendeckung der Bank von Japan anfänglich in den ungeeignetsten Staatspapieren, während Wechsel dabei eine sehr spärliche oder manchmal gar keine Rolle spielten. Dies war vielleicht dem Umstande zuzuschreiben, daß die Handels- und industrielle Welt des Landes noch primitiv und der Gebrauch des Wechsels noch wenig verbreitet war. Aber wie es auch sein mag, so war dies ein schwacher Punkt jener Deckung. Mit der Entwicklung der allgemeinen Wirtschaft sehen wir allmählich eine Verbesserung in dieser Hinsicht eintreten, die Wechsel immer mehr und mehr an Bedeutung gewinnen und die Staatspapiere relativ zurücktreten, während Schuldscheine mit Ausnahme der Kriegszeit fast ungeändert geblieben waren. Insbesondere zeigt sich seit 1897 diese Tendenz am deutlichsten. Die Wechsel sind der wichtigste Teil der nichtmetallischen Deckung geworden. Es ist ein erfreulicher Fortschritt, aber immer noch müssen wir hoffen, daß noch weitere Schritte in dieser Beziehung gemacht werden.[2])

§ 48. Der Notenausgabe als dem wichtigsten Passivgeschäft steht nahe die Annahme von Depositen, und der darauf beruhende Giroverkehr. Die Depositen zerfallen in zwei Arten, nämlich die nach bestimmter Frist kündbaren und die stets kündbaren. Die Depositen der ersteren Art sind teils verzinslich, teils unverzinslich. Die Kündigungsfrist ist sehr verschieden, da sie je

[1]) Vgl. den Silbervorrat bei der Bank of England für den Verkehr mit Indien.

[2]) Vgl. Tabelle V.

nach dem Vertrage auf $^1/_4$—5 Jahre bestimmt wird. Da aber die Zinssätze stets viel niedriger gewesen sind, als die des gewöhnlichen Geldmarktes, so vermochte die Bank von Anfang an keinen nennenswerten Betrag von privatem Kapital auf dieses Konto heranzuziehen. Wenn dieser Posten anfänglich eine bedeutende Summe darstellte, so bestand er doch nur aus dem Betrag, den die Regierung auf diesem Wege bei der Bank deponierte. Seit die Regierung ein solches beschränktes Depositum 1890 gänzlich aufgehoben hat, hat es niemals mehr als $^1/_2$ Million Yen betragen, ja ist im Gegenteil immer weiter heruntergegangen, bis es endlich 1899 gänzlich verschwand. Neuerdings ist wieder eine Summe von 5000 Yen hier erschienen; sie ist aber kaum nennenswert.

Die stets fälligen Depositen oder, wie sie gewöhnlich genannt werden, Kontokorrentdepositen, sind regelmäßig nicht verzinslich, daher ist ihr Bestand bei der Bank im allgemeinen sehr klein. Die Depositen der Regierung ausgenommen, betrug er selten über 2 Millionen Yen. Wenn er am Schluß von 1897 auf beinahe 4 Millionen und dann seit 1899 darüber gestanden hat, so muß dies doch immer noch für eine Zentralbank ein kleiner Betrag genannt werden; manche Privatbank mit viel kleinerem Kapital verfügt heute im Lande über ein paarmal so viele Depositen! Es ist heute eine oft beobachtete Tatsache, daß die Bank von Japan wenig Darlehnskapital in ihren eigenen Kassen behält, oder ihre Noten über das Kontingent ausgibt und vielfach nach der Rückforderung des Geliehenen strebt, während mehrere bedeutende Aktien- und Privatbanken ihrerseits über eine Menge liquiden Kapitals verfügen und selbst anfangen, neue Anlagen dafür zu suchen, und alles dies, weil die letzteren im allgemeinen ihre Depositenguthaben bei der Zentralbank auf ein notwendiges Minimum beschränken und das übrige zu ihrer Verfügung stehende Kapital bei sich behalten, um möglichst rasch irgend eine gewinnbringende Anlage zu finden. Es ist auch ein natürliches Phänomen in einem Lande, wo gewöhnlich ein so hoher Zinssatz herrscht und eine vernünftige Kapitalanlegung leicht 10 Prozent Zinsen bringen kann, daß die Privatbanken nie bei der Zentralbank unverzinsliches Kapital stehen lassen wollen. Dagegen wäre es für sie sehr wünschenswert, bei der Zentralbank ein so sicheres Guthaben haben zu können, wenn es wenigstens etwas verzinst würde, wie viel niedriger als bei anderen Anlagen auch der Zinsfuß sein möge. Daß die Bank von Japan durch die Gewährung sehr mäßiger Zinsen einen

bedeutenden Betrag von Depositen an sich ziehen kann, beweist die Erfahrung, welche sie aus der Depositenverzinsung um 1,8 Prozent vom April 1890 bis April 1893 hat entnehmen können.[1]) Warum will sie dies gewinnbringende Depositengeschäft nicht anstreben?

Wenn sie den Depositen keinen Zins gewährt, weil die soliden Zentralbanken der europäischen Länder so verfahren, so muß hier betont werden, daß die europäischen Banken dank dem herrschenden niedrigen Zinsfuße unverzinslich einen großen Betrag von Depositen an sich ziehen können, während in Japan dies ohne Verzinsung fast unmöglich ist. Es kann vielleicht von mehreren Zentralbanken Europas auch behauptet werden, daß die Annahme eines zu großen Depositenbetrages und deren passende Anlage der Zentralbank, deren Tätigkeitsgebiet als das einer monopolisierten Zettelbank gesetzlich begrenzt ist, schwer fallen würde,[2]) aber davon wäre in Bezug auf die Bank von Japan keine Rede; ja sie hat von seiten der Privaten fast gar keine Depositen, welche sie nutzbringend anwenden kann. Bei dem heutigen Stande der Dinge wäre die Verzinsung der Kontokorrentdepositen im Interesse der Bank selbst, im Interesse anderer Banken, ja sogar im öffentlichen Interesse sehr wünschenswert. Durch die Verfügung über eine bedeutende Depositensumme würde die Bank ihre Betriebsmittel vermehrt finden, und ihre ungedeckte Notenausgabe viel niedriger unter Kontingent als bisher halten oder mindestens eine öftere Überschreitung des Kontingents vermeiden. Durch die Depositenzinspolitik würde sie den bisherigen Mitteln zur Regulierung des Geldmarktes und zur Erhaltung der Harmonie der Geldbewegung noch eins hinzufügen, und sie würde sich noch dazu von den durch die Zurückzahlung der Regierungsdepositen oft verursachten großen Schwankungen der Notenausgabe mindestens teilweise befreien können. Vor allem würde es keine kluge Bankleitung verraten, wollte man von keinem anderen Passivgeschäft als von der Notenausgabe und von der Depositenannahme nur von der Staatskasse etwas wissen, während es in Europa eins der wesentlichen Geschäfte aller Handelsbanken, einschließlich der Zettelbanken, bildet, einen bedeutenden Gewinn aus der Benutzung des bei ihnen deponierten Geldes zu machen.[3])

---

[1]) Vgl. Tabelle IV.

[2]) Vgl. Scharling: Bankpolitik. S. 49.

[3]) Vgl. z. B. die Statistik des englischen Bankwesens in Conrad u. a. Handwörterbuch der Staatswissenschaft III. Bd. S. 185—186.

Trotz der geringen Bedeutung des in Betracht kommenden Betrages hat der sich hier entwickelnde Verkehr stets einen enormen Fortschritt gezeigt, insbesondere nach dem Krieg von 1894—95, und zwar ungestört durch die so oft darnach eingetretenen Krisen auf dem Geldmarkte. Der Umsatz in diesem Konto ist von Jahr zu Jahr in fast beispiellosem raschen Tempo, wie Tabelle III deutlich zeigt, gestiegen. Diese Entwicklung ist teils den Verbesserungen und Erleichterungen des Giroverkehrs von seiten der Bank selbst zuzuschreiben. So z. B. hat die seit April 1890 eingeführte Verzinsung dieser Depositen, und Ermöglichung der Einzahlung in dieses Konto mit Hilfe von Schecks und Wechseln, die auf andere mit der Bank in Korrespondenz stehende Banken gezogen sind, den Betrag des Depositenverkehrs des Jahres im Vergleich mit dem des vorigen Jahres verfünffacht. Aber den Hauptgrund muß man, wie es oft von dem Präsidenten der Bank betont worden ist,[1] in der allgemeinen Entwicklung des wirtschaftlichen Verkehrs bezw. der sich immer weiter verbreitenden Benutzung moderner Kreditmittel, wie Schecks und Wechsel erblicken. Die Regierung war von Anfang an an diesem Verkehr viel weniger beteiligt als die Privaten, aber diese Beteiligung ist wohl noch immer weiter, wenn nicht absolut, so doch relativ verdrängt worden; eine Ausnahme bildete nur jene Zeit, als der Empfang der Kriegsentschädigung erfolgte. Vor allem können wir in dieser Hinsicht gewiß es als ein deutliches Zeichen der riesigen Fortschritte unserer allgemeinen Kreditorganisation begrüßen, daß der Umsatz in diesem Konto im Laufe der letzten Jahrzehnte beinahe um das 25fache gestiegen ist.[2]

Übrigens sind noch verschiedenartige Depositen, die eigentlich im großen und ganzen zu den stets fälligen gehören, aber in der Buchführung der Bank von anderen unterschieden sind, als besondere Depositenzweige in den Jahresberichten aufgeführt. Die ersten sind „Eigene Wechsel-Depositen (Furidashi-Tegata-Adsukekin)“ betitelt und bedeuten jenes Depositum, wobei die Bank einen eignen Wechsel dem Deponenten aushändigt. Es handelt sich im allgemeinen um eine zeitweilige Deponierung, die sich ihrem Wesen nach gar nicht von den Kontokorrentdepositen unterscheidet. Der Bequemlichkeit der letzteren gegenüber sind diese Depositen vielfach eine primitive, umständliche

---

[1]) Vgl. die Vorbemerkungen der jährlichen Berichte der Bank von Japan.

[2]) Vgl. Tabelle III.

und im allgemeinen untaugliche Form des Kreditverkehrs, während doch auch dabei keine größere Sicherheit gewährt wird. Daher sind sie mit der Entwicklung der Kreditorganisation immer mehr im Verschwinden begriffen. Wenn sie bis zu dem Ende der 80er Jahre eine wichtige Rolle in den Passivgeschäften gespielt und dem Umsatzbetrag nach die Kontokorrentdepositen weit übertroffen haben, so waren sie seitdem, insbesondere seit die Regierung 1891 ihre Depositen auf diesem Wege zum größten Teil zurückgezogen hatte, immer bedeutungsloser geworden. Ihr allmählicher Untergang kann aus der Umsatzziffer dieses Kontos deutlich bemerkt werden.

Die zweiten sind die Kassengeschäfte der Staatsschuldenverwaltung, nämlich die Annahme der neuen Staatsanleihe, die Auszahlung des Tilgungsgeldes für dieselbe und ihrer jährlichen Zinsen, welche die Bank übernommen hat. Es handelt sich hier um die Depositen auf eine kurze bestimmte Frist. Der hier in Betracht kommende Betrag steigt oft auf ziemlich große Summen. So beliefen sich z. B. 1899 die Eingänge und die Ausgänge auf über 110 Millionen Yen, aber dies hängt nicht von der Bank, sondern vielmehr von den Schwankungen der Finanzwirtschaft ab.

Die sonstigen besonderen Depositen sind die aus der Regulierung des Geldwesens entstandenen und der Bank durch die Regierung übertragenen, wie die Nationalbanknoten- und die Staatspapiergeldtilgungsfonds, die Münzauslieferungsfonds etc., und die zeitweiligen Depositen der für einen speziellen Ausgabezweck bestimmten Regierungsgelder, wie die Koreanischen Anleihefonds von 1897, die speziellen Depositen der Regierung von 1895—96 etc. Manche von ihnen sind schon verschwunden und manche wieder mit anderen verschmolzen worden. Sie gehören alle zu den eigentlich von der Staatskasse zu überwachenden Geschäften und nicht zu den wesentlichen Geschäften der Bank. Ihr Umsatz erreicht manchmal einen ziemlich großen Betrag, z. B. bei dem Geschäft der Papiernotentilgung oft 6—8 Millionen, muß aber doch im Verhältnis zu den anderen Geschäften sehr bescheiden genannt werden. Daher haben wir der Einfachheit wegen darauf verzichtet, einzelne Zahlen für diese Geschäfte, sowie für die Staatsschuldenkassengeschäfte auf der Tabelle III anzugeben.

§ 49. Unter den Aktivgeschäften der Bank nimmt die Gewährung von Darlehn eine der wichtigsten Stellungen ein: Ihr Konto ist in Bezug auf den Umsatzbetrag von Anfang an

das größte gewesen, wenn es auch 1900 zum ersten Male infolge der raschen Entwicklung des Diskontogeschäftes überholt wurde. Hier zu unterscheiden sind drei Arten des Darlehns, wie in den Jahresberichten angegeben ist, nämlich die Anleihen der Regierung, das Darlehn „auf bestimmte Fristen“ und das auf Kontokorrent.

Da die Regierung mit ihrer wohlgeordneten Finanzwirtschaft stets dafür sorgt, daß die Eingänge jederzeit die Ausgänge decken, und daher gewöhnlich über einen bedeutenden Betrag von Depositen bei der Bank verfügt, so ist sie selten genötigt, kurzfristige Anleihen bei der Bank aufzunehmen. Daher war seit der Reform der Finanzen in den 80er Jahren die Beteiligung der Regierung an diesem Verkehr immer geringer geworden, ja sogar in der ersten Hälfte der 90er Jahre fast gänzlich geschwunden. Jedoch verursachte der unerwartete Krieg mit China von 1894—95 und die ihm folgende rasche Anspannung der Finanzwirtschaft zeitweilig Lücken in der staatswirtschaftlichen Harmonie, und so nahm die Regierung jetzt diesen Verkehr wieder lebhaft auf. Aber bald war die Ordnung wieder hergestellt und so wurde jenem Verkehr mit der Bank 1897 ein Ende gemacht. Dieselbe Erscheinung hat sich bei dem letzten chinesischen Boxeraufstande wiederholt und besteht jetzt noch; sicherlich aber wird sie bald wieder verschwinden. Vor allem muß man die Beteiligung der Regierung an diesen Darlehnsgeschäften als außergewöhnlich betrachten.

Übrigens finden wir stets seit 1890 einen festen Betrag von 25 Millionen Yen auf der Forderung an die Regierung angegeben. Diese konstante Anleihe ist bei Gelegenheit der Papiergeldtilgung entstanden. Sie ist unverzinslich[1]) und wird wohl noch einige Zeit bestehen. Solange dies der Fall ist, kann sie als Mittel betrachtet werden, durch das die Regierung an dem Gewinn der ungedeckten Notenausgabe der Bank teilnimmt. Sie ist also keine gewöhnliche Anleihe.

Die zweite Kategorie, nämlich Darlehn auf bestimmte Fristen, ist ein kurzfristiges (kürzer als 4 Monate) Darlehn, fast ausschließlich in Lombardierung von Staatspapieren, sicheren Aktien u. dgl. bestehend. Da dieser Weg der Kreditgewährung bei einer primitiven Kreditwirtschaft am einfachsten und sichersten schien, war dieses Geschäft anfänglich das wichtigste und neben den Staatspapieren das gewinnbringendste Passivgeschäft für

---

[1]) Vgl. oben § 41—42.

die Bank. Mit der Zeit und mit der Vermehrung des Grundkapitals ist der hierhergehörige Verkehr auch immer reger geworden und der Umsatz allmählich gestiegen, jedoch im Vergleiche mit den anderen in nur bescheidenem Grade. Die Gesamtsumme dieser Darlehn in der Geschäftsbilanz, bezw. der Gesamtumsatz schwankt je nach dem Stande des Geldmarktes und zeigt das Auf- und Niedersteigen des Geldbedarfes in der allgemeinen Volkswirtschaft zu jedem Zeitpunkt sehr deutlich. Jetzt ist dieses Geschäft bei dem großen Aufschwung der Kreditwirtschaft in eine verhältnismäßig sehr geringe Stellung unter den Passivgeschäften der Bank zurückgedrängt worden; insbesondere seit 1899 ist ein sehr starker Rückgang im Umsatz eingetreten, eine Folge des Inkrafttretens des neuen Handelsrechtes, welches die Form des Darlehnsvertrages umständlicher machte als früher. Die Klienten ziehen seitdem die Diskontierung der „Wechsel mit Sicherheit“ dem einfachen „Darlehn auf bestimmte Frist“ vor.[1])

Dagegen hat das Darlehn auf Kontokorrentkonto, welches, wie auch die Kontokorrentdepositen, auf dem Wege des Scheck- und Giroverkehrs ausgeschlossen wird, mit der Entwicklung des Kredits auch einen ungeahnten Aufschwung genommen, und zwar fast stets mit nur wenigen Abweichungen. Dieser Verkehr beruht, wie es bei allen Banken der Fall ist, auf einem für jeden Klienten vertragsmäßig bestimmten Kreditmaximum, das seinerseits gewöhnlich auf dem Realkredit, nämlich Sicherheit durch gewisse Wertpapiere, fundiert ist. Er bildet unter den Darlehnsgeschäften das bankmäßigste. Wenn der Posten dieses Darlehns auf der Geschäftsbilanz immer noch unter dem des Darlehns auf bestimmte Fristen steht, so ist dies nichts anderes als ein deutliches Zeichen einer großen Entwicklung der Kreditwirtschaft, es bedeutet, daß der Umsatz bei jener Post sich von 1890—1900 beinahe verzwanzigfacht und den Umsatz dieser Post im Vergleich mit jenem fast zur Bedeutungslosigkeit zurückgedrängt hat, während er am Anfang der 90er Jahre weit hinter ihm stand.

Also können wir im großen und ganzen behaupten, daß die Darlehnsgeschäfte der Bank von Japan große Fortschritte gemacht haben. Übrigens finden wir besondere Darlehnsarten hie und da, wie z. B. Darlehn für Nationalbanknoten-Tilgung, aber sie sind im allgemeinen gering und gehören auch zu den

---

[1]) Vgl. den Jahresbericht der Bank von Japan für das Jahr 1899 S. 16.

eigentlichen Geschäften der Bank, so daß wir sie hier unbeachtet lassen können.

§ 50. Die Diskontierung von Wechseln ist das geeignetste und auch wesentlichste Aktivgeschäft einer Notenbank, wie die Praxis der Zentralbanken aller wirtschaftlich hochentwickelten Länder Europas uns zeigt, und gerade diese Diskontierung war es, die der Finanzminister Matsukata bei der Begründung der Bank von Japan als ihr Hauptgeschäft angedeutet hat, indem er in seiner Denkschrift vom 1. März 1882[1]) speziell die Wichtigkeit dieses Geschäftes sowohl für die Bank als den Geldverkehr überhaupt betonte und seine Absicht durch Citierung eines von Napoleon I. vor dem „corps legislatif" ausgesprochenen Wortes, — er sehe in dem Bankgeschäfte nichts anderes als Wechseldiskontierung, — nachträglich äußerte. Die Bank selbst strebte von Anfang an auf Ausbildung dieses Geschäfts hin. Jedoch lagen anfänglich, — es war ja die Zeit der Wiederherstellung des Geldwertes — die Verhältnisse wirtschaftlich sehr ungünstig, der Handel befand sich in einem Zustande der Stagnation und dazu war die Volkswirtschaft noch zu jung für die Benutzung dieses bequemen Kreditmittels, der größte Teil der Handelsleute an die Gebräuche solcher Kredittechnik nicht gewöhnt, ja sogar die meisten von ihnen ihm ganz fremd. So mußte sich die Bank dazu verstehen, zunächst für den Wechselverkehr unter ihnen eine weitere Ausbreitung zu schaffen, und hatte noch im Jahre 1888 über das unentwickelte Wechselwesen des Landes zu klagen.[2]) Die Diskontierung der Wechsel spielte am Anfang eine geringe Rolle unter den Geschäften der Bank, aber mit der Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage des Landes Ende 1886[3]) hob sich ihr Umsatz beträchtlich, wenn auch immer noch der absolute Betrag klein war, und ist seitdem von Jahr zu Jahr mit alleiniger Ausnahme von 1892 stets gestiegen, bis endlich in den letzten Jahren Wechseldiskontierung als Kapitalanlage dieselbe Bedeutung wie die Darlehnsgewährung erhalten hat. Aus dieser Entwicklung und der der beiden Kontokorrentgeschäfte kann man die rasche Einbürgerung der Kreditwirtschaft in die Volkswirtschaft Japans klar erkennen. Die zu diskontierenden Wechsel sind inländische und ausländische. Das Obengesagte betrifft hauptsächlich die

---

[1]) Vgl. oben § 36, IV.

[2]) Vgl. Vorwort des Jahresberichtes von 1888.

[3]) Seit Anfang dieses Jahres war die Bareinzahlung angenommen worden und das Jahr war mit einer ungemein guten Sommerernte gesegnet.

ersteren. Von den inländischen Wechseln gibt es drei Arten, nämlich den eigenen, den gezogenen und den Wechsel gegen Sicherheit. Die Wechsel der letzten Art sind ihrer rechtlichen Natur nach auch eigene Wechsel, aber tatsächlich ist ihre Diskontierung als eine vereinfachte Form des eigentlichen Darlehns auf bestimmte Frist zu betrachten, indem ihre Entstehung gewöhnlich nicht auf einem Handelsgeschäft beruht, wie es bei den eigentlichen Wechseln regelmäßig der Fall ist. Sie nahmen immer eine sehr bedeutende Stellung im Diskontogeschäft ein, insbesondere ist ihr Betrag seit der Durchführung des neuen Handelsrechtes im Jahre 1899 stark gewachsen[1]) und fungiert jetzt sogar an erster Stelle. Während die eigenen Wechsel, welche beim inländischen Handel viel benutzt werden und jahrelang die erste Stelle eingenommen hatten, immer noch große Bedeutung haben, pflegen die gezogenen Wechsel im allgemeinen eine verhältnismäßig geringere Rolle zu spielen; so waren z. B. von den im Jahre 1900 diskontierten inländischen Wechseln von 553104423 Yen

gezogene Wechsel mit	17194121 Yen
eigene Wechsel mit	205735214 Yen
Wechsel mit Sicherheit	350175088 Yen.

In Bezug auf die Diskontierung werden die ersten beiden zusammen in die am Geschäftsplatze der Bank fälligen und in die an anderen Orten fälligen geschieden, indem die Zinssätze für die ersteren gewöhnlich rund $^1/_2$—2 Prozent je nach der Zeit niedriger als für die letzteren bestimmt werden, während für die Wechsel der letzten Art nach den bisherigen Berichten die Zinssätze auf gleichem Fuße wie für das Darlehn auf bestimmte Frist angesetzt sind. Es wird aus den beigegebenen Umsatztabellen leicht ersichtlich sein, daß die Bestimmungen dieser drei Diskontosätze in den letzten Jahren ein wichtiges und einflußreiches Moment für den Geldmarkt von Japan, und damit auch eine gute Waffe bei der Ausübung ihrer Macht für die Bank geworden ist.

Die Diskontierung der ausländischen Wechsel wurde im Oktober 1889 nach der Instruktion des Finanzministeriums gemäß dem speziellen Vertrage mit der Yokohama Specie Bank geöffnet. Es handelt sich hier ausschließlich um die Rediskontierung der Wechsel, die durch die letztere Bank diskontiert wurden. Dieses Geschäft war von Anfang an nicht als für die Bank Vorteile

[1]) Vgl. oben § 50.

bringend geplant, sondern soll die Yokohama Specie Bank, welche in der Hauptsache den einheimischen Exporthändlern zu dienen hat, daher wegen der Konkurrenz mit den europäischen Banken ihr Kapital nur mit niedrigen Zinsen anzulegen vermag, unterstützen[1]) und anderseits der Bank von Japan die Möglichkeit geben, durch die Verfügung über einen Teil der auf das Ausland lautenden Wechsel ihren eigenen Barvorrat leichter zu regulieren; darum war der Diskontosatz hier von Anfang an auf einen für Japan ungemein, noch nie dagewesenen niedrigen Zinsfuß von 2 Prozent festgesetzt und ist trotz der seitherigen Zinsschwankungen auf dem inländischen Markte unverändert bis zum heutigen Tage festgehalten worden. Sowohl Importwechsel, das sind die vom Auslande auf das Inland gezogenen Wechsel, als Exportwechsel, nämlich die vom Inlande aufs Ausland gezogenen Wechsel werden hier diskontiert, aber die letzteren überwiegen weit an Zahl und Betrag. Sie lauten fast ausschließlich auf die drei Länder, England, Frankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika; so wurden z. B. im Jahre 1899, 1894 ausländische Wechsel im Betrage von 30739969 Yen bei der Bank von Japan diskontiert und davon waren

630 Stück	im	Gesamtbetrage	von	12588949	Yen	auf	England
523 Stück	„	„	„	6871059	„	„	Frankreich
535 Stück	„	„	„	8463819	„	„	V. S. A.

lautende Exportwechsel, und die übrigen
206 Stück im Gesamtbetrage von 2816142 Yen auf Yokohama lautende Importwechsel, während 1900 kein Importwechsel diskontiert worden war. Bei den heutigen Handelsverhältnissen, bei denen keine andere Bank kräftig genug entwickelt ist, um mit den europäischen Geldmärkten in lebhaften Verkehr zu treten und eine genügende Bareinfuhr bewirken zu können, würde diese Vermittlung für den Geldverkehr mit dem Auslande sowohl für Aufrechterhaltung des Barvorrates als für die Förderung der Handelstätigkeit des einheimischen Exporthändlers ein zweckmäßiges Mittel sein.

Außer den Wechseln werden Münzzertifikate, welche durch das Münzamt gegen Einlieferung von Barren zur Ausprägung dem Einlieferer ausgehändigt werden und nach bestimmter Frist gegen Münzen umzutauschen sind, als eine Art Wechsel regelmäßig diskontiert. Da aber Japan nicht nur keine bedeutende Edelmetallproduktion hat, sondern die Leute es vorziehen, die

---

[1]) Siehe unten Kapt. V.

Barren an die Bank zu verkaufen, so ist diese Diskontierung von Anfang an (sie wurde im März 1889 auf Anordnung des Finanzministeriums zugelassen) nie zu erheblicher Bedeutung gekommen. Jedoch schwankte der Diskontobetrag während der Silberwährung gewöhnlich zwischen 2 und 4 Millionen Yen, und war dann bei der Einführung der Goldwährung im Jahre 1897 stark heruntergegangen, so daß er in den letzten Jahren weit unter eine Million Yen gesunken oder sogar 1900 ganz verschwunden war. Es ist ein sicheres Geschäft für die Bank, aber kein bedeutendes.

§ 51. Als ein für den Geldverkehr wichtiges, wenn auch heute nicht mehr sehr ertragreiches Geschäft einer Zentralbank zu betrachten, ist auch die Vermittlung der Geldversendung mit Hilfe der sogenannten Versandwechsel. Im Vergleich zu der früheren Zeit, wo die Barsendung ungeheuer kostspielig und gefährlich war, und wo die Vermittlung derselben ein gewinnreiches Hauptgeschäft der Banken bildete, wie wir es im mittelalterlichen Europa[1]) und auch im alten Japan[2]) sehen, ist ihre Bedeutung nunmehr mit der Entwicklung des Transportwesens viel geringer geworden, anderseits aber hat die Entwicklung des wirtschaftlichen Verkehrs ihren Wirkungskreis immer mehr vergrößert. Sie ist heute eine unentbehrliche Kette in dem ganzen wirtschaftlichen Verkehr geworden. Sie wurde in Japan wie überall mit Entstehung des Bankwesens durch gewöhnliche Banken für den einzelnen Kaufmann besorgt und so auch noch heute zum größten Teil. Daher ist die Teilnahme der Bank von Japan an diesem Verkehr verhältnismäßig gering. Da sie jedoch als die Bank der Banken mit allen lokalen Geldmärkten in Verbindung steht und die Ausgleichung der Zahlungsdifferenzen zwischen den lokalen Banken bewerkstelligen soll, ist ihr Geschäft in dieser Beziehung mit der Entwicklung wirtschaftlichen Verkehrs des ganzen Landes enorm gewachsen.

Die Bank von Japan hatte anfänglich nur eine Filiale in Osaka, daher ging dieser Verkehr nur mit Hilfe einer Anzahl von Korrespondenten vor sich. Aber allmählich sind Filialen an verschiedenen wichtigen Handelszentren eingerichtet und der Verkehr in ihrer Hand konzentriert worden. In der neuesten Zeit ist der Versandwechselverkehr mit anderen Banken auf einen sehr bescheidenen Betrag gesunken, während der zwischen

[1]) R. Ehrenberg: Banken vom 11.—17. Jahrhundert in Conrad u. a. Handwörterbuch der Staatswissenschaft, II. Bd., S. 167 ff.

[2]) vgl. oben §.

der Hauptbank, den Filialen und den Nebenstellen, im ganzen 9 Geschäftsstellen, stets gestiegen ist; so waren z. B. im Jahre 1900 von anderen Banken auf die Bank von Japan

4211 Versandwechsel im Gesamtbetrage von 30 764 583 Yen
und 656 „ „ „ „ 753 794 „

von der Bank von Japan auf andere Banken gezogen, während 4350 Versandwechsel im Gesamtbetrage von 80 133 297 Yen von einer Geschäftsstelle der Bank auf die andere gezogen waren.

§ 52. Unter den übrigen statutengemäß zu betreibenden Geschäften der Bank gibt es noch drei, nämlich den Handel mit Staatspapieren und Schatzscheinen, den Handel mit Gold- und Silberbarren und die Aufbewahrung der Barren und der Wertpapiere.[1])

Den Handel mit Staatspapieren kann die Bank nur mit Genehmigung des Finanzministers treiben und hat ihn daher bisher nur in bescheidenem Maße betrieben. Es handelt sich hier zum großen Teil um die Annahme der neuen Staatsanleihe und deren weiteren Verkauf. Daher finden wir einen großen Umsatz in den Jahren 1898 und 1899, wo die große Staatsanleihe eingezogen wurde.[2]) Dagegen betrug in den anderen Jahren der Einkauf und die Annahme selten und dann nur wenig über 15 Millionen Yen, aber im allgemeinen weniger als 10 Millionen Yen, und der Verkauf und die Tilgung nur mit einer Ausnahme von 1893[3]) viel weniger als 10 Millionen Yen. Ja im Jahre 1900 wurden sogar nur für 289 000 Yen gekauft und für 1 401 800 Yen verkauft, während die Umsätze anderer Posten im allgemeinen einen großen Aufschwung zeigten. Übrigens muß dieses Geschäft der Bank nicht als eine gewinnerzielende Spekulation, sondern vielmehr als eine ihrer öffentlichen Aufgaben betrachtet werden, um die Kurse der Staatspapiere im Staatsinteresse aufrechtzuerhalten.

Dagegen aber sind Staatspapiere als Anlage des Bankkapitals von großer Bedeutung. Wie die unten angegebene Übersicht der Bilanzen zeigt, hat der Staatspapierbesitz der Bank fast konstant von Jahr zu Jahr zugenommen.[4]) Diese Papiere finden stets Verwendung für die Notendeckung, und das

---

[1]) Vgl. oben § 37.

[2]) Der Einkauf und die Annahme der Staatspapiere betrug 1898 rund 31,5 Millionen und 1899 rund 45 Millionen Yen, und eventuell 23,6 und 42,6 Millionen Yen waren verkauft oder fällig geworden.

[3]) In diesem Jahre wurden 10,8 Millionen Yen Staatspapiere verkauft oder fällig.

[4]) Siehe Tabelle IV.

war von Anfang an der Hauptzweck der Bank, eine möglichst große Menge dieser Papiere einzukaufen, wenn auch der Zinsgewinn dabei ohne Zweifel eine große Rolle gespielt haben mag. Vor allem bilden sie jetzt eine große Gewinnquelle für die Bank und scheinen von ihr als eine sichere Anlegung ihres eigenen Kapitals und Reservefonds betrachtet zu werden.[1])

„Die Anlegung in Wertpapieren ist eigentlich als eine subsidiäre Art der Anlegung zu betrachten, wenn man nicht alle seine Mittel auf ganz bankmäßige Weise anlegen kann.“ [2]) Nun scheint es mir etwas bedenklich, ob die Bank in einem so kapitalarmen Lande wie Japan nicht eine andere noch bankmäßigere Kapitalanlegung als die in Staatspapieren finden kann. Außerdem sind die Staatspapiere wie alle anderen Börsenpapiere Kursschwankungen ausgesetzt, und so kann oft in einem Augenblick der Not der Verdienst mehrerer Jahre aus der betreffenden Anlage verloren gehen. Das, was diese Bedenken etwas mildert, scheint mir nur der Umstand zu sein, daß der hier angelegte Betrag zum größten Teil eigenes Kapital und Reservefonds derBank, also ein Garantiefonds ist, welcher der Bank gehört und nur ganz ausnahmsweise angegriffen wird. Man braucht jedoch nicht alles nach dem Beispiele der europäischen Banken einzurichten, von denen beinahe alle einen bedeutenden Bestand von Staatspapieren haben[3]), wenn man noch vernünftiger verfahren kann.

Eine Zusammenfassung der am Jahresschlusse im Besitz der Bank befindlichen Staatspapiere findet sich seit 1890 in den Jahresberichten in genauer und ausführlicher Weise. Danach bestanden sie anfänglich fast ausschließlich aus sechs- und fünfprozentigen inländischen Staatspapieren und dann seit der Tilgung der sechsprozentigen aus verschiedenen fünfprozentigen, von denen die sog. Konvertierungsschuldscheine immer noch den größeren Teil bildeten. Die ausländischen Papiere, namentlich die englischen, sind immer nur in einem kleinen Betrage hieran beteiligt gewesen. Diese sind von der Bank vielmehr als eine Anlage, welche in der Zeit der Not ganz unabhängig vom inländischen Markte flüssig gemacht werden kann, also als ein Ersatz für die Bardeckung der Noten, wie als eine gewinnbringende Anlage betrachtet. Ihr Betrag wurde am Ende von 1900 auf 1 970 000 Yen gerechnet.

---

[1]) Vgl. Jahresbericht der Bank von Japan 1900, S. 42 und Bankstatute § 20.

[2]) Scharling: Bankpolitik, S. 67—68.

[3]) Scharling: Bankpolitik, S. 68.

§ 53. Der Handel mit Edelmetallbarren ist ein Geschäft, das die Bank für die Aufrechthaltung ihres Barvorrates notwendigerweise treiben muß. Japan ist kein nennenswert Gold oder Silber produzierendes Land, daher muß das Barrengeld zum großen Teil vom Auslande eingeführt werden. Da nun die Bank von Japan als Auszahlungsagent des Münzamtes und als einziger Großkäufer von Edelmetallen im stande ist, den größten Teil der vom Auslande einströmenden Barren in ihre Hand zu sammeln, und anderseits als die einzige Quelle für Bargeld des ganzen Landes jenen Betrag der Edelmetalle vorrätig zu haben, auf welchen jeder auswärtige Händler für die Zahlungsausgleichung im Fall der ungünstigen Handelsbilanzen rechnen kann, so ist dieses Geschäft ein ungemein wichtiges nicht nur für die Bank selbst, sondern auch zwecks Aufrechterhaltung des Währungssystems des Landes. Dieses Geschäft zeigt uns in Verbindung mit der Noteneinlösung durch Bargeld und vice versa die Bewegung des Barvorrates im ganzen Lande. Durch die Handhabung dieser beiden Operationen wird es der Bank ermöglicht, ihre metallische Notendeckung, eventuell auch den Barbestand des Landes aufrecht zu erhalten, so daß der Grund des Währungssystems unerschüttert bleibt. Da aber Japan noch kein Barrenmarkt des Geldverkehrs ist, und der Barrenverkehr bei der Bank sich lediglich darum handelt, die vermittelst der Wechsel nicht regulierten Bilanzdifferenzen des auswärtigen Handels auszugleichen und anderseits die Barren für die Notendeckung einzukaufen, so ist der Umsatz weder groß noch besonders gewinnbringend. Die Tatsache, daß der Einkauf von Barren fast jedes Jahr den Verkauf übertrifft, ist hauptsächlich in Zusammenhang damit zu bringen, daß die Bareinlösung der Noten alljährlich den Betrag der gegen Noten einzukaufenden Währungsmünzen stark übersteigt; jene also gewöhnlich durch diese ausgeglichen wird. Ich will darauf verzichten, in den beigegebenen Tabellen diesen Umsatzbetrag anzuführen, weil der Hauptzweck dieses Geschäfts die Regulierung des Barrenbestandes ist und man aus der Zusammensetzung der metallischen Notendeckung und aus dem Bestand der Barren und Münzen in der Übersicht der Geschäftsbilanz an jedem Jahresschlusse ersehen kann, wie die Regulierung durchgeführt worden ist.

Hier ist noch zu bemerken, daß die hier gehandelten Barren bisher selbst in der Zeit der Silberwährung überwiegend, dann aber seit der Währungsreform von 1897 fast ausschließlich in Gold bestanden, und daß dann die Währungsmünzen ver-

schiedener Goldwährungsländer daneben in viel bescheidenerem Maße beteiligt waren, ferner daß unter den fremden Münzen die der Vereinigten Staaten von Amerika am meisten und dann die von England gehandelt wurden, während die Münzen Frankreichs, Deutschlands und Rußlands nur in geringfügigem Betrage hieran teilnahmen; eine Erscheinung, in der sich die Handelsverhältnisse Japans mit dem Auslande einigermaßen widerspiegelten.

§ 54. Die Gewohnheit, irgend welche Wertsachen wie Barren oder Wertpapiere gegen kleine Gebühren bei einem anderen sicher aufbewahren zu lassen, hat sich noch nicht in Japan entwickelt. Das Aufbewahrungsgeschäft der Bank von Japan hat daher bis zum heutigen Tage keinen nennenswerten Umfang erreicht, so daß selbst in der neuesten Zeit jährlich nur ein paar hundert Stücke deponiert wurden, z. B. wurden im Jahre 1800 durch die Bank

196 Stück Depots angenommen,
185 „ „ zurückgegeben und sonst am Jahresschlusse in Aufbewahrung behalten,
13 „ versiegelter Depots und
151 „ offener Depots, welche

Staatspapiere im Werte von . .	22 158 325 Yen,
Aktien im Werte	985 675 „
Schuldscheine der Aktiengesellschaften im Werte von . . .	305 630 „
und sonstige Schuldscheine im Werte von	4 400 „

enthielten. Dies war das größte Geschäft, das die Bank bis dahin in diesem Zweige gemacht hatte.

§ 55. Von Anfang an war die Bank von Japan bestimmt, ein wichtiges finanzielles Organ zu sein. Sie war nämlich gegen die ihr gewährten Privilegien verpflichtet, verschiedene Kassen-Geschäfte der Staatswirtschaft zu übernehmen.[1] Seit der feierlichen Geschäftseröffnung der Bank im Jahre 1883 waren verschiedene Staatskassengeschäfte nach und nach auf Grund des § 13 des Gesetzes der Bank von Japan übertragen worden. Solche sind bisher seit 1890 gewesen: 1. Die Kassenführung für die Staatsschuldenverwaltung, 2. die Aufbewahrung der der Regierung anvertrauten Gelder und Güter, wobei die Verwahrung der Postdepositen auch mitinbegriffen ist, 3. die Einlösung des

---

[1]) Vgl. die oben §§ 36, 37 erwähnte Denkschrift des Grafen Matsukatas und das Gesetz über die Bank von Japan.

Staatspapiergeldes, 4. im Zusammenhang damit die Einziehung der Nationalbanknoten,[1]) und endlich 5. die Übernahme der sämtlichen Aufbewahrungs- und Zahlungsgeschäfte für die Staatskasse. Für die letzten wurde eine Abteilung, Zentralkasse genannt, am Anfang April 1890 in der Bank eingerichtet und die Geschäfte als für den Staat durch die Bank geführt. Für diese Geschäfte bekam die Bank bis 1899 eine Kostenentschädigung, die aber seitdem aufgehört hat. Die ersten vier Geschäfte waren bis vor kurzem als „Regierungsgeldgeschäfte" (Kwankinjimu) in den Berichten abgesondert erwähnt, seit 1897 finden wir sie aber bei einzelnen Bankgeschäften, also fast ganz bei dem Depositengeschäfte erwähnt.

Vor allem hat die Errichtung der Bank von Japan sich durch Übernahme dieser Geschäfte für die Regierung als sehr bequem erwiesen. Für die Einlösung des Staatsgeldes und für die Tilgung der Nationalbanknoten war ihre Hilfe eine notwendige, zugleich erleichternde, und nunmehr hat sie diese Aufgabe fast ganz vollendet. Die beiden Sorten Papiergelder wurden seit Ende 1899 vom Verkehr ausgeschlossen,[2]) und der obigen Bank bleibt jetzt noch die Aufgabe, den noch nicht eingelösten kleinen Betrag von ein paar Millionen gegen die gesetzlichen Zahlungsmittel einzutauschen, — eine Aufgabe, welche 1904 erledigt sein soll. Der Staatsschuldenverwaltung hat die Bank nicht nur die laufenden Geschäfte der Zinsenzahlung und der jährlichen Tilgung erleichtert, sondern ist auch bei der Konvertierung der älteren hochverzinslichen Schulden und bei der Auflegung von großem Nutzen gewesen. Übrigens brauchen wir darüber nicht viel zu sagen, welche große Erleichterung die Übernahme der Kassenführung der so komplizierten staatlichen Einnahmen und Ausgaben durch die Bank für die Regierung gewesen ist. Als Gläubiger, auf welchen die Regierung in kritischen Momenten wenigstens zeitweilig rechnen kann, hat die Bank auch große Leistungsfähigkeit während des chinesischen Krieges und der ihm folgenden Zeit genügend bewiesen; ohne sie würde die noch ganz unentwickelte Volkswirtschaft in jener Zeit eine viel bedeutendere Erschütterung erfahren haben. Es ist auch zweifellos, daß die Empfangnahme der Kriegsentschädigung und der im Auslande zu stande gekommenen Staatsanleihe durch ihre Vermittlung verhältnismäßig am besten bewerkstelligt wurde. Sie hat für den Staat vieles getan, und

[1]) Vgl. oben § 30.
[2]) Vgl. oben § 33.

zwar mit großem Erfolge; ihre bisherigen Verdienste ihm gegenüber wird niemand bestreiten können.

Jedoch birgt dieser große Verdienst auch eine große Gefahr, welche allerdings bisher durch das vorsichtige Einvernehmen mit der Regierung nicht zu tage getreten ist, nämlich jene Gefahr, daß ihr Kredit durch den Staat so sehr in Anspruch genommen werden würde, daß ihre Solvenz gefährdet werden kann. Angesichts jenes großen Verdienstes können wir daher nur wünschen, daß die Regierung auch fernerhin innerhalb der Grenzen ihrer bisherigen Maßnahmen bleiben wird.

§ 56. Viel wichtiger als die Dienste für die Finanzwirtschaft, ja die wichtigste Aufgabe einer Zentralbank ist die, den Geldumlauf des ganzen Landes zu regulieren, damit das Währungs- und Kreditsystems aufrechterhalten wird, und daneben jede aus dem anormalen Gange der Volkswirtschaft entstehende Katastrophe im Interesse der Volkswirtschaft möglichst abzuschwächen oder rasch abzuleiten. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist nur dadurch der Bank möglich, daß sie über ein durchgreifendes Machtmittel für den Kreditverkehr verfügt und eventuell eine wichtige Stellung auf dem Markte einnimmt.

Dies Machtmittel wird der Bank namentlich durch das Monopol gewährt, Noten auszugeben, welche einen großen Teil der Umlaufsmittel des Landes ausmachen, daß die Bank durch ihre Einziehung und Ausgabe den ganzen Betrag der letzteren immer auf das dem Verkehr entsprechende Maß zu halten vermag; und gerade in dieser Beziehung hat die Bank von Japan nunmehr eine vollständige Vollmacht in die Hand erhalten. Die Entwicklung ihres Notengeschäftes habe ich schon oben im Zusammenhang mit der der Notengesetzgebung geschildert. Aus obigen Ausführungen und aus Tabelle V wird man leicht ersehen können, wie die Banknoten allmählich an Bedeutung unter den umlaufenden Zetteln gewonnen haben und endlich die einzigen Geldzettel im Lande geworden sind. Da sie nun hauptsächlich das alte Papiergeld ersetzten, welches bis zur Mitte der 80er Jahre tatsächlich das Währungsgeld gebildet hatte, und dessen beträchtliche Summe selbst in so kleiner Stückelung wie 10, 20, 50 Sen ausgegeben worden war, und da anderseits ihre Stückelung bis zu 1 Yen erlaubt und auch in der Tat vollzogen worden ist, so bilden sie bis zum heutigen Tage den größten Teil der Umlaufsmittel des Landes. Allerdings ist seit jener Zeit der Papiergeldwirtschaft eine ganze Masse von Scheidemünzen ausgeprägt und das kleinere auf einen Betrag von

weniger als 1 Yen lautende Papiergeld dadurch ersetzt worden; aber die Umlaufsmittel, welche größer als 1 Yen sind, bestehen fast ausschließlich aus Noten der Bank von Japan. Scheinbar wird seit der Währungsreform allmählich durch die Regierung der Plan ausgeführt, die 1 Yen-Noten durch Scheidemünzen zu ersetzen. Aber das Volk ist schon zu lange an den Gebrauch der kleinen Banknoten gewöhnt und zieht sie den schweren Silbermünzen vor, so daß sich häufig Stimmen gegen die Vermehrung der Scheidemünzen hören lassen. Wie es auch immer werden mag, so ist es doch sicher, daß die Noten von der Bank von Japan auch späterhin noch den größeren Teil der Umlaufsmittel des Landes ausmachen werden. Wir geben hier beispielshalber die Zahl der am 31. März 1900 umlaufenden Noten und Münzen an:

Banknoten	227 448 080 Yen
Goldmünzen (Währungs-), ...	18 030 329 Yen
Silber- und andere Scheidemünzen	68 626 500 Yen
zusammen	314 105 409 Yen.

Hier sehen wir schon ein klares Bild der Machtstellung der Zentralbank auf dem Markte.[1])

Hierzu kommt noch die Tatsache, daß die Bank von Japan in ihrem Grundkapital und in ihrem Gesamtumsatze alle anderen Banken weit übertrifft; so zeigt uns z. B. für das Jahr 1898 die amtliche Bankstatistik das auf nebenstehender Tabelle Verzeichnete:

Die Tatsache also, daß der Anteil der Geschäfte an sämtlichem Kapital und Reservefonds von den 1721 Geldinstituten allein beinahe 15 Prozent beträgt, deutet ihren höchst bemerkenswerten Kredit an; aber auffallenderweise ist noch viel größer ihre Teilnahme am Gesamtgeldverkehr des Landes, die mehr als 22 Prozent des Ganzen ausmacht. Es ist aus diesen Tatsachen selbst erklärlich, daß die Bank von Japan auf dem Geldmarkte Japans bestimmend einzuwirken vermag. Wenn man aber dazu noch bedenkt, daß die an Bedeutung ihr nächststehende Yokohama Specie Bank ebenfalls unter der strengen Aufsicht des Finanzministeriums stets im Einverständnisse, ja man kann sogar sagen, in Abhängigkeit von ihr arbeitet und in mancher Hinsicht als eine ihrer Filialen funktioniert, so würde man ihre hervorragende Stellung unter den zahlreichen Banken in ein noch grelleres Licht gestellt finden.

---

[1]) Vgl. § 46.

Art der Banken	Hauptstellen	Nebenstellen	Eingezahltes Kapital	Reservefonds	Gesamteingang	Gesamtausgang	Netto-Gewinn
			Yen	Yen	Yen	Yen	Yen
Bank von Japan	1	8	30 000 000	12 320 000	4 509 474 049	4 509 856 183	4 984 318
Central-Hypothekenbank	1	0	2 500 000	0	29 138 788	29 132 494	132 124
Yokohama Specie Bank	1	2	10 500 000	6 960 000	3 597 367 324	3 596 881 335	2 764 172
Nationalbanken	4	1	390 000	55 100	18 612 129	18 601 593	126 514
Lokal-Hypothekenbanken	41	0	8 798 020	1 422	59 224 514	59 067 669	184 840
Gewöhnliche Banken: Aktiengesellschaften	11 90	—	166 323 945	12 543 467			23 255 218
Gewöhnliche Banken: Offene Handelsgesellschaften	37	—	9 611 400	3 696 513			1 921 010
Gewöhnliche Banken: Commandit-Gesellschaften	106	—	8 173 875	2 652 069			1 774 344
Gewöhnliche Banken: Einzelunternehmungen	81	—	6 183 520	1 195 541			1 172 763
Gewöhnliche Banken: Zusammen	1 414	904	190 292 740	20 087 590	11 613 804 336	11 596 880 351	28 123 335
Sparbanken	259 *154		11 638 663 *3 327 579	1 371 020	465 976 509	463 877 819	1 962 033
Zusammen	1 721 *154		254 119 423 *3 327 579	40 795 138	20 293 597 679	20 274 297 444	38 277 336

* gibt die Zahl der Geschäfte an, welche durch die Privatbanken als Nebengeschäfte betrieben wurden. Daher sind deren Zahlen in Betreff der Reservefonds und der folgenden bei denen der Privatbanken mitverzeichnet.

Viel trägt hierzu auch bei der geschichtlich gewordene Umstand, daß ihre Klienten zum größten Teil die anderen Banken sind. Schon von Anfang an bestrebte sie sich die Bank der Banken zu sein, nicht als ein überlegener Konkurrent, sondern vielmehr als eine Stütze und ein Rückhalt für die anderen Banken, und hat sich auch als solcher bewährt. Die Privaten, mit denen die Bank verkehrt, waren anfänglich ausschließlich die bestehenden Banken, und für den einzelnen war der direkte Verkehr überhaupt ganz ausgeschlossen, so daß er nur durch die Vermittlung einer Bank mit ihr verkehren konnte. Es war allerdings vorteilhaft für gesunde Banken, daß sie mit der Bank von Japan in Verkehr treten konnten, weil die Zinssätze bei der letzteren im allgemeinen etwas niedriger als bei anderen Großbanken zu sein pflegten, und es ist zweifellos, daß dies zur Erzielung besserer Geschäftsführung bei mehreren Banken beigetragen hat, indem sie bei ihnen den Wunsch erweckte, mit ihr zu verkehren, und sie veranlaßte, ihre Geschäfte gut zu führen. Es war dies aber sehr umständlich für die einzelnen Kaufleute und führte schließlich die Vermögenderen dazu, mehrere sonst unnötige Banken zu begründen, und zwar nur zu dem Zwecke, dadurch mit der Zentralbank in Verkehr zu kommen. Wie es auch sein mag, war diese Maßregel von großer Bedeutung für die Erweiterung des Machtkreises der Bank von Japan. Wegen der aus dem Verkehr mit ihr entstehenden Vorteile zog sie alle bedeutenderen Banken des Landes in ihren Verkehrskreis hinein, während die letzteren ihrerseits wiederum zahlreiche kleine Lokalbanken unter sich hatten, so daß alle Geld- und Kreditanstalten des Landes als ein Ganzes in der Bank von Japan konzentriert wurden. Erst seit Juni 1897 ist der direkte Verkehr der Bank mit den einzelnen Privaten eingeführt worden und jetzt macht sie keinen Unterschied mehr zwischen Banken und den einzelnen. Jedoch bleibt die Tatsache naturgemäß bestehen, daß ihre Klienten hauptsächlich Banken, gewöhnlich solche ersten Ranges sind. Sie steht an der Spitze einer guten Organisation des Geldmarktes, und ihr sind alle anderen Banken stufenweise je nach dem Range untergeordnet, — ein tatsächliches, wenn auch nicht gesetzliches Gegenbild des zentralistischen Verwaltungssystems des Landes, wie wir ein ähnliches Beispiel in Frankreich finden.

Von solcher Höhe aus kann die Bank von Japan dem einheimischen Geldmarkte alles auflegen, was sie will, alle Banken vermögen nur so ihre Geschäfte aufrechtzuerhalten, wenn sie

ihrer Richtschnur sorgsam folgen. Ihre Diskontpolitik, oder richtiger gesagt, ihre Zinspolitik, wirkt so bestimmend auf die Banken ein, wie der Befehl eines Vorgesetzten auf die unterstellten Beamten. Bei gelegentlichen Zinsveränderungen kommen manche Banken allerdings oft der Bank von Japan zuvor, jedoch nie ohne die Überzeugung, daß die letztere in kurzer Zeit das Gleiche tun werde. Von solcher Stellung aus kann die Bank die Zinsen des Landes regulieren, das Währungssystem aufrechterhalten, und dem Staate im Fall der Not gute Dienste leisten. Auf solches Ansehen gestützt, kann sie den Eintritt einer unbegründeten oder vorübergehenden Geldkrisis leicht vorbeugen oder eine eingetretene mildern und so für das allgemeine Wohl der Volkswirtschaft sorgen. Wie sie bisher diese Aufgabe erfüllt hat, haben wir schon bei der Erläuterung über das Notengeschäft berührt. Ihre bisherige Wirksamkeit ist aber noch zu kurz; vielmehr wird sie sich erst später herauszustellen haben.

§ 57. Der jährliche Gewinn der Bank hat sich bei der ungestörten Entwicklung ihrer Geschäfte und ihrer Machtstellung von Anfang an als sehr günstig erwiesen, wenn er auch im Zusammenhang mit der allgemeinen wirtschaftlichen Lage stets großen Schwankungen unterworfen gewesen ist. Die Steigerung ihrer öffentlichen Aufgaben hat allerdings für sie manches Opfer mit sich gebracht, aber die Geschäftsentwicklung hat ihrerseits der Bank den Verlust ersetzt. Die beigegebene Tabelle IV gibt uns eine Übersicht über diese Schwankungen ihrer jährlichen Gewinne.

Bei der Verteilung des Reingewinnes, welche statutengemäß halbjährlich erfolgt, ist man im ganzen recht vorsichtig gewesen, und hat jährlich viel stärkere Rücklagen vorgenommen, als die Statuten bestimmten, und auch bedeutende Beträge auf die nächste Rechnung gestellt. Nach den Statuten erhalten die Aktionäre vom Reingewinne erst eine 6-prozentige Dividende, dann gehen von dem verbleibenden Reste mindestens 10 Prozent zum Reservefonds ab, welcher den Zweck hat, etwaigen Kapitalverlust zu ersetzen und auch für Fälle ungenügenden Gewinnes die statutenmäßige Dividende zu ermöglichen, und dann höchstens 10 Prozent für Tantiemen. Der noch verbleibende Rest wird als Superdividende unter die Aktionäre verteilt. Um eine Vorstellung von der tatsächlichen Durchführung dieser Bestimmungen zu geben, nehmen wir hier als Beispiel einen Bericht des letzten Halbjahres 1900.

Es betrug in demselben Halbjahre		
der Reingewinn	2 733 891	Yen
der Übertrag von der vorigen Rechnung	431 728	„
zusammen	3 165 619	Yen

und davon gingen zu

statutenmäßige Dividenden	900 000	Yen.
Reservefonds	700 000	„
Tantiemen	170 000	„
Superdividende	900 000	„
Übertrag auf nächste Rechnung . .	495 619	„
zusammen	3 165 619	Yen.

Dadurch hat die Bank ihren Reservefonds bedeutend erhöht, wie die Tabelle IV zeigt, was als eine Verstärkung der Zahlungsfähigkeit der Bank zu begrüßen ist.

Im Anschlusse hieran ist noch zu bemerken, die Verschiebung der Bedeutung der wichtigsten Gewinnquellen der Bank im Laufe der 20 Jahre ihrer Existenz. Hier können wir die qualitative Entwicklung der Geschäfte am deutlichsten erkennen. Um die wichtigsten Posten der Einnahme zu nennen, betrug die Einnahme

aus	1885 Juli–Dezem.		1890 Juli–Dezem.		1895 Juli–Dezem.		1900 Juli–Dezem.	
Darlehnszinsen . . .	101 906	Yen	494 665	Yen	757 266	Yen	674 185	Yen.
Zinsen von Staatspapieren	93 033	„	495 668	„	753 101	„	1 464 636	„
Gebühren	57 971	„	65 758	„	242 814	„	254 966	„
Kostenentschädigung der Staatskassenführung .	—		288 386	„	203 216	„	—	
Diskontozinsen . . .	33 509	„	504 704	„	803 951	„	3 558 688	„
Handel m. Staatspapieren	241 317	„	3 726	„	1 313	„	8 262	„
Handel mit Barren . .	121	„	—		28 437	„	501	„
Während die Bruttoeinnahme	558 425	„	1 884 014	„	2 805 195	„	5 963 869	„

Die drei Haupteinnahmen, nämlich die aus Darlehn, aus Staatspapieren und aus Wechseldiskonto, haben sich absolut stets vermehrt; und das ist die natürliche Folge der Kapitalvermehrung, bezw. der Geschäftsvergrößeruug. Das aber, was hier eine auffällige Entwicklung zeigt, ist die Einnahme aus der Wechseldiskontierung, welche von ihrer unbedeutenden Stelle am Anfang aus, die anderen rasch überholend, sich zu einem jetzt fast allein ausschlaggebenden Faktor entwickelt hat.

§ 58. Kurz zusammengefaßt, hat sich die Gründung der Bank von Japan als ein epochemachendes Ereignis in der Bank- und zugleich in der Währungsgeschichte des Landes und ihre Geschichte als eine des Erfolges erwiesen. Ihre Geschäfte haben sich nach allen Seiten hin stetig und kräftig entwickelt. Durch ihre Notenausgabe hat sie das wirtschaftlich so schädliche Papiergeld und die Nationalbanknoten nunmehr ganz und gar aus dem Verkehr verdrängt, das Währungssystem des Landes auf einen festen Boden gegründet, und ist das wichtigste Organ für die Regelung des Geldumlaufes geworden. Durch ihre Vermittlung, welche die zeitweise sich bei der Staatskasse anhäufenden beträchtlichen Beträge Geldes dem Wirtschaftskörper nutzbar macht, wirkt sie ausgleichend auf den Geldumlauf, und hat vieles zur Beseitigung jener früher regelmäßig wiederkehrenden Störungen des Geldmarktes beigetragen, welche durch die Zahlung einer bedeutenden Steuer veranlaßt wurden. Sie ist jetzt überhaupt der einzige Regulator des japanischen Geldmarktes.

Ihre Stellung als ein solcher ist bei den heutigen Verhältnissen eine ziemlich vollkommene geworden, und in dieser Hinsicht dürfte man auch von der Bank von Japan das sagen, was man vordem von der deutschen Reichsbank gesagt hat.[1]) Sie ist der letzte Rückhalt des inneren japanischen Geldverkehrs. Sie befriedigt jede Steigerung des an sie herantretenden Geldbedarfs aus eigenen Mitteln durch Vermehrung ihrer Notenausgabe, auch wenn diese ihr minderbesteuertes Kontingent weit überschreitet, während sie auf der anderen Seite durch die Festsetzung ihres Diskontosatzes den Geldbedarf reguliert und einer allzustarken Ausdehnung ihres Notenumlaufes entgegenwirkt. Sie lehnt sich weder an andere Banken an, noch rediskontiert sie Wechsel, um auf diese Weise ihre Anlage zu vermindern und ihre Betriebsmittel durch Inanspruchnahme Dritter zu verstärken. Und ebenso liegt die Überwachung der auswärtigen Beziehungen des japanischen Geldwesens ausschließlich in ihren Händen. Sie ist bestrebt, einen ausreichenden Geldvorrat zu halten, aus welchem jederzeit der etwa vorhandene Überschuß der Verpflichtungen des Landes an das Ausland beglichen werden kann, ohne daß die Landeswährung dadurch eine Erschütterung erfährt. Sie ist anderseits, infolge der Bestimmung des Bankgesetzes über den Goldankauf und der

---

[1]) „Die Reichsbank 1876—1900". § 17—18.

Münzausprägungsordnung über die Münzauslieferung, diejenige Stelle, welcher das vom Auslande kommende Gold in erster Reihe zufließt. Ihr Diskontosatz ist noch nicht so weit, auf die internationale Goldbewegung einen Einfluß ausüben zu können, jedoch ist die Bank durch ihre besondere Diskontopolitik gegen ausländische Wechsel im allgemeinen im stande, den nötigen Betrag an Gold vom Auslande einzuführen.

In dieser Beziehung hat sie in der Hauptsache im Interesse der Volkswirtschaft vorsichtig manipuliert, und der Staat hat auch das Recht nicht mißbraucht, ihren Kredit beliebig in Anspruch zu nehmen. Es bleiben uns wenig Wünsche in Bezug auf sie übrig. Nur den Wunsch dürfen wir aussprechen, daß sie auf der bisherigen Bahn ihre Entwicklung und Ausbildung fortzusetzen bestrebt. Sie hat seit einigen Jahren angefangen, die 1 Yen-Noten durch Scheidemünzen und größere Noten zu ersetzen. Das Volk wird jene bequemen kleinen Zettel gewiß vermissen; jedoch wird dies nichts schaden. Auch ist ja jene Maßregel leicht durchzuführen. Man wird vielleicht auch wünschen, daß Courantmünzen zirkulieren, wie in den entwickelteren Ländern Europas, aber es wäre unmöglich, solange 5 Yen- und 10 Yen-Noten im Verkehr bleiben, und auch nicht nur unnötig, sondern auch nachteilig sowohl für die Bank als für die Volkswirtschaft, solange die Noten stark genug gedeckt sind. Die junge Volkswirtschaft Japans läßt den größeren Noten keinen großen Spielraum. Wenn die kleinen Zettel wie 5- oder 10 Yen-Noten, nicht gestattet sein sollten, so würde dies schließlich die Wirkungskraft der Notenbank lähmen und dem Lande die Vorteile der Benutzung der modernen Kreditmittel verloren gehen müssen. Es ist jedenfalls nicht die Zirkulation der Courantmünzen, sondern eine völlig ausreichende Deckung der Noten, was wir zu wünschen haben, und es steht zu erwarten und zu hoffen, daß die Regierung auf keine irgend zu weitgehende, die Noteneinlösbarkeit der Bank gefährdende Maßregel eingehen werde, und daß die Bank mit Rücksicht auf eine möglicherweise eintretende schlechte Zeit ihre Notendeckung sehr verstärken werde.

Die Bank, welche bisher den konkreten Verhältnissen gut angepaßt gewesen ist, und deshalb dem Lande vortreffliche Dienste geleistet hat, würde also immer weiter ihren Kredit und Ansehen genießen und die ihr auferlegten öffentlichen Pflichten erfüllen können.

Eine ziffermäßige Übersicht von der Entwicklung dieser wichtigen Bank geben die drei Tabellen auf Seite 184—187.

VI. Kapitel.

Die Handel- und Gewerbebanken und die Sparbanken.

§ 59. In den letzten zwei Kapiteln haben wir die Entwicklung der Notenbanken in Japan verfolgt und dort gesehen, wie man mit mehreren privilegierten Banken angefangen hatte und durch die Not der Zeit zur Einführung des Zentralbanksystems gezwungen war, wie diese Zentralbank mit Erfolg die ihr aufgelegten schwierigen Aufgaben erfüllt hat und damit eine vollständige Konzentration der Notenausgabe in Japan endlich zu stande gekommen ist, dann weiter, wie die Geschäfte der Zentralbank im Laufe der Zeit einen beständigen Aufschwung genommen haben, und wie im Zusammenhang damit das Kreditwesen im allgemeinen hier in jener kurzen Zeit große Fortschritte gemacht hat. Da nun die übrigen Bankgeschäfte außer der Notenausgabe gewöhnlich einfach unter dem Handelsrecht stehen und nicht zum Gegenstand einer besonders eingehenden Gesetzgebung gemacht worden sind,[1]) und der Kreditzustand eines Landes sich im allgemeinen in dem Geschäftszustande der Zentralbank wiederspiegelt, überall, wo eine solche besteht, so haben wir damit schon das Wesentliche über das Bankwesen Japans erledigt. Wir werden in diesem und dem folgenden Kapitel die Entwicklung und das Wesen anderer Banken kurz zu erläutern versuchen, welche unter und neben der Zentralbank bestehen und verschiedene Arten des Kreditbedürfnisses zu befriedigen haben.

Bei dieser Erläuterung schließen wir uns zunächst an jene Einteilung an, welche sich an den obersten Grundsatz des Bankbetriebes knüpft, und unterscheiden die Banken, welche sich grundsätzlich mit der Vermittlung kurzfristigen Kredites be-

[1]) Vgl. Lexis u. Nasse: Bankpolitik in Conrad u. a. Handwörterbuch der Staatswissenschaft S. 149.

schäftigen, von denjenigen, die hauptsächlich langfristige Kreditgeschäfte treiben.[1]) In Wirklichkeit ist diese Arbeitsteilung der Banken natürlich nicht so streng durchgeführt; insbesondere in einem Lande mit so junger Geld- und Kreditwirtschaft, wie Japan, findet man mehrere Banken, deren Geschäfte sich auf beide Gruppen des Kredites erstrecken. Wenn man aber den Grundsatz erwägt, wonach eine Bank ihre Geschäfte führen soll, und ganz davon absieht, was sie unvorsichtigerweise nur teilweise oder überwiegend gegen ihr eigentliches technisches Prinzip treibt, so ist es nicht schwer, die beiden Gruppen voneinander zu unterscheiden.

Wir werden nun uns erst mit den Banken beschäftigen, die grundsätzlich kurzfristige Kreditgeschäfte treiben.

Die Banken mit überwiegend kurzfristigen Kreditgeschäften, deren typisches Beispiel man in den Deposit- und Diskontobanken finden kann, fallen im großen und ganzen mit dem zusammen, was man in England in einer aus seiner vorgeschrittenen Volkswirtschaft und entwickelten Arbeitsteilung hervorgegangenen scharfen Umgrenzung des Begriffes „Bank“ nennt,[2]) und leisten den Dienst ihrer Natur nach hauptsächlich für die Kaufleute und Gewerbetreibenden: daher bezeichnete Prof. Wagner bei seiner Einteilung der Banken in wirtschaftlicher Beziehung sie als „Handels- und Gewerbebanken“.[3])

§ 60. Von diesem Standpunkt aus gehören zu dieser Klasse die oben erwähnten Banken, das sind die Bank von Japan und die Nationalbanken, welche nunmehr Privatbanken geworden sind. Außerdem finden wir nach den geltenden Bankgesetzen in Japan noch drei Arten von Banken, welche ihrem Wesen nach hierher gehören: nämlich die „Shokin-Ginko“ oder „Yokohama Specie Bank“, die „Futsu-“ oder „Shiritsu-Ginko“, d. h. gewöhnliche oder private Banken, und die „Chochiku-Ginko“, d. h. Sparbanken.

Von diesen drei Arten ist die erste, nämlich „The Yokohama Specie Bank“, in ihren Geschäften sowie in ihrer Unternehmungsform nichts anderes als eine der zweiten Kategorie. Der Unterschied besteht nur darin, daß das geschäftliche Hauptgebiet jener räumlich anders liegt, als dieser, während die zweite den Typus aller drei bildet. Es mag daher auf den

---

[1]) Vgl. Cohn: System der Nationalökonomie, III. Bd. § 401—402.
[2]) Vgl. Cohn: System der Nationalökonomie, III. Bd. § 397.
[3]) Vgl. Wagner: Das Kredit- und Bankwesen in Schönbergs Handbuch, I. Bd. § 73.

ersten Blick viel passender erscheinen, diese beiden zusammen zu betrachten, als sie gesondert zu behandeln. Da sie aber jede unter einem besonderen Gesetz stehen und sowohl in ihrer Entstehung wie in ihren Beziehungen zu der Regierung voneinander verschieden sind, so ist es wohl für uns hier zweckmäßiger, sie je als eine Species desselben Genus zu behandeln.

Es wird auch zuerst manchem auffallend erscheinen, die Sparbanken, welche als sog. Volksbanken ihre Hauptaufgaben in der vorsichtigen Aufbewahrung kleiner Ersparnisse erblicken und ihre Geschäfte nach etwas anderen Prinzipien als denen der reinen Handelsbanken führen sollen, hier mit jenen beiden in eine Reihe gestellt zu sehen. Wenn man aber die Wirklichkeit ansieht, so ist es nicht so auffällig. Die Arbeitsteilung der Banken in Japan ist nicht nur in dieser Beziehung noch nicht so weit vorgeschritten, sondern in ihrem Ursprung sowie in ihrem Wesen sind die gesetzlich sogenannten Sparbanken nichts anderes als ein Modus der gewöhnlichen Depositenbanken. Mit Ausnahme der die Annahme der Sparnis-Depositen betreffenden technischen Einrichtungen haben sie keine solche Eigentümlichkeiten, wie die Raiffeisenschen oder die Schulzeschen Volksbanken. Sie sind ausschließlich Privatunternehmungen zu Erwerbszwecken und unterscheiden sich in ihrer Geschäftsführung kaum von der der „gewöhnlichen Banken“. Sie sind nur durch die Gesetzgebung zum Zwecke des Schutzes kleiner Depositen vor einigen Jahren von jenen abgegrenzt und unter strengere Kontrolle gestellt worden, werden aber noch heute zum großen Teile durch die letzteren als Nebengeschäft betrieben. Daher trifft das, was wir von den „gewöhnlichen Banken“ sagen können, auch auf die sog. Sparbanken zu. Es ist nicht ohne Grund, daß ich diese Banken mit scheinbar so großen Unterschieden hier in einem Kapitel zusammengefaßt habe.

(A.) Die „Yokohama-Shokin-Ginko.“

§ 61. Die Shokin-Ginko, Hartgeldbank, die als wichtiges Organ für den auswärtigen Handel Japans unter ihrem englischen Namen „The Yokohama Specie Bank, limited“ im Ausland bekannt ist, war ursprünglich eine der Schöpfungen des Finanzministeriums Okumas in der damaligen verhängnisvollen Zeit des japanischen Geldwesens,[1]) um der Agiotage des Metallgeldes einen Riegel vorzuschieben. Die Ursache der Agiotage

[1]) Siehe oben Kapitel IV, § 28.

sei die ungünstige Handelsbilanz, so glaubte man damals, jedoch müsse mindestens noch eine Summe von nicht weniger als 100 Millionen Yen Gold- und Silbermünzen im Inlande geblieben sein: Wenn trotzdem die Knappheit des Edelmetallgeldes sich so fühlbar mache, so müsse die Ursache darin liegen, daß jeder Einzelne sein Metallgeld möglichst in der Tasche halte und nicht wieder ausgebe, einfach, weil keine zentralisierte Organisation für den Umlauf der Edelmetalle existiere, daher man keine Gelegenheit habe, sein einmal ausgegebenes Metallgeld wiederbekommen zu können.[1]) Daher, so folgerte man, wäre es die einzige Abhilfe, eine durchaus auf Metallgeld fundierte Bank, d. h. eine Bank zu begründen, deren Kapital in Metallgeld eingezahlt und deren Aktiv- und Passivgeschäfte ganz auf der Basis des Metallgeldes geführt werden. Erst dann würde der einzelne einerseits die in seiner Kasse befindlichen Metallmünzen leichten Herzens in Umlauf setzen, und anderseits würden die aus dem Auslande einströmenden Edelmetalle sich in dieser Bank ansammeln, so daß die Bargelder alljährlich auf dem Markt zirkulieren und die Agiotage verschwinden wird.[2]) In diesem schönen Gedanken wurde die „Yokohama Specie Bank“ ins Leben gerufen.

Hierbei bestand noch der Nebenzweck, eine einheimische Bank für die Bedürfnisse des Außenhandels zu gründen. Es mangelte allerdings damals nicht an fremden Banken, die dem Außenhandel Japans dienten. Wenn man trotzdem eine eigene Bank für diesen Zweck gründen wollte, so war es nicht ohne Grund. Man denke nur daran, daß die sämtlichen Ausländer unter dem Schutz des sog. Rechtes des Extraterritorialien, nämlich außer dem Bereich des japanischen Rechtes standen, während die kaufmännischen Sitten, Gewohnheiten und Rechte des Auslandes den Japanern wohl unbekannt waren. Dann wird man leicht die Notwendigkeit eines solchen Organs für die einheimischen Händler einsehen müssen. Es war nicht ein primitiven Völkern eigenes grundloses Mißtrauen gegen alle Ausländer. Es war aber auch nicht der wesentliche Zweck, wie Rathgen eigentümlicherweise zu betonen scheint.[3]) Vielmehr war die Ansammlung baren Geldes für die Regierung, eventuell die Wiederherstellung des normalen Geldwesens für das Land, der wesentliche Zweck, für dessen Erreichung die größtmögliche Fürsorge für den Export-

[1]) Vgl. Shibusawas Leben S. 692 und 693.

[2]) Vgl. Matsukata: Bericht über die Währungsreform von 1897 S. 73 auch Shibusawas Leben 1. Bd. S. 566—567.

[3]) Rathgen: Japans Volks- und Staatswirtschaft. X. Kap. § 4, S. 194.

handel, daher zunächst die Gründung einer einheimischsn Exportbank wünschenswert war.

Im Gegensatze zu allen anderen von seiten der Regierung geschaffenen Banken war keine besondere Gesetzgebung für diese Bank getroffen. Sie wurde auf Grund eines Vertrags zwischen der Regierung und den Aktionären gegründet. Es wurde zwischen ihnen von vornherein vereinbart

I. daß das Nationalbankgesetz ohne weiteres Anwendung auf diese Bank finden solle, jedoch das Notenrecht ihr nicht gegeben würde, und daß das Kapital von 3 Millionen Yen völlig in Silber aufgebracht werden solle,

II. daß die Regierung ein Drittel des Grundkapitals annehmen und auf einen Teil der Dividende verzichten solle, wenn sie über 6 Prozent betragen würde,

III. daß die Bank bei Einzahlung von $^1/_5$ ihres Kapitals ihre Geschäfte eröffnen darf, weil die einmalige Einzahlung der Hälfte, wie es bei den Nationalbanken der Fall gewesen war, angesichts der Knappheit des Bargeldes zu schwierig sein würde, und

IV. daß der Rest des Kapitals innerhalb acht Monaten nach der Geschäftseröffnung voll eingezahlt werden solle.

Die Bank wurde am 23. Februar 1880 in Yokohama eröffnet. Bald darauf aber zeigte sich eine Schwierigkeit; das Publikum konnte nur die erste Teilzahlung des Aktienkapitals, aber die übrigen $^4/_5$ nicht in Silber aufbringen. Endlich wurde es erlaubt, den Rest von 1,6 Millionen Yen in Papiergeld einzuzahlen und damit Staatspapiere zu kaufen, welche nötigenfalls von der Regierung gegen Silber eingelöst werden sollten. Die Regierung aber leistete ihre Einzahlung für ihre Aktien in Silber.

So bestand das Grundkapital der Bank aus

1 000 000	Yen in Silber, aufgebracht von der Regierung,[1])
400 000	Yen in Silber, aufgebracht von den Privat-Aktionären,
1 600 000	Yen in Papiergeld, aufgebracht von den Privat-Aktionären.
3 000 000	Yen im ganzen.

§ 62. Die staatliche Begünstigung ging noch weiter: Die Regierung gab weiterhin der Bank einen Vorschuß bis zum Betrage von 3 Millionen Yen in Papier, um sie für Förderung des Exporthandels zu benutzen.[2]) Jedoch verliefen die Geschäfte der Bank nicht so günstig, wie erwartet worden war. Das

---

[1]) Diese Staatsaktien gingen im Februar 1885 mit den der Bank von Japan zusammen in den Familienbesitz der Krone über.

[2]) Vgl. Graf Matsukata: Bericht über die Münzreform von 1897, S. 212.

Silberagio stieg weiter unter konstanten Schwankungen, und die Bank fand sich bald dazu gezwungen, ihre Geschäfte in zwei Abteilungen, die für Silber und die für Papier einzuteilen. Es war so schwer, ja fast unmöglich, in jenen Tagen der tollsten Agiotage der Bank das Zutrauen der fremden Kaufleute zu verschaffen. Sie war darauf angewiesen, mit den einheimischen Gesellschaften für den direkten Export zu arbeiten. Sie gewährte den Produzenten im Lande Vorschüsse erst auf Tee und Seide, dann bald auch auf Reis und andere Waren, in Papiergeld, wofür die letzteren sich verpflichteten, durch die Vermittlung dieser Gesellschaften zu exportieren. Indem also die Bank dann die Metalleinnahmen aus dem Auslande für die exportierten Waren als Zahlung für ihre Vorschüsse erhielt, gelang es ihr, für die Regierung Edelmetallgelder zu sammeln. Das Geschäft schien zeitweilig zu blühen und der Aktienkurs stieg bis auf 133 Prozent. Es war aber eine nur vorübergehende Erscheinung. Nach zweijähriger Geschäftstätigkeit war schon im April 1882 die Bank in große Schwierigkeiten wegen der Einziehung ihrer Vorschüsse und gegen das Ende des Jahres in wirklich bedrängte Lage geraten. Es wurde entdeckt, daß die Unerfahrenheit und Unvorsichtigkeit der Geschäftsleiter zu unsicherer Darlehnsgewährung und zur Vernachlässigung der Forderung genügenden Pfandwertes geführt hatte; und die daraus entstandene Unterbilanz wurde im ganzen auf 1 771 800 Yen, also auf mehr als die Hälfte des Kapitals geschätzt.

§ 63. Da die Einsetzung eines besonderen Untersuchungskomitees kein bemerkenswertes Ergebnis bringen konnte, so griff die Regierung in ihrem eigenen Interesse energisch ein, erstens um den Verlust ihres Aktienkapitals möglichst zu mindern und zweitens und hauptsächlich, um die Störung der Geschäfte in ausländischen Wechseln zu vermeiden. Es wurden für die Diskontierung ausländischer Wechsel strenge Maßregeln getroffen, und das Recht der Aufsichtsbeamten erweitert.[1]) Da manche Aktionäre noch unzufrieden waren und für die Auflösung der Bank stimmten, so kaufte die Finanzverwaltung eine große Menge Aktien auf, um damit die Unzufriedenen zum Stillschweigen zu bringen, und endlich wurde in der Generalversammlung im April 1883 der Reorganisationsplan beschlossen, welcher folgendermaßen zusammengefaßt werden kann.[2])

---

[1]) Nach Dr. Soyeda. Vgl. seine History of Banking in Japan ... § 453

[2]) Vgl. Graf Matsukata: Bericht über die Münzreform von 1897 S. 221—222.

I. Das Kapital der Bank soll in Papier umgewandelt werden, damit die Hälfte der Verluste scheinbar ersetzt werden könne, indem man den Wertunterschied zwischen Silber und Papier dem Kapital gutschreibt, und die Reserve von 137 250 Yen in Silber, 186 600 Yen in Papier soll zur Abschreibung der uneinbringlichen Forderungen verwendet werden.

II. Die Staatspapiere im Besitz der Bank, welche mit Silber verzinst wurden, wurden durch Auflösungsrentenscheine ersetzt, die weniger in Nominalbetrag, aber höher verzinst waren, als die ersteren.

III. Jedoch soll die Bank möglichst viel Silber behalten, damit sie dem auswärtigen Handel ausreichende Dienste leisten kann.

IV. Die Bank soll an Geschäftskosten möglichst sparen, um so uneinbringliche Forderungen und andere unerwartete Verluste leichter verschmerzen zu können, und streben, innerhalb 5 Jahren den ganzen Verlust einzuholen.

Der Plan wurde durchgeführt und die Geschäfte der Bank wieder in den gewöhnlichen Gang gebracht.

Erst mit der Reorganisation war die Entwicklung der Bank auf eine ordentliche Bahn gekommen. Die vorangegangene strenge Regulierung der Diskontierung fremder Wechsel und die eingehende öffentliche Aufsicht machten es der Bank unmöglich, mit dem Vorschuß der Regierung eine Spekulation oder sonstige gefährliche Darlehnsgeschäfte einzugehen, während gleichzeitig das Maximum des Staatsvorschusses um eine Million Yen erhöht wurde. Da dieser Vorschuß jedoch nur für die Diskontierung der Exportwechsel anzuwenden und anderseits es für die Bank noch unmöglich war, die Finanzierung der Importe, die fast ausschließlich in den Händen der fremden Kaufleute lagen und durch die europäischen Banken vermittelt wurden, an sich zu bringen, so war die Bank nach wie vor darauf angewiesen, hauptsächlich mit der Vermittlung der Trassate für die Exporte zufrieden zu sein. Die ganzen Zahlungen für den auswärtigen Handel Japans zerfielen somit in zwei besondere Teile, d. h. die für Importe und die für Exporte, und wurden je durch eine besondere Bank besorgt. Die Folge war, daß jene Zahlungen sich bei den europäischen Banken in Japan und diese sich bei der Specie Bank konzentrierten. Dieser eigentümliche Zustand wäre bei normalem Gange des wirtschaftlichen Verkehrs gewiß nicht wünschenswert, ja sogar nachteilig für beide Parteien, und für die Banken ein Zeichen ihrer technisch unentwickelten Lage

gewesen; aber die Regierung Japans und die Specie Bank erreichten dadurch nicht nur ihren Zweck, Verfügung über eine erhebliche Edelmetallmenge im Auslande zu erhalten, sondern machten dabei auch große Gewinne dadurch, daß der Silberpreis andauernd sank, während große Summen ihrer Guthaben in Gold in Europa und Amerika lagen. Diese, wenn man so sagen darf, unverhofften Glücksgewinne waren allerdings auf Kosten der fremden Banken und des internationalen Kredites erkauft, indem die fremden Banken in Japan das bei ihnen angesammelte Silber zu seinem sinkenden Preis wegschicken und so den Außenhandel Japans mit einem verhältnismäßig sehr großen Aufwand an Barren finanzieren mußten; aber sie brachten wirklich Heilung für eine einmal dem Bankerott nahe Bank.

Gerade um diese Zeit wurde die Specie Bank auch durch mehrere günstige Ereignisse und Umstände in ihrer Wiederbelebung und Weiterentwicklung unterstützt. Die durch große Seidenausfuhr entstandene Geldklemme von 1883 bei den europäischen Banken in Japan, ermöglichte ihr, ihren Klientenkreis in Konkurrenz mit ihnen zu erweitern und die bald darauf folgende Zahlungseinstellung der „Oriental Banking Corporation" stellte sie in den Dienst der auswärtigen Schuld des Staates und brachte eine große Erweiterung ihrer Geschäfte, so daß eine Filiale in London in demselben Jahr begründet werden konnte. Hierzu kam noch zu ihrem Glück die allmähliche Wiederherstellung eines normalen volkswirtschaftlichen Zustandes in Japan, die stete und rasche Entwicklung des auswärtigen Handels, die günstige Handelsbilanz, der Rückgang und schließlich das Verschwinden der Agiotage etc., fast alles, was man als Vorboten gesunder wirtschaftlicher Entwicklung bezeichnen kann. Das Geschäft der Bank fing an zu blühen und ihr Gewinn sich immer mehr zu vergrößern. Ihre ehemaligen Verluste wurden hierbei bald nachgeholt; sie war schon im Juli 1885 im stande, ihr Kapital in Silber umzuwandeln, und ihr Geschäft trat besonders mit diesem Jahre in eine Blütezeit ein. Von dieser Zeit an ist es ihr auch allmählich gelungen, an der Beleihung von Importen teilzunehmen.

Nach diesem glücklichen Verlaufe der Dinge wurde das Kapital der Bank im März 1887 verdoppelt, teils als Folge des mächtigen Spekulationsgeistes jener Zeit, teils infolge der Steigerung ihrer Geschäfte, und die Hälfte der neuen Aktien im November desselben Jahres eingezahlt, während die Einforderung der übrigen Hälfte dem Beschluß des Direktoriums überlassen

wurde. Gleichzeitig wurde der Verzicht der Regierung auf einen Teil der Dividende aufgehoben und bestimmt, daß die in Staatsbesitz befindlichen Aktien die gleiche Dividende erhalten sollten, wie die übrigen. Um diese Zeit gingen diese Aktien in das Eigentum des kaiserlichen Hauses über.

§ 64. Bis dahin war die Bank, wie oben angedeutet, unter das Nationalbankgesetz gestellt, und die besondere dort vorgesehene Staatsaufsicht wurde durch die Rechte der Regierung als eines Aktionärs und durch die Bankinspektoren ausgeübt, welche später nach der Krisis von 1882 durch die Ernennung von 2—3 der Direktoren ersetzt wurden. Es gab weder ein besonderes Gesetz noch eine Verordnung für diese Bank. Nun aber wurde auf Grund jener neuen Verhältnisse die Stellung der Bank durch eine neue kaiserliche Verordnung vom 6. Juli 1887 speziell geregelt, welche durch die kaiserliche Verordnung vom 2. Februar 1889 eine nur unbedeutende Veränderung erhielt. Hierdurch wurde die gesetzliche Stellung der Specie Bank erst fest bestimmt und ihre Statuten erhielten die entsprechenden Veränderungen. Da die Bank bis zum heutigen Tage keine weitere gesetzliche Regulierung erhalten hat und somit jene Verordnung heute noch die gesetzliche Grundlage der Bank bildet, geben wir hier eine Übersicht über jene Bestimmungen.

Die Specie Bank ist eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Yokohama und darf mit Genehmigung des Finanzministers Filialen und Agenturen in wichtigen Handelsplätzen des In- und Auslandes einrichten, oder mit anderen Banken in Korrespondenz treten. Die Konzession läuft auf 20 Jahre vom 28. Februar 1880, kann aber auf Beschluß der Generalversammlung durch den Finanzminister verlängert werden. Das Kapital beträgt 6 Millionen Yen in 60000 auf den Namen lautende Aktien, kann jedoch ebenfalls vermehrt werden.

Die Geschäfte der Bank sollen sein:

1. Geschäft mit Versandwechseln und „Nigawase“ oder Warenwechsel („Hypothecation“) im In- und Ausland;
2. Darlehnsgeschäfte;
3. Depositen- und Aufbewahrungsgeschäft;
4. Diskontierung und Inkasso von Wechseln u. dgl.;
5. Geldwechsel;
6. Ein- und Verkauf von Staatspapieren, Barren und fremden Münzen;
7. Kassenführung für die Regierung bei ihrem Geldverkehr mit dem Auslande, namentlich die Unterbringung und

Zinszahlung der Staatsanleihe und sonstige Zahlungsgeschäfte im Auslande, und zwar auf Antrag der Regierung.

Ihr sind untersagt, sonstige Geschäfte zu treiben, insbesondere Grund- oder Aktienbesitz zu erwerben, ihre eigenen Aktien zu kaufen oder zu beleihen. Stets fällige Depositen sollen zu einem Viertel bar gedeckt sein, und vom halbjährlichen Reingewinn soll mindestens ein Zehntel zur Bildung des Reservefonds verwendet werden, welches den Zweck hat,

a) etwaige Kapitalverluste auszugleichen und
b) bei einer vorübergehenden Gewinnverminderung die Gleichmäßigkeit der Dividenden zu erhalten.

Wenn mehr als die Hälfte des Kapitals verloren ist, oder wenn die Bank gegen diese Verordnung verfahren hat, so kann der Finanzminister sie schließen bezw. auflösen. Er soll sie durch einen Regierungskommissar revidieren lassen, kann jede Maßregel, welche er für unangemessen hält, verbieten, eventuell eine Neuwahl der Direktoren anordnen. Die Höhe der zu verteilenden Dividenden und die Bestimmung bezw. Veränderung der Bankstatuten bedürfen seiner Bestätigung.

Die Bank wird von einem Direktorium von mindestens fünf Mitgliedern und einem von ihnen gewählten Präsidenten geleitet. Die Direktoren sind von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt, können wiedergewählt werden, müssen jedoch immer durch den Minister bestätigt werden. Der Minister kann den Vizepräsidenten der Bank von Japan (Nihon-Ginko) gleichzeitig zum Präsidenten der Specie Bank ernennen.

Also eine so tief eingehende Staatsaufsicht, daß „man die Bank im wesentlichen als eine Staatsbank mit Privatkapital bezeichnen kann“,[1]) ist das, was uns auf den ersten Blick in der Verordnung auffällt, und was von manchen als zu streng, dem eigentlichen Bankgeschäfte hinderlich getadelt wird. Dies ist aber eine Anordnung, wodurch die Bank sich aus ihrer üblen Lage gerettet hat,[2]) und deren Anwendung nie unnötigerweise auf die Spitze getrieben wurde. Tatsächlich ist der Bank immer ein genügend freier Spielraum für die volle Entwicklung ihrer Geschäfte gewährt worden.

§ 65. Die seitherige Entwicklung der Bank kann im großen und ganzen als eine sehr günstige bezeichnet werden.

---

[1]) Rathgen: Japans Volks- und Staatswissenschaft, S. 197.
[2]) Soyeda: History of Banking in Japan, S. 457.

Das Geschäft befand sich in allen Zweigen fortdauernd in Blüte, ihr Geschäftsgebiet hat sich immer weiter vergrößert, ihre Stellung in der ganzen Volkswirtschaft ist damit immer wichtiger und dabei ihre Geschäftsführung immer besser geworden, während ihre Gewinne stets günstige waren. Verschiedene Umstände und Ereignisse haben hierzu mit beigetragen.

Wie oben angedeutet, hat sich die Bank die Fonds für ihr Wechselgeschäft durch Vorschüsse der Regierung beschafft. Während jener großen Operationen zur Beschaffung von Edelmetall zum Zwecke der Herstellung der Barzahlung hat die Regierung nicht nur stets einen bedeutenden Betrag als Vorschuß bei der Bank deponiert, um ihr die auf das Ausland gezogenen Wechsel diskontieren zu können, sondern auch zeitweise selbst Exporthandel getrieben und die daraus sich ergebenden Guthaben im Ausland bei der Bank deponiert.[1]) Für diesen großen Betrag von Staatsdepositen brauchte die Bank nur den sehr niedrigen Zins von 2 Prozent zu zahlen; — in der Tat eine große Begünstigung für die Bank. Da aber diese Staatsdepositen seit dem Jahre 1889 stark vermindert wurden, so ließ die Regierung die Bank von Japan an ihre Stelle treten und der Specie Bank zu Hilfe kommen, und jene Bank erklärte sich schließlich im Oktober 1889 dazu bereit, die ausländischen Wechsel bis zum Betrage von 10 Millionen Yen für diese Bank zu diskontieren. Diese Begünstigung ist es, welche die Specie Bank speziell für ihre Dienste bei Förderung des auswärtigen Handels einheimischer Kaufleute bis zum heutigen Tage genießt, und sie ist es auch, welche es der Bank ermöglicht hat, unter der Konkurrenz der im allgemeinen viel niedrigeren Zins-Genießenden fremden Banken ihre Geschäfte weiter zu entwickeln und für die einheimischen Händler vermittelnd und fördernd einzutreten.

Eine noch bedeutendere Begünstigung für die Entwicklung der Bank hat die in ungemein raschem Tempo fortschreitende Steigerung des auswärtigen Handels gebracht. Diese Bank war zur Förderung des Außenhandels geschaffen worden, und ihre Aufgabe ist es von Anfang an in erster Linie gewesen, den auswärtigen Handel der Inländer zu finanzieren. Wenn man nun daran denkt, daß der Außenhandel Japans im Laufe der letzten 15 Jahre sich bei je 5 Jahren beinahe verdoppelt hat,

[1]) Hierüber findet man eine ausführliche Beschreibung in Matsukatas Bericht über die japanische Währungsreform von 1897. S. 212—228.

oder genauer, die gesamte Summe der Ausfuhr und der Einfuhr welche betrug

im Jahre 1885		69,9	Millionen	Yen,
„ „ 1890	auf	138,7	„	„
„ „ 1895		265,4	„	„
„ „ 1900		491,5	„	„
„ „ 1901		508,1	„	„

gestiegen ist, so muß eine fortdauernde Verbesserung ihrer allgemeinen Geschäftslage eine ganz natürliche Folge gewesen sein, sofern ihre Geschäfte nicht unvernünftig geführt wurden. Dazu kommt der Umstand, welcher dieses Ereignis noch viel günstiger für die Bank erscheinen läßt, als es aus den Ziffern ersichtlich ist. Es ist dies, daß die Beteiligung der einheimischen Händler an dem Außenhandel sich verhältnismäßig schneller entwickelt hat, als die der fremden, so daß schon in den letzten Jahren ca. 40 Prozent der Aus- und Einfuhr des Landes, welche noch zur Zeit der Gründung der Bank fast ausschließlich in den Händen der Ausländer lag, durch die Japaner geführt worden ist. Da nun die Bank als ihre Klienten zum größten Teile einheimische Export- und Importhändler hat, so muß diese Steigerung der Tätigkeit der einheimischen Händler zugleich eine entsprechende Steigerung des Geschäfts für sie bedeutet haben.

Noch eine zwar geringfügigere, doch für ihren Gewinn nicht wenig bedeutende Begünstigung wurde durch die oben erwähnte[1]), im großen und ganzen noch weiter anhaltende Wertsteigerung des Goldes gegenüber dem Silber geschaffen. Obwohl es der Specie Bank gelang, allmählich an der Beleihung von Importen teilzunehmen, so bestand doch ihr Geschäft überwiegend in Finanzierung der Exportgeschäfte, und anderseits führte die konstante Wertverminderung des Währungsgeldes, welche die auswärtigen Wechselkurse immer ungünstig erscheinen ließ, einigermaßen zur Erschwerung der Einfuhr und Erleichterung der Ausfuhr. Daher finden wir in der folgenden Zeit mit Ausnahme einiger wirtschaftlich anormalen Jahre eine andauernde Mehrausfuhr im Außenhandel Japans. Es ergibt sich aus diesen Tatsachen, daß die Bank gewöhnlich im Auslande einen größeren Betrag an Guthaben als an Verbindlichkeiten hatte, und die Steigerung des Goldwertes stets ein Agio auf diesen Mehrbetrag des Guthabens brachte. Er war allerdings eine Art Glücksge-

---

[1]) oben § 63.

winn, welcher aber im entgegengesetzten Falle einen doppelt so großen Verlust bedeutet hätte; daher schloß es geschäftlich betrachtet, eine große Gefahr für die Bank in sich, was auch die Bank in jenem Jahre allgemeiner schlechter Ernte und großer Wertschwankung des Silbers, nämlich 1890, bitter erfahren mußte.[1]) Die Entwicklung verlief aber im großen und ganzen glücklich, und die Bank hat dauernd gute Gewinne davon gehabt. Dieser glückliche Umstand zeigte sich am meisten im Jahre 1897, als der Gewinn aus dem Wertunterschied zwischen beiden Metallen allein über 1,7 Millionen Yen betrug und $1^1/_2$ Million davon als Extradividende verteilt werden konnte, war aber mit der Einführung der Goldwährung im Jahre 1897 ganz und gar verschwunden, während der entgegengesetzte Umstand sich gegenüber dem nahe gelegenen, doch für den Handel minder bedeutenden Nachbarländer mit Silberwährung sich bemerkbar zu machen anfing.

§ 66. Dem unter so günstigen Umständen sich rasch ausbreitenden Geschäftsumfang trug die Bank Rechnung durch jährliche Zurücklegung ausreichender Reservefonds, aber noch mehr durch Vermehrung des Kapitals. Der Nominalbetrag des Kapitals, welcher seit 1887 lange auf 6 Millionen Yen stand, wurde im März 1896 und bald darauf im August 1899, zweimal verdoppelt, also auf 24 Millionen Yen erhöht. Die Einzelheiten über die Überweisungen an den Reservefonds und die tatsächlichen Forderungen des Aktienkapitals kann man in der beigegebenen Tabelle VI genau verfolgen; nur das wollen wir hier bemerken, daß das eingezahlte Aktienkapital der Bank heute 18 Millionen Yen beträgt und so die Bank nunmehr unter allen Banken Japans an Kapitalgröße gleich der „Fünfzehnten Bank" nach der Bank von Japan die zweite Stelle einnimmt. Diese auffallend große und rasche Kapitalerhöhung braucht keine Verwunderung zu erregen, und kann als vernünftig bezeichnet werden, wenn man sie dem großen Aufschwung des in- und ausländischen Handels von Japan in den letzten Jahren und der daraus entstehenden Veränderung der Lage der Bank gegenüberstellt. Sie fiel aber leider jedesmal mit der Zeit großer Spekulationen zusammen und brachte einen großen Vorteil für die Aktionäre, daher kann man die Bank nicht von dem Vor-

---

[1]) Siehe unten Tabelle VI. Im ersten Haljahr mußte die Bank 140000 Yen der Reserve entnehmen, um die Dividende auf der gewöhnlichen Höhe zu erhalten.

wurf befreien, daß sie immer dem Spekulationsgeist der Aktionäre nachgegeben hat.

Der günstigen Geschäftslage entsprechend, haben der Reingewinn und die Dividende der Specie Bank sich sehr günstig entwickelt. Mit Ausnahme der ersten Jahre war ihr Gewinn immer groß und ihre Dividenden stiegen viel zu hoch über den landesüblichen Geschäftsgewinn anderer Banken, was ihr und ihrer Gönnerin, der Regierung, manchen Vorwurf von seiten anderer Banken zuzog, jedoch ohne genügenden Grund. Diese Entwicklung geht aus der Tabelle VI hervor.

§ 67. So hat die Bank, welche unter den schwierigsten Umständen das Licht der Welt erklickte, durch sorgfältigen Schutz der Regierung und infolge des glücklichen Verlaufs der Dinge in der späteren Zeit eine anfänglich nicht erwartete Entwicklung durchgemacht, und ist nunmehr als erwachsene und erfahrene Vermittlerin des Geld- und Kreditverkehrs das wichtigste Organ für den auswärtigen Handel des Landes geworden. Ihr Geschäft steht überhaupt in großer Blüte, und ihre Verdienste auf diesem Gebiet des Handels sind bedeutend. Einige der einheimischen Banken haben in den letzten Jahren angefangen, auch den Außenhandel zu finanzieren, aber ihre Leistungen sind hier immer noch sehr gering und mit Ausnahme des Verkehrs mit China und Korea fast gar nicht nennenswert. Sie sind allerdings mit einigen europäischen und amerikanischen Banken in Verbindung getreten, aber außer in den erwähnten zwei Ländern haben sie keine Filialen errichtet. Demgegenüber hat die Specie Bank seit der Gründung einer Filiale in London im Jahre 1884 allmählich mit Erweiterung ihres Geschäftskreises je nach dem Bedürfnisse mehrere Filialen und zahlreiche Agenturen und Korrespondenten errichtet, so daß es heute in der ganzen Welt keinen Ort gibt, mit dem der japanische Handel in Verbindung steht, und zu dem die Hand der Specie Bank nicht reicht. Ja in manchen Orten ist ihr Geschäft sogar als Führer des japanischen Handels dem Handel selbst vorangegangen.

Sie hat jetzt eine Filiale in Kobe, in Tokyo, in Nagasaki, in London, in Lyon, in New York, in San Francisco, in Hawai, in Hongkong, in Shanghai, in Tientsin, in Niu-Tschwan und in Peking, also im ganzen drei in der Heimat und 17 Filialen im Auslande. Diese Verteilung der Filialen zeigt uns das Charakteristische ihres Geschäftes und zugleich ein Bild des Außenhandels der Japaner. Die Tatsache, daß die große Mehrheit der Filialen

außerhalb des Landes ist, und die drei inländischen Filialen alle in den bedeutendsten Hafenstädten für den Außenhandel liegen, bedeutet nichts anderes, als daß sie ihr Geschäft ausschließlich in der Vermittlung des Geld- und Kreditverkehrs mit dem Auslande sucht, und jene 11 ausländischen Städte, in denen die Bank ihre Filialen hat, repräsentieren doch ziemlich alle bedeutenden Märkte der Welt. Mit einem Worte, die Specie Bank ist das einzige Organ für den Außenhandel der Japaner, und der Außenhandel der Japaner spiegelt sich im Geschäft der Specie Bank wieder. Ausgenommen sind nur Korea und ein Teil von China, für welche die Specie Bank ihre Aufgabe einigen anderen Privatbanken ganz oder teilweise überlassen hat. Übrigens kann man die Bedeutung der Specie Bank aus der Tatsache ersehen, daß der Geldverkehr der Japaner mit dem Auslande vermittelst der Versandwechsel immer noch fast ausschließlich durch ihre Hände geht. Angesichts ihrer so wichtigen Stellung ist es keine Übertreibung, wenn Dr. Soyeda[1]) in seiner History of Banking in Japan meint, daß ohne die Specie Bank der Außenhandel Japans unmöglich einen so großen Fortschritt gezeigt hätte, wie wir ihn heute sehen. Was sie hier geleistet hat, das ist dasselbe gewesen, was die Bank von Japan für den inländischen Markt geleistet hat.

Als ein finanzielles Organ hat sie auch der Regierung vorzügliche Dienste geleistet. Während jener großen Operationen zur Wiederherstellung des Geldwertes hat die Bank sich dem Staate als zweckmäßiges Organ für die Beschaffung von Edelmetall erwiesen. Ihre weitgehende Verbindung mit verschiedenen Ländern macht sie immer noch zu einem wichtigen und zweckmäßigen Organ für die Bank von Japan bei ihren Operationen zur Regelung der Landeswährung, — auch eine Art öffentlichen Dienstes den die Specie Bank für den Staat leistet. Hierin liegt ein Grund dafür, daß die Zentralbank für sie die Rediskontierung ausländischer Wechsel zu ungemein niedrigem Zins akzeptiert. Bei dem Empfang der Kriegsentschädigung von China und der 1899 auf dem Londoner Markte aufgenommenen Staatsschuld im Nominalbetrage von 10 Millionen Pfund und deren Zahlung im Auslande hat die Bank sich als das bequemste Organ der Regierung erwiesen. Das häufige Vorkommen ähnlicher Fälle wird bei dem heutigen Zustand der Dinge und dem steigenden Verkehr der

[1]) A History of Banking in all the leading Nations IV. Bd., S. 457.

Regierung mit dem Auslande in der Zukunft mehr und mehr zu erwarten sein und die Bank wird immer mehr ein wichtiges Finanzorgan bleiben. In dieser Beziehung ist sie auch das, was die Bank von Japan für das Inland ist.

Die Stellung der Specie Bank unter den japanischen Banken wird man aus den oben im § 56 angegebenen Ziffern leicht ersehen können. Ihr Umsatz ist nächst dem der Bank von Japan der größte, und ihr Geschäft ebenfalls das angesehenste. Unter allen Handelsbanken verfügt sie über die bestgeschulten Beamten, und ihre Geschäftsführung ist eine der rationellsten. Sie bleibt stets ihrer ursprünglichen Aufgabe, der Vermittlung des Verkehrs mit dem Auslande, treu. Nur der Besitz eines nicht unbedeutenden Betrages von Staatspapieren deutet darauf hin, daß sie leicht mit dem Schicksal der Staatsfinanzen verwickelt werden kann und schließt anderseits die Gefahr in sich ein, ihren jährlichen Geschäftsgewinn durch die Kursschwankungen beeinflussen zu lassen.

Jedoch solange sie ihn unter ihrem Grundkapital hält, wie es heute der Fall ist, und solange sie anderwärts genügendes Betriebskapital zu beschaffen weiß, ist eine solche Anlage ihres Garantiefonds nicht so sehr verwerflich.

Die Einzelheiten über ihre geschäftliche Entwicklung überlassen wir der folgenden Tabelle VII.

(B.) Die Shiritsu-Ginko, oder Privatbanken, oder gewöhnlichen Banken.

§ 68. Während die oben erwähnten Banken alle von der Regierung hervorgerufen und von Anfang an jede durch ein bestimmtes Gesetz geregelt worden sind, entstanden im Laufe der Zeit neben ihnen zahlreiche Bankanstalten und Gesellschaften, die Bankgeschäfte treiben. Manche von ihnen sind eine Umgestaltung des alten Bankhauses auf dem Grunde moderner Banktechnik und reichen ziemlich weit zurück, so z. B. die Mitsui-Bank, die Konoike-Bank, u. a. Jedoch gab es lange Jahre hindurch keine gesetzlichen Bestimmungen für diese Art Banken. Die Kontrolle des Finanzministeriums über sie auf dem Wege der Verwaltung war auch nicht ausreichend, und in ihren Prinzipien oft schwankend. Der Gedanke aber, solche Anstalten im Interesse des Publikums zu kontrollieren, fehlte nicht von Anfang an.

Schon im Jahre 1872 wurde ein Ministererlaß ausgegeben, welcher verbot, das Wort „Bank" ohne Erlaubnis des Finanzministers als Firmennamen zu gebrauchen, jedoch wurde nicht bestimmt, was für Geschäfte den Namen tragen sollten. Es war bald darauf von einer Bankgesetzgebung die Rede, aber diese wurde nicht verwirklicht. Dann überließ die Verordnung von 1874 die Bestimmung über die Bankgeschäfte ganz und gar dem Vertrage der Privaten und die Gründung von Banken wurde freigegeben. Später wurde das Recht der Genehmigung eines Bankgeschäfts dem Provinzialgouverneur gegeben. Da aber diese Anordnung naturgemäß dazu führte, daß die Banken je nach der Provinz verschiedenartig geregelt wurden, so wurde 1882 eine Instruktion jedem Provinzialgouverneur übergeben, daß er zunächst die Meinung des Finanzministers einholen sollte, ehe er das Gesuch um Betrieb des Bankgeschäftes genehmige, und anderseits wurde in demselben Jahre bestimmt, daß diejenigen, welche Darlehen gewähren, Depositen annehmen oder Wechsel diskontieren, auch als Quasi-Banken betrachtet werden sollten. Daher hatte man damals ihrem Ursprung nach vier Arten von Banken;[1]) — nämlich:

a) diejenigen, welche von dem Finanzministerium genehmigt worden waren,
b) diejenigen, welche von dem Provinzialgouverneur genehmigt worden waren,
c) diejenigen, welche einfach durch Vertrag der Privaten gegründet worden waren,
d) diejenigen, welche ohne Bestätigung der Regierung begründet worden waren.

Gesetzlich aber war kein Unterschied zwischen ihnen gemacht. Es gab auch kein Bankgesetz; es waren nur einige praktische Regeln, welche einige Beschränkungen den Banken auferlegten. Solche waren u. a. die folgenden:[2])

1. Die Aktionäre oder Teilnehmer eines Bankunternehmens sollten sich in Bezug auf das Bankgeschäft unbeschränkter Haftung unterwerfen. Also fand das allgemeine Prinzip des Aktienunternehmens keine Anwendung auf die Banken, jedoch wurde seit 1886 dieses Prinzip für die Banken mit mehr als 50000 Yen vom Grundkapital genehmigt.

2. Das Grundkapitel sollte mindestens 10000 Yen betragen,

---

[1]) Soyeda: History of Banking in Japan S. 417.
[2]) Ebendaselbst.

und innerhalb eines Jahres nach der Gründung voll eingezahlt werden.

3. Der Handel mit Aktienpapieren, Obligationsscheinen und Waren und andere nicht bankmäßige Geschäfte waren ihnen nicht gestattet.

4. Das Sparkassengeschäft wurde ihnen anfänglich gestattet, dann aber seit 1884 verboten.

So waren die Maßregeln, die für die Banken und ihre Geschäfte bis zum Jahre 1890 von seiten der Regierung getroffen wurden. Eine einheitliche Begriffsbestimmung war gesetzlich nicht gegeben, und die Behörde hatte bei jeder Konzessionierung der Bank kein festes Merkmal, wonach sie ihre Entscheidung treffen sollte. Daher fand fast jedes Gesuch um Konzession leicht Genehmigung. Die Bankgeschäfte waren also im großen und ganzen unter das allgemeine Prinzip der Gewerbefreiheit gestellt. Sie hatten fast keinen besonderen Kontrollen sich zu unterziehen. Selbst die Pflicht zur Einreichung ihrer Geschäftsberichte bei dem Finanzministerium wurde erst seit 1886 ihnen auferlegt. So ging es bis in das Jahr 1893.

§ 69. Bei so wenig strengen Bestimmungen waren im Laufe der Zeit seit 1879 zahlreiche Privatbanken entstanden. Einige von ihnen hatten ein ziemlich großes Kapital und waren von großer Bedeutung, z. B. die Mitsui-Bank, welche als die erste Privatbank im Jahre 1876 gegründet war, und über 2 Millionen Yen Grundkapital verfügte. Aber die große Mehrheit war mit geringem Kapital begründet worden und konnte daher eine bedeutende Rolle auf dem Markte nicht spielen. Wir geben hier zunächst eine zahlenmäßige Übersicht über diese Entwicklung an;[1] —

Privatbanken.

im Jahre	neu gegründet	aufgelöst oder zusammengeschmolzen	am Jahresende bestanden	Gesamtkapital der bestehenden in 1000 Yen
1876	1	—	1	2000
1877	—	—	—	—
1878	—	—	—	—
1879	8	—	9	3680
1880	29	—	38	7010
1881	47	—	85	10837
1882	80	Auf 1	164	16937
1883	35	—	199	18457

[1]) Soyeda: History of Banking in Japan S. 420.

im Jahre	neu gegründet	aufgelöst oder zusammengeschmolzen		am Jahresende bestanden	Gesamtkapital der bestehenden in 1000 Yen
1884	20	Auf zu	5 1	213	19025
1885	14	Auf	10	217	18362
1886	11	Auf	9	219	17739
1887	11	Auf	12	218	18371
1888	25	Auf zu	11 2	230	19216
1889	31	Auf	6	255	22059
1890	24	Auf	7	272	25571
1891	31	Auf	9	294	27060
1892	43	Auf	13	324	28834

Hieraus ist leicht ersichtlich, wie die Nationalbanken auf die Entwicklung des japanischen Bankwesens erzieherisch wirken.

Die breiten Schichten des Volks lernten erst durch die Gründung der zahlreichen Nationalbanken diese zweckmäßige Anstalt des wirtschaftlichen Verkehrs kennen und wurden durch die ungemein großen Vorteile, die sie boten, zu ähnlichen Unternehmungen verlockt. Daher finden wir, daß die Gründung von Privatbanken so schnell darnach anfing, als die Regierung weitere Konzessionen zu Nationalbanken nicht mehr gab.[1]) Anderseits war diese neu entstandene Unternehmungslust gerade um diese Zeit durch die gute Ernte und noch mehr durch die als Folge der übermäßigen Papiergeldausgabe stattfindende, jedoch nur scheinbar allgemeine Preissteigerung und die ihr folgende Überspekulation entflammt; die Zahl der neuen Bankgründungen steigerte sich von Jahr zu Jahr ungemein rasch bis Ende 1882. Die Folge der Überspekulation und der Unerfahrenheit der Beamten in den neuen Unternehmungen zeigte sich bald darauf. Mit dem energischen Auftreten des Finanzministers Matsukata zur Wiederherstellung des Geldwertes, mit dem Eintreten der wirtschaftlich schlimmen Zeit sank die Zahl der neuen Gründungen plötzlich bedeutend, während manche ungesunde Anstalten ein trauriges Ende fanden; daher seit 1883 das Stillstehen oder sosogar zeitweise Verminderung der Zahl der Banken sowie des gesamten Kapitals. Dann fing mit der Herstellung normaler Zustände die Entwicklung seit 1888 an, geregelte Wege einzuschlagen. Wenn die Auflösung mancher Banken auch noch

[1]) Vgl. oben § 23.

fortdauerte, so trat doch die günstige Tendenz der Entwicklung unverkennbar hervor.

Inzwischen waren die sog. Quasi-Banken, oder bankmäßigen Geschäfte umgekehrt im fortdauernden Rückgang begriffen. Es war allerdings eine ganz natürliche Folge der wirtschaftlichen Fortschritte, da solche kleine, wirtschaftlich primitive Anstalten überhaupt mit der Zeit den vollkommeneren Platz machen mußten. Viele von ihnen waren zur Umgestaltung nach neuerer Form oder zur Auflösung gezwungen. Die Entwicklung verlief hier folgendermaßen:[1])

Quasi-Banken.

im Jahre	neu eröffnet	Umgestaltet oder geschlossen	Am Jahresschluß bestanden	Gesamtkapital der bestehenden in 1000 Yen
1884	45	geschl. 3	741	15 227
1885	20	umgest. 1 geschl. 15	745	15 407
1886	24	geschl. 20	749	15 401
1887	10	umgest. 1 geschl. 17	741	15 117
1888	11	umgest. 2 geschl. 39	711	14 408
1889	15	umgest. 4 geschl. 27	695	14 421
1890	18	umgest. 4 geschl. 7	702	14 521
1891	13	umgest. 5 geschl. 30	678	13 827
1892	14	umgest. 2 geschl. 10	680	13 944

Diese Privatbanken und Quasi-Banken waren zweifelsohne in viel ungünstigerer Lage als die Nationalbanken. Sie hatten nicht nur keine Privilegien, sondern mußten als die Nachgeborenen naturgemäß damit zufrieden sein, daß sie ihr Geschäftsgebiet dort aufsuchten, wo die letzteren ihnen etwas übrig gelassen hatten. Sie erfreuten sich voller Freiheit bei ihrer Geschäftsführung, aber diese Freiheit war nicht nur geringwertig gegenüber den Privilegien der Nationalbanken, sondern schloß auch

---

[1]) Auch nach Dr. Soyeda a. a. O.

in sich die Gefahr ein, daß sie solange sie unerwachsen waren, eines Vormundes entbehrten. Manche waren daher in ein sehr gefährliches Verfahren hineingelockt worden und haben schließlich bei der Durchführung des Bankgesetzes im Jahre 1893 ihr Geschäft freiwillig oder gezwungen aufgegeben.

§ 70. Wenn die Regierung anfänglich bei dem unentwickelten Zustande der Bankgeschäfte keine dringende Notwendigkeit einer Gesetzgebung eingesehen hatte, so fühlte sie sich doch infolge der allmählichen Entwicklung der Privatbanken und infolge der bevorstehenden Umgestaltung der Nationalbanken[1]) endlich dazu genötigt. Man dachte dabei insbesondere daran, daß die Gewährung zügelloser Freiheit mit einem Male für die bis dahin unter der strengen Kontrolle der Regierung entwickelten Nationalbanken eine Gefahr in sich schließen würde; aber anderseits sah man auch ein, daß alle Banken angesichts ihrer wirtschaftlich besonders beachtungsvollen Stellung notwendigerweise einer besonderen staatlichen Aufsicht unterzogen werden müssen.[2]) Daher wurden zwei Bankgesetze, Gesetz No. 72 und No. 73, im August 1890 erlassen, welche in Verbindung mit dem um dieselbe Zeit erlassenen Handelsrecht die Verhältnisse der Banken regeln sollten. Es waren diese das sog. „Bankgesetz", welches für alle anderen Banken als die Bank von Japan, die Specie Bank und die Nationalbanken gilt, und das sog. Sparbankgesetz, welches das Sparkassengeschäft von den anderen Zweigen des Bankgeschäftes trennt und einer speziellen strengen Staatsaufsicht unterwirft. Hierdurch erst wurden die allgemeinen Privatbanken wenigstens gesetzlich von den Sparbanken getrennt. Wir geben hier zunächst den Inhalt des ersten Gesetzes in Kürze wieder:

Diejenigen Anstalten, welche gewerbmäßig Wertpapiere diskontieren, Wechselgeschäfte treiben, oder gleichzeitig Depositen annehmen und Darlehen gewähren, sind ohne Unterschied ihres Namens als Banken zu betrachten. Die Bank soll zunächst nach Angabe ihres Kapitals die Konzession des Finanzministers einholen. Sie ist verpflichtet, halbjährlich einen Geschäftsbericht beim Finanzminister einzureichen und gleichfalls die Bilanz und das Vermögensverzeichnis durch Zeitungen oder sonst zu veröffentlichen. Sie darf einem Klienten nicht mehr als $^1/_{10}$ ihres Kapitals verleihen. Ihr Geschäftslokal soll täglich von 10 Uhr Vormittag bis 4 Uhr Nachmittag geöffnet sein,

---

[1]) Vgl. oben § 29.
[2]) Vgl. Shibusawas Leben, I. Bd. S. 570.,

kann aber auch längere Zeit geöffnet bleiben. Ihr Geschäft kann an staatlichen Festtagen, an Sonntagen, an gewohnheitsmäßigen lokalen Festtagen geschlossen bleiben, sonst nur nach vorheriger Anzeige beim Provinzialgouverneur und öffentlicher Ankündigung durch Zeitungen oder sonstige Mittel. Der Finanzminister ist berechtigt, zu jeder Zeit durch den betreffenden Provinzialgouverneur oder durch sonstige Beamte die Geschäftslage so wie den Vermögensbestand der Bank untersuchen zu lassen. Bei jedem Verstoß gegen diese Bestimmungen werden die Direktoren bezw. Gründer der Bank nach den Bestimmungen des Handelsrechtes bestraft, namentlich mit Geld in verschiedenen Beträgen, aber bei schweren Fällen auch mit Freiheitstrafen.

Die Bestimmungen waren also ziemlich einfach. Sie waren aber doch genügend, in Verbindung mit dem Handelsrechte die Banken zu regulieren. Der Begriff der Bank wurde festgestellt und damit ein so unbestimmter Begriff wie „Quasi-Banken“ abgeschafft. Der wesentliche Punkt, den das Gesetz bezweckte, war die Öffentlichkeit des Geschäftsbetriebes; damit war der wichtigste Punkt für die Regelung der Kreditanstalten schon getroffen. Die Regierung verfügte hierdurch auch über ein ausreichendes Mittel, im Interesse des Publikums jederzeit in das Geschäft einzugreifen. Daraus ergibt sich auch, daß das Gesetz im Gegensatz zu der bisherigen Zügellosigkeit von den betreffenden Banken als eine starke Beschränkung ihrer Geschäfte angesehen wurde. Man wünschte daher bald die Verschiebung des Durchführungstermins des Gesetzes, und diesem Wunsche wurde durch den Beschluß des ersten Parlaments in demselben Jahre nachgegeben. Das Inkrafttreten des Bankgesetzes sowie des Handelsrechtes, welches anfänglich auf den 1. Januar 1891 bestimmt war, wurde dadurch bis auf den 1. Juli 1893 verschoben.

§ 71. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Juli 1893 haben manche ungesunde Bankanstalten ihr Geschäft aufgehoben. Es war aber damals gerade eine Zeit großen Aufschwungs der Volkswirtschaft. Die Gründung zahlreicher Banken folgte der Durchführung des Gesetzes und gleichzeitig wurde die Klage über die Strenge des Gesetzes immer lauter; somit erhielt das Gesetz bald darauf im Februar 1895 eine teilweise Änderung. § 5, welcher der Bank die Darlehnsgewährung eines größeren Betrages als $^1/_{10}$ ihres Kapitals an einen Klienten verbot, wurde abgeschafft, und die täglichen Geschäftsstunden auf von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags verschoben.

Diese teilweise Aufhebung der gesetzlichen Schranken hätte gewiß neue Gründungen erleichtert. Aber gleich darauf folgte jene Gründungszeit, welche der glorreiche Friedensschluß mit China brachte. Der schon seit Jahren andauernde wirtschaftliche Aufschwung nahm hiermit ein noch nie dagewesenes Tempo an. Die allgemeine Unternehmungs- und Spekulationslust wurde vollends entfesselt. Unternehmungen von Banken, Eisenbahnen und Textilfabriken bilden u. a. die drei größten Gegenstände der Gründungsspekulation. Die Zahl der neuen Banken wuchs zu hunderten, und die älteren, schon bestehenden vermehrten in gegenseitigem Wettbewerb eifrig ihr Grundkapital. Die Geschäfte sowohl der alten wie der neuen schienen augenblicklich alle zu blühen.

Aber der Rückschlag trat bald ein. Die Geldklemme fing schon im Laufe der letzten Hälfte von 1896 an, sich fühlbar zu machen. Unter der allgemeinen Preissteigerung dauerte die Mehrausfuhr des Goldes fort, während der Ausfuhrhandel stockte. Die Industrie wurde schwer getroffen und Zahlungseinstellungen kamen hie und da vor. Die junge Kreditwirtschaft mußte hierbei ihre erste, wenn auch kleine, so doch für die Unerfahrenen ziemlich schwere Erschütterung erfahren. Die Lage war doch nicht so schlimm geworden, wie man sie manchmal in der Geschichte der Geldkrisis europäischer Länder sieht. Die Zentralbank griff zeitig und vernünftig helfend ein. Eine große Summe der Kriegsentschädigung lag da, noch in London deponiert, und konnte für den jeweiligen Metallbedarf der Heimat verwendet werden. Die am schwersten betroffenen Banken waren meistenteils nicht die alten mit ihrem ansehnlichen Kredit; vielmehr nur diejenigen neuen, welche wegen ihrer Unerfahrenheit unvorsichtig ihre Geschäfte geführt oder, von dem allgemeinen Aufschwung geblendet, Spekulationsgeschäfte getrieben hatten. Übrigens schien diese Tendenz Anfang des Jahres 1898 auf die Spitze gelangt zu sein, und mit dem Jahre 1899 die Lage sich wieder gebessert zu haben. Jedoch wurde diese Hoffnung durch die bald darauf eingetretenen unglücklichen Ereignisse getäuscht. Schon gegen Ende 1898 wirkte der Ausbruch des südafrikanischen Krieges auf dem japanischen Geldmarkt wenn nicht viel, doch etwas beängstigend ein, dann aber folgte kurz darauf jener unerwartete Boxeraufstand in China, dem großen Absatzgebiet der japanischen Industrie, welcher naturgemäß nicht nur den Exporthandel Japans beträchtlich schädigte, sondern auch fortdauernd mit beunruhigenden politischen Nachrichten das ganze

Land in Schrecken setzte. Dazu kam noch die Tendenz der Mehrausfuhr, welche seit 1896 andauerte, während das Guthaben des Landes in London schon 1899 aufgezehrt worden war. Solche unglücklichen Umstände verschlimmerten die Lage des kurz vorher ziemlich schwer getroffenen Geldmarktes des Landes viel stärker, als es sonst der Fall gewesen wäre, und die Krisis spitzte sich im ersten Drittel des letzten Jahres derart zu, daß sie in Kiu-shiu, Osaka und einigen anderen Gegenden nacheinander einen großen Zudrang zu den Banken hervorrief, mehrere Banken zur zeitweiligen Zahlungseinstellung zwang und einige ungesunde Banken vollständig zusammenbrechen ließ. Damit aber wurde die Krisis überwunden. Sie scheint seit dem ersten Halbjahr des vorigen Jahres vorüber zu sein. Seitdem ist die andauernd ungünstige Handelsbilanz verschwunden, und der Geldmarkt ruhiger geworden. Der langjährige abnorme Zustand der japanischen Volkswirtschaft ist nunmehr vorbeigegangen und eine normale Entwicklung ist damit angebahnt.

Während dieser wechselvollen Zeit ist die Entwicklung der Banken doch im großen und ganzen verhältnismäßig günstig verlaufen. Die neuen Schöpfungen waren natürlich in der Gründungszeit am zahlreichsten und verminderten sich dann allmählich, jedoch ist nicht nur ein Rückschritt in der Zahl der Banken niemals eingetreten, sondern die jährliche Zunahme ist fast immer über 100 geblieben, während das Gesamt- sowie das Durchschnittskapital in viel höherem Grade als die Zahl der Banken gestiegen ist. Wir werden diesen merkwürdigen Fortschritt unter so ungünstigen Umständen wohl als ein unleugbares Zeichen eines allgemeinen ungemein raschen wirtschaftlichen Aufschwungs begrüßen können.

Aber noch merkwürdiger ist die geschäftliche Entwicklung, welche sich bei allen Geschäftszweigen der Banken im Laufe dieser Zeit bemerkbar macht. Hier findet man auch überall eine konstante Steigerung der Umsätze. Wir können hier, sowie anderswo keine Spur davon erblicken, daß ein Rückschritt oder sogar eine Stagnation in unsrer Volkswirtschaft jemals eingetreten ist. Jenes Geschrei über den japanischen „Krach“, welches ein paarmal am Anfang des vorigen Jahres sowohl im Inlande wie im Auslande laut geworden war, kann angesichts solcher Tatsachen als eine allzu empfindliche Übertreibung vorübergehender Erscheinungen in einem kleinen Teil des Landes betrachtet werden. Über den tatsächlichen Zustand dieser

Entwicklung verweisen wir uns auf die angeführten zwei Tabellen.[1])

Daß die am Ende von 1895 noch bestehenden 133 Nationalbanken im Laufe der folgenden vier Jahre sämtlich sich zu Privatbanken umgestaltet hatten, habe ich schon im § 33 erwähnt.

(C.) Die „Chochiku-Ginko“, oder Sparbanken.

§ 72. Vom rein banktechnischen Standpunkte betrachtet, ist das Sparkassengeschäft nichts anderes als eine Art des Depositengeschäfts,[2]) nämlich die Annahme stets fälliger Depositen. Daher war es sehr natürlich, daß dies Geschäft durch zahlreiche National- und Privatbanken von Anfang an bis zu einem gewissen Grade betrieben wurde. Wenn ihnen dies seit 1884 gesetzlich verboten ist, so konnte es doch daran nichts ändern, daß sie weiter durch die Annahme kleiner Depositen auch fernerhin gewissermaßen als Sparkassen fungierten.

Jedoch vom allgemeinen Depositengeschäfte unterscheidet sich das Sparkassengeschäft dadurch, daß es hauptsächlich für die unteren Schichten der Bevölkerung berechnet ist, und daß es sich hier überwiegend um die Annahme sehr kleiner Depositen handelt. Die Sparkassen haben auch herkömmlich einen anderen Zweck als den rein privatwirtschaftlichen; sie sind eigentlich gemeinnützige Veranstaltungen. „Sie sollen den Sparsinn anregen, sollen auch für die kleinsten Einlagen zugänglich sein, sollen sich möglichst über alle Gegenden ausbreiten, sollen derartige Vorteile, besonders durch günstige Zinsbedingungen, bieten, daß immer breitere Schichten der Arbeitenden und wenig besitzenden Bevölkerung zu ihnen herangezogen werden.“ [3]) Aus diesem Grunde sind sie oft von wohltätigen Stiftungen, von gemeinnützigen Vereinen, oder sogar in vielen Ländern von der Staatsverwaltung ins Leben gerufen worden. Die im Laufe des letzten Halbjahrhunderts in den meisten Ländern Europas errichteten „Postsparkassen“ und verschiedene genossenschaftliche Kassen, wie die Raiffeisenschen und die Schultze-Delitzschschen, sind für solche gemeinnützige Zwecke entstanden.

In Japan fehlte es auch nicht an solchen Veranstaltungen. Die gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts erst von dem

---

[1]) Tabelle VIII und X.

[2]) Vgl. Wagner: Das Kredit- und Bankwesen in Schönbergs Handbuch für politische Oekonomie, I. Bd., S. 482.

[3]) Cohn: System der Nationalökonomie, III. Bd., S. 621.

berühmten Ökonomen Sontoku Ninomiya eingeführten Kreditgenossenschaften, welche seitdem unter dem Namen „Hotoku-Sha" in verschiedenen Gegenden ziemlich weite Verbreitung gefunden haben, sind in ihrem Ursprung und in ihrem Geschäftskreise, sowie in ihren Einrichtungen den Raiffeisenschen Darlehnskassen ganz ähnliche Institute. Sie scheinen in den letzten Jahren immer weitere Verbreitung zu finden und unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine gewisse heilvolle Wirkung zu haben. Jedoch gibt die japanische Statistik keine ausreichende Auskunft über diese Anstalten. Sie haben sich von vornherein nicht nur nicht an die Grundsätze bankmäßigen Betriebes gehalten, sondern sie verfolgten mehrere wirtschaftliche und sittliche Zwecke, zu deren Erreichung die Sparkassen nur ein sekundäres Mittel bilden. Daher verzichte ich darauf, auf sie weiter einzugehen, da es sich hier ausschließlich um die bankmäßigen Anstalten handelt.

Die neue japanische kaiserliche Regierung hat die Postsparkassen schon am Anfang des Jahres 1875 eingeführt.[1])

Die Regierung hat auf die Entwicklung dieser neuen Einrichtung ziemlich viel Mühe verwandt. Sie hat von Jahr zu Jahr neue Zahlstellen zu Hunderten eröffnet, so daß ihre Zahl am Ende 1884 schon auf 1469 und dann im nächsten Jahre plötzlich auf 4338 stieg. Die Zahl ging dann eine Weile herunter, so daß sie am Ende 1890 2833 betrug, ist dann aber allmählich gestiegen und so finden wir am Ende 1889 4458 Stellen im ganzen Postgebiete Japans.[2]) Trotz dieser Bemühung der Regierung wurde diese Einrichtung anfänglich sehr wenig benutzt und konnte erst nach siebenjährigem Geschäftsbetrieb am Ende 1882 die Summe von 1 058 224 Yen Einlagen bei 46 221 Sparern erreichen. Seitdem aber hat sich das Geschäft viel günstiger gestaltet und so finden wir die folgende Entwicklung:

Am Ende des Jahres	Sparer in 1000	Einlage in 1000 Yen
1883	87	2 298
1884	141	5 260
1885	293	9 050
1886	490	15 462
1887	568	18 213
1888	665	19 758
1889	762	20 420

[1]) Durch das Gesetz No. 153 vom 23. Dezember 1874.
[2]) Das Postgebiet Japans umfaßt einen Teil von Korea und China.

am Ende des Jahres	Sparer in 1000	Einlage in 1000 Yen
1890	813	19 197
1891	876	21 345
1892	947	22 826
1893	1 060	26 155
1894	1 108	25 901
1895	1 223	28 965
1896	1 279	28 479
1897[1])	1 264	26 157
1898	1 225	22 490
1899	1 420	24 014
1900	2 011	24 733
1901	2 402	27 791.

Die Benutzung dieser Sparkasse war anfänglich hauptsächlich auf die großen Städte beschränkt, fand aber allmählich auch auf dem Lande Verbreitung und somit finden wir sie in den letzten Jahren in dem ganzen Lande in Benutzung.

Jedoch kann man angesichts dieser Zahlen nicht ohne den Eindruck bleiben, daß sowohl die Zahl der Sparer wie der Betrag der Einlagen im Verhältnis zur Volkszahl, sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes zu gering sind. Als Ursachen dafür zu betrachten sind die einst von Rathgen[2]) hervorgehobenen drei Momente, nämlich: das Ungewohnte derartiger Anstalten für die Bevölkerung, der verhältnismäßig zu niedrige Zinsfuß und die umständlichen Formalitäten und ungeschickte bureaukratische Geschäftsführung. Das erste Moment wirkte anfänglich ziemlich stark, ist aber mit der Zeit allmählich verschwunden, während die anderen zwei Momente fortdauernd bestehen. Der Zinsfuß, welcher anfänglich auf 6 Prozent festgesetzt war, wurde 1882 auf 7 und 1883 auf 7,2 Prozent erhöht, aber seitdem mit der Kurssteigerung der Staatspapiere, in welchen die Einlage angelegt wurde, allmählich bis auf 4,2 Prozent gegen Ende der 80er Jahre herabgesetzt und dann wieder 1897 auf 4,8 Prozent erhöht, ein Satz, der bis zum heutigen Tage festgehalten ist. Er ist also mit den Schwankungen des gewöhnlichen Zinsfußes verändert worden, ist aber immer tief unter dem landesüblichen Zinsfuß festgestellt gewesen. In Bezug auf den dritten Punkt ist eine kleine Verbesserung in den letzten Jahren eingeführt worden, jedoch

---

[1]) Die Verminderung der Depositen seit diesem Jahre ist durch die Konkurrenz der Privatsparbanken veranlaßt.

[2]) Siehe Rathgen: Japans Volks- und Staatswirtschaft S. 222.

bleibt es im großen und ganzen hier immer beim alten. Gerade wo es sich fast ausschließlich um kleine Leute handelt, und alle Umständlichkeit möglichst vermieden werden sollte, müssen solche außergewöhnliche bureaukratische Formalitäten, wie man sie heute in den japanischen Postsparkassen findet, das Publikum fernhalten. Ohne wesentliche Veränderung in dieser Beziehung können wir eine große Entwicklung für die Zukunft von ihnen nicht erwarten.

Die in die Postsparkasse eingezahlten Depositen wurden früher als ein besonderer Fonds im Finanzministerium verwaltet und dort in Staatspapieren angelegt, aber seit Eröffnung der Depositenkasse im Juli 1885 wurden sie dieser zugeführt. Im August 1890 wurden dann durch das Gesetz 68 dieser Verhältnisse gesetzlich geregelt. Danach werden sie jetzt unter der Verwaltung des Ministers des Verkehrs als Depositen bei der zentralen Staatskasse behandelt und nur ein kleiner Teil in Staatspapieren angelegt. Von der Art der Anlage der Depositen kann man sicherlich behaupten, daß ihre Sicherheit genügend gewährleistet ist.

§ 73. Die unzureichende Leistung der Postsparkassen und andrer öffentlichen Einrichtungen führte die Regierung auf den Gedanken, mit Hilfe der Privatbanken den Sparsinn der Bevölkerung zu wecken. Man dachte aber dabei, und zwar mit Recht, daß mit Rücksicht auf die besondere Stellung und Bedeutung der Sparbanken besondere Maßregeln sowohl für die Sicherheit der Depositen wie für die Solidität der Banken getroffen werden mußten.[1]) Aus diesem Grunde wurde im August 1890 das oben angedeutete Sparbankgesetz[2]) erlassen. Das Gesetz unterlag aber demselben Schicksal wie das „Bankgesetz,“ indem es erst am 1. Juli 1893 zur Durchführung gelangte, und ebenso erhielt es bald darauf im März 1895 gewisse Veränderungen, wodurch die Mängel des Gesetzes etwas verbessert wurden.

Nach diesem jetzt geltenden Gesetze sind Sparkassen diejenigen Anstalten, welche gewerbsmäßig Zinseszins tragende Depositen annehmen. Wenn aber eine Bank Depositen, deren Betrag sich auf weniger als 5 Yen beläuft, als jederzeit oder nach bestimmter Frist fällige annimmt, so wird sie auch als Sparbank betrachtet. Eine Sparbank soll eine Aktiengesellschaft sein, und ihr Stammkapital mindestens 30 000 Yen betragen.

---

[1]) Vgl. Shibusawas Leben I. Bd., S. 570—571.
[2]) Das Gesetz No. 73. S. oben § 70.

Ihre Direktoren haften solidarisch für die während ihrer Amtsführung entstandenen Pflichten der Bank, nicht bloß während ihrer Ausführung, sondern auch noch zwei Jahre nach ihrem Austritt aus dem Direktorium. Die Bank soll zur Sicherheit der Spardepositen mindestens $^1/_4$ ihres Depositenbestandes in zinstragenden Staats- oder kommunalen Schuldscheinen anlegen und sie bei der öffentlichen Depotanstalt einlegen; wenn jedoch diese Sicherheit mehr als die Hälfte des Stammkapitals beträgt, so kann man an Stelle jener Schuldscheine auch sichere Handelspapiere, Pfandbriefe, Aktien u. dgl. benutzen. Für die Berechnung dieser Einlage wird der Depositenbestand am letzten Semesterschluß zu Grunde gelegt. Die Deponenten haben wegen ihrer eingelegten Papiere einen bevorrechtigten Anspruch. Die Eröffnung und Statutenänderung einer Sparbank bedarf der Genehmigung des Finanzministers. Irgend ein Verstoß gegen dieses Gesetz zieht Geldstrafen von 50—500 Yen nach sich. Übrigens findet das allgemeine Bankgesetz Anwendung auch auf die Sparbanken.

Dies ist der gesamte Inhalt des Sparbankgesetzes und bezieht sich wesentlich auf das, was der Staat zum Schutz der kleinen Leute für die Sicherheit ihrer Spargelder vorschreibt. Hiermit ist mindestens für ein Viertel ihrer Einlage eine absolute Sicherheit gewährt, und den Bankbeamten ist eine vorsichtige Geschäftsführung zur Pflicht gemacht. Von der Gesetzgebung können wir nicht mehr wünschen. Was wir wünschen können, das liegt einzig und allein in der Geschäftsführung.

Es lassen sich häufig Klagen über die zu große Strenge jenes Gesetzes hören, und sie scheinen mir gewissermaßen berechtigt. Es ist sicher zweckmäßig und eine notwendige Aufgabe des Staates, dem Geschäfte solcher sozialpolitisch wichtigen, nicht rein privatwirtschaftlichen Anstalten wie der Sparbanken gewisse Schranken zu setzen. Jedoch scheinen mir die Bestimmungen nicht ganz passend gewählt zu sein. Es ist mir nämlich ganz unerklärlich, warum das Gesetz die Sicherheit für die Depositenannahme auf die Anlage in Staats- oder sonstigen öffentlichen Schuldscheinen beschränkt hat. Diese Papiere gehören sicherlich zu den sichersten, sind aber weder so leicht realisierbar, noch so gewinnbringend, noch auch eine so bankmäßige Anlage, wie sichere Wechsel oder kurzfristige Lombarddarlehen. Es handelt sich hier nur um den Betrag von höchstens der Hälfte des Stammkapitals, und es würde die Aufhebung jener Beschränkung nicht viel schaden. Es wäre prinzipiell

viel richtiger, für die Banken viel freier, und für die Ausbildung des eigentlichen Bankgeschäftes viel günstiger, wenn man die Anlage in sicheren Handelspapieren unbedingt zugelassen hätte.

§ 74. Dieses Gesetz trat mit Juli 1893 in Kraft und die Gründung von Banken fing schon in diesem Jahre an, während viele Privatbanken sich diesem Gesetz unterwarfen und das Sparkassengeschäft als Nebengeschäft eröffneten. Die seitherige Entwicklung der Sparbanken ist im großen und ganzen demselben Schicksal unterworfen gewesen, wie die der gewöhnlichen Privatbanken. Während der ersten zwei Jahre waren ihre Gründungen nicht so zahlreich, dann aber folgte jene Gründungszeit, jene Periode des großen volkswirtschaftlichen Aufschwungs. Ihre Zahl wuchs von Jahr zu Jahr, ihre geschäftlichen Umsätze steigerten sich stets, und ihr Kapital vermehrte sich. Wir haben jetzt über 500 von ihnen mit einem Gesamtkapital von über 20 Millionen Yen, von denen aber mehr als ein Drittel als Nebengeschäft durch Privatbanken betrieben werden. [1])

Im Vergleich mit der oben erwähnten öffentlichen Einrichtung der Postsparkassen waren ihre Leistungen für das Sparkassengeschäft nach den bisherigen Erfahrungen viel größer. Sie waren viel geeignetere Geschäftsleute als die öffentlichen Beamten, und verstanden besser, die Depositengelder zu benutzen, daher konnten sie im allgemeinen ihren Deponenten viel höhere Zinsen — je nach der Zeit 1—3 Prozent höher — gewähren, als die Postsparkassen. Ihr kaufmännisches Verhalten gegen das Publikum war für die kleinen Leute viel entgegenkommender, daher anziehender, und ihre Geschäftsführung viel einfacher. Die umständlichen Formalitäten beim Ein- und Auszahlen, die bei den Postsparkassen eingeführt waren, sind bei ihnen ganz und gar fortgefallen. Sie haben auch viel besser als diese es verstanden, durch verschiedene zweckmäßige Mittel den Sparsinn unter den kleinen Leuten zu wecken, und damit viel größere Summen kleiner Depositen an sich zu ziehen.[2])

---

[1]) Vergl. angegebene Tabelle IX.

[2]) Dies habe ich auch persönlich erfahren. 1891, als ich noch auf dem Lande war, wußten die Leute meines Wohnortes, eines Dorfes Tsumori bei Hamau-satsu, fast nichts von Spardepositen. Sie trugen ihre etwaigen Ersparnisse bei sich, solange der Betrag zum Ausleihen nicht genügte, und wurden nicht selten zu unnützen Ausgaben verlockt. Als ich aber vier Jahre darauf die Heimat wieder besuchte, fand ich zu meinem Erstaunen, daß sie alle nach der inzwischen gegründeten Bank liefen, um ihr Geld abzuholen oder einzulegen. Eine Zahlstelle der Postsparkasse, die nicht weit entfernt lag, konnte jahrelang nichts an den Zuständen ändern, während eine kleine Sparbank in kurzer Zeit solche Leistungen gezeigt hat. Und das ist keine seltene Erscheinung im heutigen Japan.

Aus diesen Gründen ist es ganz natürlich, daß die Spardepositen bei den Banken in den letzten Jahren einen großen Fortschritt gemacht haben, während sie bei den Postsparkassen von jenen zurückgedrängt worden sind. Der Bestand der Spardepositen bei sämtlichen Banken belief sich am Jahresschluß folgendermaßen:

1893	auf		Tausend Sparer	6 035	Tausend	Yen
1894	„	239	„	6 771	„	„
1895	„	589	„	12 178	„	„
1896	„	1098	„	18 214	„	„
1897	„	1736	„	25 393	„	„
1898	„	2327	„	30 042	„	„
1899	„	3057	„	44 748	„	„

Diesen Vorzügen der Sparbanken steht ein nicht unbedeutender Nachteil gegenüber, nämlich die geringe Sicherheit der Depositen im Vergleich mit denen bei der Post. Diese Tatsache hat das unerfahrene Publikum anfangs nicht bemerkt und war nur darüber froh, daß die Banken so hohe Zinsen auf seine Depositen gewährten. Diese Illusion wurde ihm aber bei den letzten zwei kleinen Krisen benommen, und die schlechten Erfahrungen scheinen die Leute nunmehr gelehrt zu haben, bei einer jeweiligen Deponierung zunächst den Kredit der betreffenden Bank zu berücksichtigen. Die Banken haben auch dabei viel gelernt, und sind viel vorsichtiger in ihrer Geschäftsführung geworden, da insbesondere ihr Kapital im allgemeinen viel kleiner ist und von den Krisen viel schwerer betroffen wurde, als das der gewöhnlichen Privatbanken.

Übrigens sind nach den heutigen Verhältnissen die Geschäfte der Sparbanken mit der einzigen Ausnahme des Sparkassengeschäfts denen der allgemeinen Privatbanken gleich. Für die Entwicklung ihrer sämtlichen Geschäfte verweisen wir auf die beigegebenen Tabellen IX und X.

Über das Kapital und die Geschäfte der beiden letzten Arten von Banken.

§ 75. Wenn man einen Blick auf die Tabellen in Bezug auf die Zahl und das Kapital der letzterwähnten Banken, sowie der früheren Nationalbanken wirft, so wird man gleich auf die Tatsache aufmerksam werden, daß die Banken in Japan zum größten Teile über ganz kleines Kapital verfügen müssen, da das Verhältnis der Gesamtzahl zum Gesamtkapital so klein ist. Von diesen Banken, welche am Ende von November 1901 3238

zählten, hat der größte Teil nominell, sowie tatsächlich 100000 Yen oder ein noch kleineres Stammkapital, und zahlreiche Banken verfügen sogar nur über 10—20000 Yen Stammkapital, während die Banken mit einem eingezahlten Kapital von 1 Million Yen oder darüber nur 33 und selbst diejenigen mit ebenso vielem nominellen Kapital nur 75 zählen. Diese großen Banken liegen fast ausschließlich in den großen Handelsstädten, wie Tokyo, Osaka, Yokohama und Hobe, und sind meistenteils frühere Nationalbanken oder altbekannte Privatbankhäuser.

Es ist eine wesentliche Aufgabe der Banken, ihr Betriebskapital durch Depositen oder sonstige Passivgeschäfte zu beschaffen, und ihr Stammkapital mehr als Garantiefonds zu betrachten. Daher bedeutet bei normalem Stande des Geldmarktes die Größe des Stammkapitals nicht viel für die Entwicklung der Bankgeschäfte. Jedoch ist das die Grundlage, auf welcher der Kredit der Bank beruht, und bildet die Stütze, an welche sie sich bei Krisen anlehnen kann. Seine Schwäche, seine Kleinheit muß daher am Tage einer Krisis das öffentliche Mißtrauen begründeterweise erregen, und damit zur Beschleunigung der Krisis viel beitragen. Wenn auch kein übermäßiges Kapital für eine Bank notwendig ist, so kann man doch sagen, daß ein zu kleines Kapital, wie wir es so oft heute in Japan finden, eine Gefahr in sich schließt.

Solche Gedanken sind schon lange bei den leitenden Männern Japans aufgetaucht und man glaubte zunächst, Abhilfe durch Zusammenlegung kleiner Banken zu schaffen. Die Folge war die Veröffentlichung eines Gesetzes, des sog. Bankzusammenlegungsgesetzes, am 18. April 1896. Es war ein Spezialgesetz gegenüber dem allgemeinen Handelsrecht und bezweckte eine Erleichterung der Zusammenlegung der Banken. Nach dem Handelsgesetzbuch mußten zwei oder mehrere Banken, die sich zusammenlegen wollten, zunächst sich auflösen und dann die Aktionäre zusammen eine neue Bank gründen, während nach jenem Gesetze zwei oder mehrere Banken, die dieselben Geschäfte treiben, ohne solche umständliche Formalitäten sich mit ihren sämtlichen Passivis und Aktivis zusammenlegen konnten. Es war wirklich eine große formelle Erleichterung, und mehrere kleine Banken haben seitdem hiervon Gebrauch gemacht. Aber die Lage hat dadurch keine sehr bedeutende Verbesserung erfahren. Immer neue kleinere Banken wurden gegründet und zeigten während der letzten Jahre die oben berührten Nachteile. Trotzdem scheinen sich viele kleine Banken mit kleinem Kapital

den Bedürfnissen des Volkes weit eher anzupassen, als wenige Banken mit größerem Kapital.

§ 76. Wie oben angedeutet, sind diese Banken prinzipiell als Handels- und Gewerbebanken zu betrachten, und die Geschäfte werden bei vielen, insbesondere älteren großen Banken im großen und ganzen vernünftig geführt, indem ihre Aktivgeschäfte den Passivgeschäften entsprechend eingerichtet sind. Solche Banken haben ausschließlich ihren Sitz in den großen Handelsstädten und verfügen im allgemeinen über gutgeschulte Beamte. Sei es als Depositen- und Diskontobank, sei es als Lombardbank, oder sei es sogar als Effektenbank, verstehen sie ihre Geschäfte von Grund aus, und wissen ihre Zahlungsfähigkeit auf einer soliden Grundlage zu erhalten. Sie gelten jetzt in Japan als Musterbanken, erfreuen sich naturgemäß des größten Vertrauens des Publikums, und haben während der letzten Krisen fast keine Krediterschütterung erfahren. Bei ihnen bleibt uns nichts zu wünschen übrig, als daß sie ihre Geschäfte mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Fortschritte auch weiter entwickeln mögen. Solche Banken findet man am meisten unter den früheren Nationalbanken und den alten großen Bankfirmen, wie Mitsui, Mitsubishi u. dgl., aber auch unter den kleinen Banken.

Daneben gibt es aber meistens unter den mittleren und kleineren eine Anzahl unentwickelter Banken, deren Geschäfte nach sehr ungesunden Prinzipien geführt werden, daher trotz ihrer bisher bewährten Zahlungsfähigkeit immer noch große Bedenken hervorrufen müssen. Ihre Geschäftsführung ist in vielen Beziehungen zu tadeln. Sie machen sich gegenseitig unlauteren Wettbewerb, um kleine Depositen zu erhalten, bieten sie dabei ungemein hohe Zinsen selbst auf die kleinsten Depositen an, und ihr so beschafftes Betriebskapital legen sie häufig in sehr langfristigen Lombarddarlehn, in Staatspapieren und sonstigen Wertpapieren, oder sogar im Hypothekenkredit an. Solche Kombination ihrer Passiva und Aktiva an sich ist schon sehr bedenklich. Nun sind aber ihre Beleihungen von Wertpapieren im allgemeinen sehr gefährlich; sie beleihen die Papiere mit 80—90 Prozent oder sogar manchmal mit dem vollen Betrag ihres Kurswertes, so daß eine kleine Kursschwankung der Börsenpapiere mit einem Male sie in eine sehr bedenkliche Lage versetzen kann. Die Anlage in solchen Papieren ist auch für eine gute Bank nicht sehr gefährlich, solange dieser Betrag sich innerhalb ihres Stammkapitals hält, was aber bei mancher der

mittleren und kleinen Banken Japans nicht der Fall ist. Mit einem Wort, sie treiben mit Vorliebe die Geschäfte einer Effekten- oder einer Hypothekenbank, während ihr Stammkapital, sowie ihre Passiva nicht für solche Geschäfte eingerichtet sind. Diese Banken sind es gewesen, welche während der letzten Jahre häufig durch Zahlungseinstellung dem Publikum große Überraschungen bereitet und im ganzen Geldmarkt große Besorgnis erregt haben. Sie sind es auch gewesen, welche den allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung zu übertriebener Spekulation benutzt und damit die allgemeine Krisis beschleunigt haben. Diese Krisis ist nunmehr vorbei, und die Banken haben vieles dabei gelernt, während manche von der Bühne ganz und gar verschwinden mußten. Das Publikum wurde auch durch die bitteren Erfahrungen aufgerüttelt und sein blindes Vertrauen auf die Banken ist damit geschwunden, in dem es immer mehr auf ihre Kreditwürdigkeit zu achten sich gewöhnt hat. Aber leider existieren immer noch eine Anzahl solcher Banken, und zwar viele unter den Sparbanken, sowie unter denjenigen, die das Sparkassengeschäft treiben.

Etwas anders steht die Sache mit vielen ländlichen Banken, die fast ausschließlich über ein sehr mäßiges Stammkapital verfügen und unter der ländlichen Bevölkerung ihre bescheidenen Geschäfte treiben. Sie sind rechtlich Aktienunternehmungen und wie alle andren unter das allgemeine Bankgesetz bezw. Sparbankgesetz gestellt. Sie streben auch, wenn nur scheinbar, nach möglichst großem Gewinn, arbeiten also nach rein privatwirtschaftlichem Prinzip. Im übrigen stehen sie tatsächlich näher der ländlichen Genossenschaftsdarlehnskasse als einer eigentlichen Handels- und Gewerbebank. Ihr Kapital wird zum größten Teil von den örtlichen mittleren und wohlhabenden Bauern oder sonstigen Kreisen aufgebracht. Sie treiben im allgemeinen die Annahme von Spardepositen entweder als Haupt- oder als Nebengeschäft. Sie gewähren verschiedenartige Lombarddarlehen und beleihen auch Grundstücke. Sie gewähren Vorschüsse bei Einkauf von Düngungsmitteln und kassieren als deren Zurückzahlung bezw. als Depositen den Preis des Getreides ein, wenn es verkauft wird. Sie leisten den örtlichen Händlern Dienste beim Ein- und Verkauf der Waren. Kurz, sie vermitteln allerlei örtlichen Kredit. Daher ist prinzipiell betrachtet, ihr ganzes Geschäft eine bunte Mischung aller kurz- und langfristigen Kreditzweige. Tatsächlich aber ist der Geld- und Kreditverkehr hier nicht so rege und so abwechselnd wie in

den Handelsstädten. Das wirtschaftliche Leben ist hier sehr einfach, das Bedürfnis nach Geld und Kredit tritt nicht so auffällig hervor, daher können etwaige Schwankungen leicht vorausgesehen werden. Die Direktoren sind im allgemeinen in der Umgebung hochangesehene, vermögende Männer, leiten das Geschäft mehr als Ehrenamt und sind mit verhältnismäßig sehr geringem Gehalt und Tantiemen zufrieden. Wenn sie banktechnisch nicht so gut geschult sind, so sind sie doch mit den örtlichen Verhältnissen vollständig vertraut. Sie nehmen Rücksicht auf ihre Ehre und ihr eigenes Vermögen, daher sind sie nicht leicht zu Spekulationen oder sonstigen gefährlichen Schritten zu verführen. Die einzige Gefahr, die für die Banken dieser Art in der nächsten Zukunft besteht, ist die, daß bei der unausgesetzten Zunahme der Börsenpapiere bezw. des Besitzes derselben in der ländlichen Bevölkerung sie wegen ihrer technischen Unkenntnis zur Beleihung auch unsicherer Papiere mit großen Beträgen verleitet werden können. Bis zum heutigen Tage aber haben sie außerhalb der großen Konjunkturen gestanden und haben im großen und ganzen vortreffliche Dienste geleistet. Wenn sie als Banken die technisch primitivsten sind, so sind sie doch nach meiner Überzeugung bei den heutigen Besitzverhältnissen Japans ein viel zweckmäßigeres und auch verdienstvolleres Organ für die ländliche Bevölkerung, insbesondere für mittlere und kleine Volksschichten, als die Hypothekenbanken, von denen später die Rede ist.

Ungefähr so sind nach meinen bisherigen Beobachtungen die Banken Japans. Diese Dreiteilung ist aber keine scharf begrenzte; es ist selbstverständlich, daß manche Banken sich in verschiedenen Zwischenstufen befinden. Was hier angegeben ist, ist nichts andres als die drei typischen Formen von unendlichen Verschiedenheiten. Es ist nun für mich unmöglich, hier auf die Geschäfte jeder einzugehen und festzustellen, welcher dieser drei Kategorien sie eigentlich angehört und ob daher ihre Geschäftsführung gut oder bedenklich ist. Es mag der Interessent jeder Bank ihre Geschäftsberichte der letzten Jahre untersuchen und dabei die lokalen Verhältnisse berücksichtigen, so wird er ihre Geschäftsverhältnisse leicht ersehen können. Hier aber müssen wir auf solche mühsame Arbeit verzichten und uns mit den obigen kurzen Bemerkungen zufriedengeben.

§ 77. Angesichts dieser Sachlage sind verschiedene Vorschläge zu Reformen des Bankgesetzes zwecks Beseitigung der

bestehenden Übelstände hie und da während der letzten Jahre aufgetaucht, und die Regierung scheint auch ihnen haben nachgeben zu wollen. So wurde im Januar 1902 in verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften mitgeteilt, daß die Regierung einen neuen Bankgesetzentwurf schon vorbereitet habe, und daß seine Vorlegung im Parlament bevorstehe; und diese Nachricht wurde durch höhere Beamte, wie den Unterstaatssekretär im Finanzministerium Skantani u. a. als Tatsache bestätigt.[1]) Verschiedene Praktiker und Theoretiker äußerten darüber ihre Meinung, und zwar zum größren Teile gegen die Reform. Nach jenen Mitteilungen erscheinen als die wichtigsten Punkte der beabsichtigten Reform folgende:

1) die Beschränkung des Kapitalminimums der künftig zu gründenden Bank auf 500 000 Yen,

2) die gesetzliche Feststellung der Bankgeschäfte bezw. das Verbot nicht bankmäßiger Geschäfte für die Banken,

3) das Verbot der Annahme verzinslicher Depositen, deren einmalige Einzahlung noch nicht 30 Yen beträgt, für allgemeine Privatbanken, damit die kleinen Depositen alle in die Sparbanken einfließen und so unter spezielle Kontrolle gestellt werden können u. dgl.

Wenn die Reform dies tatsächlich beabsichtigt, so muß ich leider den Gegnern vollständig Recht geben und mit ihnen die Unkenntnis der finanziellen Beamten über die wahre Sachlage bedauern.

Allerdings zu billigen ist das Motiv der Regierung, die Übelstände der Banken der zweiten Kategorie ganz oder teilweise zu beseitigen; das Mittel dafür genügt aber durchaus nicht. Es ist schon ein toller Gedanke, die Zahlungsfähigkeit einer Bank einfach in der Größe des Kapitals zu erblicken. Die Zahlungsfähigkeit der Bank hat überhaupt nichts gemeinsam mit der Kapitalgröße; sie hängt einzig und allein von der vernünftigen Kombination der Passiva und der Aktiva ab. Dies ist eine Tatsache, welche schon lange sowohl durch die Geschichte aller Länder wie durch die Theorie klar festgestellt worden ist, und die Bankgeschichte Japans in der neuesten Zeit hat auch zahlreiche Beispiele dafür gegeben. Diejenigen, welche bei einer Krisis das schlimmste Ende genommen haben, haben wir im

---

[1]) Vgl. verschiedene politische und wirtschaftliche Zeitungen und Zeitschriften der damaligen Zeit. Man sieht hier den Gesetzentwurf überall erläutert. Ich verweise hier insbesondere auf die Tokio Keisaizashi VL. Bd. No. 1115—1121.

vorigen Jahre meist unter den mittleren Banken gefunden, wie z. B. die „Shinbashi-Ginko mit 500000 Yen Kapital und die „Yokohama-Sansi-Ginko“ mit 1000000 Yen Kapital, während mehrere kleinere Handels- und Sparbanken selbst dem heftigsten Ansturm der Depositenentziehung zu begegnen vermocht haben.

Auch der zweite Punkt unterliegt ähnlichen Bedenken. Was die Regierung hier als Geschäfte, die eine Bank treiben darf, nennt, das ist nicht klar genug; es ist aber selbstverständlich, daß die gesetzliche Vorschrift solche wesentlichen Geschäfte, wie die Gewährung des Lombarddarlehns, oder die Anlage in Staatspapieren bezw. Aktien und Pfandbriefen, den Banken nicht verbieten kann. Der Zweck wäre höchstens der gewesen, den Banken andre Geschäfte zu verbieten als die allgemeine Kreditgewährung, wie man dies gewöhnlich bei den Banken verschieden entwickelter Länder sieht. Wenn dies der Fall ist, so ist hiermit keine Sicherheit für die Zahlungsfähigkeit geschaffen. Der Hauptgrund der bisherigen Fehler mancher Banken liegt mit wenigen Ausnahmen nicht in der direkten Beteiligung an einem gefährlichen Unternehmen, sondern hauptsächlich in der unvorsichtigen Auswahl der Kreditnehmer, sowie der Pfandgegenstände bei der gewöhnlichen Kreditgewährung und in der ebenso unvorsichtigen Anlage in verschiedenen Börsenpapieren. Man mag hier vielleicht einwenden, daß die Anlage in Börsenpapieren eigentlich kein Bankgeschäft sei, doch müssen wir auf die Tatsache hinweisen, daß die Banken durch ihr Lombardgeschäft oft zur Übernahme solcher Papiere gezwungen werden, und wenn in diesem Falle die Anlage in Papieren verboten ist, so müssen die Banken oft mit großem Verlust diese Papiere veräußern. Übrigens muß man es auch der Bank erlauben, einen sonst nicht verwendbaren Teil ihres Betriebskapitals je nach ihrer Einsicht gewinnbringenderweise in Papieren anzulegen. Das entspricht dem privatwirtschaftlichen Prinzip, das ist auch das, was fast in allen Ländern erlaubt ist, und die Regierung von Japan allein kann dies nicht verbieten. Damit ist jene gesetzliche Vorschrift höchstens auf den Fall beschränkt, wo ein Bankier einige andre Geschäfte treibt. Solche sind jetzt in Japan Ausnahmefälle, wie man sie nur bei wenigen Millionärfamilien, wie die Mitsui, die Sumitome und die Konoike, findet, und gerade hier ist die Sachlage bisher am sichersten gewesen. Wir finden daher keine Notwendigkeit zu gesetzlichem Eingreifen. Unnötige gesetzliche Beschränkungen würden nichts andres bedeuten als

eine schädliche Hinderung der rationellen Entwicklung einer so sicheren Groß-Firma.

Der dritte Punkt scheint mehr Berechtigung zu haben. Jedoch will er nur das, was schon seit einigen Jahren durch mehrere größere Banken durchgeführt worden ist. Eine gesetzliche Festlegung dieser Maßregel wird daher nicht viel schaden, aber auch nichts bessern. Es fehlt auch nicht an Umwegen gegenüber solchen Maßregeln. Wenn man z. B. 10 Yen bei einer Bank deponieren möchte, so läßt man im Einverständnis mit der Bank 40 Yen als Guthaben und zugleich 30 Yen als Schuld eintragen, so daß die formelle Beschränkung ohne weiteres umgangen wird. Wenn aber die Regierung durch solche Maßregeln die kleinen Depositen allein den Sparbanken zuweisen will, weil diese unter strenger Aufsicht, daher sicherer sind, als die andren Banken, so muß dies angesichts der nicht seltenen Zahlungseinstellungen von Sparbanken als ein großer Irrtum bezeichnet werden. Wenn sie dadurch eine etwaige Begünstigung der Sparbanken beabsichtigt, so läßt sich ein Grund für diese Begünstigung nirgends finden.

Diese Beschränkungen sind keineswegs geeignet, die bestehenden Übelstände zu beseitigen. Sie werden nur dazu dienen, den vorsichtigen Banken die Freiheit ihrer Geschäftstätigkeit zu rauben, manchen kleinen, gut geleiteten oder sonst örtlich notwendigen Banken ihre Existenz zu erschweren und damit eine rationelle Entwicklung des Bankwesens in dem ganzen Lande teilweise zu verhindern, während sie anderseits gegen kühne spekulative, daher gefährliche Banken nichts Wirksames erreichen können. Wenn man übrigens heute gegen jene Übelstände einen wirksamen Angriffspunkt suchen will, so würde er nur darin bestehen, daß man den Direktoren, mindestens dem geschäftsführenden Direktor einer Bank, die Betätigung als Direktor einer andren Bank oder eines sonstigen Unternehmens verböte. Jedoch muß die wirkliche Durchführbarkeit dieser Maßregel bei dem heutigen Stande der Dinge als sehr fraglich bezeichnet werden, da überall Auswege für Umgehung solcher Maßregeln möglich sind, daher eine zu strenge staatliche Einmischung leicht zu einer schädlichen moralischen Wirkung führen kann.

Nach meinen bisherigen Beobachtungen scheint die japanische Regierung eigentümlicherweise sehr pessimistische Ansichten über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Volkes, aber einen festen Glauben an ihre eigene Leistungsfähigkeit, oder sozusagen, an die Allmacht der Gesetzgebung und Verwaltung zu haben,

und deshalb immer ihre Fürsorge selbst bis in die kleinsten Einzelheiten aller wirtschaftlichen Tätigkeit des Volkes reichen lassen zu wollen, während anderseits die sachliche Unkenntnis des bureaukratischen Systems auf wirtschaftliche Gebiete so häufig beklagt worden ist. Früher am Anfang der neuesten Zeit war eine solche Vormundschaft allerdings sehr wünschenswert, da die Bureaukraten damals als die fortgeschrittensten Elemente in der Gesellschaft die besten Kenner fast aller Verhältnisse der europäischen Kulturländer waren und daher ihr Rat, so wenig gut er auch manchmal sein mochte, im allgemeinen doch für das lang abgeschlossene Volk sehr nützlich war. Das Volk ist aber nunmehr erwachsen, es versteht sich schon ziemlich gut, ja viel besser als die Regierung, auf seine Privatangelegenheiten. Unter solchen Umständen muß eine zu weit gehende Vormundschaft der Regierung der vollen Entfaltung der wirtschaftlichen Volkskräfte schädlich entgegentreten. Die Staatsregierung als solche hat die Aufgabe, gemeinsame Interessen möglichst wahrzunehmen, aber ihre Einmischung in Privatsachen über ein gewisses Maß hinaus bringt meist nicht Nutzen, sondern Schaden, und gerade solche Fälle finden wir neuerdings oft in Japan. Ein typisches Beispiel dafür bildet der oben erwähnte Entwurf des neuen Bankgesetzes!

Wie man aus den obigen Angaben leicht ersehen kann, handelt es sich hier einfach um die rationelle Kombination der Aktiven und Passiven, und diese Kombination muß je nach den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen gestaltet werden und kann schon vom rein privatwirtschaftlichen Standpunkte aus richtig hergestellt werden, weil das öffentliche sowie das private Interesse hier zusammenfällt. Wenn trotzdem die richtige Kombination nicht hergestellt wird, so muß der Grund in der Unkenntnis der Geschäftsleiter in der Banktechnik liegen. Nun kann die Regierung allerdings vieles leisten, aber mit allen ihren Machtmitteln kann sie nicht die technische Unkenntnis der Bankdirektoren beseitigen. Sie vermag vielleicht den Bankdirektoren als solchen Spekulationen zu verbieten, aber nicht ihnen als Privaten. Die bei einer Bank täglich vorkommenden einzelnen Kreditgeschäfte sind äußerst mannigfaltig, daher ist die daraus folgende Zusammensetzung der Passiva und Aktiva auch sehr verschiedenartig und täglich abwechselnd. Die Aufrechterhaltung der richtigen Bilanz ist hier nur durch die Wachsamkeit des Geschäftsführers möglich und steht ganz und gar außerhalb des Bereiches der Gesetzgebung sowie der Verwaltung.

Was die Verwaltung hier leisten kann, das ist höchstens von Zeit zu Zeit die Geschäftslage der einzelnen Bank mit fachmännischer Kenntnis genau zu revidieren und die Ergebnisse möglichst zu veröffentlichen, damit dies eine Mahnung für die schlechten Banken wird. Für diesen Zweck ist in dem ersten Bankgesetz dem Finanzminister ein Mittel in die Hand gegeben, er kann nämlich jederzeit durch die ihm unterstellten Beamten die Geschäfte jeder Bank prüfen lassen. Mag man es auch bedauern, daß dem Minister das Recht fehlt, einer schlecht geleiteten Bank Strafen aufzuerlegen, so können wir doch behaupten, daß die genaue Untersuchung der Geschäftslage und die Veröffentlichung der Resultate für ein Kreditgeschäft eine genügende Wirkung haben wird. Dieses System der Bankinspektoren, wenn wirklich durchgeführt, würde zweifellos heilsam wirken, ja heute das wirksamste Heilmittel für die Übelstände sein. Die Inspektoren müssen aber sachverständige Beamte sein. Aber man kann von Beamten mit nur akademisch juristischer Bildung, wie sie heute vorherrschend ist, nichts erwarten. Die erste Aufgabe für die Regierung wird daher die Ausbildung geschulter Inspektoren sein. Nicht so nahe stehende und so bequeme Mittel zu versuchen und nur an eine weit eher schädliche Gesetzgebung zu denken, muß als eine höchst verkehrte Politik zurückgewiesen werden. Es ist ganz natürlich gewesen, daß der Gesetzentwurf angesichts so heftiger Angriffe von fast allen Seiten nicht vor das Parlament gekommen ist.

Übrigens ist die Ansicht der Regierung über den jetzigen Zustand der Banken zu einseitig. Von ihrem wirtschaftlich pessimistischen Standpunkte aus faßt sie allein die schlechten Banken ins Auge und vergißt dabei die gut organisierten, welche doch bei weitem die Majorität ausmachen. Daher dieser Gesetzentwurf, der ohne Rücksicht auf die Entwicklung der besseren Banken die Geschäfte der Bank unnütz beschränken wollte. Die Lage ist jetzt bei den meisten Banken nicht so schlimm, wie die Regierung denkt. Die faulsten sind schon durch die Stürme der letzten Jahre gefallen, die meisten der übrig gebliebenen sind durch die schweren Erfahrungen gewarnt und haben ihre Geschäftsführung verbessert, und das Publikum ist auch viel vorsichtiger geworden. Bei künftigen Krisen wird es aber auch an Zusammenbrüchen oder zeitweisen Zahlungseinstellungen nicht fehlen. Jedoch liegt es außerhalb des Bereiches der Gesetzgebung und Verwaltung, solchem Unglück ganz und gar vorzubeugen. Das Volk wird noch manche

bittere Erfahrung machen müssen, um vorsichtiger zu werden. Dabei muß man von der Regierung alle nur möglichen Vorsichtsmaßregeln erwarten, aber ebenso sehr muß man gegen jede Anordnung protestieren, welche die rationelle Entwicklung der guten Banken verhindern soll. Wir erblicken eine Gewähr für die zukünftige Entwicklung unsrer Banken hauptsächlich in der Schulung ihrer Geschäftsführer und in der zunehmenden Wachsamkeit des Publikums; sonst halten wir einen weiteren Fortschritt für unmöglich. Eine solche Entwicklung wird aber nach meiner Überzeugung nur bei einem möglichst freien Spielraum, den man den Banken gewährt, am besten gefördert.

Die Bankvereine und die Abrechnungsstelle.

§ 78. Daß die bisher erwähnten zahlreichen Banken als Korrespondenten oder als Agenturen je nach dem Bedürfnisse des Kreditverkehrs gegenseitig miteinander in Verbindung stehen, ist selbstverständlich. Sonst aber haben sie sich je nach den lokalen Verhältnissen zu Vereinen zusammengeschlossen und so schon zeitig ihre Organe für ihre Interessenvertretung geschaffen. Hierbei hatte die Führerstelle anfangs jenes alte Handelszentrum Osaka.

Als 1879 zahlreiche Nationalbanken gemäß der Novelle des Gesetzes von 1876 zu stande kamen, gründeten hier in dieser Handelsstadt einige bedeutende Banken einen Verein. Er verfolgte zum Teil gesellige, zum Teil geschäftliche Zwecke. Nach den Statuten war sein Zweck die Förderung des freundschaftlichen Verkehrs unter den Mitgliedern und die offenherzige Aussprache über ihre gemeinschaftlichen Interessen. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgte nur bei Zustimmung von $^3/_4$ der alten Mitglieder, und diese $^3/_4$ mußten mindestens eine Hälfte des sämtlichen Kapitals der Mitglieder repräsentieren und alle länger als ein Jahr im Verein gewesen sein. Übrigens wurde auch bestimmt, daß diejenigen Mitglieder, die etwaige Spekulationsgeschäfte trieben oder sonst gegen die Vereinsstatuten verstießen, durch Beschluß einer $^3/_4$-Majorität aus dem Verein entfernt werden sollten. Die Versammlung sollte ohne weiteres je einmal im Januar und im Juli stattfinden, aber auch zu jeder andren Zeit, wenn fünf oder mehr Mitglieder es forderten. Die Unkosten des Vereins wurden gedeckt durch 1. das Eintrittsgeld von 150 Yen, welches von jedem Mitglied erhoben wurde,

2. den Vereinsfonds, zu dem jedes Mitglied einen Betrag von 200 Yen beiträgt, und 3. den monatlichen Mitgliedsbeitrag von 5 Yen.

Ein ähnlicher, aber nicht so fest organisierter Verein war schon etwas früher, 1877, in Tokyo entstanden, und bald darauf folgte noch ein geselliger Verein der Bankiers ebendaselbst. Beide wurden aber 1880 aufgelöst, und ihre Mitglieder bildeten zusammen einen neuen dem Osakaschen ähnlichen Verein unter dem Namen „Tokyo-Bankverein". Später folgten dann diesen beiden allmählich andere Vereine, bis endlich zehn Bankvereine die bedeutenderen Banken aller Gegenden zusammengeschlossen haben. Diese sind der Tokyo-, der Osaka-, der Kobe-, der Yokohama-, der Kioto-, der Nagoya-, der Owu-Hokkai-, der Chugoku-Shikoku-, der Kiushiu- und der Toymaken-Bankverein.

Alle diese Vereine waren ursprünglich entweder durch die Vereinigung mehrerer Nationalbanken oder unter ihrer Führung entstanden. Wenn sie heute naturgemäß zahlreiche andere Banken umfassen, so werden doch die führenden Stellungen meistenteils von den früheren Nationalbanken eingenommen. Daher sind sie es gewesen, welche 1894/95 bei der Umgestaltungsfrage der Nationalbanken für die Interessen dieser und namentlich für die Verlängerung ihrer Privilegien eifrig eintraten.[1]) Die Nationalbanken sind aber alle umgestaltet worden, und es besteht heute kein Unterschied mehr zwischen ihnen und andren Privatbanken. Die bestehenden zehn Bankvereine sind ein gut geeignetes Organ für die Interessenvertretung der sämtlichen Banken Japans geworden. Sie werden sich immer sowohl für die Banken selbst wie für den Staat als eine nützliche Institution beweisen, wenn man sie vorsichtig benutzt.

§ 79. Durch die zwei wichtigsten dieser Vereine, nämlich dem in Osaka und in Tokyo, wurde das System der modernen Abrechnungsstelle, wohlbekannt unter dem englischen Namen „Clearing-house" in Japan eingeführt. Hierbei war Osaka vorangegangen. Die zahlreichen Gründungen von Banken gegen Ende der 70er Jahre brachte die alte Gewohnheit der dortigen Händler, Wechsel und Schecks zu gebrauchen, bald wieder auf. Daher wurde schon im Jahre 1879 eine Abrechnungsstelle eröffnet, und zwar, um hauptsächlich die örtlichen, aber auch die

[1]) Siehe oben § 32.

fremden Schecks und Wechsel auszugleichen. Dieses Institut war unter die Leitung des Osaka-Bankvereins gestellt, und die Ausgleichung der Saldi wurde durch Schecks bewirkt. Sie — die Abrechnungsstelle — brachte die Kosten dadurch auf, daß sie ein Drittel auf die Banken, ein Drittel auf die verrechneten Wechsel und Schecks nach der Stückzahl, und das letzte Drittel ebenfalls auf diese, aber nach dem Geldbetrag legte. Im April 1896 wurde eine neue Abrechnungsstelle mit derselben Organisation wie die der Tokyo-Abrechnungsstelle bei der Osaka-Filiale der Bank von Japan eingerichtet, und die alte Stelle im November geschlossen.

In Tokyo hatte dieses System mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Man strebte es schon seit frühester Zeit an, aber es fiel dem Publikum sehr schwer, die Benutzung der moderneren bequemeren Kreditmittel, wie Schecks und Wechsel, zu erlernen. Die Händler verharrten lange Jahre hindurch bei der alten Gewohnheit der Barzahlung. Jedoch mit der allmählichen Entwicklung der Volkswirtschaft gelang es endlich im Jahre 1887, eine Abrechnungsstelle nach dem Newyorker Muster einzurichten. Sie hatte ihren Sitz anfänglich im Gebäude des Tokyo-Bankvereins, und die Schlußrechnung wurde hier auch vermittelst der Abrechnungsschecks ausgeglichen. Das System wurde aber 1891 einer großen Veränderung unterworfen. Die Abrechnungsstelle wurde am 1. März des Jahres ganz umgestaltet, und zwar nach dem Muster der Londoner Clearing-houses. Die Ausgleichung ihrer Saldi erfolgt vermittelst der auf die Bank von Japan gezogenen Schecks, so daß ihre ganze Schlußrechnung auf diese übertragen wird. Ihre Einrichtung ist seitdem das Muster für alle andren Abrechnungsstellen geworden. Sie hat seit 1897 ihren Sitz in dem neuen Gebäude der Bank von Japan erhalten.

Der jährlich abzurechnende Betrag der Wechsel und Schecks in den beiden Abrechnungsstellen ist mit der Entwicklung der Kreditwirtschaft von Jahr zu Jahr gestiegen, und zwar nur mit Ausnahme jener verhängnisvollen Zeit von 1883—1885, wo die Osaka-Abrechnungsstelle einen bedeutenden Rückgang zeigte.

Um die Entwicklung des Schecksystems in Japan zu zeigen, geben wir in der beigelegten Tabelle XI den jährlichen Abrechnungsbetrag in Tokyo und Osaka wieder.

Übrigens wurde 1897 in Kobe, 1898 in Kioto und 1900 in Yokohama je eine Abrechnungsstelle durch die dortigen

Bankvereine in Verbindung mit den Filialen entweder der Bank von Japan oder der Yokohama Spezie Bank eingerichtet, auf deren Kontokorrent ihre Rechnungsabschlüsse übertragen werden. Diese neuen Einrichtungen sind in ziemlich rascher Entwicklung begriffen, sind aber noch lange nicht zu einer so großen Bedeutung gelangt, wie die in den beiden größten Städten Japans.

VII. Kapitel.

Die Hypothekenbanken und die Effektenbank.

§ 80. Den bisher erwähnten Banken gegenüber stehen heute in Japan zwei Arten von Banken, welche je nach ihrer Eigenschaft den langfristigen Kreditverkehr zu vermitteln berufen sind: nämlich zahlreiche Hypothekenbanken, welche Immobilien beleihen, und eine Effektenbank, welche auf Mobilien Kredit gewährt. Die beiden sind im Laufe der letzten Jahre durch besondere Gesetzgebungen ins Leben gerufen worden.

Es ist zweifellos, daß die Hypothekenbanken uns infolge der unvermeidlichen Festlegung ihrer Aktiven auf lange Fristen ein typisches Bild von Anstalten für langfristigen Kreditverkehr bieten. Ihre passiven sowie aktiven Geschäfte schließen den kurzfristigen Kredit überhaupt, aber auch jede riskante Kapitalanlage aus. Demgegenüber widmet eine Effektenbank sich spekulativen und darum riskanteren Kapitalanlagen, sei es auf kürzere, sei es auf längere Frist. Sie gehört einer und derselben Kategorie, mit Emissionsbanken, Crédit mobiliers, Financing companies oder Kreditanstalten im engeren Sinne an, und unterscheidet sich ganz und gar von den Hypothekenbanken. Wenn wir jedoch diese beiden in demselben Kapitel zusammenfassen, so ist dies dem Umstande zuzuschreiben, daß die beiden durch die Gesetzentwürfe als die Organe bezeichnet waren, welche demselben Zwecke, aber verschiedenen Kreisen dienen sollen, und daß ihre Passivgeschäfte hauptsächlich oder ausschließlich auf die Schuldscheinausgabe beschränkt werden, und damit die Effektenbank auch ihre Geschäfte überwiegend auf den langfristigen Kredit hat richten müssen.

Wir werden diese beiden nacheinander hier betrachten.

a) Die Hypothekenbanken.

§ 81. Der Gedanke, unter Vormundschaft der Regierung die Hypothekenbanken in Japan einzuführen, tauchte ziemlich früh im Finanzministerium auf. In den Jahren 1882—1883 hatte

der Finanzminister Matsukata schon in seiner epochemachenden Denkschrift über die Gründung der Zentralnotenbank, sowie auch in der über die Nationalbankgesetzreform darauf hingedeutet.[1]) Seitdem scheint der Gedanke immer mehr den leitenden Männern der Regierung vorgeschwebt zu haben, wenn er auch wegen verschiedener Umstände nicht zur Verwirklichung kam. Als aber der große wirtschaftliche Aufschwung bald dem Kriege mit China folgte, und die Regierung noch die Verfügung über die Hunderte von Millionen der Kriegsentschädigung hatte, da hielt man endlich die Zeit für gekommen und legte 1895 der Neunten Sitzung des Parlaments zwei Gesetzentwürfe für Einführung eines einheitlichen Hypothekenbanksystems über das ganze Land vor. Sie wurden von diesem angenommen und am 18. April 1896 als Gesetze No. 82 und No. 83 publiziert. Sie sind das Gesetz über die „Nihon-Kwangio-Ginko“, d. h. die Wirtschaftsförderungsbank von Japan, nämlich die Zentral-Hypothekenbank, und das über die „Noko-Ginko“, d. h. die Landwirtschafts- und Industriebanken, nämlich die Lokal-Hypothekenbanken. Die zusammengefaßten öffentlichen Motive dieser Gesetze gebe ich hier nach einer mir gewordenen amtlichen Abschrift aus dem Finanzministerium wieder.

„Die Zentral-Hypothekenbank hat als Hauptzweck die Gewährung langfristigen Kredites auf Immobilien, um die Entwicklung der Landwirtschaft und der Industrie zu fördern. Der unentwickelte Zustand unsrer Landwirtschaft und Industrie ist zweifelsohne zu einem großen Teile der ungenügenden Entwicklung des Immobilienkredites zuzuschreiben. Es gibt jetzt in unsrem Lande allerdings zahlreiche für jene Entwicklung erforderliche Unternehmungen sowohl für die einzelnen wie für lokale Körperschaften, z. B. Meliorationen, Kanalisationen, Einführung besserer Maschinen u. a. Solche Unternehmungen können aber nur nach mehreren Jahren oder Jahrzehnten vollendet werden und bringen dann erst Gewinn. Im Gegensatze zum Handel, dessen Betriebskapitalien sich eines sehr raschen Umsatzes erfreuen, müssen ihre Kapitalien auf dem Wege langfristigen Kredites und zu niedrigen Zinsen beschafft werden. Dies ist jedoch etwas, was man von den Handelskreditorganen nicht verlangen kann, und wir haben kein geeignetes Organ dafür, daher der scheinbare Kapitalmangel unter den Landwirten und

---

[1]) Vgl. Matsukata's Bericht über die Münzreform von Japan in 1897, S. 117—119 und 140.

Gewerbetreibenden, während es sich in Wirklichkeit ganz anders zu verhalten scheint. Um hier Hilfe zu bringen, muß man den Immobilienkredit fördern und dadurch zwischen den Kapitalisten und den Landwirtschaft- und Gewerbetreibenden vermittelnd einwirken. Dies wäre gerade die Aufgabe der Zentral-Hypothekenbanken. Sie hat als Sicherheit für ihre Pfandbriefausgabe nicht nur das entsprechende Pfandrecht auf sichere Immobilien, sondern ihr beträchtliches Stammkapital dient auch als Garantiefonds. Wenn man hierzu noch eine strenge Staatskontrolle ausüben, ihre Pfandbriefausgabe in genau bestimmten Grenzen halten, und für rechtzeitige Zinszahlung, sowie Pfandbrieftilgung sorgen wird, so würde ihr Kredit immer mehr steigen, ihr Betriebskapital von immer weiteren Kreisen verschafft werden, und somit würde sie in die Lage kommen, ohne Verlust langfristige, niedrig verzinsliche Darlehen gewähren zu können.“

„Da sie aber als das Zentralorgan des Hypothekenkredites vielmehr den großen Unternehmungen, dem Großbetrieb ihren Dienst leisten sollte, so würden ihre Dienste nicht allen Ortschaften gleichmäßig zu gute kommen können. Daher ist es heute sehr wünschenswert, in jeder Provinz je nach den Umständen eine Lokal-Hypothekenbank zu gründen und in Verbindung mit dem Zentralorgan den Nationalreichtum fördern zu lassen. Denn wenn ein einziges Zentralorgan allein durch Einrichtung zahlreicher lokaler Filialen sein Geschäft bis auf die lokalen Bedürfnisse erstrecken sollte, so ist es schon nicht nur kaum möglich, daß es allein die ganzen landwirtschaftlichen, gewerblichen, sowie die dem Orte eigentümlichen Kreditbedürfnisse aller Ortschaften im ganzen Reiche in geeigneter Weise zu befriedigen vermag, sondern es besteht auch das Bedenken, daß bei unglücklicher Geschäftsführung dem ganzen Lande direkt schweres Unglück erwachsen kann.

„Da das Geschäft einer Lokal-Hypothekenbank also auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt, ihre Einrichtung unmöglich übermäßig groß, ihr Kredit ebenfalls nicht zu bedeutend ist, und ihr Betriebskapital dementsprechend auch nicht aus weiteren Kreisen genommen werden kann, so ist es nicht ausgeschlossen, daß sie häufig in die Verlegenheit kommen, genügendes Betriebskapital nicht anschaffen zu können. Dann würde die Zentral-Hypothekenbank hier dadurch zu Hilfe kommen, daß sie die Pfandbriefe der lokalen Banken annimmt, indem sie ihrerseits auf Grund der Fundierung dieser Briefe eigene Pfandbriefe ausgibt, damit der große Kredit des Zentralorgans dem kleinen

der lokalen Banken aushelfen kann. Aber wie gewöhnlich würde es auch mit den Hypothekenbanken so sein, daß sie von Anfang an einen genügenden Gewinn nicht erzielen können, da sie insbesondere nicht rein privatwirtschaftliche, sondern vielmehr gemeinnützige Anstalten sein sollen. Daher ist es für sie notwendig, einerseits eine gewisse Unterstützung von seiten des Staates und anderseits eine eingehende Staatskontrolle ....“.

§ 82. Aus dem auf solcher Grundlage beschlossenen und angekündigten Gesetze über das Zentralorgan für Hypothekenkredite sind folgende wichtige Punkte hervorzuheben:

Die Zentralhypothekenbank soll eine Aktiengesellschaft mit ihrem Sitz in Tokyo sein, und ihr Stammkapital soll 10 Millionen Yen in 50000 Aktien zu 200 Yen betragen, kann aber mit Genehmigung der Regierung vermehrt werden. Ihr Privileg läuft 100 Jahre nach der Gründungskonzession ab, kann aber ebenfalls verlängert werden. Ihr Geschäftsbetrieb wird durch die folgenden Beamten geführt bezw. beaufsichtigt:

1 Präsident und 1 Vizepräsident, welche aus den Aktionären mit 100 oder mehr Aktien durch die Regierung auf 5 Jahre ernannt werden.

3 oder mehr Direktoren, welche erst durch die Aktionäre in doppelter Anzahl aus ihrer Mitte, soweit sie 50 oder mehr Aktien besitzen, vorgeschlagen werden, und welche dann aus diesen Kandidaten durch die Regierung ebenfalls auf 5 Jahre ernannt werden: und

3 oder mehr Aufsichtsräte, welche durch die Generalversammlung aus den Aktionären mit 30 oder mehr Aktien auf 3 Jahre gewählt werden.

Diese Beamten können je nach dem Ablaufe der Amtszeit wieder ernannt bezw. gewählt werden. Der Präsident, der Vizepräsident und die Direktoren dürfen während ihrer Amtstätigkeit weder einen anderen Beruf annehmen noch Handel treiben. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich 2 Mal statt, und die außerordentliche wird je nach den Umständen zu beliebiger Zeit durch den Präsidenten entweder auf seinen Antrieb oder auf Begehren der Inspektoren oder der Aktionäre berufen, welche aber zusammen mindestens ein Fünftel des Aktienkapitals vertreten müssen.

Das Geschäft der Bank soll sein die Gewährung von Hypothekendarlehen, deren Tilgung innerhalb einer Frist von höchstens 50 Jahren auf dem Wege jährlich gleichmäßiger Ratenzahlung sich vollzieht; die Gewährung des sog. „Meliorations-

kredites".[1]) Sie kann auch auf eine bestimmte nicht 5 Jahre überschreitende Frist die Immobilien beleihen: — die Gewährung die Immobilienbesitzkredites.[2]) Jedoch darf der Gesamtbetrag dieser höchstens $^1/_{10}$ des Gesamtbetrages der Kreditgewährung ersterer Art nicht übersteigen. Einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft kann sie ohne Verpfändung Kredit gewähren. Diese Immobilienkreditgeschäfte sind besonders strengen Regeln unterworfen: — z. B. kann der Kredit nur als erste Hypothek gewährt werden; im Fall der Grundhypotheken muß das Grundstück voraussichtlich dauernde und sichere Erträge haben, und im Fall der Gebäudehypotheken muß das Gebäude versichert sein; der Darlehensbetrag darf nicht $^2/_3$ des geschätzten Wertes der Hypothekengegenstände übersteigen u. s. w. Übrigens kann die Bank die von den gesetzlichen Lokalhypothekenbanken ausgegebenen Pfandbriefe übernehmen. Die Aufnahme von Barren oder Wertpapieren in Depot und die vorübergehende Anlage in Staats- und Kommunalschuldscheinen, sowie die zeitweise Deponierung ihres zur Zeit überflüssigen Betriebskapitals, wenn sie solches hat, sind der Bank gestattet, aber sonstige Geschäfte sind streng verboten.

Nach der Einzahlung von $^1/_4$ ihres Aktienkapitals kann die Bank Pfandbriefe bis zum Betrag des 10fachen ihres eingezahlten Aktienkapitals ausgeben, darf aber jedenfalls nicht über den Betrag der unter Bedingung der Ratenzahlung gewährten Darlehen und der übernommenen Pfandbriefe der Lokalhypothekenbanken hinausgehen. Die Pfandbriefe sollen auf mehr als 50 Yen lauten und Inhaberpapiere sein, können jedoch auf Wunsch des Inhabers auch auf den Namen lauten. Die Bank soll mit vollzogener Tilgung unter Bedingung der Ratenzahlung ausgegebener Darlehen, sowie der übernommenen Pfandbriefe den entsprechenden Betrag ihrer eigenen Pfandbriefe jährlich zweimal auf dem Wege der Verlosung tilgen. Bei dieser Tilgung kann sie nach einem vom Finanzminister genehmigten Plan Prämien ebenfalls durch Verlosung gewähren. Die Bank kann auch, aber nur vorübergehend, ihre Pfandbriefe über die obigen Beschränkungen ausgeben, um durch diese die älteren, höher verzinslichen Briefe zu ersetzen. Die Zinszahlung der Pfandbriefe soll jährlich zweimal zur statutenmäßigen Zeit erfolgen.

---

[1]) Wagner: Kredit- und Bankwesen in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie I. Bd. S. 419.

[2]) Wagner: Kredit- und Bankwesen in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie I. Bd S. 418.

Die Bank soll von ihrem Reingewinn 8 Prozent zum Zwecke der Ausgleichung etwaiger Kapitalverluste und 2 Prozent für Erhaltung der Gleichmäßigkeit der Dividende als Reservefonds jährlich zurücklegen.

Die Geschäftsführung der Bank unterliegt der Aufsicht des Finanzministers. Die Bank hat

a) bei Veränderung ihrer Statuten,
b) bei Errichtung von Filialen sowie Agenturen,
c) bei Feststellung der halbjährlichen Dividenden,
d) bei Feststellung des Darlehenszinsfußes am Anfang jeden Semesters sowie seiner Veränderung im Laufe des Semesters,
e) bei der Pfandbriefausgabe,

die Genehmigung des Ministers einzuholen und auf seinen Wunsch ihm über alles Bericht zu erstatten. Er kann sowohl Filialen wie Agenturen einrichten lassen und darf jederzeit in ihre Geschäftstätigkeit eingreifen, wenn er es für notwendig hält. Der Minister stellt zum Zwecke seiner Aufsicht den Aufsichtsbeamten der Zentralhypothekenbank an, der berechtigt ist, jederzeit alle Schriftstücke der Bank zu prüfen, die Kasse zu untersuchen, notwendige Berichte über die Geschäfte der Bank zu fordern, und in ihren General- sowie sonstigen Versammlungen zu sprechen, jedoch ohne Stimmrecht.

Die Regierung gewährt der Bank die Zinsgarantie von jährlich 5 Prozent, jedoch soll der Garantiezuschuß in jedem Falle 5 Prozent des eingezahlten Aktienkapital nicht überschreiten.

Weiter wurden eingehende Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der höheren Bankbeamten bei rechtswidrigem Verhalten und über den Gründungsvorgang getroffen.

§ 83. Eine zweckentsprechende Modifikation dieses Gesetzes war das Gesetz über die Lokal-Hypothekenbanken. Wir geben hier die wichtigsten und charakteristischen Punkte des Gesetzes an:

Die Noko-Ginko, d. h. Lokal-Hypothekenbank, soll eine Aktiengesellschaft mit mindestens 200000 Yen Aktienkapital sein, und es soll jeder Aktienteil 20 Yen betragen. Als ihr Geschäftsbereich wird ihr eine Regierungsprovinz angewiesen, jedoch je nach den lokalen Umständen kann eine Provinz in 2 oder mehr Geschäftsgebiete eingeteilt werden. Innerhalb eines Geschäftsgebietes kann nur eine einzige Lokal-Hypothekenbank gegründet werden, und nur die Bewohner des Geschäftsgebietes

können Aktionäre werden, obwohl der Aktionär durch seine spätere Auswanderung sein Recht nicht zu verlieren braucht. Die öffentlich- rechtlichen Körperschaften in dem betreffenden Gebiete können auch Aktionäre werden.

Die Bank soll folgende Geschäfte treiben:

I. Gewährung des Hypothekenkredites, dessen Tilgung sich auf dem Wege jährlich gleichmäßiger Ratenzahlung innerhalb höchstens 30 Jahre vollzieht;

II. Gewährung des Immobilienbesitzkredites auf eine 5 Jahre nicht überschreitende bestimmte Frist und bis zu $^{1}/_{5}$ des Gesamtbetrags der obigen Kreditart;

III. Kreditgewährung für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften ohne Verpfändnng;

IV. Gewährung von Kredit ohne Verpfändung, wenn 20 oder mehr Landwirte oder Gewerbetreibende auf Grund gemeinschaftlicher Haftung denselben auf 5 Jahre oder eine kürzere Frist nachsuchen.

All diese Kreditgewährung soll jedoch nur dann bewilligt werden, wenn das gewährte Darlehn zum Zwecke von

a) Rodung, Ent- oder Bewässerung und Meliorationen,
b) Wegebau- oder Verbesserung für Landwirtschaft,
c) Forstwirtschaft,
d) Einkauf von Saat, Dungmitteln oder sonstigen Betriebsmitteln für Landwirtschaft oder Industrie,
e) Einkauf von Werkzeugen, Maschinen, Transportmitteln oder Vieh für die Landwirtschaft oder Industrie,
f) Bau oder Verbesserung der Gebäude für den landwirtschaftlichen oder industriellen Betrieb,
g) sonstigen Verbesserungen der Landwirtschaft sowie der Industrie, benutzt werden soll.

Weiter sind der Bank gestattet:

V. Annahme von Depositen auf bestimmte Frist, sowie von Barren und Wertpapieren zur Aufbewahrung,

VI. vorübergehende Anlage ihres sonst zeitweise unbenutzt liegenden Betriebskapitals in Staats- und Kommunalschuldscheinen, sowie Pfandbriefen der Zentralhypothekenbank oder als Depositen bei anderen Banken, wenn sie überhaupt solches Kapital hat,

VII. Funktionen als Agentur der Zentralhypothekenbank.

Übrigens ist über ihre Immobilienkreditgeschäfte eine genau so strenge gesetzliche Regulierung getroffen worden, wie bei dem Falle der Zentralhypothenbank.

Wie diese und unter denselben Bedingungen kann sie auch

Pfandbriefe ausgeben, aber die Pfandbriefe können hier nicht das fünffache ihres eingezahlten Stammkapitals überschreiten und es dürfen bei ihrer Tilgung keine Prämien gewährt werden.

Die Bestimmungen über den jährlich zurückzulegenden Reservefonds, über die Kontrolle des Finanzministers, über die Verantwortlichkeit der leitenden Bankbeamten, sowie über den Gründungsvorgang sind genau dieselben wie die der Zentralhypothekenbank. Nur ist die Tätigkeit des Aufsichtsbeamten hier auf die Ortsbeamten und das Gründungsgeschäft auf den Provinzialgouverneur übertragen worden.

Die Unterstützung durch die Regierung war durch ein zu derselben Zeit ausgegebenes besonderes Gesetz[1]) bestimmt worden und wird hier nicht auf dem Wege der Dividendengarantie, sondern auf dem Wege der Übernahme eines Teils des Aktienkapitals durch die Provinzialregierung geleistet. Die Zentralregierung überweist jeder Provinzialregierung je nach dem Budget die Fonds für diese Übernahme, und zwar nach dem folgenden Maßstabe:

a) Der der Provinz zu überweisende Betrag übersteigt nicht je 70 Yen auf je 100 Chio[2]) der steuerpflichtigen Grundstücke in der betreffenden Provinz, jedoch sind davon ausgenommen Baugrundstücke, Mineralbrunnenfelder, Teiche und Marschen.

b) Eine Provinz bekommt jedenfalls nicht mehr als 300000 Yen angewiesen.

c) Die Übernahme beträgt auf jeden Fall nicht mehr als $^1/_3$ der Aktien.

Zwei Provinzen Yezo und Liu-Kiu, machen hier eine Ausnahme, dafür verspricht die Regierung der Bank in Yezo während der ersten 10 Jahre nach ihrer Gründung eine Jahresprämie von höchstens 25000 Yen und der in Liu-Kiu ebenfalls eine Jahresprämie von höchstens 5000 Yen, soweit die jährliche Prämie 5 Prozent ihres eingezahlten Stammkapitals nicht übersteigt. Die Bank braucht während der ersten 5 Jahre auf die von der Provinzialregierung übernommenen Aktien Dividenden nicht zu verteilen, soll aber den entsprechenden Betrag zurücklegen und ihrem sonstigen Reservefonds hinzufügen. Nach Ablauf von 5 Jahren sind Dividenden auch auf die Regierungsaktien zu verteilen, und diese Dividenden sollen der Kasse der Provinzialregierung zufließen. Die Provinzialregierung darf ihre Aktien nicht veräußern, kann sie aber auf Grund eines Be-

[1]) Das Gesetz No. 84 vom 18. April 1886.

[2]) Eine Raummaßeinheit in Japan, welche ca. 1 Hektar gleichkommt.

schlusses des Provinzialtages mit Genehmigung des Finanzministers sowie des Ministers des Innern unter die Stadt- und Dorfgemeinden verteilen, um dadurch den letzteren Fonds zu beschaffen bezw. zu erhöhen.

Über die Organisation der Lokal-Hypothekenbank waren keine besonderen Bestimmungen getroffen, so daß sie dem allgemeinen Handelsrechte ganz und gar überlassen ist.

§ 84. Die Ausführung dieser Gesetze ließ nicht lange auf sich warten. Schon Ende des Jahres 1896 wurde ein Gründungskomitee für die Zentralhypothekenbank im Finanzministerium gebildet, im nächsten April die Unterzeichnung der Aktien vollzogen, im Juni die Gründung formell durch den Finanzminister genehmigt und bald darauf durch Ernennung des Präsidenten und der sonstigen verantwortlichen Bankbeamten [1]) gefolgt, und der Betrieb am 2. August 1897 feierlich eröffnet. Vom Aktienkapital war erst $^1/_4$, nämlich 2,5 Millionen Yen, eingerufen und ist bis jetzt so geblieben.

Die Gründung der Lokal-Hypothekenbanken erfolgte in ähnlicher Weise, indem der betreffende Provinzialgouverneur hier das Gründungsgeschäft leitete. Zuerst genehmigt wurde die Hypothekenbank der Provinz Shidsuoka im November 1897 und in demselben Jahre folgten noch weitere 5, dann im Jahre 1898 weitere 35 und schließlich 1899 noch 4, so daß insgesamt 45 solcher Banken bis zum Ende 1899 gegründet wurden, und jede Regierungsprovinz nur mit Ausnahme von Hokkaido (Yeso) nunmehr je eine Hypothekenbank hatte. Im Gegensatz zur Zentralbank haben diese Lokalbanken schon den größten Teil ihres Stammkapitals aufgebracht. Eine Ursache dafür ist die, daß sie ihr Betriebskapital durch Pfandbriefausgabe schwer zu beschaffen vermögen, daher das Aktienkapital einzufordern gezwungen sind, um der von ihnen erwarteten Kreditgewährung entgegenkommen zu können. Was aber hier vielleicht noch stärker mitwirkt, das ist der Umstand, daß der ihnen durch die Regierung gewährte Vorteil dem eingezahlten Kapitalbetrage entsprechend wächst. Denn die Provinzialregierung als Aktionär zahlt ebenso einen großen Teil des übernommenen Kapitals, wie die Privataktionäre, verzichtet aber auf die Dividenden, und zwar zum Vorteile der Gesamtheit der Aktionäre. Nun läuft aber dieser Vorteil 5 Jahre nach der Gründung ab, je rascher daher die Einziehung des Kapitals, desto größer ist der Vorteil der Bank. So finden wir

---

[1]) Die ersten Direktoren sowie Aufsichtsräte wurden dem Gesetz gemäß durch den Finanzminister ernannt.

denn, daß am Ende des vorigen Jahres schon mehr als $^1/_3$ dieser Banken Volleinzahlung dieses Kapitals durchgeführt hatte, während die übrigen auch schon die Hälfte oder $^2/_3$ ihres Kapitals eingezogen haben.

§ 85. Werfen wir nun einen Blick auf die Geschäfte dieser Banken, so finden wir nicht viel zu sagen. Sie haben allerdings schon eine Geschichte von 3—5 Jahren. Es handelt sich aber hier um langfristige Kreditgeschäfte, die mindestens 5—10 Jahre, im allgemeinen aber 10, 20, 30 oder sogar 50 Jahre zur Beendigung bedürfen. Sie gewähren nach den gesetzlichen Bestimmungen hauptsächlich langfristige Darlehen, deren Tilgung auf dem Wege der jährlichen Ratenzahlung erfolgt, aber diese Tilgung ist größtenteils noch gar nicht begonnen, geschweige vollzogen. Sie gewähren jetzt Darlehen, deren Rückzahlung noch in der fernen Zukunft liegt, daher ist eine stete Steigerung ihrer Aktiva von Jahr zu Jahr notwendig. Ob ihre Kapitalanlagen vorsichtig gewählt, ob die gewährten Darlehen sicher zurückzuziehen sind, das ist eine Frage, die heute noch gar nicht beantwortet werden kann. Wenn wir eine Übersicht[1]) über ihre bisherigen Aktivgeschäfte anfügen, so hat sie doch nur den Zweck, zu zeigen, wie ihr Kredit von den verschiedenen Volksklassen benutzt wird. Danach ist die Zentralbank bisher am meisten von den Industriellen, und die Lokalbanken überwiegend von den Landwirten benutzt worden, während die öffentlichen Körperschaften an beiden sehr bescheiden beteiligt gewesen sind. Jedoch ist der ganze Betrag der Darlehen noch ganz klein; deshalb ist es leicht möglich, daß in der nächsten Zukunft eine Verschiebung in dieser Beteiligung eintritt.

Das wichtigste, ja sozusagen alleinige Passivgeschäft einer Hypothekenbank ist die Ausgabe von Pfandbriefen; durch sie wird eine nicht von seiten der Gläubiger kündbare Anleihe der Bank geschaffen und so wird es der Bank ermöglicht, ihr aufgebrachtes Betriebskapital in langfristigen Darlehen anzulegen. Wie oben gezeigt wurde, ist dieses Mittel der Beschaffung des Betriebskapitals gesetzlich den beiden Banken gestattet, ja monopolisiert worden. Bis jetzt aber hat nur die Zentralhypothekenbank einen nennenswerten Gebrauch davon gemacht. Anfänglich hatte sie auch hierbei große Schwierigkeiten zu überwinden und war stets gezwungen, die Regierung um Übernahme eines bedeutenden Teils ihrer Pfandbriefe zu bitten.

---

[1]) Vgl. die Tabellen XIII u. XV.

Nach kurzer Frist wurde der gesetzliche Minimalbetrag eines Pfandbriefes auf 20 Yen erniedrigt, und so fing die Bank am Anfang des Jahres 1899 bei ihrer 4. Ausgabe an, die Briefe auf 20 Yen herabzusetzen. Diese Erleichterung der Übernahme für kleine Leute sowie die bald darauf erfolgte Erhöhung der ersten Prämie von 500 auf 1000 Yen bei der 6. Ausgabe im Herbst desselben Jahres bewog das Publikum mehr und mehr zur Übernahme, und so konnte die Bank von der sechsten Ausgabe an ihre Pfandbriefe ohne Hilfe der Regierung auf den Markt bringen. Seitdem hat sie bis jetzt noch achtmal Pfandbriefe zum Betrage von je 1—1,5 Millionen Yen ausgegeben und zwar mit gutem Erfolge. Dieser Erfolg ist natürlich zum Teil ihrem großen Kredit als Zentralbank zuzuschreiben; was aber hier noch stärker mitwirkt, das ist gewiß die Erregung des Spielsinnes unter dem Volk durch Gewährung von Prämien — allerdings ein wenn auch wirksames, aber moralisch bedenkliches Mittel, besonders in Japan, wo sonst kein Glücksspiel gesetzlich gestattet ist. Übrigens ist der Zinsfuß ihrer Pfandbriefe bis jetzt immer auf 5 Prozent erhalten worden.

Die Lage der Lokal-Hypothekenbanken ist ganz anders. Sie sind bisher für ihre Betriebsmittel hauptsächlich auf ihr eigenes Aktienkapital angewiesen gewesen. Auch haben sie mit Vorliebe ihr Aktienkapital voll einzahlen lassen[1]) sie haben im allgemeinen wenig Erfolg mit der Pfandbriefausgabe gehabt, ja wenige Versuche damit angestellt. Die Zeit war im großen und ganzen nicht günstig für sie, ihr Kredit unter dem Volk war nicht groß, ihr Geschäftsgebiet war gesetzlich eng begrenzt, und solche Lockmittel, wie die Prämiengewährung, um das Publikum zur Übernahme ihrer Pfandbriefe zu bewegen, war ihnen nicht gestattet. Es ist also ganz natürlich gewesen, wenn ihre Pfandbriefausgabe bisher im allgemeinen große Schwierigkeiten gehabt hat. Wenn sie jedoch als Vermittelungsanstalten für langfristigen Kredit, für die Förderung der Landwirtschaft, für die Industrie wirken wollen, so müssen sie unbedingt ihr Betriebskapital auf dem Wege der Pfandbriefausgabe beschaffen. Wenn sie als solche ihre bisherige Kreditgewährung fortsetzen oder erweitern wollen, so können sie nicht bloß auf ihr eigenes Aktienkapital rechnen. Sie können ja Depositen auf bestimmte Frist annehmen. Solche Depositen sind aber höchstens nur für verhältnismäßig kurzfristige Kreditgewährung

---

[1]) Siehe oben § 83.

zu verwenden. Als Passivgeschäft gegenüber der Gewährung von Meliorationskrediten reichen sie überhaupt nicht aus, weil Depositen ihrer Natur nach gewöhnlich nicht eine so lange Frist vertragen. Die meisten der Lokal-Hypothekenbanken haben auch die Kassengeschäfte der Provinzialfinanzen übernommen, um dadurch ihren Geschäftsgewinn etwas zu erhöhen und die Unterstützung durch die Regierung ist von 5 auf 10 Jahre verlängert worden. Das sind aber geringe Hilfen für ihre Existenz und bedeuten nicht viel für ihren weiteren Fortschritt. Wenn sie nicht in ausreichendem Maße Pfandbriefe auszugeben vermöchten, so würden ihre Geschäfte nicht blühen können. In solche Notlage versetzt, haben alle diese Banken in letzter Zeit Gesuche um verschiedene andere Privilegien beim Finanzministerium eingereicht: z. B. die Prämiengewährung bei der Tilgung ihrer Pfandbriefe, die Erleichterung ihres Geschäftsbetriebes dadurch, daß sie zu Agenturen der Zentralhypothekenbank wurden, oder sogar den Betrieb der allgemeinen Handelsgeschäfte als Nebengeschäft. Das erste ist aber, wie oben angedeutet, nicht frei von moralischen Bedenken, und das dritte ist ganz ausgeschlossen, wenn die Banken ihren ursprünglichen Charakter behalten sollen. Es bleibt also nur das zweite übrig; nämlich die enge Verbindung mit der Zentralanstalt, was allerdings in letzter Zeit einigermaßen erreicht worden ist. Es fragt sich aber sehr, ob diese Nothilfe ihre bisherigen Schwierigkeiten zu überwinden vermag. Wenn dies der Fall wäre, so würde es meines Erachtens viel zweckmäßiger sein, einen Schritt weiter zu gehen und alle lokalen Anstalten mit der zentralen zu vereinen.

Das zentralisierte Hypothekenbanksystem Japans ist im großen und ganzen ohne Zweifel eine Nachahmung des französischen, nur besteht ein großer Unterschied darin, daß zahlreiche Provinzialanstalten neben dem Zentralorgan mit einem Male gegründet wurden, während der crédit foncier de France seine Geschäfte mit Hilfe von Filialen und Agenturen über das ganze Land erstreckt hat.[1]) Die Einrichtung besonderer lokaler Organe, um sich den lokalen Bedürfnissen besser anzupassen, scheint äußerlich sehr vorteilhaft zu sein, aber gerade dabei hat man eine wesentliche Eigenschaft des Bankgeschäftes übersehen. Bei dem Bankgeschäft handelt es sich wesentlich um eine Ausgleichung zwischen Kapitalisten und Kapitalsbedürftigen, und

[1]) Vgl. Conrad u. a.: Handwörterbuch der Staatswissenschaft IV. Bd., S. 1255—1257.

diese Ausgleichung wird um so besser geschehen, je größer der auszugleichende Kreis ist. Die wirtschaftliche Entwicklung eines großen Landes ist gewöhnlich nicht gleichmäßig, sondern je nach der Provinz sehr verschieden. Es gibt daher einerseits manche Provinzen, wo der Kredit nicht so dringend notwendig ist, während andere Provinzen seiner bedürfen. Dieser Gegensatz zeigt sich am deutlichsten bei dem Hypothekenkredit. Das Wesentliche für eine Hypothekenbank liegt nun in der Ausgleichung dieses Gegensatzes, und bei den Lokalbanken Japans ist dies gerade ausgeschlossen. Die jetzigen Schwierigkeiten mit den Lokal-Hypothekenbanken beruhen auf diesem Grunde. Eine Lokalanstalt hat allerdings den großen Vorzug, mit den örtlichen Verhältnissen gut vertraut zu sein. Diesen Vorzug kann aber meines Erachtens eine Zentralanstalt durch vorsichtige Auswahl ihrer Filialbeamten sowie ihrer Agenturen ziemlich sich zu nutze machen.

Ich gebe zu, daß Landwirtschaft und Industrie jetzt in mancher Hinsicht der Verbesserung bedürfen, und daß für diesen Zweck die Einrichtung von Kreditorganen sehr wünschenswert ist. Trotzdem aber habe ich die jetzigen Einrichtungen von Anfang an mit großen Zweifeln betrachtet, und die seitherige Entwicklung scheint meine Zweifel etwas gerechtfertigt zu haben. Die ganze Sache liegt jedoch in ihren Anfängen. Es würde voreilig sein, sie einfach wegen ihres anfänglichen Mißerfolges ganz und gar zu verurteilen. Wir wünschen dieser neuen Einrichtung eine glückliche Entwicklung; wenn es aber nicht so gut geht, als zu hoffen ist, so denke ich, daß das letzte und beste Heilmittel die Vereinigung der sämtlichen Lokal- mit den Zentralanstalten sein wird.

Übrigens haben fast alle diese Hypothekenbanken bisher mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres einen im allgemeinen mäßigen, aber bei manchen doch ziemlich hohen Jahresgewinn zu verzeichnen gehabt, jedoch läßt aus diesen Gewinnen noch nichts die wirkliche Geschäftslage ersehen, da der dauernde durchschnittliche Gewinn erst nach den Erfahrungen mehrerer Jahre wird festgestellt werden können.

§ 86. Die im Jahre 1900 auf Grund eines speziellen Gesetzes gegründete „Hokkaido-Takushioku-Ginko," d. h. Rodungs- und Kolonialbank von Yezo ist als ein Glied dieses Hypothekenbanksystems zu betrachten. Yezo gilt immer noch als ein neuer Landesteil für Japan, und wenn auch die Bevölkerung in den letzten Jahren über 700 000 zählte, so ist sie doch noch dünn.

Der Kredit ist noch nicht so weit entwickelt wie im Inland, und der Darlehnszinsfuß ist immer verhältnismäßig hoch. Bei Gelegenheit der Gesetzgebung über die Lokal-Hypothekenbanken hat man daher eine besondere Maßregel getroffen und versucht, zunächst eine solche Bank schleunigst zu gründen. Der Versuch schlug fehl und die Bank kam nicht zu Stande, wie es doch in allen anderen Provinzen der Fall gewesen war. Dies führte die Regierung 1899 zu einer besonderen Gesetzgebung, welche eine Modifikation des Lokalhypothekenbankgesetzes war. Dadurch wurde eine solche Bank in diesem gerade einer solchen Anstalt bedürftigen Landesteil eingerichtet.

Nach dem Gesetz[1]) beträgt das Aktienkapital der Bank im ganzen 3 Millionen Yen, von denen ein drittel durch die Regierung übernommen ist. Die Regierung verzichtet während der ersten zehn Jahre auf ihre Gewinnanteile. Die Bank hat ihren Sitz in Sapporo, der Hauptstadt von Yezo, und treibt nicht nur die den anderen Hypothekenbanken gestatteten Geschäfte, sondern auch andere Darlehns- und Diskontogeschäfte. Die Aktien sowie die Obligationen stammen nicht nur aus jener Provinz, sondern aus dem ganzen Lande. In den übrigen Punkten sind die gesetzlichen Bestimmungen ungefähr dieselben wie die der Lokal-Hypothekenbanken.

Der Gründungsvorgang ging unter der Leitung des Finanzministers gesetzmäßig im Laufe des Jahres 1900 in Tokyo von Statten. Anfangs fand der Geschäftsbetrieb im Gebäude der Zentralhypothekenbank statt und wurde später in ein eigenes Haus verlegt.

Sie eröffnete ihr Geschäft mit der Einzahlung eines Viertels ihres Aktienkapitals im März 1900; bis jetzt sind 1 050 000 Yen ihres Kapitals eingezahlt worden. Übrigens können wir von ihren seitherigen Leistungen noch nichts sagen.

---

b) Die Effektenbank.

§ 87. Zahlreiche sowohl solide wie unsolide „Privat- und Sparbanken“ fungieren auch als Effektenbanken, indem sie auf ihr eigenes Risiko Staatspapiere, Aktien und sonstige Wertpapiere kaufen oder verkaufen.[2]) Ja bei einigen von ihnen ist das Effektengeschäft gegenüber den anderen Bankgeschäften so völlig in den Vordergrund getreten und hat jene zurückgedrängt,

---

[1]) Das Gesetz No. 76 von 1899.

[2]) Vgl. oben § 76.

daß man sie geradezu als Effektenbank bezeichnen kann. Selbst die Bank von Japan treibt dies Geschäft, soweit sie sich mit der Übernahme sowie mit dem Handel mit Staatspapieren beschäftigt. Jedoch sind alle diese Banken ihrem Wesen nach sog. Handels- und Gewerbebanken, und das Effektengeschäft ist im großen und ganzen als ihr Nebengeschäft zu betrachten. Diesen gegenüber haben wir neuerdings eine ausgeprägte, durch eine spezielle Gesetzgebung gegründete Effektenbank. Diese ist die sog. „Nihon-Kogio-Ginko“ oder auf deutsch die Unternehmungsbank von Japan. Über die Entstehung dieser Bank geben wir hier aus einer Rede von Dr. Soyeda, dem jetzigen Präsidenten dieser Bank, in dem Staatswissenschaftlichen Verein folgendes an:[1])

„Um das Jahr 1890 gewann der Gedanke der Arbeitsteilung der Banken im Finanzministerium festen Boden. Seitdem wünschte man dort, die gewöhnlichen Banken zu reinen Handelsbanken umzubilden, und daher zunächst dafür zu sorgen, daß das Betriebsmittel dieser Banken nicht in stehendem Kapital angelegt würde. Daher sei es wünschenswert, wenn man die bestehenden Handelsbanken ihr Augenmerk hauptsächlich auf das Diskontogeschäft richten ließe, und wenn man anderseits ein spezielles Organ gründe, welches durch eine gewisse Einrichtung, namentlich durch die Ausgabe von Schuldbriefen, die Übernahme und Beleihung von Wertpapieren als ein wesentliches Geschäft treiben und die anderen Banken von diesem Geschäft befreien würde. Auf solcher Grundlage war ein Gesetzentwurf auf das Jahr 1896 von der Regierung verfaßt worden. Gerade um diese Zeit waren Stimmen für Einführung fremden Kapitals unter dem Publikum laut geworden, und manche hatten auch die Gründung einer Effektenbank zu diesem Zwecke vorgeschlagen. Während die Frage noch unentschieden war, kam das sog. „Kensei-Partei-Ministerium“ 1898 ans Ruder . . . . . . Die Finanzpolitik dieses Ministeriums ging dahin, steuerpolitisch die direkten Steuern möglichst zu erleichtern, und die Einnahmen überwiegend aus den Konsumptionssteuern zu beziehen, und anderseits durch gewisse zweckmäßige Mittel den allgemeinen wirtschaftlichen Fortschritt zu fördern, insbesondere das Kapital für die Industrie in reichem Maße flüssig zu machen. Als ein solches Mittel wurde der Entwurf des sog. „Mobilienbankgesetzes“ ausgefertigt,

---

[1]) Siehe die Zeitschrift des Staatswissenschaftlichen Vereins No. 181 S. 12—38.

um baldigst dem Parlament vorgelegt zu werden.[1]) Ehe aber der Entwurf dem Parlament vorgelegt werden konnte, trat das Ministerium zurück.

. . . . . Unter dem Publikum, speziell im Parlament, wurde der Wunsch nach Gründung einer Effektenbank immer lauter, und man konnte voraussehen, daß ein Gesetzentwurf von seiten der Abgeordneten beantragt werden würde. Aber die damalige Regierung scheint einer solchen Gesetzgebung etwas abgeneigt gewesen zu sein. Da sie aber angesichts dieser Sachlage befürchtete, daß ein unvollkommenes Gesetz durch das Parlament zu stande kommen würde, so entschloß sie sich, den von dem ehemaligen Ministerium ausgearbeiteten Entwurf nach kleinen Änderungen dem Parlament vorzulegen . . . .“

Der Entwurf wurde erst im Frühling 1899 dem Abgeordnetenhause zum Beschluß vorgelegt. Man wünschte hier aber noch etwas weiteres, als der Entwurf der Bank gewährte. Man wollte damals eine Staatsgarantie für die Schuldscheine der Bank haben, und beantragte daher einen anderen Gesetzentwurf. Endlich wurde der Regierungsentwurf im Sinne des letzteren umgestaltet und ins Herrenhaus zur Beschlußfassung gebracht. Die Regierung war ganz entschieden gegen den neuen Entwurf, und das Herrenhaus stimmte ihrer Meinung zu. Die beiden Entwürfe kamen also vorläufig nicht zu stande. Jedoch war der Wunsch nach einer solchen Gesetzgebung nicht damit aufgegeben, und die Regierung legte auch am Anfang des Jahres 1900 ihren Entwurf mit abermaligen kleinen Änderungen vor. Der Entwurf wurde diesmal ohne wesentliche Veränderung angenommen, und am 23. März des Jahres als das Gesetz No. 78 verkündet.

§ 88. Nach diesem Gesetz ist die Unternehmungsbank von Japan eine Aktiengesellschaft mit ihrem Sitz in Tokyo, und ihr Aktienkapital beträgt 10 Millionen Yen in 100 000 Anteilen à 100 Yen. Die Konzession läuft 50 Jahre nach der Gründung ab, kann aber verlängert werden. Die Geschäfte der Bank werden durch folgende Beamte geleitet bezw. beaufsichtigt:

1 Präsident, der aus den Aktionären mit 100 oder mehr Aktien durch die Regierung auf 5 Jahre ernannt wird,

4 oder mehr Direktoren, deren Wahl derart erfolgt, daß zunächst durch die Generalversammlung Kandidaten in doppelter Anzahl aus den Aktionären mit 50 oder mehr Aktien gewählt,

---

[1]) Der Verfasser war damals als Unterstaatssekretär im Finanzministerium an der Abfassung des Entwurfs beteiligt.

und daß sie dann aus diesen Kandidaten die Regierung auf drei Jahre ernennt,

3 oder mehr Aufsichtsräte, welche durch die Generalversammlung aus den Aktionären mit 30 oder mehr Aktien auf 2 Jahre gewählt werden.

Dem Präsidenten sowie den Direktoren ist die Übernahme eines anderen Berufes, sowie sonstige Handelsgeschäfte streng verboten.

Die Bank soll nur folgende Geschäfte treiben:

a) Beleihung von Staatspapieren, Kommunalpapieren, Obligationen, sowie Aktien.
b) Ankauf und Übernahme der Staats- und Kommunalpapiere, Obligationen, sowie Aktien,
c) Depositenannahme sowie Aufbewahrungsgeschäft,
d) Kommissionsgeschäft in Bezug auf Kommunalpapiere, Obligationen, sowie Aktien.

Übrigens kann die Bank Staats- und Kommunalpapiere, sowie Obligationen einkaufen, wenn sie etwa überflüssiges Kapital in der Hand hat. Sonstige Geschäfte sind ihr verboten.

Der Bank ist es gestattet, die Schuldscheine bis zum 5fachen Betrage des eingezahlten Aktienkapitals auszugeben, jedoch darf die Summe den gesamten Betrag ihrer Darlehen sowie ihres Betrages an Kommunalpapieren und an Obligationen nicht übersteigen. Die Schuldscheine sollen je auf 50 Yen oder mehr lautende Inhaberpapiere sein, können aber auf Wunsch des Besitzers oder des Übernehmers in Namenspapiere verwandelt werden. Bei der Ausgabe ihrer Schuldscheine soll die Bank jedesmal die Genehmigung des Finanzministers einholen; aber den Fall ihrer Ausgabe für fremde Märkte soll ein besonderes Gesetz später regeln. Ihre Schuldscheine sollen innerhalb 30 Jahren nach der Ausgabe auf dem Wege der Verlosung getilgt und deren Zinsen jährlich zwei oder mehrmal ausgezahlt werden. Es steht der Bank frei, ihre hoch verzinslichen Schuldscheine durch Ausgabe niedrig verzinslicher jederzeit zu ersetzen.

Übrigens sind über die jährlich für den Reservefonds zurückzulegenden Beträge, über die Aufsichtsübung des Finanzministers, über das strafbare Verhalten der verantwortlichen Beamten, sowie über den Gründungsvorgang genau dieselben Bestimmungen getroffen worden, wie für die Zentral-Hypothekenbank. Die Unterstützung der Regierung ist ebenfalls dieselbe wie bei dieser Bank: nämlich eine Dividentengarantie von 5 Prozent für die ersten 5 Jahre.

Kurz nach dieser Gesetzgebung wurde ein Gründungskomitee

im Finanzministerium eingerichtet, und zunächst die Statuten verfaßt. Die Zeichnung der Aktien erfolgte im März dieses Jahres, wobei sie dreimal überzeichnet wurden, so daß das Los entscheiden mußte. Bald darauf wurde in demselben Monate die formelle Genehmigung des Finanzministers für die Gründung eingeholt, dann zunächst ein Viertel des Aktienkapitals eingefordert. Die vorbereitende Generalversammlung fand am 27. des Monats statt, wobei Direktoren, sowie die Aufsichtsräte gewählt wurden. Damit war das Gründungsrecht beendet, und so eröffnete die Bank ihr Geschäft am 11. April 1902.

§ 89. Wenn diese neugegründete Bank uns noch nichts über ihre Geschäfte sagen läßt, so taucht doch die Frage hier auf: ob der japanische Geldmarkt überhaupt heute der Gründung einer solchen Bank bedarf und ob eine staatliche Gründung und staatliche Unterstützung sowohl durch Dividendengarantie wie durch Verleihung des Monopols der Schuldscheinausgabe notwendig ist. Nur eine dringende Notwendigkeit einer solchen Bank kann eine derartige Richtung rechtfertigen, und Dr. Soyeda, der Urheber des Gesetzentwurfes und jetzige Präsident der Bank, denkt mit folgenden Punkten diese Notwendigkeit begründen zu können:[1])

a) Die Kapitalbeschaffung für die industriellen Unternehmungen wird durch eine solche Bank in ausreichenderem Maße als früher besorgt. Die Hypothekenbank gewährt allerdings den Industriellen Kredit, aber diese Kreditgewährung erfolgt nur gegen Verpfändung von Immobilien, kann daher einem Industriellen keine ausreichende Hilfe sein, wenn er gerade eines bedeutenden Kapitals bedarf, da ja sein Vermögen meist hauptsächlich aus Mobilien besteht. Hier kann eine Mobilien-Kreditanstalt am besten helfen. Sie kann sein ganzes Vermögen beleihen, und seine Schuldscheine übernehmen. Heute ist er gezwungen, von der Notenbank oder von sonstigen Handelsbanken Darlehen zu nehmen. Dies ist aber für die Banken selbst gefährlich, weil ihre Passivgeschäfte nicht für solche langfristigen Darlehen eingerichtet sind. Daher können sie auch nicht ausreichenden Kredit gewähren. Es ist in dem Gesetz nicht gesagt, daß diese „Unternehmungsbank“ hauptsächlich dem Industriellen Dienste leisten soll; jedoch ist es ganz natürlich, daß diese Bank hauptsächlich den Industriellen zu gute kommt.

b) Die Entlastung der Handelsbanken von dem Effekten-

---

[1]) Dr. Soyedas Rede im Staatswissenschaftlichen Vereine a. a. O.

geschäft und dadurch die Vermehrung ihrer Dienste für den Handel sind von der Gründung einer Effektenbank zu erwarten. Die jetzigen Banken beschäftigen sich überwiegend mit der Beleihung von Wertpapieren, die ihrem Wesen einen raschen Umsatz des Betriebskapitals unmöglich macht, und geben so einerseits ihrem Kapital bis zu einem gewissen Grade den Charakter des stehenden Kapitals, anderseits versäumen sie, dem Handel ihre Kräfte zu widmen. Wenn man nun ein Organ für das Effektengeschäft einrichtet und die Wertpapiere möglichst von den Handelsbanken fernhält, so werden die Banken sich den ihnen eigentlich zugewiesenen Geschäften zuwenden; damit wird ihre Wirksamkeit auf diesem Geschäftsgebiet steigen und das richtige Verhältnis zwischen ihren Passiv- und Aktivgeschäften hergestellt werden. Das Betriebskapital für das Effektengeschäft muß durch einen langfristigen Kredit beschafft werden, und dies tut die „Unternehmungsbank“ durch Ausgabe ihrer Schuldscheine, während das Betriebskapital der anderen Banken wesentlich durch kurzfristigen Kredit aufgebracht werden muß. Die Gründung einer Effektenbank kommt also auch den Handelstreibenden zu gute.

c) Hieraus ergibt sich eine Arbeitsteilung der Banken. Es ist natürlich nicht unbedingt notwendig, daß die Landwirte, die Händler und die Industriellen je eine besondere Art Banken benutzen sollen. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß jede dieser Klassen einer anderen Art des Kredites bedarf, und daraus ergibt sich die Zweckmäßigkeit der Arbeitsteilung unter den Banken, wozu die Gründung einer Effektenbank heute ein wünschenswertes Mittel bildet.

d) Durch die Bank erfährt das Publikum den Unterschied zwischen guten und schlechten Papieren. Heute gewährt die Bank von Japan Lombardkredit auf einige sichere Aktien. Diese Praxis ist aber ursprünglich als eine Nothilfe bei einer Geldklemme entstanden und ist nicht eine eigentliche Aufgabe der Zentral-Notenbank. Übrigens sind die Aktien dieser Art von Anfang an fest bestimmt und ihre Zahl kann nicht mehr erweitert werden, während es jetzt zweifellos unter den übrigen Aktien auch völlig sichere gibt. Diese Lücke auszufüllen, gute Wertpapiere auch zu beleihen und dem Publikum eine Handhabe für die Beurteilung der Papiere zu bieten, das ist ein Zweck, nach dem die „Unternehmungsbank“ zu streben hat.

e) Ferner ist die Ausgleichung des Mangels und des Überflußes an Kapital an verschiedenen Orten, insbesondere zwischen

In- und Ausland, bei den heutigen Verhältnissen sehr mangelhaft, und diese Lücke will die Unternehmungsbank ebenfalls ausfüllen. Es ist zweifellos, daß eine sichere Bank dieser Art für die Kapitalausgleichung schon zwischen verschiedenen Volksschichten des Inlandes günstig wirken wird, aber noch viel mehr wird dies der Fall sein bei der Einfuhr fremden Kapitals. Im Ausland aufgelegte größere Anleihen bringen zu plötzlich einen großen Geldbetrag in das Land, und haben gewöhnlich eine Überschwemmung mit Geld, eine allgemeine Preissteigerung, Mehreinfuhr, und endlich Geldklemme zur Folge. Dagegen erfolgt die Kapitaleinfuhr durch Privatbanken allmählich durch Ausgabe von Schuldscheinen für das Ausland und so wird das fremde Kapital direkt an die bedürftige Stelle gebracht, ohne daß die schädlichen Folgen übermäßigen Geldumlaufes entständen. Eine solche Vermittlungsanstalt wird wünschenswert sein sowohl für die kapitalbedürftigen Unternehmer des Inlandes wie für diejenigen Ausländer, welche das Kapital in Japan anlegen wollen u. s. w.

§ 90. Das Vorhergehende läßt uns die Gründung der Unternehmungsbank von Japan scheinbar als völlig berechtigt und unbedenklich erscheinen. Die Unterstützung der industriellen Unternehmungen, die Befreiung der Handelsbanken vom Effektengeschäfte, die dadurch herbeigeführte rationelle Arbeitsteilung, die Ausgleichung des Kapitalmangels und -überflusses an verschiedenen Orten, alles dies klingt ganz schön. Aber bei der praktischen Durchführbarkeit dieses theoretischen Ideals ergeben sich doch große Schwierigkeiten. Wenn wir hier die Frage aufwerfen, ob die Gründung bei der heutigen Sachlage nicht etwaige Schattenseiten mit sich bringen würde, so müssen wir einige Bedenken hervorheben, wie mancher Gegner dieser neuen Bank auch getan hat.[1]) —

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist die „Unternehmungsbank“ nichts andres als eine reine Effektenbank. Wenn dem so ist, sind ihre eigentlichen Geschäfte schon lange und in ausreichendem Maße von den allgemeinen Banken besorgt gewesen. Wenn sie so gefährlich für diese eigentlichen Handelsbanken sind, könnte dann eine Effektenbank diese ihnen abnehmen? Wenn wir annehmen, daß sie letzteres durchsetzen kann, so erheben sich weitere Bedenken, ob die sog. Handelsbanken überhaupt im stande sind, bei den heutigen Verhältnissen

---

[1]) Vgl. Dr. Amano's Rede im Staatswissenschaftlichen Vereine. Zeitschrift des Vereins No. 181 S. 1—12.

als reine Handelsbanken durch den alleinigen Betrieb kurzfristiger Kreditgeschäfte ihre Existenz bewahren zu können, ob der Handel Japans so hoch entwickelt ist, allen mehr als 2000 Privat- und Sparbanken ausreichende Beschäftigung gewähren zu können. Wenn dies nicht der Fall ist, und die Unternehmungsbank durch wirksames Auftreten reichlich gute Papiere beleihen kann, so daß diese Papiere den anderen Banken entrissen werden, würden dann diese Banken dazu getrieben werden, den nunmehr frei gewordenen Teil ihrer Betriebsmittel in anderen, viel unsicheren Papieren anzulegen oder selbst gefährliche Spekulationen zu versuchen. Sollten sie etwa ihr Kapital in den Schuldscheinen der Unternehmungsbank anlegen? Wenn dies so ist, warum soll diese Anlage sicherer sein, als die direkte Anlage in den durch diese Bank beliehenen Papieren? Wenn die „Unternehmungsbank“ einfach neben den anderen Banken ihre eigentlichen Geschäfte triebe und ihr Kapital, ihr Kredit und ihre Leistungen nicht dazu ausreichend wären, die letzteren vom Effektengeschäft auszuschließen, wäre die Bemühung der Regierung sowie des Parlaments verfehlt gewesen, eine solche Bank durch ein besonderes Gesetz ins Leben zu rufen.

Es ist daher zweifelhaft, ob diese Bank wirklich den industriellen Unternehmungen bessere Dienste wird leisten können. Zunächst möchten wir folgende Frage stellen: Sind diejenigen Unternehmungen, welche von den bisherigen Banken, die die Effektengeschäfte betrieben, unterstützt werden konnten, überhaupt nicht würdig, von jener Bank auch unterstützt zu werden? Wird eine durch Gesetz geregelte Bank die Ausgleichung des Kapitalmangels und -überflusses besser erreichen können? Haben ihre Schuldscheine etwa die Zauberkraft, das zerstreute Kapital heranzuziehen, welches andere Banken selbst durch Gewährung möglichst hoher Zinsen und die Lokal-Hypothekenbanken durch ihre Schuldscheinausgabe nicht haben heranziehen können? Können nicht andere Banken die Güte der Wertpapiere ebenso gut oder vielleicht noch besser feststellen als die staatliche Effektenbank? Es ist mir unbegreiflich, daß die vom Staat ernannten Bankbeamten unfehlbar sein sollen, im Gegensatz zu den in eigenen Interessen arbeitenden, scharfsinnigen Bankiers.

Wenn wir also nach so vielen Bedenken die von Dr. Soyeda hervorgehobenen, schönen Hoffnungen leider zum größten Teile sinken lassen müssen, wäre es dann nicht viel vernünftiger gewesen, abzuwarten, daß einige reine Effektenbanken in dem gewöhnlichen Entwicklungsprozeß aus der Mitte der heutigen

großen Banken allmählich herausgewachsen und damit die viel gewünschte Arbeitsteilung der Banken auf natürlichem Wege hergestellt worden wäre. Meines Erachtens wird eine solche unnötige künstliche Arbeitsteilung, welche die Gewährung von Kredit auf Wertpapiere fördern will, bei weitem mehr der Börsenspekulation Vorschub leisten. Dafür spricht der Umstand, daß die Anregung zu dieser gesetzlichen Gründung der Effektenbank sowohl im Parlament wie bei dem Volke von seiten der Börsenleute und ihrer Freunde ausgegangen ist! Heute ist sie schon gegründet. Wir wünschen sehr, daß sie ein wirksames Vermittlungsorgan für die Einführung des ausländischen Kapitals wird. So würde ihre Gründung in etwas gerechtfertigt werden können. Leider aber scheinen die Aussichten hierfür sehr trübe zu sein. Es existiert eine eigentümliche Bestimmung im § 14 des Gesetzes, daß für den Fall der Ausgabe ihrer Schuldscheine für fremde Märkte ein besonderes Gesetz erlassen werden soll. Daher gibt es auch bis zum heutigen Tage keine in jenem Gesetze vorausgesehenen Bestimmungen.

VIII. Kapitel.

Schlußbetrachtung.

§ 91. Mit dem letzten Kapitel haben wir unsere Betrachtung über das Bankwesen Japans beendigt. Werfen wir nun einen Rückblick auf die ganze neuere Periode, so finden wir, daß die Entwicklung drei Stufengänge durchgemacht hat, nämlich:

I. die Versuchsperiode . . . . 1868—1882,
II. die Regulierungsperiode . . 1882—1896,
III. die Spezialisierungsperiode seit 1896.

Die erste Periode war volkswirtschaftlich gerade die Übergangszeit von der herrschenden Naturalwirtschaft zur Geld- und Kreditwirtschaft und kennzeichnet sich bankgeschichtlich durch die Unkenntnis und Unerfahrenheit der leitenden Männer in diesen neuen Instituten und ihrer Technik und durch das Mißlingen der Bankpolitik. Die Wechselgesellschaften und die Nationalbanken, die Umgestaltung der letzteren und die Gründung der Yokohama Specie Bank, — sind nicht alle diese eine Geschichte des Mißerfolges? Es war allerdings eine verhängnisvolle Periode in der Bank- und der Wirtschaftsgeschichte des neu erschlossenen Landes. Aber gerade aus diesen schweren Erlebnissen der Versuchsperiode hat man vieles gelernt. Man ist dadurch zur richtigen Kenntnis über das Prinzip und die Technik dieser modernen wirtschaftlichen Organismen gelangt. Auch das Volk hat durch die Berührung mit ihnen einigermaßen ihren Nutzen kennen gelernt. Selbst das alte, einmal aufgegebene Schecksystem in Osaka wurde wieder ins Leben gerufen, und zwar in neuer vollkommenerer Form. Damit war die neue Entwicklung angebahnt.

Die zweite Periode fing mit der Einführung des zentralisierten Notensystems an. Wenn die Bank von Japan eigentlich als ein finanzielles Organ, namentlich für die Regulierung des Münzwesens, gegründet worden war, so fungierte sie doch als Regulator sämtlicher Banken. Sie hat sich zu einer Sonne ent-

wickelt, welche die anderen Banken wie Planeten umkreisten. In ihr hat der japanische Geldverkehr ein Zentrum bekommen, von dem aus er sich über das ganze Land nach allen Richtungen hin verbreitete. Kurz, der ganze Geldmarkt von Japan war durch sie zu einem einheitlichen System organisiert, sie reguliert ihn nunmehr von oben her, wie ein Monarch. Damit fing eine friedliche Entwicklung an. Zahlreiche Banken entstanden nach und nach, und ihre wirtschaftliche Bedeutung stieg mit der Zeit. Darauf folgte die gesetzliche Reglung der Handels- und Gewerbebanken.

Mit dem Ende des chinesischen Krieges und jenem großen wirtschaftlichen Aufschwung fing dann die Regierung ihre Bankspezialisierungspolitik an, und zwar in der Absicht, einerseits die Arbeitsteilung der Banken durchzusetzen und anderseits für jeden einzelnen Wirtschaftszweig ein passendes Kreditorgan zu schaffen. Die gesetzliche Einführung des Hypothekenbanksystems bildet das Kennzeichen dieser Periode. Was für Folgen diese neue Politik haben wird, das liegt noch in der Zukunft. Diese Zeit ist aber anderseits auch eine Periode der Bankgründungen gewesen und kennzeichnet sich durch die rasche Vermehrung der Banken an Zahl sowie an Kapital. Die Banken haben in dieser Periode ihre ersten schweren Erfahrungen bei den nicht unbedeutenden Geldkrisen zu verzeichnen gehabt.

So kann man ungefähr die Entwicklung der modernen Banken in Japan zusammenfassen.

§ 92. Übrigens haben wir noch eine durch ein besonderes Gesetz gegründete Bank, nämlich die Taiwan-Ginko, oder Bank von Formosa. Sie hat ihren Sitz in Taihoku, der Hauptstadt der Insel, und nimmt in Formosa die Stelle ein, wie sie die Bank von Japan für das ganze Land hat. Ihr Aktienkapital beträgt 5 Millionen Yen, wovon ein Viertel bis jetzt eingezahlt worden ist. Sie hat das Notenrecht bezw. das Recht, Silberscheine auszugeben, und kann ihre Noten bis zum Betrage von 5 Millionen Yen ohne Bardeckung umlaufen lassen. Die Regierung übernahm ein Fünftel des Aktienkapitals, und verzichtete während der ersten fünf Jahre auf Dividende; sie gewährte ferner der Bank einen beträchtlichen Vorschuß. Die Geschäfte der Bank sind natürlich gesetzlich genau fixiert, haben aber eine viel weitere Ausdehnung als diejenigen der Bank von Japan. Ihre Organisation sowie ihre Geschäftsführung steht unter einer ebenso eingehenden Kontrolle der Regierung, wie die aller anderen von dem Staat gegründeten Banken. Sie hat ihren Betrieb im Jahre

1899 eröffnet und bildet jetzt mit der 1899 ebenfalls dort gegründeten Formosa-Sparbank[1]) das einzige Kreditorgan der Insel. Ihre Notenausgabe beträgt in der letzten Zeit[2]) etwas über 3 Millionen Yen, wovon ca. zwei Drittel mit Silber gedeckt sind.

Wir haben diese Bank trotz ihrer Sonderstellung in der bisherigen Betrachtung außer Acht gelassen und wollen sie auch hier nicht eingehend behandeln, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil Formosa für Japan ein ganz neues Gebiet bildet, das politisch und wirtschaftlich immer noch ein Sonderleben führt, und daher die Bank noch nicht als ein Glied des Banksystems von Japan selbst zu betrachten ist, und weil ferner ihre Gründung sowie ihre Geschäfte in einer nahen Verbindung mit der Kolonialpolitik Japans stehen, daher nicht vom rein banktechnischen Standpunkte zu betrachten sind. Wir müssen uns hier damit begnügen, von dieser Bank einfach Notiz zu nehmen. Unsere Aufgabe ist es, nur ein Bild des Banksystems im eigentlichen Japan zu geben.

§ 93. Wir haben jetzt im ganzen Lande, einschließlich von Formosa, 2397 Banken mit einem gesamten Stammkapital von 519 559 110 Yen, wovon 355 615 944 Yen schon bar eingezahlt sind.[3]) Von diesen sind 8 mit einem Kapital von 4 414 450 Yen fremde Banken oder deren Filialen, während alle anderen durch einheimische mit inländischem Kapital gegründet worden sind. Was für einen großen Fortschritt, wenn man diesen Zustand mit dem vor einer Generation vergleicht, wo noch keine einzige Bank vorhanden war. „Vergleiche man den Depositenbetrag jener Zeit mit dem jetzigen oder die Kosten der Geldversendung zu jener Zeit, mit den heutigen,“ so sagte Baron Shibusawa in einer Rede,[4]) „so kann man sich ungefähr den großen Fortschritt vorstellen. . . In jener Zeit, wenn ich mich richtig erinnere, betrugen die Versendungskosten für 100 Yen von Osaka nach Tokyo stets mehr als 1 Yen. Wir hatten damals keine Bankagenturen, Korrespondenten u. dgl., während heute das ganze Land mit einem Netze von Verkehrsanstalten überzogen ist. Möge man vielleicht über die Kleinlichkeit und Ungeschicklichkeit unserer Bankgeschäfte im Vergleich mit denen Europas und Amerikas klagen, so können wir doch behaupten, daß unsere Fortschritte groß gewesen sind.“

---

[1]) Diese Bank hat ein nominelles Aktienkapital von 150000 Yen, wovon nur 60 000 Yen eingezahlt sind.

[2]) 24. März bis 29. März 1902.

[3]) Ende November 1901.

[4]) Sbibusawa's Leben. I. Bd. S. 495.

Unsere Banken lassen uns noch manches zu wünschen übrig, wie wir schon oben angeführt haben. Jedoch wird die Verbesserung ihrer Organisation mit der Zeit, mit der allgemeinen volkswirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere mit dem Fortschritt des Handels und der Industrie allmählich eintreten. Man mag vielleicht durch die so häufige Krisen-Schreierei zu einer sehr pessimistischen Auffassung über den wirtschaftlichen Zustand Japans geführt werden. Meines Erachtens ist unsere Volkswirtschaft im ganzen nie so ungünstig gestaltet gewesen, wie von mancher Seite behauptet worden ist. Hat der auswärtige Handel in den letzten Jahren trotz des fortdauernden Geschreies der Börsenleute über Handelskrisen und über wirtschaftliche Stagnation nicht einen konstanten Fortschritt gezeigt? Bedeutet die schlechte Konjunktur einiger industriellen Zweige zugleich einen Rückgang der ganzen Volkswirtschaft? Was bedeutet die allgemeine Lohn- und Preissteigerung in der letzten Zeit? Sowohl für den Handel wie für die Industrie ist die geographische Lage des Landes nicht ungünstig. Das gemäßigte Klima, der fruchtbare Boden, der Kohlenreichtum lassen uns die Zukunft durchaus nicht trübe erscheinen. Es ist aber eine unverkennbare Tatsache, daß die Volkswirtschaft immer noch an Kapitalmangel leidet, daß daher der Naturreichtum, sowie die günstige Lage nicht ausgenutzt werden können. Jedoch wird es nicht lange dauern, bis die Lage sowohl durch Heranziehung fremden wie durch allmähliche Anhäufung einheimischen Kapitals verbessert wird. Dann werden die Geschäfte der Banken zunehmen und damit sich auch verfeinern. Dann werden wir ihre so sehr gewünschte Arbeitsteilung ohne Bemühung der Regierung durchgeführt finden. Der mehr als 30 Jahre lang ein immer rascheres Tempo einschlagende Fortschritt wird nicht so leicht Halt machen. Er wird seinen Siegeslauf weiter fortsetzen und wird auch die Banken zu immer glänzenderer Entwicklung mit sich fortreißen.

Tabelle I.

Kapital und Gewinn der Nationalbanken in 1000 Yen.

Jahr *	a / b	Zahl der Banken	Kapital	Reserve-fonds	Netto-gewinn	Dividenden	Netto- †) gewinn in Prozent	Dividenden in Prozent
1873	b	1	2 440	—	93	54	3,83	2,25
1874	a	3	3 200	11	152	152	4,75	3,91
	b	4	3 432	29	194	146	5,61	4,28
1875	a	4	3 450	46	154	112	4,43	3,26
	b	4	3 450	62	189	143	5,38	4,17
1876	a	4	2 450	81	163	125	6,45	5,12
	b	4	2 350	81	227	163	9,34	6,96
1877	a	6	2 750	113	229	172	8,01	6,27
	b	18	21 921	137	1 311	1 160	5,94	5,29
1878	a	30	24 516	223	1 515	1 225	6,12	4,99
	b	57	29 466	378	2 118	1 724	7,09	5,85
1879	a	131	37 991	661	2 540	2 092	6,57	5,5
	b	151	40 616	881	3 073	2 527	7,40	6,22
1880	a	151	42 111	1 211	3 199	2 640	7,38	6,26
	b	151	43 041	1 665	3 394	2 803	7,59	6,51
1881	a	150	43 216	2 185	3 543	2 879	7, 8	6,66
	b	148	43 886	2 716	3 851	3 020	8,26	6,88
1882	a	148	43 996	3 300	3 696	2 962	7,81	6,76
	b	138	43 436	3 786	3 861	3 011	8,17	6,93
1883	a	138	43 616	4 328	3 408	2 882	7, 1	6,6
	b	137	43 676	4 259	3 161	2 694	6,59	6,16
1884	a	133	43 366	4 439	2 971	2 598	6,21	5,99
	b	133	43 306	4 620	3 090	2 568	6,44	5,93
1885	a	133	43 616	4 861	2 992	2 531	6,17	5,8
	b	133	43 646	5 050	3 041	2 610	6,26	5,98
1886	a	132	43 646	5 207	3 007	2 457	6,15	5,52
	b	132	43 556	5 706	2 960	2 444	6,	5,61
1887	a	132	43 676	5 694	3 110	2 429	6,3	5,56
	b	134	43 976	6 016	3 407	2 512	6,62	5,52
1888	a	131	43 486	6 488	4 154	2 434	7,97	5,59
	b	132	43 706	7 741	3 850	2 472	7,12	5,65
1889	a	130	44 136	8 832	3 524	2 480	6,36	5,62
	b	131	44 701	9 600	3 883	2 559	6,83	5,72
1890	a	126	44 041	10 460	4 159	2 615	7,26	5,94
	b	126	46 521	12 382	3 712	2 749	6,22	5,91
1891	a	125	46 591	13 092	3 852	2 691	6,39	5,74
	b	124	46 366	13 671	4 087	2 662	6,79	5,74
1892	a	120	46 156	14 579	3 792	2 623	6,22	5,68
	b	126	46 990	15 222	3 653	2 618	6,85	5,57
1893	a	126	47 486	15 574	3 583	2 593	5,69	5,47
	b	128	47 826	16 056	3 728	2 633	5,84	5,51
1894	a	128	48 131	16 672	4 153	2 667	6,41	5,54
	b	127	48 131	17 591	4 498	2 834	6,85	5,89
1895	a	127	48 131	18 474	4 173	2 839	6,27	5,9
	b	128	48 296	19 169	4 435	3 007	6,58	6,23
1896	a	126	48 822	20 018	21 189	3 032	30,78	6,21
	b	113	43 806	33 983	7 451	2 727	9,57	6,28
1897	a	89	20 710	8 757	2 529	1 239	8,55	5,99
	b	53	12 650	5 850	1 421	738	7,35	5,84
1898	a b	4	390	55	126	46	28,31	10,34

*) a . . . . von Januar — Juni; b . . . . von Juli bis Dezember.

†) Die Ziffern zeigen uns das Verhältnis des Nettogewinns bezw. Dividenden jedes Halbjahres zur Summe von Kapital und Reservefonds: daher soll man die betreffende Zahl verdoppeln, um den jährlichen Nettogewinn bezw. Dividenden im Prozentsatz zu finden.

Tabelle II.

Der jährliche Umsatz in einzelnen wichtigen Geschäften der Nationalbanken in 1000 Yen.

Jahr	Gesamtumsatz	Depositen	Darlehen	Versandwechsel	„Nigawase“ d. h. Warenwechsel	Gewöhnliche Wechsel	Inkassowechsel
1877	386 268	30 599	27 197	9 890	2 336	2 390	
1878	730 781	71 744	58 915	25 336	5 536	7 802	
1879	1 310 550	223 090	93 796	49 840	8 849	8 705	
1880	1 663 358	317 969	147 618	92 346	11 743	13 218	2 631
1881	2 286 805	427 665	209 603	116 084	18 479	28 208	2 862
1882	2 194 123	460 954	205 271	102 970	12 221	26 132	2 943
1883	2 086 441	399 734	174 622	88 363	9 261	25 634	2 636
1884	2 209 643	431 834	167 055	100 515	9 756	38 536	3 115
1885	2 150 826	435 165	148 133	98 550	12 876	27 883	5 557
1886	2 552 301	521 872	161 072	110 833	20 373	43 365	9 943
1887	2 833 752	536 577	199 363	113 866	20 849	67 942	8 497
1888	3 090 281	563 006	232 987	132 657	21 569	78 386	18 759
1889	3 483 206	597 416	279 138	149 092	25 920	99 775	28 296
1890	3 626 816	503 312	314 148	183 865	26 152	111 425	27 286
1891	3 643 744	509 572	296 691	166 742	31 206	124 468	30 342
1892	4 402 699	641 276	318 389	182 962	36 946	158 456	45 037
1893	5 448 390	783 558	384 117	208 487	41 540	229 539	56 632
1894	6 436 636	914 326	450 819	501 887	110 125	275 353	64 684
1895	7 978 823	1 099 963	526 363	579 952	133 914	290 064	75 140
1896	7 542 904	1 009 090	523 411	564 765	99 317	309 273	74 673
1897	4 689 937	631 606	274 158	394 133	57 182	176 684	53 331
1898	37 213	6 682	2 981	4 328	215	341	404

Tabelle III.

Die wichtigsten Geschäfte der Bank von Japan in 1000 Yen.

im Jahre	Sämtlicher		Deposit				Darlehn			Diskontierung			Versandwechsel für die Regierung		Versandwechsel für die Privaten		Netto-Gewinn
	Eingang	Ausgang	*) von d. Regierung	auf bestimmter Frist	auf Courantconto	gegen d. eignen Wechsel d. Bank	an die Regierung	auf bestimmter Frist	auf Courantconto	inländischer Wechsel	ausländischer Wechsel	d. Münzauslieferungsscheine	von der Bank ausgestellt	auf die Bank gezogen	von der Bank ausgestellt	auf die Bank gezogen	Netto-Gewinn
1882	3 536	2 821				125		935		52							18
1883	79 594	78 017		2 616		7 504	1 500	4 349		1 594				285	789	1 076	227
1884	2 932 862	292 272		4 084	97 605	59 877	1 000	2 413	3 093	11 124			1 080	2 522	2 485	6 010	615
1885	4 442 801	438 125		355 313	9 768	26 984	34 705	5 284	4 530	6 015			900	4 338	2 476	4 876	680
1886	8 560 560	811 899		16 608	13 489	21 062	1 414	10 645	5 902	10 870			5 390	8 645	2 192	5 899	762
1887	13 301 311	1 327 523		11 210	23 385	36 030	2 332	37 469	19 195	24 342			7 855	11 023	4 923	10 789	1 303
1888	1 394 443	1 396 948		10 341	21 889	53 637	3 684	35 752	29 474	26 429			5 505	8 065	5 259	15 354	2 042
1889	1 382 807	1 384 709		27 483	14 221	82 343	4 934	53 515	22 786	28 486	6 982	1 623	5 324	11 936	3 980	13 237	2 146
1890	601 889	611 480		11 918	77 653	57 545	22 000	43 899	25 681	56 983	18 687	1 876		1 624	6 276	17 987	2 660
1891	973 247	970 878		290	120 925	10 822		36 939	58 967	56 769	17 843	2 112			8 885	21 540	2 369
1892	951 087	937 000		75	210 721	5 316		19 573	76 380	43 454	17 498	2 866			2 883	13 329	2 258
1893	906 834	904 832		16	253 431	3 842		22 593	77 431	57 856	17 312	2 672			4 832	12 825	2 028
1894	1 186 217	1 207 169		11	263 438	5 733		39 275	113 963	93 295	15 340	3 831			10 311	21 672	2 439
1895	1 504 920	1 509 000		1	402 645	7 705	34 000	93 497	146 963	115 009	12 562	2 760			12 736	28 520	8 166
1896	2 661 136	2 659 398	152 759	13	712 920	10 992	65 533	110 012	248 254	178 546	32 095	1 938			23 559	36 256	3 849
1897	4 530 554	4 484 585	502 208	15	1 025 259	13 138	17 050	157 748	377 633	248 849	20 668	674			33 321	61 734	13 578
1898	4 509 474	4 509 856	552 110	1	1 006 737	4 638	44 020	128 060	530 579	255 182	31 887	676			42 678	70 939	4 692
1899	4 661 265	4 652 664	377 695		1 278 891	2 372		45 362	623 397	387 568	30 739	897			58 862	86 088	5 030
1900	4 855 035	4 893 951	99 398	5	1 745 234	6 424	16 000	20 578	485 924	553 104	35 144				80 887	110 897	5 293
1901	5 290 986	5 285 049	161 655	13	1 622 835	2 156	62 000	7 957	360 345	377 370	30 964				98 995	116 359	4 666

*) Siehe unten die Anmerkung zur Tabelle IV.

Tabelle IV.

Die wichtigsten Posten der Bilanz der Bank von Japan an jedem Jahresende in 1000 Yen.

Passiva.

Jahr	ausgegebene Banknoten	*Depositen d. Regierung	Staatspapier-tilgungsfonds u. -Zinsen	Papiergeld-tilgungs-fonds	Depositen: auf bestimmter Frist	Depositen: in Courant-Konto	Depositen: gegen eigene Wechsel	Wertbestiegung des Goldbestandes	Guthaben andrer Banken	Grund-Kapital	Reservefonds	Reserve für Gebäude etc.	Nettogewinn u. Vortrag
1882		Depositen der Staats-				253	51						18
1883		kasse.			357	114	1 132			4 000	3		149
1884		10 648			2 433	596	1 132		35	5 000	10		442
1885	3 653	11 587			15 471	937	60		54	5 000	372		264
1886	39 025	35 840			690	167	131		36	5 000	445		453
1887	53 235	24 530			5 092	2 255	7		55	10 000	4 306		919
1888	62 995	16 845			5 035	1 304	3 053		26	10 000	4 494		1 320
1889	74 297	19 671			11 973	184	44		12	10 000	4 759		1 450
1890	102 931		498	233	367	2 403	3 544		71	10 000	5 240		1 854
1891	115 734		1 688	585	300	2 805	140		78	10 000	5 910		1 624
1892	125 843		3 302	558	93	4 394	218		45	10 000	6 350		1 499
1893	148 663	Depositen	(430)	(677)	35	1 908	25		35	10 000	6 880	192	1 120
1894	149 813	der	(1 773)	1 237)	17	1 445	263	10 222	25	10 000	7 250	192	1 480
1895	180 336	Regierung	(991)	(487)	16	1 600	322	3 280	77	22 500	8 350	192	1 610
1896	198 313	148 343	(1 676)	(317)	13	1 381	13	3 280	9	22 500	8 850	250	2 099
1897	226 229	68 658	3 307	2 019	9	3 235	576		131	22 500	10 550	250	10 804
1898	197 399	20 967	2 285	1 853		1 459	36		33	30 000	12 320	250	3 006
1899	250 562	62 425	6 037	938		4 934	4		36	30 000	13 320	250	3 116
1900	228 570	24 822	6 206	1 197	5	2 006	15		85	30 000	14 600	250	3 165
1901	214 096	9 955	6 240	421	13	2 531	12		19	30 000	15 700	250	2 823

Aktiva.

Jahr	Dahrlehn			Diskontierte Wechsel		Guthaben			Staatspapiere u. Schatzscheine	Barren	Grundstücke, Gebäude etc.	Kassen-Bestand	Vom Kassenbestande bestanden in						Summe der Bilanz
	an die Regierung	auf bestimmte Frist	auf Courant-Konto	inländische	ausländische	Depositen bei Agenturen	Depositen bei sonstig. Banken	verschied. Forderungen					Währungsmünzen Gold	Währungsmünzen Silber	Scheidmünzen	Papiergeld	National-Banknoten	Anweisungen	
1882		477									22	657							
1883	1 160	691		555		13	351		1 883		45	2 264							19 245
1884	2	1 020	392	1 990		22	1 429		3 399		54	3 278	68	375		2 149	467	217	30 123
1885	12 404	2 535	31	1 314		491	1 593		3 977	34	55	9 040	120	5 554		1 670	1 055	640	51 633
1886	15 745	3 728	282	3 510		13 111	725		11 587	238	85	33 268	500	25 989	1 342	847	2 261	1 263	93 265
1887	10 262	15 519	1 254	5 498		12 083	1 493		17 832	583	88	35 925	558	30 836	666	547	608	2 707	122 773
1888	7 131	15 150	432	5 166		9 370	1 249		17 344	15 403	96	33 420	302	30 774	103	1 219	489	530	128 328
1889	2 154	16 390	681	5 363	6 598	15 757	1 170		16 678	26 322	81	31 517	143	28 794	133	405	1 086	954	146 607
1890	22 000	13 539	2 284	12 578	8 984	926	1 340		17 959	26 395	100	21 444	115	19 338	293	686	896	115	152 290
1891	22 000	8 237	3 509	12 188	8 161	8 778	1 225		16 757	34 628	224	23 814	228	22 229	771	119	402	64	165 090
1892	22 000	4 396	4 063	6 430	10 007	9 441	861		17 662	39 985	298	37 901	83	34 000	106	52	477	33	179 581
1893	22 000	7 510	2 550	15 182	9 381	8 388	978		20 113	46 055	641	36 105		35 082	113	8	798	103	178 907
1894	37 500	10 599	5 964	14 987	5 049		1 113		21 618	59 387	966	23 541		22 633	38	14	482	372	190 730
1895	63 500	24 932	4 394	26 182	8 507		1 396		27 300	41 619	1 031	19 462		18 911	8	32	191	318	225 829
1896	72 000	34 551	6 734	38 399	10 955		1 766	51 228	33 053	14 069	950	21 200		19 006	1	1	1 643	547	393 367
1887	28 830	43 072	5 412	45 711	10 596	2 397	1 808	63 827	40 201	33 605	1 576	67 176	63 692	1 902	34	13	96	1 431	356 274
1896	22 000	25 276	3 462	40 790	14 734	2 135	1 521	22 967	40 374	24 110	1 753	66 787	66 088	137	9	1	2	519	270 445
1899	22 000	10 737	2 207	91 667	16 473	5 418	1 680	48 350	56 100	36 223	2 005	75 389	74 394		28	149		816	372 041
1900	34 000	7 683	3 763	80 195	17 363	4 915	2 080	36 437	51 371	32 507	2 257	36 473	35 447		1	1		1 022	312 079
1901	62 000	2 416	4 681	31 624	14 951	4 970	1 070	27 015	57 003	30 262	2 471	42 410	41 552		1			855	283 129

*) Die zwei Tabellen i. e. III und IV sind von den Jahres- und Halbjahresberichten ausgearbeitet worden. Hier ist aber die respektive Teilnahme der Regierung sowie der Privaten an den Depositen-Geschäften der Bank nicht klar zu ersehen, da die Depositen der Regierung teils in speziellen Konten, teils als gewöhnliche Depositen im Zusammenhang mit denen der Privaten angegeben, und noch manche nicht wichtige Depositen ganz ausgestrichen sind. Diesen Mangel zu ergänzen geben wir hier folgende Ziffern an.

Anhang zur Tabellen III u. IV.

Die Depositen bei der Bank von Japan in 1000 Yen.

Jahr	Depositen der Regierung		Depositen der Privaten	
	Deponierte Summe	Bilanz	Deponierte Summe	Bilanz
1882			647	305
1883	21 908	4 696	15 293	1 707
1884	131 718	14 360	27 889	759
1885	204 873	31 581	13 884	1 324
1886	443 024	36 500	22 712	329
1887	642 670	31 206	27 574	677
1888	612 073	25 572	39 979	665
1889	642 981	31 631	19 876	242
1890	40 663	811	159 320	6 315
1891	49 066	2 483	138 352	3 246
1892	57 631	4 085	219 359	4 706
1893	50 251	1 618	261 998	1 969
1894	70 591	3 192	271 152	1 726
1895	118 812	4 714	421 853	1 939
1896	412 373	193 709	964 835	1 408
1897	925 123	74 288	1 039 822	3 821
1898	710 205	25 713	1 015 199	1 497
1899	540 458	69 732	1 282 760	4 938
1900	217 533	33 230	1 756 602	2 627
1901	374 069	17 599	1 627 032	2 557

Am Ende des Jahres	Gesamtbetrag aller umlaufenden Umlaufsmittel	Davon: Papiergeld oder Regierungsnoten	Davon: Nationalbanknoten	Davon: Banknoten der Bank von Japan	Notendeckung der Bank von Japan — Metallische Deckung: Münzen und Barren in Gold	Münzen und Barren in Silber	beide Metalle zusammen	Metalldeckung in Proz.	Papier- oder Sicherheitsdeckung: Staatspapiere	Schuldscheine d. Regierung	Schuldscheine d. Privaten	Wechsel	Papierdeckung zusammen
1882	190 376 581	109 369 014	34 385 349										
1883	182 626 316	97 999 277	34 275 735										
1884	177 978 053	93 380 233	31 015 942										
1885	178 122 455	88 345 096	30 155 389	3 956 161		3 311 461	3 311 461						644 700
1886	174 935 830	67 800 846	29 501 484	39 549 815	61 944	23 793 243	23 855 237						15 694 578
1887	169 160 488	55 815 044	28 604 133	53 454 803	61 944	31 517 910	31 579 904						21 874 899
1888	177 519 245	46 734 740	27 679 656	65 770 580	14 751 788	30 271 083	45 022 871		13 872 100 *2 420 000	3 105 609	1 350 000		20 747 709
1889	188 634 492	40 913 034	26 739 205	79 108 652	25 550 722	31 858 577	57 409 299		15 866 450		4 732 182	1 100 721	21 699 353
1890	205 408 438	33 272 714	25 810 720	102 931 766	24 993 710	16 628 703	44 622 413	43,3	13 476 450	22 000 000	5 732 182	17 100 721	58 309 353
1891	210 872 584	27 886 721	24 869 508	115 734 545	27 589 292	35 889 141	63 178 333	54,6	16 081 950	22 000 000	3 124 262	11 350 000	52 556 212
1892	216 786 120	20 828 244	23 890 509	125 843 363	21 806 200	59 352 065	81 158 265	64,5	11 000 000	22 000 000		11 685 098	44 685 098
1893	238 498 319	16 407 000	22 756 118	148 663 128	21 806 200	64 122 316	85 928 516	57,8	17 621 700	22 000 000	3 800 000	19 312 912	62 734 612
1894	247 711 285	13 404 547	21 781 796	149 813 700	32 344 954	49 373 337	81 718 291	54,5	17 905 088	32 000 000	4 500 000	13 690 321	68 095 409
1895	282 000 811	11 129 224	20 796 786	△ 4 197 549 180 336 815	31 510 800	28 859 997	60 370 797	33,5	19 425 088	63 500 000	16 000 000	21 040 930	119 966 018
1896	300 373 686	9 376 171	16 497 889	△ 55 083 148 198 313 896	90 935 471	41 794 721	132 730 192	66,9	17 906 740	22 000 000	11 000 000	14 676 964	65 583 704
1897	330 470 142	7 451 098	5 024 728	226 229 058 △ 47 312 657	96 913 262	1 348 211	98 261 473	43,4	33 106 740	22 000 000	31 000 000	41 860 845	127 967 585
1898	285 619 698	5 411 726	1 866 563	197 399 901 △ 24 016 568	89 570 239		89 570 239	45,4	31 364 280	22 000 000	16 000 000	38 465 382	107 829 662
1899	336 827 874	4 125 783		250 562 040 △ 20 721 835	103 142 169	7 000 000	110 142 169	44,0	23 806 788	22 000 000	12 315 842	82 297 241	140 419 871
1900				228 570 032 △ 41 220 903	65 349 129	2 000 000	67 349 129	29,5	28 716 615	34 000 000	9 618 920	88 885 368	161 220 903
1901				214 096 766	68 858 321	2 500 000	71 358 371	33,3	41 785 463	62 000 000	3 922 548	35 030 384	142 738 395

△ bedeutet die Summe der Kontingentsüberschreitung unter der angegebenen Summe. * Schatzscheine.

Tabelle VII.[1])

Der jährliche Umsatz in den einzelnen wichtigsten Geschäften der Yokohama Specie Bank.

	Jahr	Depositen	Darlehen	Versandwechsel[2])		Gewöhnliche diskontierte Wechsel		Inkasso-Wechsel	
				inländische	ausländische	inländische	ausländische	inländische	ausländische
Inländische Geschäftsstellen in 1000 Yen.	1880	11 399	7 299	121		73	65	97	
	1881	27 752	11 712	2 228	112	1 331		133	
	1882	40 141	17 154	617	4	440	4	136	2
	1883	54 954	27 873	1 676	332	386		655	
	1884	77 981	44 314	3 467	1 167	1 770	914	409	
	1885	89 954	46 901	3 542	2 740	2 458	1 220	404	1 353
	1886	28 107	17 614	426	2 961	4 287	3 493	291	
	1887	54 029	20 099	1 173	14 078	7 661	21 037	102	
	1888	57 433	22 035	1 292	15 332	6 031	20 918	119	
	1889	59 442	22 173	1 354	18 760	3 888	23 600	1 922	
	1890	64 840	23 838	1 377	15 923	8 812	19 617	589	30
	1891	52 529	29 316	2 088	14 989	15 257	22 042	1 263	5
	1892	67 150	33 402	1 426	8 898	19 010	21 993	2 493	6
	1893	97 333	30 565	1 448	5 421	13 881	20 795	665	4
	1894	188 835	37 183	2 059	17 321	22 967	31 223	939	
	1895	269 210	39 985	2 539	16 784	22 948	35 410	2 442	106
	1896	250 534	83 797	10 365	30 318	42 994	64 808	22 666	42
	1897	364 498	107 627	15 901	22 848	55 969	75 027	51 796	919
	1898	496 882	93 461	18 551	23 993	84 723	97 469	5 831	60
	1899	654 656	157 848	31 505	33 838	126 954	93 001	111 974	60
	1900	606 860	163 636	26 060	40 547	131 340	152 137	34 390	220
	1901	588 239	174 515	29 869	41 290	87 109	105 160	30 101	264
	1885	23		3	1	82		1	
	1886	68		9	1	25			
	1887	264		8	13	397	2		

Londoner Filiale in 1000 £	1888	855		381	10	1 492	2	3	9
	1889	747	37	69	24	1 360		2	1
	1890	2 523	50	51	87	1 740	191		
	1891	2 339	80	95	214	947	342		
	1892	2 373	80	122	74	1 133	346	3	
	1893	1 145	28	110	104	1 888	424	4	
	1894	2 246	138	282	44	1 835	215	1	
	1895	2 872	7	586	409	1 740	499	2	
	1896	27 847	1 427	282	1 737	2 723	3 173	7	1
	1897	24 854	610	270	1 885	6 772	8 448	23	10
	1898	18 674	9 478	184	2 894	1 190	5 011	15	1
	1899	22 747	8 726	176	1 930	1 305	6 893	41	1
	1900	14 918	6 434	314	3 889	1 895	4 093	57	
	1901	9 436	6 009	404	5 062	1 360	4 248	51	
Sonstige ausländische Geschäftstellen (inklusive der Londoner Filiale bis 1884) in 1000 Yen.	1881			68		3		34	
	1882			198		7		185	
	1883			338		10		89	
	1884			1 035				31	
	1885			114		22		29	
	1886			226	7	67		203	
	1887			310	171	439		98	
	1888	1 227		284	171	1 343	122	39	
	1889	1 668	299	869	911	882	9 939	24	
	1890	5 056	13	976	902	1 196	6 907		3
	1891	7 504	76	1 167	573	1 006	3 113	6	62
	1892	8 845	171	1 999	2 606	985	1 678	20	
	1893	13 055	225	2 628	1 130	3 128	7 119	116	3
	1894	22 398	3 913	5 063	1 791	3 748	6 908	194	2
	1895	23 901	7 370	5 769	16 208	8 632	26 437	104	13
	1896	50 427	28 386	9 772	55 228	23 636	49 281	370	94
	1897	318 433	39 961	12 199	84 926	70 956	104 140	429	31
	1898	173 748	50 704	16 618	76 075	47 471	104 338	1 033	1 632
	1899	128 394	192 101	15 035	61 609	44 913	127 491	1 407	3 347
	1900	135 378	112 521	17 844	59 381	38 401	103 971	707	191
	1901	163 324	113 651	14 249	61 007	43 477	94 367	537	238

1) Die hier angegebenen Ziffern beziehen sich nur auf die Geschäfte mit den Privaten.

2) Der Betrag der von der Bank auf andere Banken oder Firmen gezogenen Versandwechsel.

Tabelle VI.

Kapital und Gewinn der Yokohama-Specie-Bank in 1000 Yen. (S. Anmerkung zur Tabelle I.)

Jahr	a/b	Kapital	Reservefonds	Gesamtumsatz	Nettogewinn	Dividenden	Nettogewinn in Prozent	Dividenden in Prozent. Regier.	Privat.
							%	%	%
1880	b	3 000		86 493	167	129	5,576	3,79	4,5
1881	a	„	7	52 740	153	110	5,096	3	4
	b	„	49	78 434	160	120	5,253	3	4
1882	a	„	70	71 518	168	120	5,492	3	4,5
	b	„	112	73 380	140	110	4,517	3	4
1883	a	„	—	93 720	142	120	4,755	3	4,9
	b	„	—	289 462	236	170	7,883	3	7
1884	a	„	—	186 006	232	180	7,736	3	7,5
	b	„	—	212 627	319	200	10,638	4	8
1885	a	„	—	315 684	815	200	27,198	4	8
	b	„	510	269 684	523	200	14,915	4	8
1886	a	„	740	291 992	482	200	12,910	4	8
	b	„	941	441 643	470	200	11,928	4	8
1887	a	3 750	1 110	385 902	620	200	12,777	4	8
	b	4 500	2 130	417 685	643	371	9,074	9	
1888	a	„	2 960	375 152	788	450	10,574	10	
	b	„	2 530	418 681	576	450	7,177	10	
1889	a	„	3 582	399 923	477	360	5,907	8	
	b	„	3 628	467 658	468	360	5,758	8	
1890	a	„	3 672	456 089	375	360	4,596	8	
	b	„	3 557	427 080	373	360	4,629	8	
1891	a	„	3 511	461 072	608	315	7,586	7	
	b	„	3 552	516 764	478	315	5,938	7	
1892	a	„	3 479	621 530	728	315	9,127	7	
	b	„	3 526	764 914	615	315	7,665	7	
1893	a	„	3 646	570 007	452	315	5,551	7	
	b	„	3 688	857 863	549	315	6,707	7	
1894	a	„	3 733	917 361	515	337	6,255	7,5	
	b	„	3 820	1 161 391	589	337	7,08	7,5	
1895	a	„	3 928	898 416	535	337	6,358	7,5	
	b	„	4 020	1 465 599	634	337	7,45	7,5	
1896	a	„	4 130	2 123 192	670	337	7,769	7,5	
	b	6 000	5 760	2 599 364	987	403	8,398	7,5	
1897	a	7 500	6 010	2 846 977	2 878	562	21,303	7,5	
	b	9 000	6 360	2 818 507	1 306	618	8,507	7,5	
1898	a	„	6 660	3 451 215	1 434	675	9,159	7,5	
	b	10 500	6 960	3 743 032	1 669	787	9,562	7,5	
1899	a	11 311	7 300	9 438 382	1 155	787	6,206	7,5	
	b	12 000	7 500		4 388	3 900	22,505	32,5	
1900	a	18 000	8 000	8 802 968	929	985	3,575	6	
	b	18 000	8 139		1 590	1 170	6,087	6,5	

Tabelle VIII.

Kapital und Gewinn der Privatbanken in 1000 Yen.

Jahr	Zahl der Banken	Eingezahltes Kapital	Reservefonds	Nettogewinn	Dividende
1893	604	31 030	2 803	2 204	1 079
1894	680	37 049	4 127	4 908	2 494
1895	771	48 455	5 664	7 779	3 271
1896	979	87 079	8 894	11 579	5 260
1897	1 198	148 635	13 374	22 510	11 099
1898	1 414	190 292	20 087	28 123	15 041
1899	1 526	207 565	27 553	29 903	16 732
1900	1 802	245 159	33 032	37 929	19 032
1901	1 867	257 939	38 868	38 259	18 809

Tabelle IX (A).

Kapital und Gewinn der selbständigen Sparbanken in 1000 Yen.

Jahr	Zahl der Banken	Eingezahltes Kapital	Reservefonds	Nettogewinn	Dividende
1893	23	536	25	36	14
1894	30	653	63	104	31
1895	86	1 776	104	221	58
1896	149	3 963	303	538	222
1897	221	8 622	812	1 220	511
1898	259	11 638	1 371	1 962	913
1899	335	15 429	2 188	2 359	1 209
1900	419	21 040	2 907	3 252	1 581
1901	441	23 370	3 462	3 222	1 693

Tabelle IX (B).

Kapital und Gewinn der Sparbanken, die von den Privatbanken als Nebengeschäft betrieben werden, auch in 1000 Yen.

Jahr	Zahl der Banken	Eingezahltes Kapital	Reservefonds	Nettogewinn
1894	20	361	14	67
1895	21	1 464	29	161
1896	26	1 895	53	650
1897	25	1 252	33	99
1898	154	3 327	Reservefonds und Gewinn dieser Banken sind seit 1898 mit denen der Privatbanken zusammengerechnet.	
1899	198	4 549		
1900	293	5 794		
1901	273	6 238		

Tabelle X.

Der jährliche Umsatz in einzelnen wichtigsten Geschäften der Privat- u. der Sparbanken in 1000 Yen.

Jahr	Gesamtumsatz	Depositen		Darlehn	Versandwechsel		„Nigawase" oder Warenwechsel	Gewöhnliche Wechsel	Inkassowechsel
		d. Regierung	d. Privaten		f. d. Regierung	f. d. Privaten			
1888	1 535 379	5 529	14 527	28 697	31 058	71 077	8 277	23 705	7 187
1889	1 013 962	6 615	18 288	36 698	27 803	88 777	8 333	17 237	6 311
1890	1 973 090	4 502	20 836	39 537	28 912	104 518	9 817	36 335	9 900
1891	2 008 719	3 242	21 450	40 922	22 508	97 875	11 284	42 148	8 048
1892	2 201 820	4 864	27 659	33 736	22 036	100 887	13 964	54 805	7 809
1893	1 685 216	2 807	35 618	50 149	28 259	87 628	24 241	38 121	6 945
1894	3 794 748	63 246	504 173	254 850	64 094	193 483	40 536	102 613	16 055
1895	5 725 571	76 319	793 582	387 581	80 650	290 286	56 709	212 888	27 758
1896	10 322 726	87 896	1 469 939	786 684	74 978	585 276	103 216	490 000	67 367
1897	18 073 054	143 937	2 317 232	1 348 102	115 052	1 066 540	248 279	776 902	151 028
1898	24 140 539	277 738	3 208 964	1 649 054	155 069	1 623 353	283 488	963 103	236 463
1899	33 312 458	187 354	4 476 530	1 931 916	170 672	2 080 691	355 948	1 681 538	350 387
1900	40 304 164	179 480	5 771 220	2 246 228	222 086	2 609 422	321 036	2 275 396	525 704
1901	38 058 800	165 155	5 433 814	2 029 277	219 894	2 500 458	346 041	1 950 908	576 742

Tabelle XI.

Der jährliche Abrechnungsbetrag in der Abrechnungsstelle.

im Jahre	von Osaka. Zahl der abgerechneten Papiere.	von Osaka. Abgerechneter Betrag in 1000 Yen.	von Tokio. Zahl der abgerechneten Papiere.	von Tokio. Abgerechneter Betrag in 1000 Yen.
1880	87 556	35 918		
1881	104 834	45 241		
1882	111 537	46 487		
1883	77 030	31 435		
1884	62 753	22 656		
1885	55 968	17 737		
1886	66 777	22 074		
1887	75 042	24 072		
1888	94 794	28 898		
1889	112 821	34 187	36 524	19 559
1890	123 472	37 247	42 301	20 206
1891	137 899	39 122	52 634	64 795
1892	161 489	49 610	97 190	113 576
1893	174 035	63 600	134 505	148 018
1894	180 892	67 543	172 189	185 597
1895	208 322	79 654	223 123	289 102
1896	324 816	138 409	349 423	417 425
1897	308 624	160 967	442 034	552 890
1898	484 439	225 980	792 151	790 247
1899	760 978	376 853	1 251 921	1 095 835
1900	1 033 143	523 552	1 830 607	1 405 449
1901	1 229 327	528 122	1 862 189	1 168 702

Tabelle XII.

Kapital und Gewinn der Zentral-Hypothekenbank in 1000 Yen.

Jahr	Ein-gezahltes Kapital	Reserve-fonds	Rein-gewinn	Divi-denden	Zuschuß d. Regierung f. d. Divi-denden	Rein-gewinn zum Kapital
1897 a	2 500	0,—	7,5	58,8	55,—	0,3
b	2 500	3,7	36,1	62,5	30,—	1,4
1898 a	2 500	7,3	35,1	62,5	30,8	1,4
b	2 500	10,8	115,6	82,5	—	4,6
1899 a	2 500	34,	122,4	87,5	—	4,9
b	2 500	58,5	124,2	95,—	—	4,9
1900 a	2 500	70,9	160,9	112,5	—	6,4
b	2 500					

Tabelle XIII.

Wichtigste Posten der Bilanz der Zentral-Hypotheken-bank in 1000 Yen.

Am Jahres-schluß	Aus-gegebene Pfand-briefe	Darlehen auf die Bedingung der Ratenamortisation			
		Oeffentl.-rechtl. Kör-perschaften	Industrielle	Landwirte	Zusammen
1897	—	216	816	342	1 376
1898	5 000	802	4 477	1 426	6 706
1899	7 328	1 559	4 886	2 328	8 774
1900	9 640	2 299	5 797	3 477	11 574

Tabelle XIV.

Kapital und Gewinn der Lokal-Hypothekenbanken in 1000 Yen.

Jahr	Zahl der Banken	Ein-gezahltes Kapital	Reserve-fonds	Rein-gewinn	Divi-denden	Reingewinn zum Kapital
1898	41	8 798	1	162	114	1,85
1899	45	15 980	74	948	714	5,93
1900	46	22 923	371	1 848	1 282	8,06

Tabelle XV.

Wichtigste Posten der Bilanz der Lokal-Hypothekenbanken in 1000 Yen.

Am Jahresschluß	Ausgegebene Pfandbriefe	Depositen auf bestimmte Frist	Darlehen auf bestimmte Frist	Darlehen auf die Bedingung der Ratenamortisation				Depositen bei anderen Banken	Staatspapiere	Pfandbriefe d. Zentral-Hypoth.-Bank
				Oeffentl.-rchtl. Körperschaften	Landwirte	Industrielle	zusammen			
1898	—	300	533	233	2 301	1 153	3 687	5 258	42	59
1899	530	1 222	1 540	794	7 163	2 565	10 522	5 895	190	65
1900	630	2 147	2 553	1 473	11 113	4 560	16 647	7 020	69	457

Druck von Reinhold Berger, Lucka S.-A

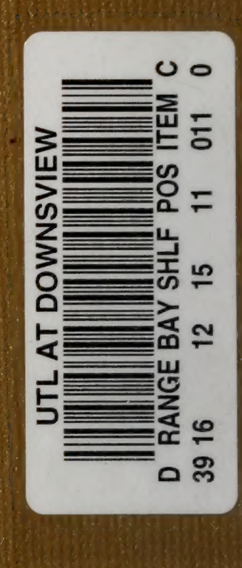


BINDING SECT.
JAN 2 9 1975

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

HG 3324 K47
Kiga, Kanju
Das Bankwesen Japans


UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 16 12 15 11 011 0